

*Leindorfer Reichel*

GRUNDRISS  
DES  
KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTES

MIT BERÜCKSICHTIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN GESETZGEBUNG

VON

DR. FRANZ JOSEPH MAHL-SCHEDL-ALPENBURG.

---

WIEN 1890.

**ALFRED HÖLDER,**

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

I. ROTHENTHURMSTRASSE 15.



*1915/17*

Alle Rechte vorbehalten.



Seit einer Reihe von Jahren mit der Vorbereitung Studierender verschiedener österreichischer Hochschulen zur Prüfung im katholischen Kirchenrechte beschäftigt, habe ich die Erfahrung gewonnen, dass das Bedürfnis nach einem Buche besteht, welches geeignet wäre, in das Studium des Kirchenrechtes einzuführen.

Mit dem vorliegenden Grundrisse ist der Versuch gemacht, dieses Bedürfnis zu befriedigen; dieser Grundriss will nichts weiter sein, als eine auszugsweise und doch thunlichst erschöpfende und klare Darstellung der Lehren auf den wichtigsten Gebieten des Kirchenrechtes.

Dem Zwecke desselben gemäss wurde jeder Apparat und jedes Eingehen in Streitfragen vermieden; jene Studierenden, welche im Kirchenrechte umfassendere Studien zu machen beabsichtigen, finden leicht in den gangbaren Lehrbüchern; wie in den von Philipps, Schulte, Pachmann, Vering, Gross, Scherer, Rosshirt, Walter, Hinschius, Richter etc., ausreichende Angaben über Literatur und Quellen.

Von weltlichen Kirchengesetzgebungen habe ich lediglich die österreichische und auch diese nur, soweit mir dies unumgänglich schien, dargestellt.

Bei der Zusammenstellung des Systems hat mich mein werther Schüler und Freund Eduard Freiherr v. Erb-Rudtorffer in dankenswerter Weise unterstützt.

Wien, Juni 1890.

F. J. Mahl-Schedl-Alpenburg.

## Druckfehler.

- Seite 17, letzte Zeile, lies statt Pseudoisidariana „Pseudbisidoriana“.  
„ 45, A 2 b, lies statt Ehemänner „Ehemännern“.  
„ 57, Anm. 41, lies statt Incorporatio „Incorporatio“.  
„ 60, Anm. 51, lies statt ein integrum „in integrum“.  
„ 62, § 67, Z. 6, lies statt Nutzniessens „Nutzniessers“.  
„ 68, § 72, Z. 8 und 9, lies statt  $\frac{1}{4}$  „ $\frac{1}{4}$ “.  
„ 76, § 79, P. 2, Z. 5, lies statt ie „die“.  
„ 94, § 96, Abs. 2, Z. 3, lies statt districta „districta“.  
„ 99, § 103, Z. 3, lies statt erhielt Versammlungssaal „der Versammlungssaal“.  
„ 105, Anm. 126, lies statt §§ 164 und 165 „§§ 162 und 163“.  
„ 111, § 112, Z. 4, lies statt coadiuctor „coadiutor“.  
„ 112, § 113, B 1, lies statt Dimissorien „Dimissorien“.  
„ 113, § 113, B 1, lies statt oben „aber“.  
„ 114, § 113, letzte Zeile, lies statt (§ 107) („§ 108“).  
„ 122, Anm. 153, Z. 2, lies statt P. 2 „P. 3“.  
„ 129, Anm. 164, lies statt 1406 „1046“.  
„ 137, Anm. 174, lies statt von „an“.  
„ 156, Anm. 204, lies statt (Jahren 497) „Jahren (497)“.  
„ 179, Abs. 2, Z. 9, lies statt allgemeine „gemeine“.

## Inhaltsübersicht.

### Einleitung.

§	Seite
1 Begriff der Kirche . . . . .	1
2 Begriff des Kirchenrechtes . . . . .	1
3 Begriff des canonischen Rechtes . . . . .	2
4 Begriff des Gewohnheitsrechtes . . . . .	2

### Quellen des Kirchenrechtes.

#### I. Periode: Bis zum Anfang des V. Jahrhunderts.

5 Alter und neuer Bibelcanon . . . . .	3
6 Paradosis (Traditio) . . . . .	4
7 Griechische Concilien . . . . .	5
8 Lateinische Concilien . . . . .	6
9 Constitutiones apostolorum . . . . .	6
10 Canones apostolorum . . . . .	6
11 Codex canonum ecclesiae universae . . . . .	7

#### II. Periode: Vom Anfange des V. bis Mitte des IX. Jahrhunderts.

##### A. Quellen.

12 Concilien . . . . .	7
13 Epistolae pontificum . . . . .	8
14 Quellen weltlicher Autorität . . . . .	9
15 Busscanones . . . . .	9
16 Capitula episcoporum . . . . .	9
17 Ordensregeln . . . . .	9
18 Statuta ecclesiae antiquae . . . . .	10
19 Quellen verschiedenen Inhaltes . . . . .	10
20 Apokryphe Schriften . . . . .	10

##### B. Sammlungen.

21 Einleitung . . . . .	11
-------------------------	----

I. Sammlungen der historischen Ordnung.

§		Seite
22	Allgemeine Sammlungen . . . . .	11
23	Particulare Sammlungen . . . . .	13

II. Sammlungen der systematischen Ordnung.

24	Allgemeine Sammlungen . . . . .	14
25	Particulare Sammlungen . . . . .	15

III. Periode: Von der Mitte des IX. bis zum Anfang des XII. Jahrhunderts.

26	Die Pseudoisidorische Sammlung . . . . .	16
27	Die vorgratianischen Sammlungen . . . . .	18

IV. Periode: Vom Anfang des XII. Jahrhunderts bis Anfang des XVI. Jahrhunderts.

28	Concilien . . . . .	20
29	Das Schisma und die sogenannten Reformconcilien (Pisa, Constanz, Basel)	21
30	Erlässe der Päpste . . . . .	25
31	Die päpstlichen Kanzleiregeln . . . . .	26
32	Das Decretum Gratiani . . . . .	27
33	Die vorgregorianischen Sammlungen . . . . .	29
34	Die Gregoriana . . . . .	31
35	Die drei Zwischensammlungen . . . . .	31
36	Der Liber sextus . . . . .	32
37	Die Clementinen . . . . .	32
38	Die Extravagantes Johannes XXII. et communes	33
39	Zusätze zum Corpus iuris . . . . .	33
40	Glossen . . . . .	34
41	Anhänge zum Corpus iuris . . . . .	35
42	Ausgaben des Corpus iuris . . . . .	36
43	Concordate . . . . .	36

V. Periode: Vom Anfang des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

44	Einleitung . . . . .	37
45	Die Religionsfrieden . . . . .	38
46	Das Concil von Trient (1545—1563) . . . . .	39
47	Erlässe der Päpste . . . . .	39
48	Sammlungen römischer Entscheidungen . . . . .	40
49	Particularrecht . . . . .	40
50	Das vaticanische Concil . . . . .	41

System des Kirchenrechtes.

I. Hierarchia ordinis.

51	Hierarchie-Ordination . . . . .	41
52	Die Jurisdiction . . . . .	42
53	Die hierarchia ordinis . . . . .	43
54	Erfordernisse der Ordination . . . . .	44

§		Seite
55	Beseitigung der Irregularitäten . . . . .	47
56	Die Ordinationstitel . . . . .	48
57	Ertheilung der Weihe . . . . .	49
58	Folgen unerlaubter Weihen . . . . .	52
59	Die allgemeinen Standesrechte der Cleriker . . . . .	52
60	Die allgemeinen Standespflichten der Cleriker . . . . .	53

II. Eintheilung des Kirchengebietes.

61	Provinciae sedis apostolicae, terrae missionis . . . . .	54
62	Eintheilung der Provinciae sedis apostolicae . . . . .	55
63	Veränderungen des Kirchengebietes . . . . .	56

III. Kirchliches Vermögensrecht.

64	Eigenthümer des Kirchenvermögens . . . . .	58
65	Erwerb des Kirchenvermögens . . . . .	58
66	Veräußerung und Besteuerung des Kirchengutes . . . . .	59
67	Der österreichische Religionsfond . . . . .	62
68	Vorrechte des Kirchenvermögens in Österreich . . . . .	64
69	Die Kirchenfabrik . . . . .	65
70	Die kirchliche Baulast . . . . .	66
71	Die kirchliche Baulast in Österreich . . . . .	67
72	Die Beneficia . . . . .	68
73	Eintheilung der Beneficia . . . . .	69
74	Errichtung der Beneficien . . . . .	71
75	Veränderung der Beneficien . . . . .	72
76	Ordentliche Verleihung der Beneficien . . . . .	73
77	Ausserordentliche Verleihung der Beneficien . . . . .	74
78	Bedingungen der Verleihung . . . . .	74
79	Pluralität der Beneficien . . . . .	75
80	Rechtliche Stellung des Beneficiaten . . . . .	76
81	Verlust des Beneficiums . . . . .	77

IV. Patronat.

82	Entstehung des Patronates . . . . .	79
83	Begriff und Eintheilung des Patronates . . . . .	80
84	Erwerb des Patronates . . . . .	81
85	Das sogenannte landesherrliche Patronat . . . . .	83
86	Die Rechte und Pflichten des Patrons . . . . .	83
87	Verlust des Patronates . . . . .	85

V. Hierarchia iurisdictionis.

A. Einleitung.

88	Ausbildung der kirchlichen Beamten . . . . .	86
89	Die Pfarrconcursprüfung . . . . .	87
90	Vorbedingungen zur Erlangung einer römischen Prälatur und der Bischofswürde . . . . .	88

B. Das Pfarramt.

§	Seite
91 Entstehung der Pfarreien . . . . .	89
92 Die rechtliche Stellung des Pfarrers . . . . .	89
93 Die Pfarrverweser . . . . .	91
94 Die Gehilfen des Pfarrers . . . . .	92
95 Amtseinkommen der Pfarrer, Verweser und Hilfspriester . . . . .	92
96 Die Decane (Erzpriester, Bezirksvicäre) . . . . .	93
97 Versorgung der dienstunfähigen Priester . . . . .	94
98 Militärseelsorge . . . . .	95

C. Die Dom- und Collegiatecapitel.

99 Geschichtliche Einleitung . . . . .	95
100 Verfassung der Capitel . . . . .	96
101 Besetzung der Canonicate . . . . .	97
102 Die Rechte und Pflichten der Capitularen . . . . .	98
103 Versammlungen des Capitels . . . . .	99

D. Der Bischof.

104 Besetzung des bischöflichen Stuhles . . . . .	100
105 Die Besetzung der Bistümer in Österreich-Ungarn . . . . .	102
106 Chor-, Wander- und Weihbischöfe . . . . .	103
107 Präconisation, Consecration, Installation der Bischöfe . . . . .	104
108 Die Jurisdictionenrechte des Bischofs . . . . .	104
109 Privilegien, Insignien und Ehrenrechte des Bischofs . . . . .	108
110 Die Aufsicht des Bischofs über die Diöcese . . . . .	109
111 Das Einkommen des Bischofs . . . . .	110
112 Der bischöfliche Coadjutor . . . . .	111
113 Archidiakone, Officiale, Generalvicare, Consistorien . . . . .	111
114 Die Verwaltung der Diöcese sede vacante . . . . .	114
115 Die Verwaltung der Diöcese sede impedita . . . . .	115

E. Die Oberbischöfe.

116 Die Metropolit und Erzbischöfe . . . . .	115
117 Die Jurisdiction des Metropolit . . . . .	116
118 Insignien und Ehrenrechte der Erzbischöfe . . . . .	116
119 Die Provincialconcilien . . . . .	118
120 Die Exarchen und Primaten . . . . .	118
121 Die Patriarchen . . . . .	119

F. Die Gehilfen des Papstes.

122 Die Prälaten . . . . .	121
123 Das Cardinalcollegium . . . . .	121
124 Das Cardinalconsistorium . . . . .	123
125 Die Aufnahme in das Cardinalcollegium . . . . .	124
126 Rechte der Cardinäle . . . . .	124
127 Die Cardinalscongregationen . . . . .	126

G. Der Papst.

128 Geschichte der Besetzung des päpstlichen Stuhles . . . . .	128
129 Die Papstwahl nach heutigem Rechte . . . . .	131
130 Annahme der Wahl, Consecration und Krönung . . . . .	133

§	Seite
131 Eigenschaften des Papstes . . . . .	133
132 Der Papst als Oberhaupt der Kirche (Curialismus, Episcopalismus, Febronianismus, Gallicanismus) . . . . .	133
133 Die Rechte des Papstes als Oberhaupt der Kirche (Primatus iurisdictionis) . . . . .	137
134 Insbesondere von den päpstlichen Reservationen . . . . .	138
135 Insbesondere von den Dispensen und Privilegien . . . . .	140
136 Der Papst als Patriarch, Primas von Italien, Metropolit und Bischof . . . . .	142
137 Der Papst als Souverän des Kirchenstaates (Patrimonium St. Petri) . . . . .	142
138 Die Ehrenrechte des Papstes (Primatus honoris) . . . . .	143
139 Die Abgaben an den Papst . . . . .	145
140 Die Erledigung des päpstlichen Stuhles . . . . .	146

H. Die Behörden der Curie.

141 Die Concilien . . . . .	147
142 Das päpstliche Archiv und die aus demselben hervorgegangenen Expeditionenbehörden . . . . .	147
143 Die Gnadenbehörden der Curie . . . . .	148
144 Die Justiz- und Finanzbehörden . . . . .	148

I. Die Vertreter des Papstes.

145 Der Vicarius urbis . . . . .	149
146 Die apostolischen Vicare . . . . .	149
147 Die Legaten und Nuntien . . . . .	150
148 Die Vicare in apostolischer Mission und die Bischöfe als tamquam delegati sedis apostolici . . . . .	152

VI. Concilien.

149 Die allgemeinen Concilien . . . . .	153
150 Die Nationalconcilien . . . . .	154
151 Die Provincialconcilien, Diöcesansynoden und Ruralversammlungen . . . . .	154

VII. Die kirchlichen Orden und ihre Nachbildungen.

152 Begriff der kirchlichen Orden . . . . .	154
153 Die wichtigsten Orden . . . . .	155
154 Die Verfassung der Orden . . . . .	162
155 Bildung von Ordensgemeinden und Errichtung von Ordenshäusern . . . . .	163
156 Eintritt in einen Orden . . . . .	164
157 Ungiltigkeit der Profess . . . . .	166
158 Austritt und Ausweisung aus einem Orden . . . . .	166
159 Aufhebung der Orden . . . . .	167
160 Ordensähnliche Institute: Congregationen, Tertiärer, Confraternitäten . . . . .	167

VIII. Das kirchliche Leben.

A. Die kirchlichen Sachen.

161 Einteilung der kirchlichen Sachen . . . . .	168
162 Die geweihten Sachen (res consecratae) . . . . .	169
163 Die gesegneten Sachen (res benedictae) . . . . .	170
164 Die res ecclesiasticae im engeren Sinne . . . . .	170

B. Religiöse Functionen.

§	Seite
165 Die Sacramente . . . . .	172
166 Die Sacramentalien . . . . .	176
167 Der Gottesdienst . . . . .	176
168 Das Begräbnis . . . . .	177
169 Der Eid . . . . .	178
170 Das Gelübde . . . . .	179
171 Ritus und Liturgie . . . . .	180

IX. Das Eherecht.

A. Das Wesen der Ehe.

172 Begriff der Ehe . . . . .	182
173 Die Ehe als Sacrament . . . . .	183
174 Die Unauflöslichkeit der Ehe . . . . .	183
175 Die Competenz der Kirche zur Ehegesetzgebung . . . . .	184

B. Das Verlöbniß.

176 Begriff des Verlöbnisses . . . . .	187
177 Wirkungen des Verlöbnisses . . . . .	188
178 Aufhebung der Verlöbniße . . . . .	189

C. Ehehindernisse.

I. Allgemeines.

179 Begriff der Ehehindernisse . . . . .	189
180 Eintheilung der Ehehindernisse . . . . .	190

II. Ehehindernisse wegen Unfähigkeit der Contrahenten.

a) Absolute Unfähigkeit.

181 Das Ehehindernis der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses (i. disparitatis cultus) . . . . .	190
182 Das Ehehindernis der höheren Weihen (i. ordinis) . . . . .	191
183 Das Ehehindernis des Ordensgelübdes (i. professionis religiosae) . . . . .	192
184 Das Ehehindernis wegen Ehebandes (i. ligaminis) . . . . .	192
185 Das Ehehindernis der geschlechtlichen Unfähigkeit . . . . .	193

b) Relative Unfähigkeit.

186 Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (i. consanguinitatis) . . . . .	194
187 Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft (i. cognationis spiritualis) . . . . .	195
188 Das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft (i. cognationis legalis) . . . . .	196
189 Das Ehehindernis der Schwägerschaft (i. affinitatis) . . . . .	196
190 Das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (i. publicae honestatis) . . . . .	197
191 Das Ehehindernis des qualifizierten Ehebruchs (i. adulterii auch criminis) . . . . .	198
192 Das Ehehindernis des Gattenmordes (i. criminis) . . . . .	198
193 Untersagung der Ehe (interdictum ecclesiae) . . . . .	199

III. Ehehindernisse wegen Abganges der Wirklichkeit oder Freiheit des Willens.

a) Abgang der Wirklichkeit des Willens.

194 Willensunfähigkeit . . . . .	199
195 Irrthum (i. erroris) . . . . .	199

§	Seite
196 Ausfall der Bedingung (i. deficientis conditionis appositae) . . . . .	200
197 Physische Gewalt (i. vis absoluta) . . . . .	201

b) Abgang der Freiheit des Willens.

198 Gegründete Furcht (i. vis ac metus) . . . . .	201
199 Entführung (i. raptus) . . . . .	201

IV. Ehehindernisse wegen Abganges der wesentlichen Förmlichkeiten.

200 Die der Eheschliessung vorausgehenden Acte . . . . .	202
201 Die Eheschliessung nach vortridentinischer Form . . . . .	204
202 Die tridentinische Form der Eheschliessung . . . . .	204
203 Die Einsegnung der Ehe . . . . .	207
204 Die weltliche Form der Eheschliessung . . . . .	207

D. Eheverbote.

205 Das Verlöbniß . . . . .	209
206 Das einfache Gelübde . . . . .	209
207 Religionsverschiedenheit (impedimentum mixtae religionis) . . . . .	209
208 Sonstige kirchliche Eheverbote . . . . .	210
209 Staatliche Eheverbote . . . . .	211

E. Hebung der Ehehindernisse.

210 Hebung der privaten Ehehindernisse . . . . .	212
211 Hebung der öffentlichen Ehehindernisse . . . . .	212
212 Dispensationsgründe . . . . .	213
213 Formen der Dispensertheilung . . . . .	213
214 Die Dispensationsgesuche . . . . .	214
215 Dispensatio ex radice matrimonii . . . . .	214
216 Die Dispensation nach österreichischem Rechte . . . . .	215

F. Wirkungen der Ehe.

217 Hinsichtlich der Ehegatten . . . . .	216
218 Hinsichtlich der Kinder . . . . .	216

G. Die Scheidung von Tisch und Bett (Separatio quoad thorum et mensam).

219 Eigenmächtige Scheidung . . . . .	217
220 Die Scheidung unter kirchlicher Autorität . . . . .	217

H. Die Nichtigkeitserklärung der Ehen.

221 Das Nichtigkeitsverfahren . . . . .	218
---	-----

X. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

222 Allgemeines . . . . .	219
---------------------------	-----

I. Die kirchlichen Strafen.

223 Eintheilung . . . . .	220
---------------------------	-----

1. Die Poenae medicinales.

224 Die Excommunication . . . . .	220
225 Das Interdict . . . . .	222

§	Seite
226 Die Suspension . . . . .	223
227 Aufhebung der Censuren . . . . .	223
2. Die Poenae vindicativae.	
228 Die Strafen gegen Cleriker . . . . .	224
229 Die Strafen gegen Laien . . . . .	225
II. Die strafbaren Handlungen.	
230 Die delicta mere ecclesiastica . . . . .	225
231 Die gemischten Verbrechen . . . . .	226
III. Das Strafverfahren.	
232 Die Formen des Verfahrens . . . . .	226
B. Die streitige Civilgerichtsbarkeit (iurisdictio contentiosa).	
233 Umfang . . . . .	228
234 Die Gerichte . . . . .	228
XI. Das Verhältnis der Kirche zum Staate.	
235 Übersicht der Systeme . . . . .	229
<b>Anhang.</b>	
Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste . . . . .	230

## Einleitung.

### § 1.

#### Begriff der Kirche.

Die Kirche ist die Gesellschaft aller derjenigen, die miteinander durch den christlichen Glauben verbunden sind. — Insoferne Streitigkeiten über das Wesentliche des christlichen Glaubens zur Bildung eigener Gemeinheiten geführt haben, unterscheidet man verschiedene Kirchen, so die römisch-katholische, griechisch-orientalische, lutherische, altkatholische etc.

Die römisch-katholische Kirche ist nach dem Lehrbegriff dieser Kirche die Vereinigung der unter einem Haupte, Christus, in Gemeinschaft des Glaubens und Theilnahme an den Sacramenten unter der Regierung ihres rechtmässigen Oberhirten, vorzüglich des römischen Papstes, versammelten Gläubigen.

### § 2.

#### Begriff des Kirchenrechtes.

Kirchenrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, nach denen die Kirche eingerichtet ist; mit der Trennung entstanden so viele Kirchenrechte, als es Kirchen gab; vom katholischen Standpunkte aus gibt es aber nur Ein Kirchenrecht, nämlich das von der katholischen Kirche gesetzte oder wenigstens anerkannte; aber auch innerhalb der katholischen Kirche existieren nach den verschiedenen Staaten insoferne verschiedene Ausbildungen des Rechtes, als der Staat — sei es mit oder ohne Zustimmung der Kirche — derselben Normen vorschreibt: Staatskirchenrechte.

Nach Verschiedenheit der Quellen kann das Kirchenrecht in göttliches, menschliches, geistliches, weltliches, nach den verschiedenen

Beziehungen in öffentliches, privates und ersteres wieder in äusseres (Recht der Kirche gegenüber den Staaten und den Akatholiken) — inneres (Recht der Kirche zu den Mitgliedern und umgekehrt), nach dem Umfange der Geltung in ius commune, singulare, particulare eingetheilt werden, wozu noch zu bemerken ist, dass das ius singulare und particulare keinesfalls dadurch zum ius commune wird, dass es vom obersten Gesetzgeber bestätigt wird.

## § 3.

**Begriff des canonischen Rechtes.**

Canon (Richtscheit, Regel, Vorbild) bedeutet die Regel für das christliche Leben. Es gibt eigentlich und ursprünglich nur Einen Canon, das Leben Christi, dem nachzueifern ist. Insoferne die Regel in ihre Glieder aufgelöst wird, entstehen mehrere Canones, aus denen immer neue folgen. Der ursprüngliche Canon ist in den heiligen Büchern enthalten oder vielmehr diese selbst sind der Canon.

Als mit dem Wachsen der Zahl der Christen die Einfachheit der alten Sitten schwand, wurde es nothwendig, die Verhältnisse der Kirche zu regeln. Hiemit beschäftigten sich die Concilien, insbesondere die der ersten neun Jahrhunderte. Die Schlüsse derselben, sowie die der späteren Concilien wurden Canones genannt, doch wurde dieser Ausdruck auch päpstlichen Decreten beigelegt.

Das canonische Recht ist somit das in den Canones niedergelegte, auf Grund derselben logisch entwickelte Recht; insbesondere versteht man darunter das auf Grundlage der Canones mit Hilfe des römischen Rechtes durch die gelehrte Thätigkeit der Universitäten seit Mitte des XII. Jahrhunderts ausgebildete Rechtssystem. Es ist ein abstractes Recht, geltend nur, soweit die einzelnen Rechtssätze von der Kirche anerkannt sind; die Begriffe „Kirchenrecht“ und „canonisches Recht“ decken sich nicht: es ist eine historische Frage, in welchem Umfange das canonische Recht mit dem jeweilig geltenden Kirchenrechte zusammentrifft.

## § 4.

**Begriff des Gewohnheitsrechtes.**

Die Gewohnheit wird von der Kirche als Recht anerkannt, wenn sie durch geraume Zeit geübt wurde, auf einer Rechtsüberzeugung beruht und weder anstössig ist, noch einem Irrthume über thatsächliche Verhältnisse entspringt.

**Quellen des Kirchenrechtes.****I. Periode: Bis zum Anfang des V. Jahrhunderts.**

## § 5.

**Alter und neuer Bibelcanon.**

**I. Alter Bibelcanon.** Man erzählt, dass zwischen den Apostelfürsten die Geltung des alten Bibelcanons streitig gewesen sei; Paulus habe dem Petrus vorgeworfen, dass er, die Heidenchristen zur Annahme des jüdischen Ceremonialgesetzes nöthigend, judaisire.

Die Bücher des alten Testaments sind vorzugsweise hebräisch, einige jedoch auch chaldäisch geschrieben.

**Übersetzungen:**

1. Die Septuaginta (griechisch). Es wird erzählt, dass sie auf Befehl des Königs Ptolemäus II. Philadelphus (284—246 vor Christus) von 72 Interpreten in 70 Tagen (daher Septuaginta) auf der Insel Pharos bei Alexandrien zustande gebracht wurde; doch ist dies nicht richtig.

2. Die Hexapla. Neben der Septuaginta, welche weite Verbreitung fand, entstanden auch andere Übersetzungen und es trat eine grosse Verschlechterung des Textes ein. Zur Verbesserung desselben unternahm und vollendete Origines († 253) die sieben-sprachige Hexapla, indem er den hebräischen Text mit den bekannteren Übersetzungen zusammenstellte.

3. Die Vulgata s. II 5.

**II. Neuer Bibelcanon.** Die Autographen sind verloren; wir besitzen das neue Testament nur in Abschriften und Übersetzungen:

1. Koine ekdosis (gemeinschaftliche Überlieferung). Der Ausdruck ist aus der Schule der alexandrinischen Kritiker, wo er von den älteren, nicht recensierten, Texten des Homer gebraucht wurde. — Die einzelnen Kirchen hatten Sammlungen des Bibelcanons, doch weichen die Abschriften mannigfach voneinander ab, da das Privattheil und Gutdünken der Abschreiber ungebunden waltete. — Eine in Cambridge befindliche Handschrift zeigt uns den Text, wie er in der Koine ekdosis vorherrschte.

2. Recensionen des Hesychius, Lucian und Origines. Dieselben haben mehrere, und zwar die besseren und älteren Handschriften, welche sie zunächst fanden, untereinander verglichen, um sich durch dieses Verfahren zu unterrichten, was in einigen derselben später hinzugehan, verändert oder ausgelassen wurde und worin sie gleichförmig waren.

Die Recension des Hesychius erhielt in Ägypten und in dessen Hauptstadt öffentliches kirchliches Ansehen.

Die Recension des Lucian breitete sich von Syrien her über Kleinasien aus, wanderte sodann über den Bosphorus und wurde in Thracien, sowie zu Byzanz aufgenommen.

Es wurden jedoch diese beiden Übersetzungen von der römischen Kirche verworfen.

Die Recension des Origines war in Palästina in Gebrauch.

3. Der Muratorische Codex, so genannt nach dem Historiker Muratori, welcher Ende des XVIII. Jahrhunderts dieses Werk in der Ambrosiana, Bibliothek in Mailand, fand.

4. Peschito (d. h. die buchstäbliche, genaue), eine syrische Übersetzung.

5. Vulgata. In Italien war die Koine ekdosis, und zwar in lateinischen Übersetzungen in Gebrauch; von den letzteren ist zu erwähnen die „Itala“, welche vielfach verbreitet war, und die Übersetzung des Marcion, eines Clerikers, der im II. Jahrhunderte zu Rom lebte; doch ist diese letztere Übersetzung, da Marcion ein Ketzler war, verworfen. — Es ist begreiflich, dass durch die vielfachen Übersetzungen, welche im Umlaufe waren, die Einheit des Textes litt; daher unternahm es der hlg. Hieronymus († 420) über Bitte des Papstes Damasus, das neue Testament mit Hilfe der griechischen Handschriften in das Lateinische zu übersetzen; später übersetzte er auch den alten Bibelcanon. Diese Übersetzung heisst die Vulgata, weil sie allgemein verbreitet wurde. Die Päpste erkannten sie an und das Concil von Trient (1545—1563) erklärte sie für authentisch und beschloss, sie in einer möglichst verbesserten Ausgabe herauszugeben.

Das Concil kam jedoch nicht dazu. Erst Sixtus V. gab die Vulgata 1589 heraus; doch genügte auch diese Ausgabe nicht; sie wurde neuerlich berichtigt und sodann unter Clemens VIII. 1592 endgiltig festgestellt und herausgegeben.

Anmerkung: Neben dem Bibelcanon gab es Bücher, welche bloss gelesen wurden: die sogenannten Biblia anagignoskomena.

§ 6.

**Paradosis (Traditio).**

Nicht alle Glaubens- und Lehrsätze wurden in den hlg. Büchern aufgeschrieben; manche haben sich durch mündliche Überlieferung erhalten; insbesondere ist es gerade die mündliche Überlieferung, auf welcher die Auslegung der heiligen Bücher beruht. Auch die

Dogmata der göttlichen Inspiration der heiligen Bücher, der unbefleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau, der Unfehlbarkeit des Papstes beruhen vorzugsweise auf der Paradosis.

§ 7.

**Griechische Concilien.**

Die Concilienschlüsse sind die Grundlagen der katholischen Kirche als einer organisierten, in das politische Leben eingeführten Anstalt. In diesem Sinne datieren sie vom Eintritte der christlichen Religion in das römische Staatssystem seit dem Erlasse des Religionsedictes durch Constantin 314. — Als Vorbild aller Synoden gilt die Apostelzusammenkunft in Jerusalem zwischen 50—52, bei der entschieden wurde, dass die Heiden ohne Beschneidung in die christliche Kirche aufgenommen werden dürfen.

Ursprünglich wurden die Synoden zum Zwecke der Entscheidung von Streitigkeiten einberufen; so insbesondere die ersten Synoden im II. Jahrhunderte zur Schlichtung der Pascalstreitigkeiten.

Die Synoden von 314 ab fanden, insoferne sie allgemeine ökumenische (d. h. von der ganzen bewohnten Erde beschickte) waren, unter Mitwirkung der Staatsgewalt statt. Die Canones der allgemeinen und particularen Synoden wurden aufgezeichnet, historisch oder systematisch geordnet und bilden die Grundlage des Kirchenrechtes; sie sind desto angesehenener, je älter sie sind.

Ökumenische Synoden sind:

1. Nicäa I 325<sup>1)</sup>.
2. Constantinopel I 381.
3. Ephesus 431.
4. Chalcedon 451.

Von den particularen Synoden sind jene hervorzuheben, deren Beschlüsse in die Kirchenordnungen aufgenommen wurden.

1. Ancyra 313.
2. Neocäsarea 315.
3. Antiochia 340.
4. Sardica 347<sup>2)</sup>.

1) Das erste Concil zu Nicäa ist eigentlich kein ökumenisches, wird aber zu den ökumenischen Concilien gerechnet, weil seine Canones von der Kirche anerkannt wurden.

2) Besonders wichtig ist der dritte Canon dieses Concils. Er ordnete, zunächst allerdings nur für den dem Concil vorliegenden Fall an, dass von dem Urtheile des Concils an den Papst mit der Wirkung appelliert werden dürfe, dass dieser entweder das Urtheil bestätige, oder aber: „si iudicaverit, renovandum esse iudicium, renovetur & det iudices“... Vgl. § 12 I 1.

*Handwritten notes:*  
Vgl. Concil. & Sardica 347  
Metropolit. v. Antiochia, causa iulianae

- 5. Gangra 365.
- 6. Laodicea 366.

§ 8.

Lateinische Concilien.

1. Afrikanische. Karthago 397, 419 und 421, welches letztere den officiellen actenmässigen Abschluss des afrikanischen Kirchenrechtes bildet, indem in die Acten dieses Concils der Inhalt aller früheren aufgenommen wurde, so dass sie einen Codex canonum ecclesiae Africanae bilden. Die Canones der afrikanischen Concilien wurden in die Sammlungen aufgenommen und sind sehr wichtig.

2. Gallische und deutsche Concilien. Dieselben fanden statt zu Arles, Paris, Lyon bis zum VII. Jahrhundert; sie wiederholen die Beschlüsse der früheren und sind in die Kirchenordnung übergegangen. — Häufiger in den weltlichen Rechtssammlungen ist enthalten das Concilium Germanicum, 742 von König Karlmann auf des Winfried (Bonifacius) Wunsch einberufen; die Canones dieses Concils beziehen sich insbesondere auf das bischöfliche Amt.

3. Spanische Concilien. Elvira 305<sup>3)</sup>, Toledo, in welcher letzterer Stadt bis 694 17 Concilien stattfanden.

4. Britische Concilien, eine Synode 673 unter Theodor von Canterbury.

5. Italische Concilien; dieselben sind nicht nur durch die Concilsacten, sondern auch durch die Epistolae synodicae (s. § 13) überliefert.

§ 9.

Constitutiones apostolorum.

Eine Sammlung, „Didascalia“ genannt, in sechs Büchern, syrisch, fand weite Verbreitung im Orient; sie handelt von der Verfassung und Disciplin der Kirche; zu Anfang des IV. Jahrhunderts wurden diesen sechs Büchern noch zwei Bücher verschiedener Verfasser hinzugefügt und es erhielt die Sammlung den Namen: „Constitutiones apostolorum“. — Die Sammlung ist unecht.

§ 10.

Canones apostolorum.

Eine Sammlung von kurzen kirchlichen Sätzen, welche, den Constit. apostol. angehängt, griechisch geschrieben, theils aus diesen, theils aus Beschlüssen von Synoden, insbesondere der Synode von

<sup>3)</sup> Das älteste abendländische Concil.

Antiochia 332, und aus Kirchenvätern zusammengestellt sind. Es waren 50, welche Dionysius (§ 22) in das Lateinische übersetzte und in seine Sammlung aufnahm, von wo sie in andere Sammlungen kamen. Später kamen noch 35 Canones hinzu. — Die Sammlung ist unecht.

§ 11.

Codex canonum ecclesiae universae.

Christophe Justel (1580—1649), ein französischer Gelehrter, gab im Jahre 1610 unter obigem Titel eine Sammlung griechischer Canones im Urtexte und in lateinischer Übersetzung heraus, wobei er behauptete, dass die Sammlung von ihm entdeckt wurde und dass sie als ein in Übung gestandener Codex canonum ecclesiae universae angesehen werden müsse. Man wies ihm aber nach, dass er die Sammlung nicht aufgefunden, sondern selbst zusammengestellt hatte, indem er den griechischen Text aus bekannten Sammlungen genommen und selbst in das Lateinische übersetzt hatte.

II. Periode: Vom Anfange des V. bis Mitte des IX. Jahrhunderts.

A. Quellen.

§ 12.

Concilien.

- 1. Morgenländische. Ökumenische Concilien:
- 5. Constantinopel II 553.
- 6. Constantinopel III 680.
- 7. Nicäa II 787.
- 8. Constantinopel IV 869.

Von da ab wurden im Orient keine ökumenischen Concilien mehr abgehalten.

Die griechischen Concilienschlüsse kamen nur selten im Original nach dem Occident, sondern in Übersetzungen. Häufig wurden aber auch die Canones mehrerer Concilien aneinandergereiht, übersetzt und so nach dem Orient verschickt.

Von diesen Übersetzungen sind hervorzuheben:

- 1. Eine Sammlung aus dem IV. Jahrhundert: dieselbe enthielt ohne äusserliche Trennung die Schlüsse der Synoden von Nicäa und Sardica. Diese Sammlung gab zu folgendem Missverständnisse Anlass: Auf dem Concil von Karthago 421 behaupteten die päpstlichen Legaten, dass einem Cleriker jederzeit das Recht zustehe,

von einem Urtheile des Bischofs an den Papst zu appellieren. Da dieses Recht von den afrikanischen Bischöfen bestritten wurde, beriefen sich die Legaten auf angeblich nicäanische Beschlüsse, welche dieses Recht des Papstes anerkannt hätten. Hiebei citierten sie diese Sammlung.

Die afrikanischen Bischöfe hatten aber eine Sammlung der nicäanischen Beschlüsse von Bischof Cäcilian, der selbst dem Concil beigewohnt hatte. In dieser Sammlung fand sich der von den Legaten citierte Canon nicht, ebensowenig in den vom Bischof Atticus über Verlangen der afrikanischen Bischöfe gesendeten Canones von Nicäa in einer von Atticus selbst gemachten Übersetzung. Es stellte sich nun heraus, dass die Legaten sardicenische Beschlüsse als nicäanische angeführt hatten.

2. *Translatio prisca*. Wir besitzen eine Sammlung, welche in sehr schlechtem Latein verfasst ist. Dionysius hat in der Vorrede zu seiner Sammlung erklärt, dass er sich zu einer neuen Übersetzung „*confusione translationis priscae*“ bewogen fühle. Da nun die in Rede stehende Sammlung sehr confus ist, wird vermuthet, dass sie es sei, auf welche Dionysius angespielt hatte, und sie wird daher „*translatio prisca*“ genannt.

3. *Versio Isidoriana*. Diese Übersetzung entstand in Italien, kam zufällig nach Spanien und wurde dort von dem unbekanntem Verfasser der *Hispana* in diese aufgenommen. Die Benennung beruht auf einem doppelten Irrthum: Man hielt den Verfasser der *Hispana* für den Übersetzer, und Isidor, Bischof von Sevilla, für den Verfasser der *Hispana*. Beides ist unrichtig.

4. *Versio Dionysiana*. Sie rührt von Dionysius her und wurde von diesem in seine Sammlung aufgenommen.

II. Abendländische Concilien. S. § 8.

§ 13.

*Epistolae pontificum.*

Die Briefe der Päpste begannen immer mehr an Bedeutung und Kraft zu gewinnen. Anfänglich zogen die Päpste ihr römisches Presbyterium bei, daher: „*epistolae synodicae*“. Die Bezeichnung für die Schreiben der Päpste war „*epistola*“, oder, insoferne sie eine Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit enthielten, „*epistola decretalis*“, insoferne sie eine allgemeine Anordnung betrafen, „*constitutio*“; daneben finden sich auch „*auctoritas, commonitorium, rescriptum*“, ja wohl auch „*canon*“. Je mehr jedoch die

Päpste die oberste Gerichtsbarkeit in allen Rechtsangelegenheiten an sich zogen, desto grösseres Gewicht gewannen deren Entscheidungen, „*decretales*“, da man sich auf die darin ausgesprochenen Grundsätze in ähnlichen Fällen berief, so dass die *Decretales* nicht nur vorübergehend in einzelnen Fällen, sondern dauernd und allgemein wirkten. Es wurde daher für die päpstlichen Schreiben der Ausdruck „*decretales*“ immer üblicher.

*Epistolae a pari* oder *a paribus* sind päpstliche Schreiben, welche in mehrfacher Ausfertigung hinausgingen.

§ 14.

*Quellen weltlicher Autorität.*

- a) Schreiben der Kaiser, kaiserliche Gesetze<sup>4)</sup>, Verfügungen kaiserlicher Beamter, z. B. die Einberufung der Concilien durch die Kaiser.
- b) Capitularien der fränkischen Könige, von welchen die kirchlichen „*Capitula ecclesiastica*“ genannt werden.

§ 15.

*Bussecanones.*

Das Busswesen entwickelte sich auf Grund der Tradition, der *Canones*, besonders von Ancyra, Nicäa, dann der Schriften der Kirchenväter, vorzüglich Basilius des Grossen.

§ 16.

*Capitula episcoporum.*

Es sind dies Bestimmungen, welche einzelne Bischöfe ihren Diöcesen gaben.

§ 17.

*Ordensregeln.*

Insbesondere hervorzuheben sind die Regel des heil. Basilius († 378), welcher alle orientalischen Mönche folgen, und die des heil. Benedict von Nursia († 543).

Gewissermassen hierher gehört auch die Regel des heil. Chrodengang von Metz († 765), welcher jedoch nicht eigentlich eine Regel für Mönche, sondern nur für gemeinsames Leben des Clerus (*Canonici*) schuf. (Vgl. § 99.)

<sup>4)</sup> So ist z. B. die Novelle Justinians 123 ein umfangreiches kirchliches Gesetz.

§ 18.

**Statuta ecclesiae antiquae.**

Eine Bearbeitung vorzugsweise gallischer, auch einiger griechischer und spanischer, Canones und päpstlicher Schreiben, in der Mitte des V. Jahrhunderts in Gallien entstanden.

Die Hispana nahm sie aus einer Handschrift, wo sie unmittelbar nach einem Concil von Karthago, die Collectio Anselmo dedicata aus einer Handschrift, wo sie nach dem Concil von Valencia 374 geschrieben standen; sie finden sich in den Handschriften theils als Schlüsse des Concils von Karthago 398 oder 418, theils als Schlüsse des Concils von Valencia bezeichnet, theils unter dem Titel: „st. ecl. ant.“

§ 19.

**Quellen verschiedenen Inhaltes.**

1. Excerpte aus Werken kirchlicher Schriftsteller, wovon insbesondere der heil. Augustin (V. Jahrhundert) und Isidor, Bischof von Sevilla (VI. Jahrhundert), hervorzuheben sind.

2. Schreiben weltlicher Personen, z. B. von Kaiserinnen an Päpste.

3. Liber pontificalis. Er enthält Biographien der Päpste, doch sind die Angaben über die ersten Päpste sehr dürftig. Er findet sich übrigens nur in zwei handschriftlichen Sammlungen und geht in der einen bis Felix IV. († 530) mit einem Verzeichnisse der folgenden Päpste bis Pelagius II. († 590) und in der anderen bis Sergius († 701), dann folgt ein späteres Verzeichnis bis Johann XIX. († 1033).

4. Regula formatorum, eine Anleitung für die Abfassung von literae formatae, d. h. kirchliche Empfehlungsbriefe.

5. Formelbücher, z. B. verschiedene literae formatae, Ordo de sacris ordinibus benedicendis, de celebrando concilio etc.

6. Allerlei, z. B. Papstkataloge, historische Notizen, Provinzenverzeichnisse.

§ 20.

**Apokryphe Schriften.**

Es wurden Synoden, Schreiben von Päpsten, Bischöfen, Kirchenschriftstellern, Kaisern etc. zu verschiedenen Zwecken erdichtet. Besonders hervorzuheben:

1. Constitutum Sylvestri, enthält die Beschlüsse einer angeblich zu Rom 321 unter Sylvester in Anwesenheit des Kaisers Con-

stantin und von 275 Bischöfen abgehaltenen Synode; es existieren überhaupt sechs falsche Stücke von Sylvester.

2. Damnatio Vigilii, ein unechtes Schreiben des Papstes Silverius an Vigilius.

4. Exemplar constituti domni Constantini imperatoris. In diesem Stücke macht Kaiser Constantin dem Papste Rom und Italien zum Geschenke; der Papst soll Herr und Gebieter aller Bischöfe sein, der Stuhl Petri Gewalt haben über die vier Throne (Alexandria, Constantinopel, Antiochia und Jerusalem — die vier Patriarchalsitze); dem Papste das officium strepae gebühren.

Die Fälschungen sind meist in Rom entstanden.

X X B. Sammlungen.

§ 21.

**Einleitung.**

Die angeführten Quellen wurden gesammelt; zuerst begnügten sich die Sammler, die Quellen in chronologischer Ordnung aneinander zu reihen (Sammlungen historischer Ordnung); später jedoch wurde das Gleichartige zusammengestellt (Sammlungen systematischer Ordnung).

I. Sammlungen der historischen Ordnung.

§ 22.

**Allgemeine Sammlungen** 5).

I. Dionysiana. Dionysius war ein Mönch, Scythe von Geburt, der griechischen Sprache mächtig; er lebte in Rom und ist auch dadurch bekannt, dass er die christliche Zeitrechnung einführte. Er nannte sich selbst Exiguus; sein Todesjahr fällt zwischen 525—555.

Dionysius sammelte über Anregung des Bischofs Stephanus von Salona und des Priesters Laurentius Synoden und andere Quellen; diese Redaction ist uns in einer Handschrift erhalten. Er überarbeitete diese Sammlung; diese enthält:

1. Praefatio.

2. Tabula titularum.

3. 50 Canones apostolorum.

4. Griechische Synoden in der eigenen Übersetzung (versio Dionysiana) [Canones von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Constantinopel in fortlaufender Numerie-

5) Als allgemeine Sammlungen werden jene bezeichnet, welche die Schlüsse orientalischer, afrikanischer und occidentalischer Concilien enthalten.

rung (165 Nummern), darauf in selbständiger Zählung die Canones von Chalcedon und die Canones von Sardica].

5. Afrikanische Synoden, und zwar das karthagische Concil von 419 (138 Nummern), die Verhandlungen und Canonen der ersten Sitzung, die von diesem Concil veranstaltete Sammlung der afrikanischen Canonen und die Canonen der zweiten Sitzung. Die Canonen von Nicäa in der Version des Atticus sind in dieser Redaction als überflüssig weggelassen worden (vgl. § 12, Nr. 1).

Dionysius machte später auf Veranlassung des Papstes Hormisdas noch eine zweite Übersetzung, in welcher das Original neben der Übersetzung stand. Diese Sammlung ist verloren.

Dionysius sammelte auch päpstliche Decretalen, 39 Schreiben (erstes Schreiben von Siricius [384—398], letztes Schreiben von Anastasius [496—498]).

Die Sammlungen des Dionysius erfreuten sich einer günstigen Aufnahme und wurden von Päpsten citirt; insbesondere im VIII. Jahrhunderte wurden die Dionysischen Sammlungen in ausgedehnter Weise vom Papste Zacharias in einem Schreiben an König Pipin verwertet; hiebei bezeichnete der Papst die Canonessammlung als liber canonum, die Decretalensammlung als liber decretorum.

II. Codex Dionysio-Hadrianus. Die Dionysiana fand weite Verbreitung und wurde im Laufe der Zeiten durch Zusätze vermehrt. Eine solche vermehrte Sammlung schenkte Papst Hadrian im Jahre 774 Karl dem Grossen; statt der Vorrede findet sich in derselben eine Widmung in Form eines Anagramms: „Domino excell. filio Carulo magno regi Hadrianus papa“. Diese Sammlung heisst: „C. D.-H.“ Sie fand in Frankreich grosse Verbreitung und wurde auf dem Reichstage in Aachen 802 als Reichskirchenordnung „Codex ecclesiae“, der fränkischen Reichsverfassung einverleibt. Sie wurde in den fränkischen Concilien und von den fränkischen Bischöfen als Rechtsquelle angesehen und benutzt.

III. Epitome Hadriani. Auszug aus der vorigen Sammlung.

IV. Collectio Hispana oder Isidoriana. Die Sammlung besteht aus zwei Theilen:

I. Theil:

1. Vorrede.
2. Griechische Concilien in der Versio Isidoriana.
3. Afrikanische Concilien.
4. Capitula Martini Bracacensis.
5. Römische und gallische Synoden.

II. Theil.

Decretalen des Dionysius, vermehrt durch andere Decretalen, hauptsächlich Leos I.

Die Zeit der Entstehung der Sammlung ist ungewiss, spätestens zur Zeit des IV. Concils Toledo 631; sie wurde fortwährend vermehrt durch die Beschlüsse der nachfolgenden Concilien; letztes aufgenommenes Concil: XVII. Concil Toledo. Die Entwicklung der spanischen Kirche wurde bald darauf 711 durch den Einfall der Mauren unterbrochen.

Der Zusammensteller der Sammlung ist unbekannt; man schrieb sie früher auf Grund eines Irrthums dem heil. Isidor, Bischof von Sevilla († 636), Verfasser der Etymologien, zu.

Die Sammlung hat eine grosse rechtshistorische Bedeutung gewonnen, da sie in verderbter Form in Gallien die Grundlage des Pseudoisidor (§ 26) wurde.

3) V. Quesnelle'sche Sammlung. Diese Sammlung, die ihren Namen von dem ersten Herausgeber (Pasquier Quesnelle, Paris 1675) trägt, enthält Canones und Decretalen und ist, ohne Plan und Chronologie zusammengestellt, wahrscheinlich in Gallien im VI. Jahrhundert entstanden. Quesnelle glaubte, dass die Sammlung der officielle Codex canonum der römischen Kirche gewesen sei, doch ist dies irrig.

XX § 23.

Particulare Sammlungen.

I. Avellanische Sammlung. Die Sammlung hat ihren Namen von ihrem Fundorte. Der Verfasser ist unbekannt, innere Gründe lassen darauf schliessen, dass sie in Rom entstand.

Petrus Crassus, ein Anhänger Heinrichs IV., richtete im Laufe des Investiturstreites gegen den Papst Gregor 1080 eine Streitschrift, in welcher er sich auf einen liber Gregorii I. (590—604) berief und aus diesem liber citierte; da nun diese Citierungen mit Stellen aus der avellanischen Sammlung übereinstimmen, wird vermuthet, dass diese Sammlung von Gregor I. herrührt oder wenigstens veranlasst wurde, in welchem Falle sie die erste officielle Sammlung wäre.

Die Sammlung ist wichtig, weil sich in derselben 200 Documente finden, die sonst nirgends vorkommen.

II. Syrmond'sche Constitutionen. Diese Constitutionen haben ihren Namen vom Herausgeber Jakob Syrmond in Jena. Sie

2)

enthalten römisches Recht, doch bezieht sich manches auf kirchliche Verhältnisse.

Es sind 18 kaiserliche Constitutiones von 321—425.

II. Sammlungen der systematischen Ordnung.

§ 24.

Allgemeine Sammlungen.

1) I. Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus aus Karthago. Die Sammlung ist eine kurze systematische Zusammenstellung von Canones; hiebei ist vornehmlich die Dionysiana benutzt. Sie stammt aus dem VI. Jahrhundert.

2) II. Concordia canonum des Cresconius, Bischof in Afrika. Cresconius sah es als einen Mangel der breviatio canonum des Ferrandus an, dass sie die Quellen bloss citiere und nicht ausführlich wiedergebe. Er arbeitete daher diese Sammlung um, wodurch sie aber nicht gewann.

Die Sammlung ist im VIII. Jahrhundert entstanden.

3) III. Capitula Martini Bracacensis. Diese Sammlung besteht aus 84 Capiteln, Excerpten griechischer Concilien, welche der Erzbischof Martin von Braca, ein Pannonier von Geburt, nach Spanien gebracht hatte, und welche auf dem zweiten Concil von Braca 572 recipiert, als ein Bestandtheil der Beschlüsse dieses Concils in die Hispana aufgenommen wurden.

IV. Die systematische Hispana. Eine systematische Umarbeitung der historischen Hispana.

4) V. Die Sammlung des Benedictus Levita. Benedict war Diakon und Levite in Mainz. Er gab als Fortsetzung der aus vier Büchern bestehenden Capitulariensammlung des Ansegisus zwischen 840 und 847 drei Bücher Capitularien, angeblich aus dem Kirchenarchiv von Mainz, heraus. Diese Capitularien sind als solche falsch, doch hat sie Benedict nicht geradezu erfunden, sondern ihren Inhalt aus verschiedenen Quellen: Canones, Werken von Kirchenvätern, hlg. Schrift, Stammrechten der Bayern und Westgothen, zusammengestellt. Wir begegnen hier einer merkwürdigen Art von Fälschung. Benedict nahm nämlich, wie bereits erwähnt, den Stoff aus verschiedenen, und zwar echten Quellen, formte hieraus je ein zusammenhängendes Ganzes und gab ein solches als Capitulare aus.

Particulare Sammlungen.

1) I. Irische Sammlung. Dieselbe ist im Anfang des VIII. Jahrhunderts verfasst und sucht das irische Kirchenrecht mit dem römischen zu vereinen; sie ist insbesondere deshalb wertvoll, weil sie ein Bild des irischen Kirchenrechtes gibt.

2) II. Lex romana canonice compta. Der Clerus war auch in germanischen Ländern häufig römischer Nation, daher nach dem Systeme der persönlichen Rechte dem römischen Rechte unterworfen. Dann aber fasste die Kirche als Organismus die Cleriker als solche, gleichviel welcher Nation sie angehören mochten, als dem römischen Rechte unterworfen auf: „Ecclesia vivit lege romana“.

Die Sammlung enthält die kirchenrechtlichen römischen Vorschriften, insbesondere sind der Codex Justinianus und das Epitome Juliani benutzt. Sie stammt aus dem Ende des IX. Jahrhunderts.

3) III. Bussbücher.

Orient. Das Busswesen entwickelte sich auf Grund der canones von Ancyra und Nicäa und der Regel des Basilius des Grossen. Der Busscanon ist sehr streng. Die Büssenden, lapsi, waren aus der Kirche ausgeschlossen und konnten nur stufenweise durch öffentliche Busse wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

Hauptverbrechen: Unzucht.

Occident. Das Busswesen war dem Wehrgeldsystem nachgebildet; es konnte sich jeder von der Busse loskaufen, ja sogar die Busse durch seine Sclaven büssen lassen.

Hauptverbrechen: Oeffentliche Gewaltthätigkeit und Trunksucht.

Das abendländische Busswesen ward insbesondere in Irland ausgebildet; so sind hervorzuheben die Bussbücher von Vinian, Columban, Cumäanus, Beda venerabilis, Egbert von York etc.

Der hlg. Columban († 615), hatte eine Missionsreise von Irland nach Frankreich unternommen und dort das irische Busswesen verbreitet.

In England suchte die Kirche, welche für die öffentlichen Bussen eintrat, dem irischen Busswesen entgegenzuwirken. Es wurde der Grieche Theodor zum Erzbischof von Canterbury ernannt, mit der Mission, das römische Busswesen einzuführen. Nach seinem Tode 690 erschien das Poenitentiale Theodori in zwei Büchern, von einem Schüler Theodors verfasst.

In Frankreich bekämpfte die römische Partei des fränkischen Clerus das irische Busswesen und suchte das von Rom empfohlene

Busswesen einzuführen. Auf zwei Synoden bekam Halitgar, Bischof von Cambray, den Auftrag, das römische Busswesen zusammenzustellen. Er verfasste nun ein Pönitentiale in fünf Büchern; als Anhang hiezu gab er unter dem Titel „Poenitentiale romanum“ ein Buch heraus, in welchem er trotz des Titels irisches Busswesen zusammengestellt hatte.

Weiters ist noch zu erwähnen das Bussbuch von Rhabanus Maurus.

Mit der Entwicklung der Ohrenbeichte verloren die Pönentialbücher seit dem XII. Jahrhundert ihre Anwendung.

4) IV. Ritualbücher. Dieselben enthalten die Formen für feierliche kirchliche Handlungen, insbesondere für den Gottesdienst. Sie führen den Namen Ordines und es wurde unter ihnen dem ordo romanus, oder vielmehr den ordines romani, da es deren mehrere gab, vorzügliches Ansehen beigelegt. (Seit Clemens VIII. das Pontificale romanum 1586.)

5) V. Formelbücher. Unter diesen ist besonders wichtig ein altes Formelbuch aus dem Anfange des VIII. Jahrhunderts, liber diurnus, welches Muster zu Urkunden für das gesammte kirchliche Geschäftswesen, zugleich aber auch den Ordinationsritus des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe etc. enthält.

Im fränkischen Reiche findet sich eine beträchtliche Anzahl solcher Formelbücher, welche aber meist weltliches Recht enthalten.

6) VII. Capitula Angelramni episcopi Mettensis. Man versteht unter ihnen jene 80 Sentenzen über das Verfahren gegen Bischöfe, welche zuerst von Hinkmar von Rheims in seinem Streite wider seinen Neffen Hinkmar von Laons erwähnt werden.

Die Sammlung bezeichnet sich als von Angelramnus von Metz herrührend, führt aber jedenfalls eine falsche Ueberschrift. Sie scheint eine Vorarbeit für den Pseudoisidor gewesen zu sein.

### III. Periode: Von der Mitte des IX. bis zum Anfang des XII. Jahrhunderts.

§ 26.

#### Die pseudoisidorische Sammlung.

##### Eintheilung und Inhalt.

##### Einleitung.

Präfatio und mehrere kleinere Stücke, darunter zwei falsche Decretalen. Die Präfatio beginnt: „Incipit liber sancti Isidori. Isidorus mercator“ (in späteren Handschriften: „peccator“). Die Bedeutung des Wortes „mercator“ ist unbekannt.

#### I. Theil.

1. Die 50 Canones apostolorum.
2. 60 falsche Decretalen von Clemens I. († 100) — Melchiades († 314).
3. Eine Abhandlung de primitiva ecclesia und de synodo Nicaena.

#### II. Theil.

1. Tractat über die Synode von Nicäa.
2. Donatio Constantini.
3. Mehrere kleinere, theilweise unechte Stücke.
4. Der I. Theil der Hispana.

#### III. Theil.

Der II. Theil der Hispana, vermehrt durch 35 falsche Decretalen.

Art der Fälschung. Die falschen Stücke sind aus echtem Material mosaikartig zusammengestellt, ein System, welches bereits von Benedict <sup>tertia</sup> angewendet worden war.

Kritik der Fälschung. Bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts hielt man die Sammlung für echt. Allerdings hatte schon Stephanus von Tournay († 1203) eine Ahnung des Betrug. Aber erst im XV. Jahrhundert sprachen Nicolaus von Cusa und Johannes Turrecremata ihre Zweifel aus. Weitere Gründe gegen die Echtheit machten die Magdeburger Centuriatören geltend. Die Echtheit vertheidigte der Jesuit Franciscus Turrianus 1572. Gegen diesen erwies aber der protestantische Prediger Blondellus in seinem 1628 erschienenen Werke: „Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes“ die Unechtheit vollkommen.

Tendenz des Fälschers. Die vornehmste Absicht des Fälschers gieng dahin, die Kirche, insbesondere die Bischöfe, von der Staatsgewalt unabhängig zu machen. Dies gelang ihm auch zum Theile, es wurde jedoch dafür die Herrschaft des Papstes befestigt, bezw. zum Theile neu gegründet.

XX Heimat der Fälschung. Es ergibt sich aus der Schreibweise, dass das Frankenland die Heimat der Fälschung ist; speciell Westfrankreich darf als die Heimat der Fälschung bezeichnet werden, weil der Pseudoisidor in den Streitigkeiten Hinkmars von Rheims mitspielt und weil auf der Synode von Soissons 843 der Pseudoisidor bereits benutzt wurde. Hinkmar von Rheims hatte den Bischof Ruthard von Soissons abgesetzt. Ruthard gieng nach Rom mit der Pseudoisidariana und wies aus dieser dem Papste Nicolaus I.

*Handwritten notes:* Hinkmar von Rheims = Bischof Ruthard von Soissons abgesetzt - Nizza

(858—867) nach, dass die causae gravior der Bischöfe an den Papst gehören und dass deshalb nicht einem Metropolit oder einer Synode, sondern nur dem Papste das Recht, Bischöfe abzusetzen, zustehe. Nicolaus I., welcher früher auf dem Boden der Schlüsse des Concils von Sardica gestanden, nach welchen der Papst nur als Appellationsinstanz über die Absetzung der Bischöfe zu erkennen hatte, stellte sich sofort auf den Standpunkt der Pseudoisidoriana und cassierte die Absetzung Ruthards. Vergebens berief sich Hinkmar auf den Codex Dionysio-Hadrianus, der Pseudoisidor siegte.

Zeit der Zusammenstellung. Da in der Sammlung Benedict benutzt ist und da die Sammlung zuerst 853 benutzt wurde, ergibt sich als Zeit 847—853.

Person des Fälschers. Die Person ist unbekannt; jedoch steht fest, dass der Metropolit von Rheims, Ebbo († 852), der Fälschung nicht ferne stand.

Einfluss auf die Rechtsentwicklung. Wie sehr man auch die Fälschung verdammen mag, muss doch zugegeben werden, dass der Einfluss des Pseudoisidor auf die Rechtsentwicklung übertrieben wird. Denn schon aus dem Umstande, dass die Fälschung zur Zeit ihrer Entstehung nicht als solche erkannt wurde, ergibt sich, dass das in derselben vorgetragene Recht mit den damaligen Rechtsanschauungen nicht im Widerspruche war und dass sie mithin im allgemeinen ein damals anerkanntes und geübtes Recht vortrug.

Es lässt sich aber andererseits auch nicht bestreiten, dass durch die Sätze des Pseudoisidor die Rechtsentwicklung zu Gunsten des päpstlichen Absolutismus mindestens beschleunigt wurde. Im Pseudoisidor wurde die absolute Macht des Papstes gelehrt und dadurch die ohnehin bereits erschütterte Macht der Metropoliten gebrochen; so wurden die Sätze: „Alle causae maiores und gravior der Bischöfe gehören vor den Papst, nur diesem steht das Recht zu, die Bischöfe ein- und abzusetzen.“ als alte, längst in der Kirche geübte vorgetragen und sind seitdem im Kirchenrechte geblieben.

Auch wurde das Institut der Chor- (Land-) Bischöfe völlig unterdrückt, die exceptio spoli zu Gunsten des Clerus eingeführt und überhaupt die Kompetenz der geistlichen Gerichte verstärkt.

§ 27.

Die vorgratianischen Sammlungen.

1. Collectio Anselmo dedicata.

Die Sammlung besteht aus 12 Theilen und ist einem Anselm, Erzbischof von Mailand, gewidmet.

Material: Dionysiana, Hispana, Pseudoisidor, Justinianische Rechtsquellen.

Zeit: Ende des IX. Jahrhunderts.

Während die Lex romana canonice compta die erste Stufe bildet, wo römisches Recht allein gesammelt wurde, ist hier römisches Recht für die Ecclesia mit Bestimmungen zusammengestellt, welche sich die Ecclesia selbst gegeben.

2. Libellus (libri duo) de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis von Abt Regino von Prüm († 915). Ein Handbuch für den Bischof im Sendgerichte. Die Sammlung ist in zwei Bücher eingetheilt; das erste Buch betrifft den Clerus, das zweite die Laien.

Material: Concilienbeschlüsse, Beichtbücher, Capitularien, römisches und deutsches Recht.

3. Decretum, auch collectarium des Bischofs Burchard von Worms († 1025).

Besteht aus 20 Büchern und ist vornehmlich aus den beiden vorigen Sammlungen zusammengestellt.

Manchen Capitularien hat Burchard dadurch eine höhere Autorität geben zu müssen geglaubt, dass er sie in frühere Zeit zurückdatierte und sie als von Päpsten oder Concilien ausgegangen angab. Aus diesem Decretum sind dann mehrere solche Stücke mit den falschen Überschriften in spätere Sammlungen übergegangen.

4. Collectio duodecim partium.

Vor dem Jahre 1024 verfasst, beruht auf Burchard, vermehrt durch deutsche Concilienschlüsse.

5. Sammlung Anselms von Lucca († 1086).

13 Bücher; die 6 ersteren beruhen auf der Collectio Anselmo dedicata, die 7 letzteren auf Burchard.

6. Sammlung des Cardinals Deusdedit.

4 Bücher aus dem Ende des XI. Jahrhunderts; systematisch; die Nothwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche wird zu beweisen gesucht.

7. Sammlung des Bischofs Bonizo von Sutri († 1087).

10 Bücher.

8. Decretum des Ivo von Chartres († 1117).

17 umfangreiche Bücher; eine ungeordnete, aus anderen Sammlungen, namentlich Burchard, excerpierte Masse, voll von Wiederholungen. Wahrscheinlich ein nur zu eigenem Gebrauche bestimmter Entwurf für die

9. Pannormia Ivonis.

8 Bücher, systematisch ausgearbeitet.

10. Collectio trium partium.

Verfasser unbekannt, steht mit dem Decretum in nahem Zusammenhang. Ende des XI. Jahrhunderts.

11. Collectio Caesaraugustana.

15 Bücher, hervorgegangen aus der Collectio trium partium und der Sammlung Anselms von Lucca. Ihren Namen führt sie vom Fundorte Saragossa und vom Finder Agostino, Erzbischof von Taragona 1586.

12. Polycarpus (Viele Früchte) von Cardinal Gregorius.

8 Bücher, auf Anselm und die Collectio Anselmo dedicata zurückzuführen. Anfang des XII. Jahrhunderts.

13. De misericordia et iustitia von Algerus von Lüttich.

Dieses Werk geht über den Rahmen der Kirchenordnungen hinaus; der Sammler hat schon eigene Betrachtungen hinzugefügt. Es hat einen Weg gezeigt, den einige Jahrzehnte später Gratian verfolgte, um für eine ganz neue Richtung im canonischen Rechte (Verarbeitung des Materialies) die Bahn frei zu machen.

In Algerus haben wir nicht sowohl eine Sammlung, als vielmehr den Versuch eines selbständigen Werkes vor uns (Anfänge der Methode bereits in der Concordantia canonum). Algerus unternahm den Versuch, die sich widersprechenden Kirchenvorschriften zu vereinen oder wenigstens der Praxis die Mittel anzugeben, wie sie sich bei Widersprüchen zu helfen hätte. Die Praxis kann nun — nach Umständen — bald streng, bald milde sein und sich sohin je nach den einen oder anderen Canones richten: Justitia-misericordia.

Entstehungszeit: Anfang des XII. Jahrhunderts.

#### IV. Periode: Vom Anfang des XII. Jahrhunderts bis Anfang des XVI. Jahrhunderts.

§ 28.

##### Concilien.

Concilien wurden abgehalten:

9. Lateran I unter Calixtus II. 1123.

10. Lateran II unter Innocenz II. 1139.

11. Lateran III unter Alexander III. 1179.

12. Lateran IV unter Innocenz III. 1215 (sg. generale).

13. Lyon I unter Innocenz IV. 1245. — *Innoc. IV. Gegner Friedrich I.*

14. Lyon II unter Gregor X. 1274.

15. Vienne unter Clemens V. 1311.

*Lugdunense*

16. Pisa unter Gregor XII. und Alexander V. 1409.

17. Constanz unter Johannes XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII., sohin Martin V. 1414—1418.

18. Basel unter Eugen IV. und Felix V. 1431—1443.

19. Ferrara-Florenz unter Eugen IV. 1437—1439.

20. Lateran V unter Julius II., sohin Leo X. 1512—1514.

§ 29.

Das Schisma und die sogenannten Reformconcilien (Pisa, Constanz, Basel).

Bonifacius VIII. hatte sich in heftige Kämpfe mit Frankreich eingelassen und Bullen wider König Philipp erlassen, so die Bulle: „Clericis laicos“, in welcher er aussprach, dass es den Königen nicht zustehe, die Kirche wider deren Willen zu besteuern. Insbesondere berühmt ist die Bulle „Unam sanctam“ 1302, die eine Darlegung des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Macht, sehr zu Ungunsten der letzteren, und auch die Theorie der beiden Schwerter enthält. Von Bonifaz VIII. rührt auch der Anspruch her: „Pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere.“ (Cap. Licet 1 in 6<sup>o</sup> I 2.)

Sein Nachfolger Benedict XI. suchte den Frieden mit Frankreich wieder herzustellen, starb aber bereits 1304 in Perugia. — Die Cardinäle waren um den Papst versammelt und hielten das Conclave für die Neuwahl in Perugia. In ihrer Mitte war eine Spaltung ausgebrochen. Die einen wünschten ein strengeres kirchliches Oberhaupt, welches Frankreich entgegentrete, die anderen ein Frankreich geneigtes. Philipp wusste die 11 Monate verzögerte Wahl auf den Erzbischof von Bordeaux zu lenken, der als Clemens V. den päpstlichen Thron bestieg. Dieser beschied die Cardinäle zur Krönung nach Lyon und schlug seinen Sitz in Avignon auf. Die Päpste sind nunmehr in Avignon.

Gregor XI. (1370—1378) gieng von Avignon mit den Cardinälen, sechs ausgenommen, welche in Avignon blieben, nach Rom 1377 zurück und starb 1378 in Rom.

Nach seinem Tode fürchteten die Römer, es könnte abermals ein französisch gesinnter Papst gewählt und die Residenz wieder nach Avignon zurückverlegt werden. Sie verlangten daher vom Conclave die Wahl eines Italieners. Wirklich wurde auch der Erzbischof von Bari gewählt, der als Urban VI. (1378—1389) den päpstlichen Thron bestieg. Dieser trat den französischen Cardinälen streng entgegen; infolge dessen zogen sich 13 von ihnen nach Anagni zurück und forderten von Urban, auf die päpstliche Würde zu verzichten, da die Wahl in Rom nicht frei gewesen sei. —

*Felix I. 1431-1443*

*1512-1514*

*Felix II. Leo X.*

*no 811*

*Avignon 1305*

*-1371*

*(Clem)*

*Gregor*

Urban VI. sandte nun drei Cardinäle zur Versöhnung der entwichenen 13 französischen Cardinäle. Es wurden jedoch diese drei Cardinäle mit List in das Conclave zu Fondi gelockt, wohin auch bereits die Cardinäle aus Avignon gekommen waren. Man wählte dort den Cardinal Robert Grafen von Genf als Clemens VII. (1378—1394); Dieser schlug seinen Sitz in Avignon auf. So war nun ein Schisma ausgebrochen, es war ein Papst in Rom, ein Papst in Avignon.

Rom:

Avignon:

Urban VI. 1378—1389.

Clemens VII. 1378—1394.

Bonifaz IX. 1389—1404.

Benedict XIII. 1394 († 1424).

Innocenz VII. 1404—1406.

Gregor XII. 1406—1417.

Um das Schisma zu beenden, versagten die französischen Cardinäle ihrem Papste Benedict, die römischen Cardinäle ihrem Papste Gregor die fernere Obödienz; beide Parteien vereinigten sich zu Livorno dahin, das Schisma auf einem 1409 zu Pisa zu haltenden Concil beizulegen.

Das Concil trat auch wirklich 1409 in Pisa zusammen; den Vorsitz führte der älteste Cardinal; es erklärte sich für ökumenisch und beantwortete die Protestation der beiden Päpste mit Aufkündigung des Gehorsams. Beide wurden abgesetzt und Alexander V. als Papst gewählt. Die beiden Päpste protestierten, Spanien und Schottland blieben Benedict treu, mehrere Staaten in Italien Gregor XII. und so gab es nunmehr drei Päpste: Benedict XIII., Gregor XII. und Alexander V. Der letztere starb 1410 und nach dessen Tode wurde von den Cardinälen, welche in dessen Umgebung geblieben waren, der Cardinal Cossa als Johann XXIII. gewählt.

Um diesem ärgerlichen Schisma ein Ende zu machen, wurde ein Concil nach Constanz (1414—1418) einberufen; es wurde am 1. November 1414 eröffnet, 18.000 Geistliche nahmen daran theil. Die Abstimmung sollte nicht nach Mehrheit der Stimmen, sondern nach Nationen geschehen: der deutschen, französischen, italienischen, englischen und später der spanischen, die sich zu besonderen Curien gestalteten. Johann XXIII. erschien auf diesem Concil. — Nach den getroffenen Einleitungen forderte das Concil die freiwillige Verzichtleistung aller drei Päpste. Johann resignierte, entfloh aber dann und nahm seinen Verzicht als erzwungen zurück. Das Concil blieb nichtsdestoweniger beisammen und fasste jene berühmten Beschlüsse: „dass ein allgemeines Concil ohne seine Einwilligung durch den Papst weder verlegt noch aufgelöst werden könne, dass jeder, auch der Papst, was den Glauben und die Ausrottung des

Schisma betreffe, dem allgemeinen Concil gehorchen müsse und dass dieses, wie über alle Priester, so auch über den Papst zu gebieten habe.“ — Nach diesen Grundsätzen wurde Johann XXIII. abgesetzt; durch den Markgrafen Friedrich von Brandenburg gefangen genommen, unterwarf er sich dem Urtheile des Concils. Auch Gregor legte sein Amt freiwillig nieder; Benedict ward abgesetzt und protestierte dagegen vergeblich. Die Kirche erhielt nun ein Oberhaupt im Papste Martin V. (1417—1431).

Das Concil in Constanz hatte sich drei Hauptaufgaben gestellt: „Beilegung des Schisma, Glaubensreinigung und Ausrottung der hussitischen Irrthümer, sowie Feststellung reformatorischer Beschlüsse“. Die erste Aufgabe war dem Concil geglückt; die zweite Aufgabe wenigstens so weit, dass der Hussitismus aus der Kirche gestossen wurde. In Beziehung auf die Reform der Kirche (Abgrenzung der Gewalten, Beschränkung des Besteuerungsrechtes des Papstes etc.) wurde vom Papste eine Commission von im ganzen sechs Cardinälen und Deputierten jeder Nation eingesetzt, welche jedoch sich nicht einigen konnte. Die Nationen fanden es daher angemessener, zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse und Abschaffung der schreiendsten Missbräuche einzeln, und zwar die romanischen zusammen mit dem Papste Concordate zu schliessen: „Capitula concordata“ (die von den romanischen Nationen abgeschlossen wurden jedoch in Frankreich von König und Parlament nicht anerkannt).

In der 44. Sitzung des Concils stellte Martin V. in Aussicht, in fünf Jahren ein Concil nach Pavia einzuberufen. Übrigens erklärte er feierlich:

„Nulli fas est, a supremo iudice, videlicet Apostolica Sede seu Romano Pontifice Jesu Christi Vicario in terris appellare, aut illius iudicium in causis fidei declinare.“

Das versprochene Concil zu Pavia wurde zwar 1423 eröffnet, jedoch nicht zahlreich besucht und bald wieder geschlossen.

Die Aussicht auf eine durchgreifende Reform wurde daher abermals auf das nächste Concil verschoben; der Nachfolger Martins, Eugen IV. (1431—1447), berief ein Concil 1431 nach Basel; dieses Concil erliess wichtige und strenge Reformdecrete und wollte sämtliche Taxen bei Verleihung und Bestätigung der Beneficien abschaffen. Ferner erklärte auch das Basler Concil die Superiorität der Concilien über den Papst.

Das Concil verwickelte sich in Streitigkeiten mit dem Papste Eugen IV.; dieser verlegte das Concil nach Ferrara, wohin er alle

cause fidei  
concilium  
reformationis

p. 3. 30

er

Basel

a  
b

Prälaten der Kirche berief. Das Basler Concil sprach hierauf die Absetzung des Papstes aus und wählte den Herzog Amadäus von Savoyen als Felix V. So gab es nun wieder zwei Päpste und sogar auch zwei Concilien. — Die besseren Elemente wandten sich allmählig von dem Basler Concile, das immer radicaler wurde, ab; das zu Ferrara versammelte und später nach Florenz übersiedelte Concil wuchs an Ansehen und beschäftigte sich insbesondere mit der Einigung der morgenländischen Kirche mit der katholischen.

Das Basler Concil suspendierte 1443 seine Thätigkeit, Papst Felix zog sich nach Lausanne zurück.

In Ansehung des Basler Concils waren mehrere Fürsten- und Ständeversammlungen zu Mainz und Frankfurt a. M. abgehalten worden. Die Fürsten, darunter auch die Kur-Erzbischöfe von Trier und Köln, hatten sich neutral erklärt, d. h. sie stellten sich weder auf Seite des Papstes noch des Concils. Infolge dessen setzte Eugen IV. die beiden Erzbischöfe ab und vergab ihre Stellen sogleich an andere. Hiedurch wurden die Kurfürsten auf das äusserste erbittert und setzten vier Punkte auf, worunter auch die Superiorität der Concilien über den Papst, welche Eugen IV. bestätigen sollte, widrigenfalls sie den Gegenpapst Felix V. anerkennen würden. Kaiser Friedrich III. stimmte zwar nicht bei, versprach aber, die Gesandtschaft der Kurfürsten, welche nach Rom gehen sollte, zu unterstützen.

Um diese Streitigkeiten zu schlichten, trat ein Kurfürsten-Convent zu Frankfurt 1446 zusammen, auf welchem eine Einigung der Fürsten mit den päpstlichen Bevollmächtigten zustande kam: „Fürstencordate“. Dieselben wurden von Eugen IV. 1447 auf dem Todtenbette bestätigt, nicht ohne Widerspruch von Cardinälen, weil die Basler Reformdecrete darin aufgenommen worden waren.

Nach dem Tode Eugens IV. 1447 wurde Nicolaus V. (1447 bis 1455) gewählt, welchem sich Felix V. unterwarf. Diesem Papste gelang es, durch einen Separatvertrag mit Kaiser Friedrich III. die von Eugen zugestandene Annahme der Basler Reformdecrete aufzuheben. Dieser Vertrag wurde 1448 zwar in Wien geschlossen und heisst daher Wiener Concordat, erhielt aber auch den Namen „Aschaffenburg“ Concordat, weil der deutsche Reichstag, als er in Aschaffenburg versammelt gewesen, dem Kaiser Friedrich die Vollmacht erteilt hatte, mit dem Papste für die deutsche Nation ein Concordat abzuschliessen. Übrigens stand dieses Concordat doch noch immer auf dem Boden des Constanzer Concils, da es die Superiorität des Concils über den Papst anerkannte. Später aber

*Basler Reformdecrete*

verwarf Pius II. (1458—1464) [Aeneas Sylvius Piccolomini] diesen Standpunkt in der Retractions-Widerspruchsbulle 1460, obgleich er an dem Zustandekommen des Concordates in seiner früheren Eigenschaft als Geheimschreiber Friedrichs III. mitgewirkt hatte. Gleichwohl blieb dieses Concordat Reichsgesetz bis 1806 und es kamen hiedurch die Fürstencordate ausser Geltung.

Auch in Frankreich wurden durch einen 1438 von Karl VII. in Bourges gehaltenen Reichstag die Basler Reformdecrete angenommen: sog. pragmatische Sanction; sie richtete sich hauptsächlich dagegen, dass von Rom aus so viele Beneficien vergeben und Taxen eingehoben, und dass dahin so viele Prozesse gezogen wurden. Sie ist als die hauptsächlichste Quelle der „appellatio tamquam ab abusu“ anzusehen, d. h. der Appellation an die Staatsgewalt gegen Missbrauch kirchlicher Gewalt.

Auf dem V. lateranensischen Concilium (1512—1517) wurden endlich alle Beschlüsse der sog. Reformconcilien, insoweit sie dem päpstlichen Stuhle abträglich waren, verworfen.

§ 30.

Erlässe der Päpste.

Infolge des Satzes, dass jede Angelegenheit entweder unmittelbar oder im Wege der Appellation nach Rom gebracht werden dürfe, erhielten die päpstlichen Erlässe immer höhere Bedeutung. Sie erscheinen jetzt als:

- 1. Rescripta ad beneficia (Panisbriefe).
- 2. Rescripta ad lites.
- 3. Weisungen, Antworten.

Die Rescripte wurden entweder motu proprio oder ad instantiam erlassen.

In dieser Zeit erscheint schon der Unterschied zwischen Bullen und Breven, und zwar hat hiezu zunächst die Verschiedenheit des Siegels Anlass gegeben<sup>6)</sup>.

<sup>6)</sup> Der ältere Gebrauch war nämlich, dass an die in irgend einer kirchlichen Angelegenheit ausgestellte Urkunde ein in Blei — oder, jedoch selten, Gold — ausgeprägtes Siegel, „bulla“, an einem farbigen Faden angehängt wurde. Die Vorderseite des Siegels stellt die durch ein Kreuz voneinander geschiedenen Häupter der beiden Apostelfürsten dar; auf der Rückseite befindet sich der Name, hin und wieder das Bildnis des Papstes. Jünger als die Bullen sind offenbar die Wachssiegel, welche mit dem Fischerringe eingepreßt wurden. Dergleichen Schreiben, welche ursprünglich wohl nur in Privatangelegenheiten des Papstes angewendet

## § 31.

**Die päpstlichen Kanzleiregeln.**

Die regulae cancellariae apostolicae pflegen von jedem Papste bei dem Antritte seines Pontificates für die päpstlichen Behörden erlassen zu werden in Betreff des stylus curiae — eine Amtsvorschrift.

Sie sind regulae reservatoriae, soweit sie die vom Papste reservierten Beneficien betreffen, oder regulae iudiciales, welche sich auf processuale Verhältnisse beziehen. Zur Entstehung der reservatorischen Regeln gab Johann XXII. (1316—1334) und zwar dadurch die Veranlassung, dass er die bisher üblichen Reservationen

wurden, heissen brevia. So hat sich eine zweifache Art der päpstlichen Erlässe entwickelt, deren wesentliche Unterscheidungen sind, wie folgt:

1. Die Bullen sind offene päpstliche Briefe, welche in einer feierlichen Form, und zwar regelmässig von der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt werden; solche Bullen heissen Bullae communes im Gegensatz zu den Bullae camerales, curiales et secretae. Zu der Form der Bulle gehört wesentlich das Bleisiegel, ohne welches die Urkunde keine Bulle ist. Die Urkunde selbst ist auf dickem, rauhem und schwärzlichem Pergament und in alten Schriftzügen, wie sie zu der Zeit, als die Päpste in Avignon residierten, üblich waren, ohne Interpunction und ohne besondere Rücksicht auf die Orthographie geschrieben. Die Sprache ist regelmässig die lateinische. Die Bullen haben keine Überschrift, sondern fangen in der Linie mit dem Namen des Papstes ohne Zahlzeichen, aber mit dem beigefügten Titel „Episcopus Servus Servorum Dei“ an. Sie werden nicht vom Papste, wohl aber von mehreren Beamten unterfertigt; nur manche von ihnen, z. B. die Canonisationsbullen, unterschreibt der Papst sammt den Cardinalen; diese heissen dann Bullae consistoriales, alle anderen Bullen non consistoriales. — Der Prägestock wird im Vatican von dem Praesidens plumbi aufbewahrt und nach dem Tode des Papstes zerschlagen. Der neugewählte Nachfolger kann nicht eher eigentliche Bullen ausfertigen, als bis er gekrönt ist; bis dahin ist es ihm nur gestattet, sog. Bullae dimidiae, bei welchen die Rückseite des Siegels leer bleibt, auszustellen.

2. Breven sind die päpstlichen Schreiben, welche mit dem Fischerring in rothem Wachs besiegelt werden. Sie werden entweder auf Papier oder weissem Pergament in modernen lateinischen Schriftzügen geschrieben und haben eine Überschrift, in welcher der Name des Papstes mit dem Zahlzeichen versehen ist. Es werden nicht bloss Privatsachen, sondern auch kirchliche Angelegenheiten von minderer Erheblichkeit durch Breven erledigt. Papst Benedict XIV. hat in einer Bulle vom Jahre 1745 festgestellt, welche Sachen sich zur Erledigung durch Breven eignen. Die Ausfertigung geschieht durch den Secretarius brevium (Schulte, „Kirchenrecht“).

Die Publication der päpstlichen allgemein verbindlichen Bullen erfolgt gemäss dem stylus curiae durch Anheften an mehreren durch Herkommen bestimmten Orten in der Stadt Rom. Man nennt diese Promulgierungsart die Promulgation in acie campi Florae. Es ist Aufgabe der Bischöfe, sich von den Anschlägen Kenntnis zu verschaffen und dieselben in ihrer Diöcese kundzumachen, wozu ihnen regelmässig ein Zeitraum von zwei Monaten gegeben ist.

ex capite vacationis apud sedem vielfach erweiterte und neue hinzufügte. Nach diesem Vorgange wurden nach und nach von den Päpsten auch für andere Rechtsverhältnisse dergleichen Regeln erlassen. Das Basler Concil erhob gegen alle reservatorischen Kanzleiregeln Widerspruch, soweit die Reservationen nicht bereits im Corpus iuris enthalten waren.

Nicolaus V. (1447—1455) legte eine Sammlung der bisher von seinen Vorgängern erlassenen Kanzleiregeln an. Er ermöglichte es dadurch jedem seiner Nachfolger, beim Regierungsantritte die durch den Tod des Vorgängers erloschenen Kanzleiregeln sofort wieder zu bestätigen. Dies geschieht regelmässig am Tage nach der Wahl des neuen Papstes, und somit haben in dieser Beziehung die apostolischen Kanzleiregeln Ähnlichkeit mit dem edictum perpetuum des Prätor.

Kanzleiregeln sind jetzt 72.

## § 32.

**Das Decretum Gratiani.**

In den Streitigkeiten des XI. Jahrhunderts zwischen Heinrich IV. (1059—1106) und Gregor VII. (1073—1085) [Hildebrand] hatte man sich von beiden Seiten zur Unterstützung der Ansprüche auf Canones berufen; hiedurch wurde es offenbar, dass dieselben kein einheitliches Gesetz bildeten.

Magister Gratian nun, † vor 1160, von dem wir nur wissen, dass er ein Mönch war und in Bologna lehrte, hatte das ganze Kirchenrechtsmaterial in sich aufgenommen und beherrschte es. Er unterzog sich der Aufgabe, die Kirchenvorschriften unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzustellen; er schuf gewissermassen das erste Lehrbuch des Kirchenrechtes, indem er Lehrsätze aufstellte und sie aus den Quellen belegte. Widersprechende Quellenstellen vereinigte er in scholastischer Methode, d. h. er liess sich in keine Untersuchung über deren Echtheit oder Gewicht ein, er hielt sie gläubig für echt und bindend und gebrauchte dann seinen Verstand, um sie durch Deutung zu einen, wobei er natürlich den Sinn willkürlich nahm; so sagen z. B. Augustin und Theodor (cap. 2 und 3 der dist. 27), dass jemand, der das Keuschheitsgelübde abgelegt und dennoch geheiratet hat, nicht von der Frau zu trennen sei, während andere Stellen das Gegenteil sagen: Gratian vereint diese widersprechenden Stellen, indem er die ersteren auf das einfache, die letzteren auf das feierliche Gelübde bezieht. Das

Aurelianene Concilium sagt, dass, wer neben seiner Frau ein anderes Weib erkannte, nicht Cleriker werden dürfe, Papst Pelagius das Gegentheil, Gratian vereint die beiden Stellen: „Hoc ex dispensatione misericordiae, ceterum ex rigore disciplinae intelligitur.“ (In dist. 34.)

Material des Decretes: Gratian benutzte im allgemeinen nicht unmittelbar die Quellen, sondern insbesondere die sog. vorgratianischen Sammlungen.

Name: Das Werk wird decreta, regelmässig decretum genannt; auch wurde es, jedoch nicht schon von Gratian, als concordia discordantium canonum bezeichnet; die Stellen, welche von Gratian selbst herrühren, heissen: „Dicta Gratiani“.

Zeit der Abfassung: In neuester Zeit wurde nachgewiesen, dass das Decret bereits 1144 in Rom bekannt und verbreitet war; da das jüngste Stück des Decretes aus dem Jahre 1139 datiert, dürfte das Decret zwischen 1139—1142 entstanden sein.

Eintheilung des Decretes. Dasselbe zerfällt in drei Theile:

*Administrative* I. Theil: 101 Distinctionen; administrativer Theil (auch tractatus ordinandorum genannt); die ersten 20 Distinctionen enthalten eine rechtsencyklopädische Einleitung zum ganzen Werk, welche der Encyclopädie des heil. Isidor von Sevilla entnommen ist. Die Distinctionen rühren von Gratian her und sind sohin durch in Reihenfolge aufeinanderfolgende Canones belegt, wobei auch noch Erläuterungen von Gratian gegeben werden: z. B. Dist. 72: „Dimissorias vero literas episcopus nisi rogatus, non tribuat, sicut statutum est in Synodo habita Romae, unde ait: I. Leo Papa . . . . II. Item ex Concilio Carthaginiense. III. Item ex Concilio Milevitano. . . .“ Man citiert den Canon mit den Anfangsworten, seiner Ziffer und der Ziffer der distinctio, z. B.: „Can. Clericum 2 D. 72“.

II. Theil: judicieller (disciplinärer) Theil; 36 causae, das sind Rechtsfälle, welche erzählt werden, und an welche Fragen (quaestiones) geknüpft werden; die letzteren werden sodann erörtert unter Heranziehung von Canones, z. B. Causa IX: „Clericus adversus clericum quaestionem de praediis agitavit, quem ad civilem iudicem producere voluit: Reus non nisi ante iudicem ecclesiasticum stare volebat; actor vero patientia civilis iudicis illum a possessione sua dejecit. Quo audito, episcopus eum ab officio suspendit: ille contempta episcopi sententia, officium suum administravit. Hoc comperto episcopus sine spe restitutionis in eum sententiam dedit. I. Hic primum quaeritur, utrum Clericus ante civilem iudicem sit producendus II., Secundo si producendus non est, an haec culpa fit digna

suspensione III. Tertio, si digna non fuerit, an contemptorem sententiae sui Episcopi irreparabiliter oportent deponi.“ Nun kommt die Besprechung der einzelnen Fragen mit Anführung der Quellenstellen.

Die quaestio 3 der causa 33 zerfällt in sieben Distinctionen und bildet für sich einen eigenen Abschnitt: „Tractatus de poenitentia“. Es ist zweifelhaft, ob derselbe von Gratian oder dessen Schüler Paucopalea herrührt.

Man citiert: „Can. Placuit 3 c. 6 qu. 3“ und aus dem tractatus: „Can. Qualitas 2 D. 5 de poenit.“

III. Theil liturgischen Inhalts: 5 Distinctionen; Einweihung der Kirchen, Feyer von Sacramenten, kirchliche Feste.

Man citiert: „Can. Ut ostenderet 133 D. 4 d. consecratione“.

Während die Distinctionen des I. Theiles einfach mit der Ziffer citiert werden, werden die aus dem II. Theile durch die Hinzufügung „de poenit.“, die aus dem III. Theile durch die Hinzufügung „de consecr.“ näher bezeichnet.

Anmerkung: Es ist wahrscheinlich, dass die jetzt übliche Theilung des Decretes nicht von Gratian herrührt.

Das Decretum ist eine Privatarbeit und hat als solches keine Rechtskraft; es ist lediglich ein Lehrbuch; die Belegstellen haben diejenige Rechtskraft, welche denselben an sich zukommt.

§ 33.

**Die vorgregorianischen Sammlungen.**

Mit dem Decretum Gratians schliesst die Epoche der Canonesammlungen; von nun ab werden Decretalen gesammelt, auch die Concilienschlüsse erscheinen in dieser Form. Die Decretalen, welche nach dem Decretum erlassen wurden, hiessen extravagantes<sup>7)</sup>.

Es sind zwei Gruppen von Decretalensammlungen zu erwähnen:

I. Gruppe.

1. Appendix Concilii Lateranensis. 50 partes; die pars prima enthält die Canones des III. Concils vom Lateran (1179) die übrigen partes Decretalen, vorzugsweise von Alexander III. (1159—1181).

7) Der Ausdruck „Extravagantes“ hat eine doppelte Bedeutung; er wurde zuerst für die Decretalen gebraucht, welche ausserhalb des Decretes Gratians, später für die, welche ausserhalb des sog. Corpus iuris canonici clausum schweiften.

*extra*  
Extravagantes

2. *Collectio Lipsiensis*, theils nachgratianische Decretalen bis Lucius III. (1181—1185), theils älteres Material aus der *Coll. Ans. dedic. Burchard und Gratian*.

3. *Collectio Casselana* (auch im *Codex Bamberg* enthalten, daher auch *Coll. Bambergensis* genannt), in einem *Codex der Casseler Hofbibliothek*; geschöpft aus 2 und 3.

II. Gruppe.

Die Sammlungen dieser Gruppe werden *Compilationes* (oder *Libri*), mit Rücksicht auf die Sammlung Gregors IX. *Compilationes antiquae* genannt.

1. *Compilatio prima* mit dem Titel: „*Breviarium Extravagantium*“ von Bernhard, Bischof von Pavia (*Bernardus Papiensis*) 1191. Die Sammlung enthält Decretalen, insbesondere aus den drei Sammlungen der I. Gruppe. Von besonderer Bedeutung wurde diese Sammlung durch die Eintheilung in fünf Bücher, deren Inhalt die Schule mit den Worten gibt: „*Iudex, iudicium, clerus, connubia, crimen*“; dieser Eintheilung folgen alle Bücher des *corpus iuris*, mit Ausnahme der Extravaganten *Johann XXII*.

2. *Compilatio tertia*. Rainer von Pomposi sammelte die Decretalen *Innocenz' III.* aus den drei ersten, *Bernardus Compostellanus* bis zum zehnten Regierungsjahr *Innocenz' III.*; da sich in diesen Sammlungen manche falschen Decretalen befanden, veranstaltete *Innocenz III.* durch seinen Notar *Petrus Collivacinus* eine Sammlung der Decretalen bis zum zwölften Regierungsjahre 1210; *Collivacinus* benutzte die zwei angeführten Sammlungen. Die Sammlung wurde von *Innocenz* mittelst besonderer Bulle der Universität *Bologna* zugesandt und ist mithin die erste officiële Sammlung (vgl. oben § 23).

3. *Compilatio secunda*. Die Decretalen zwischen dem *Breviarium* und der *Compilatio tertia* wurden unter Benützung zweier früherer Sammlungen, beide von Engländern (*Gilbertus* und *Alanus*), von dem Engländer *Johannes Galensis* (*Wales*) 1213 herausgegeben. Obgleich der Zeit nach später als die *Compilatio tertia*, wurde sie, da sie die *Decretales mediae* zwischen dem *Breviarium* und derselben enthielt, *Comp. secunda* genannt.

4. *Compilatio quarta*, enthält die Decretalen *Innocenz' III.* aus dessen letzten Regierungsjahren 1210—1216 und die Schlüsse des *Concilium generale 1215*; Verfasser unbekannt.

5. *Compilatio quinta*, enthält die Decretalen *Honorius' III.* und einige Gesetze Kaiser *Friedrichs II.* Zweite officiële Sammlung, von *Honorius* verschickt; Verfasser unbekannt.

§ 34.

Die Gregoriana.

Durch diese Decretalensammlungen war nun wieder das Bedürfnis nach einer einheitlichen Sammlung wach geworden. Papst Gregor IX. (1227—1241) beauftragte den Pönitentiarius *Raymund* aus *Penyaforte* mit der Zusammenstellung einer Decretalensammlung aus den fünf *Compilationen* und seinen Decretalen; hiebei ermächtigte er ihn, den Anlass zu den Decretalen, Sachverhalt, wegzulassen: „*partes decisae*“; durch die Weglassung wurden aber manche Decretalen dunkel.

Die Sammlung wurde 1234 mit der Bulle „*Rex pacificus*“ nach *Bologna* geschickt und in derselben aufgetragen, dass alle sich nur dieser einen *Compilation* vor Gericht und in den Schulen bedienen sollen (mithin die Geltung anderer Decretalen aufgehoben) und die Anlegung neuer *Compilationen* ohne Autorität des päpstlichen Stuhles streng verboten.

Die Sammlung hat einen einheitlichen Charakter, sie ist ein Gesetzbuch, alle aufgenommenen Decretalen haben gleichen Wert, unabhängig vom Alter.

Die Sammlung ist in fünf Bücher i. i. c. c. c., diese sind in Titel und diese in capita eingetheilt; sie nannte sich selbst *Extravagantensammlung*; es wird aus ihr citiert: „*Cap. Sane 9 X de privil. V 32*“; zuerst das *Caput* mit den Anfangsworten, dann der Ziffer, hierauf X kommt von *Extra-X-X*, hierauf Buch und Titel, wobei man wohl auch den letzteren anführt.

§ 35.

Die drei Zwischensammlungen.

Dieselben enthalten:

1. Die Decretalen *Innocenz' IV.* und die Schlüsse des I. Concils von *Lyon 1248*. 124

2. Die Schlüsse des II. Concils von *Lyon 1274*. 1274

3. Die Decretalen mehrerer Päpste 1254 bis 1280. 1254-1280

Dieselben wurden von den Päpsten an die Universitäten mit dem Auftrage geschickt, sie in die *Gregoriana* in die betreffenden Titel einzureihen; sie finden sich jedoch in einzelnen Handschriften der *Gregoriana* angereiht.

§ 36.

Der Liber sextus.

*Bonifacius VIII.* (1294—1303) liess aus den seit 1234 erschienenen Decretalensammlungen und aus seinen eigenen Decretalen

durch eine Commission, bestehend aus Wilhelm von Mandagoto, Erzbischof von Embrun, Berengarius Fredoli, Bischof von Beziere, und dem römischen Vicekanzler Richard Petronus aus Siena, eine Compilation zusammenstellen, welche von dem Legisten (Legist: Lehrer des römischen Rechtes) Dinus mit einem Anhang von 86 Rechtsregeln versehen wurde. Diese Commission hatte eine weitergehende Vollmacht, als sie seinerzeit Raymund gehabt, denn sie durfte die Decretalen auch ändern; dies that deren Geltung aus dem Grunde keinen Abbruch, weil sie rechtlich als von Bonifaz selbst herrührend zu betrachten waren.

Bonifaz publicierte die Sammlung mit der Bulle „Sacrosanctae Ecclesiae“ 1298 und hob alle Zwischendecretalen auf mit Ausnahme seiner eigenen und der in der Sammlung ausdrücklich vorbehaltenen, wodurch jedoch die Geltung der nur particulares Recht enthaltenden Decretalen nicht berührt wurde.

Um nicht durch die Einreihung in die entsprechenden (debiti) Titel die Verderbnis vieler Handschriften herbeizuführen, befahl er, die Sammlung der Gregoriana als liber sextus anzufügen.

Vorbehalten wurden im liber sextus mehrere Decretalen, entweder ausdrücklich mit Inhaltsangabe oder im allgemeinen, so alle, welche gegen die Ketzler erlassen worden waren.

Der liber sextus ist in 5 Bücher, Titel und Capitel eingetheilt, in der Reihenfolge der Gregoriana; doch ist die Zahl der Titel kleiner als in der Gregoriana.

Man citiert: „Cap. Statuta 20 in 6<sup>to</sup> V 2.“

§ 37.

Die Clementinen.

Clemens V. (1305—1314) liess aus den Schlüssen des Concils von Vienne 1311 und aus seinen eigenen Decretalen eine Sammlung herstellen, welche er zwar publicierte, jedoch wieder zurückzog. Johann XXII. (1315—1334) liess sie umarbeiten und publicierte sie 1317 mit der Bulle: „Quoniam nulla“. In dieser wurde nicht erklärt, dass die nicht aufgenommenen Decretalen keine Geltung haben sollen. Dies war absichtlich geschehen, denn der in Avignon residierende Papst wagte es einerseits nicht, die Kampfesbullen Bonifaz' VIII. gegen Frankreich, insbesondere die Bulle „Unam sanctam“ (s. § 29), in die Sammlung aufzunehmen, in der Besorgnis, dass deren Reception in Frankreich auf Hindernisse stiesse, anderseits wollte er diese Bullen nicht ausser Kraft setzen.

Die Eintheilung ist die herkömmliche, 5 Bücher, Titel und Capitel. Die Sammlung heisst die Clementinen, wohl auch liber septimus. Man citiert aus ihr: „Cap. Eos 2 in Clem. III 9“. Die Gregoriana, der liber sextus und die Clementinen bilden nach einem Ausdrücke des Basler Concils, welches in der 23. Sitzung erklärte, nur die in diesen Gesetzbüchern enthaltenen päpstlichen Reservationen (reservationibus in corpore iuris expresse clausis) anzuerkennen, das Corpus iuris canonici clausum.

Anmerkung; Es muss bemerkt werden, dass das Corpus iuris canonici als solches kein Gesetzbuch, sondern nur ein Ausdruck, Sammelbegriff ist und je nach den Herausgebern verschiedene Bestandtheile hat, jedoch sind in allen Ausgaben: das Decret, das C. i. c. clausum und die im nächsten Paragraph zu besprechenden Extravagantensammlungen.

§ 38.

Die Extravagantes Johannes XXII. et communes.

Das 1317 abgeschlossene Corpus iuris fand weite Verbreitung und die Abschreiber fügten demselben neu erschienene Decretalen hinzu: „Extravaganten“<sup>7)</sup>.

Im Jahre 1500 veranstaltete Johann Chappuis in Paris eine gedruckte Ausgabe des Corpus iuris und fügte dem bisher abgeschlossenen Corpus iuris zwei Sammlungen hinzu:

1. eine Sammlung von 20 Decretalen des Papstes Johann XXII. (1315—1334), welche er in 14 Titeln eintheilte. Man cit.: „Cap. u. Titel in Extrav. Joh. XXII.“;
2. eine Sammlung von 70 Decretalen von 1294—1481; er nannte dieselben „communes“, weil sie gemeinlich in den seiner Ausgabe zugrunde liegenden Handschriften vorkamen.

Eintheilung die herkömmliche: 5 Bücher, Titel, Capitel; für das 4. Buch fand sich kein Stoff: „quartus liber vacat“. Man cit.: „Cap. und Titel in Extrav. comm.“.

Beide Sammlungen sind Privatarbeit und es kommt ihnen daher als solchen eine Gesetzeskraft nicht zu.

§ 39.

Zusätze zum Corpus iuris.

I. Titelrubriken: Name von rubrum, da man die Titel mit rother Tinte schrieb. Hinsichtlich ihrer Geltung ist zwischen dem Decretum und den anderen Bestandtheilen des C. i. zu unterscheiden;

im Decret haben sie keine Bedeutung und rühren übrigens nicht von Gratian her; in den anderen Theilen sind sie Theile des Gesetzestextes, wie denn Bonifaz in seiner Bulle durch den Ausdruck „in debitis titulis“ den legalen Charakter derselben ausdrücklich anerkannt hatte. Bezüglich ihres Verhältnisses zum Nigrum hat die Schule folgende Regeln aufgestellt:

1. Das Nigrum siegt über das Rubrum.
  2. Auf das Rubrum darf man sich berufen, wenn der Gegenstand des darunter stehenden Textes zweifelhaft ist.
  3. Enthält das Rubrum einen Rechtssatz, z. B.: „de bigamis non ordinandis“ (X I 21), so steht es dem Nigrum durchaus gleich.
- II. Suprascriptiones: Dieselben enthalten die Quelle des Canon oder der Decretale, z. B.: „ex concilio . . .“ oder „Alexander III.“ und gelten als authentisch.
- III. Summarien: Kurze Inhaltsangaben; z. B. zu dem Ende des § 36 cit. Cap. Statuta: „In causa Haeresis proceditur simpliciter et de plano“ etc.

§ 40.

Glossen

*nicht bei Gratian*

Das Decret und die nachfolgenden Sammlungen wurden der Gegenstand eifrigsten Studiums auf den Universitäten, insbesondere den italienischen Universitäten. Es wurden zu demselben Erläuterungen, Glossen, entweder in den Text hinein: „Interlinearglossen“ oder an den Rand: „Marginalglossen“ geschrieben.

Im Decretum Gratiani finden sich Glossen, welche sich „Paleae“ bezeichnen; die Bedeutung dieses Ausdruckes ist zweifelhaft: „Spren“, „wiederholte (palin, p. alia) Stellen“, endlich „Stellen, welche von Paucopalea, dem Schüler Gratians, herrühren“.

Einzelne Glossen wurden zu Commentaren (apparatus) ausgearbeitet; es wurden Auszüge (summae) angefertigt oder allgemeine Rechtsregeln (Brocarda — ungewiss nach welchem Burchard) aufgestellt.

Diese Bearbeitungen häuften sich nach und nach zu einer umfangreichen Masse, deren Sichtung und Ordnung zu einem einheitlichen Werke erfolgte, welches man dann die Glossa ordinaria, d. h. die von der Schule recipierte Interpretation oder Glosse schlechthin nannte.

1. Decretum Gratiani. Die Glosse hiez zu verfertigte — ungewiss wann — Johannes, Canonist in Bologna, später als Propst in Halberstadt, wahrscheinlich 1240 gestorben, nach seinem Vater-

lande Teutonicus genannt; seine Glosse wurde überarbeitet von Bartholomäus Brixianus [Brescia] († 1258).

2. Die Gregoriana. Die Glosse hiez zu verfertigte Bernardus Parmensis de Botone († 1263) und Johannes Andreae, der hervorragendste Canonist, „fons et tuba iuris canonici“, kurz nach 1270 von Novella, einer Concubine seines Vaters Andreas, im Gebiete von Florenz geboren, Rechtslehrer in Bologna, welcher zu den Decretalen Gregor IX. ein berühmtes, nach dem Namen seiner Mutter und jüngsten Tochter „Novella“ genanntes Werk geschrieben hatte. (Von der Tochter Novella wird erzählt, dass sie manchmal statt des Vaters Vorlesungen hielt, und zwar hinter einem Vorhange, um nicht durch ihre grosse Schönheit die Zuhörer zu verwirren.) J. A. † 1348 an der Pest.

3. Liber sextus. Die Glosse ist von Johannes Andreae (s. 2).

4. Clementinen. Franciscus de Zabarellis, 1335 in Padua geboren, 1417 als Legat in Constanz gestorben, schrieb eine Lectura super Clementinis, welche sich grossen Ansehens erfreute.

Die Glossen haben keine Gesetzeskraft, enthalten aber wertvolles Material; die letzte glossierte Ausgabe des Corpus iuris canonici erschien zu Lyon 1671.

Anmerkung: Unter den Canonisten des Mittelalters ist ganz besonders berühmt Wilhelm Durantis (geboren 1237 in dem Orte Puimisson bei Beziers, † 1296) durch sein Speculum iudiciale, welches bis in die neueste Literatur benutzt wurde. Es zerfällt in vier Bücher; das erste Buch handelt von den Personen (Richter, Parteien, Stellvertreter, Hilfspersonen); das zweite Buch erörtert die Praeparatoria iudicii (Processtadien, Sicherstellungen, Beweisverfahren, Urtheil, Rechtsmittel etc.); das dritte Buch enthält den Strafprocess nach den verschiedenen Formen der Einleitung desselben (accusatio, denuntiatio, inquisitio, per exceptionem, notorietas); das vierte Buch gibt Muster von Formeln.

§ 41.

Anhänge zum Corpus iuris.

In den einzelnen Ausgaben des Corpus iuris finden sich verschiedene Anhänge; von diesen sind hervorzuheben:

1. die Canones apostolorum (§ 10);
2. der Arbor consanguinitatis und der Arbor affinitatis mit dem Commentar von Johannes Andreae;

3. der Liber septimus von Petrus Matthäus von Lyon; eine Privatsammlung, welche Decretalen von Sixtus IV. (1471—1484) bis Sixtus V. (1585—1590) enthält;

4. das Pönitentiale eines Mönches;

5. die Institutiones iuris canonici von Paulus Lancelot, Professor zu Perugia, in vier Büchern, Paris 1563.

#### § 42.

##### Ausgaben des Corpus iuris.

Unter den verschiedenen Ausgaben ist besonders hervorzuheben die officielle Gregors XIII. 1582; bereits im Tridentiner Concil (§ 46) hatte sich das Bedürfnis nach einer officiellen Ausgabe der canonischen Quellen gezeigt; es wurde nach Abschluss des Concils in Rom eine Commission zusammengestellt, welche den Text feststellte und es erschien die Ausgabe 1582. Der Text wurde als unveränderlich, authentisch erklärt, er ist daher von nun ab so anzunehmen, wie er in dieser Ausgabe ist, wenn er früher auch thatsächlich anders war; doch ist durch diese Ausgabe den Bestandtheilen des Corpus iuris keine höhere Geltung eingeräumt, als sie ihnen an sich zukommt; es wurden daher insbesondere nicht die Dicta Gratiani recipiert. Die Verbesserungen werden in den Ausgaben des Corpus iuris als von den „correctores romani“ herkommend angeführt, doch ist im allgemeinen der Commission ihre Aufgabe nicht besonders gelungen, theils wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes, theils wegen der Mängel des von ihnen zur Kritik benutzten Materials, theils wohl auch wegen Abganges des kritisch-historischen Sinnes.

Die neueste, allen Anforderungen der Kritik entsprechende Ausgabe ist die in zwei Bänden in Leipzig, Verlag Tauchnitz, erschienene, von Aemilius Friedberg besorgte zweite Auflage der Ausgabe des Aemilius Ludwig Richter. Der erste Band (1879) enthält das Decret, der zweite Band (1881) die Gregoriana, den Liber sextus, die Clementinen, die Extravaganten Johannis XXII. und die Extravagantes communes.

#### § 43.

##### Concordate.

Die Concordate sind meist Übereinkommen zwischen Kirche und Staat; deren Bestimmungen sind für die Mitglieder der Kirche und die Bürger des Staates bindend, wenn sie in der Form zustande gekommen und kundgemacht sind, wie sie nach der Ver-

fassung erforderlich ist. Vom Standpunkte des Staates sind die Concordate kirchliche Gegenstände betreffende Staatsgesetze, zu welchen die Kirche im voraus ihre Zustimmung erklärt hat; das Concordat als solches ist nicht Gesetz, sondern nur Motiv zum Gesetze. Das Concordat, insoweit es Staatsgesetz geworden, unterliegt den Gesetzen über diese, d. h. es darf in verfassungsmässiger Form aufgehoben, abgeändert, gefestigt werden; selbstverständlich hört aber das abgeänderte Concordatsgesetz auf, Concordat zu sein, wenn die Kirche ihre Zustimmung zur Abänderung versagt. Concordate dieser Periode sind:

1. Wormser Concordat 1122 zwischen Calixtus II. und Heinrich V.; es beendete den Investiturstreit.

2. Capitula concordata auf dem Constanzer Concil (§ 29); dieselben wurden aber nicht zwischen Kirche und Staat, sondern zwischen der ersteren und den auf dem Concil anwesenden, jedoch nicht zur Vertretung des Staates, sondern nur des nationalen Clerus berufenen Prälaten abgeschlossen. Sie waren Abmachungen zwischen dem Papste und den Kirchenfürsten, daher eigentlich innerkirchlicher Natur.

3. Fürsten-Concordate (§ 29).

4. Aschaffener Concordat (§ 29).

5. Concordat zwischen Leo X. und Franz I. 1515, wodurch die pragmatische Sanction (§ 29) beseitigt wurde (jedoch nicht die appellatio tamquam ab abusu).

#### V. Periode: Vom Anfang des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

#### § 44.

##### Einleitung.

Im Mittelalter war die Einheit zwischen Sacerdotium und Imperium zwar factisch, nicht aber rechtlich gestört worden; in den Streitigkeiten zwischen Papst und den weltlichen Regenten beriefen sich beide Theile auf das canonische Recht, nur legten sie es verschieden aus; das Papstthum als solches wurde nicht angegriffen (ausser ab und zu von einzelnen häretischen Secten, welche aber dann gerade durch die weltliche Gewalt unterdrückt wurden), nur einzelne Träger der päpstlichen Gewalt wurden bekämpft, jedoch unter der Behauptung, dass sie Usurpatoren seien; darüber herrschte kein Zweifel, dass die Fürsten der geistlichen Gewalt des Papstes untergeordnet seien, und nur darüber wurde gestritten, was in dieselbe falle; hiebei hatte aber die weltliche Gewalt eine un-

günstige Stellung, weil die Kirche zu bestimmen hatte, was sie als ihre Aufgabe ansah und was in ihren Wirkungskreis fiel; so kam es, dass die Kirche fast alle Angelegenheiten des menschlichen Lebens an sich zog, denn ihr lag es ob, auszusprechen, ob eine Handlung gut oder böse (Sünde) sei, und die Heilmittel und Strafen für die Sünden vorzuschreiben.

Die weltliche Gewalt hielt es für ihre Pflicht, der Kirche beizustehen, denn der katholische Glaube und nur dieser wurde so sehr als Grundlage der staatlichen Ordnung angesehen, dass sogar persönlich ungläubige Fürsten, wie Friedrich II., den offenen Abfall vom Glauben mit den härtesten Strafen bedrohten.

Als aber Träger der Kirchengewalt ein ärgerliches Leben führten und die Versuche der Wiederherstellung der Disciplin gescheitert waren, tauchten in weiten Kreisen Zweifel auf, ob wohl die katholische Religion die echte christliche Religion sei, und es entstand die Reformation. Die Autorität des Papstes wurde verworfen; die protestantischen Landesherren zogen viele, bisher als kirchlich geltende Angelegenheiten an sich, die katholischen Fürsten folgten dem Beispiele und so kam ein neuer Grundsatz in das Rechtsleben der Kirche: die einseitige Regelung kirchlicher Verhältnisse durch die weltliche Gewalt.

§ 45.

Die Religionsfrieden.

1. Nürnberger Religionsfriede oder richtiger Waffenstillstand 1532. Dieser Friede wurde den lutherischen Ständen gewährt und sollte bis zum nächsten Concil oder Reichschluss dauern.

2. Interim. 1548 erlassen von Karl V. In demselben suchte er die streitenden Religionsparteien zu versöhnen und schrieb vor, was beide Parteien glauben sollten — von beiden Theilen verworfen.

3. Passauer Vertrag. 1552 ausgeführt im Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1555. Den weltlichen Ständen wurde volle Religionsfreiheit gewährt; die geistlichen Stände aber sollten beim Abfall ihre beneficia verlieren, sog. „reservatum ecclesiasticum“, für die Mittelbaren sollte der Grundsatz gelten: „cujus regio, illius religio“.

4. Westphälischer Friede 1648, kundgemacht im jüngsten Reichsabschiede 1654; in den Religionsfrieden wurden auch die

Bekenner der helvetischen Confession einbezogen, der Streit über den geistlichen Vorbehalt dahin verglichen, dass die Religionseigenschaft am 1. Jänner 1624 für alle Zukunft massgebend sein sollte.

§ 46.

Das Concil von Trient (1545—1563).

Berufen von Paul III. mit der Bulle: „Initio nostri“; das Concil beschäftigte sich mit dogmatischen Fragen: „doctrina“ und mit der Wiederherstellung der Disciplin: „decreta“. Die letzteren Beschlüsse beziehen sich insbesondere auf die Diöcesanverwaltung (Diöcesansynoden, Seminarien), Ehe, Ordenswesen.

Das Concil hat einen strengen Tadler in Paolo Sarpi und einen begeisterten Lobredner in dem Jesuiten Sforza Pallavicini gefunden.

Die Frage der Superiorität des Concils über den Papst wurde nicht berührt; es wurden jedoch die Schlüsse des Concils dem Papste zur Bestätigung unterbreitet; in der Bestätigungsbulle „Benedictus Dominus“ verbot Pius IV., dass irgend jemand, er sei Cleriker oder Laie, ohne die besondere Autorität des apostolischen Stuhles das Concil commentiere oder glossiere.

§ 47.

Erlässe der Päpste.

Gregor XIII. befahl eine Sammlung der noch nicht gedruckten Extravaganten; diese Sammlung wurde aber erst unter Clemens VIII. vollendet, es wurden in dieselbe auch die Schlüsse des Tridentiner Concils aufgenommen.

Sie wurde 1598 unter dem Titel „Liber VII. Clementi papae octavi“ gedruckt, jedoch wieder zurückgezogen und vernichtet, weil eine Commentierung derselben nicht wohl verboten werden konnte, wodurch aber der Bulle Pius' IV. „Benedictus Dominus“ (§ 46) widersprochen worden wäre. Ein Exemplar und eine Handschrift sind jedoch dem Schicksale der Vernichtung durch Zufall entgangen; nach diesen gab Franz Sentis, Freiburg 1870, den liber VII. heraus<sup>8)</sup>.

Auch wurden von der Mitte des XVI. Jahrhunderts ab die Bullen in Bullarien gesammelt. Es sind hervorzuheben:

<sup>8)</sup> Unter liber septimus werden drei Sammlungen verstanden: „Die Clementinen“, „Der liber VII. des Petrus Matthäus von Lyon (§ 41, Nr. 3)“ und die oben besprochene Sammlung.

1. Cherubini aus Nursia, Advocat, gab 1586 das älteste Bullarium in einem Bande heraus; dasselbe wurde erweitert, betrug 1699 sechs Bände und wurde 1762 noch einmal verbessert und unter dem Titel „Bullarium, Privilegiorum ac Diplomatum Romanor. Pontif. amplissima collectio“ in sechs Bänden einem bereits 1733 mit dem siebenten Bande begonnenen Bullarium vorangestellt.

Dieses Bullarium beginnt mit Leo I. und endet mit Clemens XIII. 1740.

2. Benedict XIV. (1740—1758) liess seine Erlässe in vier Bänden sammeln.

3. Die päpstlichen Erlässe von Benedict XIV. ab werden in einem Bullarium zusammengestellt, welches von dem Advocaten Andreas Barberi begonnen wurde; der erste Band erschien 1835.

Neben diesen allgemeinen Bullarien gibt es Sonderbullarien für einzelne Orden, so für die Franciscaner, Kapuziner etc.

Briefsammlungen einzelner Päpste wurden unter dem Namen „Regesta“ bekannt.

§ 48.

Sammlungen römischer Entscheidungen.

I. Das Tridentiner Concil hatte angeordnet, dass häufig Provincialconcilien stattzufinden haben, um die Reformbeschlüsse auszuführen und weiterzubilden. Es kamen aber solche nicht zustande; daher schuf die römische Curie zu diesem Ende ein Organ: „Die congregatio concilii Tridentini interpretum“, deren Schlüsse: „resolutiones: Entscheidungen in einzelnen Fällen“, „declarationes: Antworten auf Anfragen“, gesammelt werden — bereits über 100 Bände.

II. Auch die Decrete der Congregatio sacrorum rituum sind von allgemeiner Bedeutung und werden gesammelt.

Die von diesen Congregationen gegebenen Erklärungen und Erläuterungen sind allgemein bindend, jedoch nur dann, wenn sie sich ausdrücklich auf das Consultum des Papstes berufen und in dem vom Cardinalpräfecten und dem Secretär der Congregation unterschrieben und mit dem Siegel der Congregation versehenen Original producirt werden.

§ 49.

Particularrecht.

Dasselbe ist enthalten in den Concordaten<sup>9)</sup>, in den Beschlüssen der Particularconcilien, bischöflichen Verordnungen, Capitulstatuten etc.

<sup>9)</sup> Französisches Concordat vom Jahre 1801, bayerisches 1817, österreichisches kundgemacht mit kais. Patente vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195 (seinem

§ 50.

Das vaticanische Concil.

Dasselbe wurde am 9. December 1869 unter Papst Pius IX. eröffnet und im Jahre 1870 vertagt; seine Ergebnisse wurden in der Bulle „Pastor aeternus“<sup>173)</sup> zusammengefasst.

System des Kirchenrechtes.

I. Hierarchia ordinis.

§ 51.

Hierarchie-Ordination.

Schon die ältesten christlichen Gemeinden hatten eine kirchliche Verfassung und es schieden sich die innerhalb derselben mit Ämtern Betrauten als besonderer Stand: „Clerus“, d. h. die Ausgewählten, von den übrigen, dem Volke: „Laien“. Nach der Überlieferung und Lehre der katholischen Kirche waren schon damals die obersten Regierer der Kirche die Bischöfe als Nachfolger der Apostel in Unterordnung unter dem Papste, während den einzelnen Gemeinden in Unterordnung unter dem Bischöfe die „presbyter“, Priester, vorstanden; daneben gab es noch Ämter mit engerem Wirkungskreise, deren Inhaber stufenweise zum Priesterstande aufstiegen. Diese Gliederung des Clerus in der Verfassung der Kirche heisst: hierarchia == hlg. Herrschaft, zugleich der Inbegriff aller der Kirche von ihrem Stifter übertragenen Gewalten. Die Hierarchie scheidet sich in eine hierarchia ordinis und iurisdictionis, d. h. in eine Rangordnung nach dem Weihegrade (ordo) und nach der Regierungsgewalt (iurisdictio). Einige Kirchenrechtslehrer wollen auch eine Rangordnung nach der Lehrgewalt (magisterium) annehmen; allein im Lehramte kann eine Rangordnung nicht wohl gedacht werden, da die Lehre eine einheitliche, untheilbare ist, ja es kann füglich nicht einmal von einem Amte gesprochen werden,

vollen Inhaltè nach aufgehoben durch Art. I des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50); in Preussen wurde für die rheinländischen Provinzen 1821 ein Concordat abgeschlossen und im kirchlichen Gebiete durch die sog. Circumscriptionsbulle vom 16. Juli 1821 „de salute animarum“ kundgemacht; auch die Verhältnisse der fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz wurden durch die Circumscriptionsbulle vom 16. August 1821 „Provida sollersque“ geordnet.

weil jeder Christ verpflichtet ist, seine Mitmenschen in der christlichen Lehre zu unterrichten und zu festigen <sup>10)</sup>.

Der Eintritt in die hierarchia ordinis erfolgt mit Empfang des ordo durch die ordinatio, in die h. iurisdictionis mit Erlangung der potestas iurisdictionis durch die missio legitima. — Durch die ordinatio erhält der Ordinierte die Fähigkeit zur Ausübung der besonderen, mit dem Ordo verknüpften Befugnisse, potestas ordinis, und die allgemeinen clericalen Standesrechte, wogegen er auch sofort an die allgemeinen Standespflichten gebunden ist. Durch die missio legitima erlangt der hiemit Betheilte eine Regierungsgewalt.

In der h. ordinis können nur Cleriker stehen, in der h. iurisdictionis auch Laien.

§ 52

Die Jurisdiction.

Die Jurisdiction ist das ius administrandi et gubernandi. Sie wird eingetheilt in:

1. ordinaria, d. i. die gesetzlich mit dem Amte verbundene;
2. delegata, d. i. die von dem Oben übertragene; ist diese Übertragung bereits im Gesetze vorgesehen, so dass mit der Erlangung einer Stelle auch die Übertragung der jedoch ipso iure mit dieser Stelle nicht verbundenen Gewalt eintritt, so wird hiedurch eine gesetzlich delegierte Jurisdiction begründet <sup>11)</sup>; mit dieser Jurisdiction berührt sich nahe die iurisdiction
3. vicaria, d. i. die Jurisdiction, welche der Stellvertreter des kirchlichen Amtes im allgemeinen hat <sup>12)</sup>. Wird die Stellvertretung nur auf einzelne Fälle beschränkt, so spricht man von einer iurisdiction
4. mandata.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der iurisdiction delegata einer- und der iurisdiction vicaria et mandata andererseits besteht darin, dass bei der Delegation eine neue Instanz geschaffen wird;

<sup>10)</sup> So sind insbesondere die Eltern schuldig, die Kinder religiös zu erziehen. Die Befugnis jedes Christen zu lehren schliesst aber nicht aus, dass von der Kirche gewisse Formen des Lehrens, wie das Predigen, der öffentliche Religionsunterricht, der vorgängigen ausdrücklichen kirchlichen Erlaubnis vorbehalten sind.

<sup>11)</sup> Hauptfall: Die Jurisdiction des Bischofs als tamquam delegatus sedis apostolicae, wie sie vom Tridentiner Concilium eingeführt wurde.

<sup>12)</sup> B.: Die Jurisdiction des bischöflichen Generalvicars.

daher geht bei der iurisdiction delegata die Appellation an den Delegierenden, so vom Bischof als tamquam delegatus oder vom papstlichen Delegaten an den Papst, während die iurisdiction vicaria oder mandata sich mit der iurisdiction des Vertretenen deckt; daher geht die Appellation vom Generalvicar an den metropolit.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus scheidet sich die iurisdiction in eine:

- a) interna, auf das Gewissen bezügliche, hauptsächlich in der Beichte ausgeübt;
- b) externa, welche nach aussen wirksam wird, z. B. in der äusseren kirchlichen Strafgewalt, in der Anordnung kirchlicher Massregeln, im Dispenswesen etc.

Eine Trennung der richterlichen und Administrativgewalt, wie sie im modernen Staate meist üblich ist, findet in der Kirche nicht statt; der kirchliche Verwaltungsbeamte ist auch iudex.

Die Über- und Unterordnung in der hierarchia iurisdictionis heisst maioritas et oboedientia.

§ 53.

Die hierarchia ordinis.

Der Eintritt in den Clerus erfolgt durch die Tonsur <sup>13)</sup>; die Tonsur ist jedoch kein Ordo; es erscheint aber die Vergewaltigung des Tonsurirten als Vergewaltigung des Clerus.

Die Ordination findet stufenweise statt; jeder Grad war ursprünglich mit einem besonderen kirchlichen Amte verbunden, was sich aber dahin abgeschwächt hat, dass die Grade bis zum Presbyterat in der Regel heute nur mehr Durchgangsstufen sind, weshalb sich die Ordination von der Besetzung der Kirchenämter, mit der sie ursprünglich eins war, als selbständiger Act losgelöst hat. Die

<sup>13)</sup> Die Tonsur ist eine doppelte:

- a) die petrinische, wobei ein Kranz von Haaren bleibt, nach dem Vorbilde des heil. Petrus, welcher von den Ungläubigen derart zur Verhöhnung so geschoren worden sein soll, dass ihm ein Kranz von Haaren als Erinnerung an die Dornenkrone des Herrn belassen wurde;
- b) die paulinische, wobei das Haupt kahl geschoren wird, nach dem Beispiele des heil. Paulus, welcher im Tempel als Naziräer mit kahlem Haupte erschien, und welcher das lange Haar als Zier des Weibes und Schmach des Mannes bezeichnet hatte (1 Cor. XI, 14, 15).

Die Tonsur soll nach den Bestimmungen des Tridentiner Concils nur nach empfangener Firmung und nur denen erteilt werden, welche die Absicht haben, den geistlichen Stand als Lebensberuf zu ergreifen.

Zahl der Grade ist streitig; bis einschliesslich zum Presbyterat sind sieben Grade; es ist aber zweifelhaft, weil durch kirchliche Autorität nicht entschieden, ob der bischöfliche Ordo als 8. Ordo gilt<sup>14)</sup>.

Die sieben Weihegrade sind:

1. Ostiariat: Thürhüteramt; die Thürhüter hatten Unbefugten den Eintritt in die Kirche zu wehren.

2. Lectorat: Die Lectoren hatten das Evangelium zu lesen.

3. Exorcistat: Beschwörung der bösen Geister.

4. Acoluthat: Begleitung des Bischofs.

Diese vier Weihegrade sind die ordines minores.

5. Subdiakonat: Amt der Gehilfen der Diakonen.

6. Diakonat: Die Diakonen hatten das Kirchenvermögen zu verwalten, Kranke zu pflegen, die Liebesgaben und Almosen zu vertheilen. Das Diakonat ist bereits in der heil. Schrift erwähnt und daher göttlichen Ursprunges.

7. Presbyterat.

Die Inhaber der ersten sechs Grade sind lediglich ministri; die Grade 5 bis 7 sind die ordines maiores; die Priesterweihe und das Diaconat sind ein Sacrament, welches einen unauslöschlichen (indelebilis) Charakter einprägt, so dass ein Priester nie mehr Laie werden kann; die übrigen fünf Grade sind nur sacramentale Riten.

Die Minoristen sind im Gegensatz zu den Majoristen ehefähig und frei von der Pflicht zum Breviergebete.

§ 54.

Erfordernisse der Ordination.

I. Incapacitas.

Fähig ordiniert zu werden sind nur getaufte Personen<sup>15)</sup> männlichen Geschlechtes<sup>16)</sup>. Eine an einem Unfähigen vollzogene

<sup>14)</sup> Die Aufschrift des Canon II der 23. Sitzung des Tridentiner Concils lautet: „De septem ordinibus“. Im Texte des in derselben Sitzung beschlossenen C. IV heisst es jedoch: „Proinde sancta synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos gradus episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchium ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei; eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quorum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent.“

Nach einer (heute wohl ziemlich allgemein aufgegebenen) Ansicht wäre auch die Tonsur zu den ordines zu rechnen, so dass sodann 9 ordines beständen.

<sup>15)</sup> Ist es zweifelhaft, ob der zu Ordinerende getauft ist, so muss ihm vor der Ordination die bedingte Taufe erteilt werden: „Si baptizatus es, ego

Ordination ist ungiltig; ebenso ungiltig ist die Ordination eines derselben ausdrücklich Widerstrebenden. Die Ordination an Kindern, Schlafenden und Wahnsinnigen ist nicht ungiltig, jedoch ist der Ordinierte an die clericalen Standespflichten nicht gebunden. — Von der Unfähigkeit kann nicht dispensiert werden.

II. Irregularitas.

Auch für die Fähigen stellt das gemeine Kirchenrecht gewisse Regeln auf, deren Abgang als „Irregularitas“ = canonisches Hindernis zum Empfang der Weihen bezeichnet wird. An Irregulären vollzogene Weihen sind unerlaubt, jedoch giltig; von Irregularität darf dispensiert werden. Die Irregularität hat nicht nothwendig den Charakter einer Strafe. Es wird unterschieden:

A. Irregularitas ex defectu.

1. Defectus natalium; diese Irregularität war dem älteren Rechte unbekannt; sie entstand durch die Stellungnahme der Kirche gegen die Priesterhehen, insbesondere gegen die Nachfolge der Priesterkinder in die Beneficien der Väter, und gegen die ausserehelichen Verhältnisse, in Beziehung auf welche es der Kirche gelang, die hieraus Entsprössenen zu bekämpfen.

Nach heutigem Rechte sind ex defectu natalium alle ausgeschlossen, welche aus einer kirchlich nicht anerkannten Ehe, wenigstens nicht aus einer Putativehe stammen, und die Priesterkinder, auch wenn sie ehelich sind.

2. Defectus libertatis. Derselbe haftet an:

- a) Slaven und Leibeigenen, welche sich nicht mit der Erlaubnis ihres Herrn zur Ordination auszuweisen vermögen;
- b) Ehemänner, es wäre denn die Ehe wegen Ehebruchs der Gattin geschieden; diese soll übrigens immer Keuschheit geloben;
- c) allen jenen, welche in einem derartigen Dienstverhältnisse stehen, dass sie aus demselben als Cleriker vor den weltlichen Gerichten belangt werden könnten, so insbesondere: Soldaten, und noch zur Rechnungslegung verpflichteten Personen wie Verwaltern und Vormündern; doch fallen nicht in diese Classe: Verwalter kirchlicher Anstalten, tutores legitimi, Vormünder von personae miserabiles.

te non baptizo, si vero baptizatus non es, ego te baptizo“. Das baptismum flaminis genügt nicht zur Erlangung der Ordinationsfähigkeit.

<sup>16)</sup> Der heil. Paulus sagt: „Mulier taceat in ecclesia“; es gibt allerdings Äbtissinnen, die benediciert werden, die Ordination kann aber Weibern nicht erteilt werden.

3. Defectus aetatis. Für die minderen Weihen ist ein Mindestalter nicht vorgeschrieben; doch soll der Ordinand bereits gefirmt und die Heiligkeit des Ordinationsactes zu begreifen fähig sein; für das Subdiakonat ist das vollendete 21., für das Diakonat das vollendete 22., für das Presbyterat das vollendete 24., für das Episcopat das vollendete 30. Jahr vorgeschrieben.

4. Defectus corporis. Gewisse körperliche Gebrechen machen irregulär, wenn sie anstössig sind, wie auffallende Narben, Epilepsie, oder wenn sie den Ordinanden zur Ausübung des priesterlichen ordo unfähig machen, wie Taubheit, Blindheit, Abscheu vor Wein (abstenii), Schwäche der Sehkraft des linken Auges (oculus canonicus), da dieses beim Messelesen besonders angestrengt werden muss, Mangel der Stimme etc.

5. Defectus animi: Geistesgestörtheit.

6. Defectus scientiae: Mangel der für die einzelnen ordines erforderlichen Kenntnisse.

7. Defectus sacramenti: Hierher gehören jene, welche ihr Fleisch theilen, sei es, dass sie nacheinander in zwei Ehen leben (bigamia vera sive successiva) oder dass sie eine Entjungferte — sei es auch eine Witwe — heiraten, oder mit der ehebrecherischen Frau die Gemeinschaft fortsetzen (bigamia interpretativa), und endlich jene, welche sich gegen das Gelübde der Ehelosigkeit oder Keuschheit vergehen [bigamia similitudinaria]<sup>17)</sup>.

8. Defectus perfectae lenitatis. Alle werden irregulär, welche, wenn auch pflichtmässig, zum Tode eines Menschen vorsätzlich mitwirken, daher die Geschwornen, welche einen Menschen eines todeswürdigen Verbrechens schuldig erklären, der Richter, der ein Todesurtheil ausspricht, der Henker, Soldaten etc.<sup>18)</sup>.

9. Defectus fidei: Neugetaufte (Neophyten) und solche, welche sich erst auf dem Krankenbette taufen lassen (Clinici).

10. Defectus famae. Ursprünglich waren jene irregulär, welche nach römischen Rechtsbegriffen infam waren; neben den diesbezüglichen Fällen erklärte das canonische Recht für infam:

- a) jene, welche eine sittenlose Frauensperson geheiratet haben;
- b) jene, welche einen Cardinal gefangen genommen oder thätlich angegriffen haben;

<sup>17)</sup> Die bigamia similitudinaria begründet auch eine irregularitas ex delicto. Die echte Bigamie, d. h. das Leben in zweifacher Ehe, macht an sich nicht irregulär, obgleich hieraus der defectus famae entstehen kann.

<sup>18)</sup> Das Staatsoberhaupt, welches die Vollziehung eines Todesurtheiles zulässt, wird hiedurch nicht irregulär, weil hierin eine Mitwirkung nicht gelegen ist.

- c) jene, welche länger als ein Jahr unbussfertig in der Excommunication verharren;
- d) Entführer von Frauenspersonen;
- e) Duellanten.

Nach heutiger Praxis haftet der defectus famae allen an, welche — wenn auch unschuldig — Einbusse an der öffentlichen Achtung erlitten haben.

B. Irregularitas ex delicto:

I. Ursprünglich wurden alle Verbrecher irregulär, die öffentliche Busse thun mussten, nach gegenwärtigem Recht, wer an seinem Rufe dadurch Schaden leidet, dass ein von ihm begangenes Vergehen öffentlich bekannt wird (defectus famae).

II. Gewisse Vergehen machen immer irregulär, daher auch dann, wenn sie geheim blieben:

1. Homicidium, procreatio abortus, mutilatio, insbesondere Selbstentmannung.

2. Apostasie, Häresie, ~~Schisma~~, Simonie.

3. Abusus baptismi: Wiedertaufe, Empfang der Taufe von einem Häretiker seitens eines Erwachsenen.

4. Abusus ordinationis (Empfang der Weihe per saltum, obrentio, d. i. Erschleichung der Weihe).

5. Abusus ordinis (unerlaubte Ausübung eines ordo, sei es seitens eines Laien oder eines Clerikers, der vor dem Empfange des ordo irregulär war [irregularitas antecedens] oder der nachher irregulär wurde, z. B. durch den Versuch der Abschliessung einer Ehe [i. subsequens], oder der suspendiert, interdicirt oder excommunicirt ist).

§ 55.

Beseitigung der Irregularitäten.

Die meisten Irregularitäten können sich von selbst beheben, so der defectus natalium durch Legitimation und Eintritt in einen vom Papste approbierten Orden, der defectus libertatis durch die Erlaubnis des Herrn, der Ehefrau, Befreiung aus allen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse, der defectus aetatis durch Erreichung des gesetzlichen Alters, der defectus corporis und animi durch Heilung, der defectus scientiae durch Erwerbung der nothwendigen Kenntnisse, der defectus fidei durch Befestigung im Glauben, der defectus famae durch Wiedergewinnung der öffentlichen Achtung oder durch päpstliche restitutio famae; diese Behebung der Irre-

gularität muss aber der Ordination vorausgehen, sonst läge ein abusus ordinationis vor.

Es kann aber auch von allen Irregularitäten dispensiert werden; die diesbezügliche Dispens steht aber, da die Irregularitäten durch das ius commune eingeführt wurden, lediglich dem Papste zu; das Tridentiner Concil hat jedoch den Bischöfen im C. VI der 24. Sitzung das Befugnis eingeräumt, von allen Irregularitäten ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, zu dispensieren; auch wird den Bischöfen regelmässig in den Quinquennalfacultäten die Erlaubnis gewährt, vom defectus aetatis, jedoch nicht über ein Jahr, zu dispensieren.

Die Wahl zum Papste behebt alle Irregularitäten, ausser Häresie, Schisma und Simonie.

§ 56.

Die Ordinationstitel.

*Bezgl. d. Titulus*

- 1) Aufschrift
- 2) Kirche
- 3) Kirchenamt
- 4) Zusicherung
- 5) Rechtsanspruch

- 1) Titulus bezeichnet eine Aufschrift; seitdem die Kirchen mit Namen von Heiligen bezeichnet wurden, nannte man sie auch tituli<sup>19)</sup>; der bei einer Kirche Angestellte hiess intitulatus und das Kirchenamt wurde dann gleichfalls titulus genannt; die Ordination geschah zu einer bestimmten Kirche und da mit dem Kirchenamte ein Einkommen verbunden war, so galt titulus als Zusicherung des zum Leben nöthigen Einkommens, bzw. als Rechtsanspruch auf ein solches.
- 2)
- 3)
- 4)

Im Mittelalter wurden aber der tituli zu wenig, da sich zu viele zur Ordination drängten, so dass die alte Vorschrift: „nemo absolute (d. h. ohne Titel, ohne Amt) ordinetur“ nicht mehr beachtet wurde. Das III. Lateranensische Concil 1179 verpflichtete die Bischöfe, die von ihnen Ordinierten bis zur Erlangung eines Beneficiums zu erhalten (sog. titulus ecclesiasticus) nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere. Hiedurch waren — nach Auffassung der Praxis — die absoluten Ordinationen anerkannt. Im Laufe der Zeit entstanden noch mehrere Titel, so dass nunmehr folgende Titel bestehen:

1. Titulus beneficii: Das Beneficium muss so gross sein, dass es dem Ordinanden den standesmässigen Lebensunterhalt gewährt.

<sup>19)</sup> So heissen auch heute noch die Kirchen der Cardinäle.

*Titulus ecclesiasticus*

2. Titulus patrimonii: Hinlängliches eigenes sicheres Vermögen, eigentlich nur in Grundstücken; der Bischof soll auf diesen Titel nur dann ordinieren, wenn es die necessitas oder commoditas ecclesiae fordert.

3. Titulus pensionis: Hinreichende lebenslängliche Jahresrente.

4. Titulus mensae: Derselbe gründet sich auf ein rechtsverbindliches Versprechen einer dritten Person, den Cleriker nöthigenfalls zu erhalten.

In Österreich wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde von der Cultusverwaltung erst vor Erlangung des Presbyterordo und regelmässig nur solchen Candidaten gewährt, welche die vom Staate geforderten Eigenschaften zur Erlangung kirchlicher Ämter besitzen.

5. Titulus religiosae professionis sive paupertatis. Voraussetzung ist die Ablegung der feierlichen Gelübde; es übernimmt sohin das Kloster, bzw. der Orden die Pflicht des Unterhaltes.

Die Gesellschaft Jesu geniesst das Privilegium, dass ihre Mitglieder schon auf Grund der einfachen Gelübde ordiniert werden dürfen.

6. Titulus missionis. Dieser Titel ist den Zöglingen jener geistlichen Anstalten verliehen, die unter der Aufsicht der Congregatio de propaganda fide stehen, sobald die Zöglinge eidlich gelobt haben, sich zu Missionen verwenden zu lassen. Zuerst hat das Collegium Anglicanum das Privileg erhalten, auf diesen Titel zu ordinieren.

Anmerkung: Überhaupt ist durch päpstliches Privileg manchen Communitäten, z. B. der „Congregation des christlichen Unterrichtes in Frankreich“, gestattet worden, dass Mitglieder ohne einen der angeführten Titel ordiniert werden.

§ 57.

Ertheilung der Weihe.

A. Spirituelle Befähigung.

Die Befähigung, die höheren Weihen zu ertheilen, steht ausschliesslich den Bischöfen zu<sup>20)</sup>, jedoch ist die Consecration der

<sup>20)</sup> Der Umstand, dass der Bischof excommunicirt, suspendirt, ohne Amt, schismatisch oder simonistisch ist, ändert an der Gültigkeit der Weihe nichts, doch ist dieselbe unerlaubt; es muss jedoch der Bischof als solcher anerkannt

Bischöfe päpstliches Reservat; zur Ertheilung der niederen Weihen ist an sich jeder Priester befähigt, bedarf aber der päpstlichen Erlaubnis hiezu. Es sind jedoch aus dem Priesterstande befugt, die niederen Weihen zu ertheilen:

- a) alle Cardinalpriester den an ihren Titelkirchen Angestellten;
- b) die Äbte, wenn sie Priester und benediciert sind oder mindestens dreimal vergeblich um die Benediction angesucht haben, an die Angehörigen ihres Klosters.

#### B. Befugnis zur Weihe.

Der Papst darf überall ordinieren; die Ertheilung eines ordo seitens des Papstes hat die Wirkung, dass der Ordinand auch die übrigen ordines nur mehr vom Papste, bzw. von einem Bischöfe nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Papstes empfangen darf.

Der Bischof ordinirt als ordinarius alle seiner Jurisdiction Unterstehenden; überdies wird er zur Ordination competent:

1. Ratione beneficii, wenn der Ordinand in seiner Diöcese ein ausreichendes Beneficium erlangt.

2. Ratione originis, wenn der Ordinand in der Diöcese geboren (ursprünglich wohl „getauft“) ist und der Vater, eventuell die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt dort wohnte; bei Findelkindern gilt der Ort der Auffindung.

3. Ratione domicilii, wenn der Aufenthalt in der Diöcese bereits 10 Jahre dauert oder der grössere Theil der Habe des Ordinandens dort sich befindet und ein längerer Aufenthalt stattgefunden hat; in beiden Fällen muss die eidliche Versicherung hinzutreten, in Wahrheit dort wohnen zu wollen. — Bei den Regularen ist der Ort des Klosters massgebend.

4. Ratione familiaritatis seu commensalitatii, wenn der Ordinand in einem engen, den Aufenthalt um die Person des Bischofs bedingenden Dienstverhältnisse zu demselben steht.

Alle Competenzgründe stehen sich gleich; der Ordinand hat die Wahl, und zwar auch bei den einzelnen ordines; ist kein Competenzgrund vorhanden, wie bei einem in akatholischem Lande Gebornen und Aufgewachsenen, so bezeichnet der Papst den Bischof; zur Weihe der auf exemtem Gebiete Befindlichen ist mangels eines

werden und bei der Weihe die wesentliche Form (Händeauflegung und Worte: „accipe spiritum“) beobachten; aus dem ersteren Grunde sind die Weihen der dänischen und schwedischen Bischöfe ungiltig, weil dieselben wegen Unterbrechung der Succession nicht als Bischöfe anerkannt werden, aus dem letzteren Grunde die der anglicanischen Bischöfe, weil in ihrem Ritus die obangeführten Worte fehlen.

sonstigen Competenzgrundes der nächste Bischof befugt. — Ertheilt ein anderer Bischof als der ordinarius einen Weihegrad, so hat sich derselbe vom ordinarius ein Zeugnis über die Würdigkeit des Candidaten zu erbitten: „litterae testimoniales“.

#### C. Übertragung der Weihebefugnis.

Wünscht der Candidat sich von einem nicht competenten Bischöfe ordinieren zu lassen, so muss er sich mit der Erlaubnis eines der competenten Bischöfe ausweisen: litterae dimissoriae oder dimissoriales; diese werden in der Regel auf den Namen eines bestimmten Bischofs ausgestellt, können aber auch unbestimmt lauten: „facultates in bianco, litterae de promovendo a quocunque“.

#### D. Die scrutinia.

Vor Ertheilung der Weihe findet eine Erforschung der Würdigkeit des Candidaten (scrutinium), und zwar in dreifacher Weise statt:

1. Öffentliche Ankündigung der Weihe seitens des Pfarrers (heute ausser Übung) und ein Sittenzeugnis des Pfarrers, eventuell des Vorstehers der Studienanstalt, in der sich der Candidat befindet.

2. Prüfung durch den Bischof oder dessen Stellvertreter mit einigen Commissären.

3. Anfragen des Bischofs unmittelbar vor der Weihe in der Kirche an den Archidiakon, ob er den nach der Weihe Verlangenden auch für würdig erachte<sup>21)</sup>.

#### E. Die Exercitia spiritualia.

Dieselben bestehen in Beten, Fasten, der Beichte, Almosengeben und der Einübung der kirchlichen Functionen.

#### F. Verfahren bei der Weihe.

Der Ort muss innerhalb der bischöflichen Jurisdiction liegen; die Tonsur darf ausserhalb der Kirche ertheilt werden; die minores dürfen in jeder Kirche, auch der bischöflichen Hauscapelle, die maiores sollen in der Kathedrale gespendet werden. — In Betreff der Zeit ist für die minores Sonn- oder Festtag vorgeschrieben, für die maiores der Quatembersamstag, der dem Passionssonntage<sup>22)</sup> vorangehende Samstag Sientes und der Charsamstag;

<sup>21)</sup> Diese Anfrage war von Bedeutung, so lange die Priesterstandscandidaten unter der Aufsicht des Archidiacons standen; heute ist die Anfrage und die hierauf nach ohnehin feststehender Formel ertheilte Antwort (idem respondet, quod quantum humana fragilitas nosse sinit et scit et testificatur, illum ad hujusmodi onus officii esse dignum) ein blosser Formalact.

<sup>22)</sup> Das ist der Sonntag vor dem Palmsonntage.

es können jedoch die Bischöfe durch ein breve extra tempora ermächtigt werden, zu anderen Zeiten zu ordinieren: in Wien findet die Ertheilung der Priesterweihe am 25. Juli, dem Tage des Apostels Jakob (Schluss des Schuljahres), statt.

Die Consecration der Bischöfe ist an Sonn- oder Aposteltagen vorzunehmen.

Die Weihen müssen stufenweise erfolgen; der Empfang einer Weihe per saltum ist abusus ordinationis. Zwischen den einzelnen Weihen sind interstitia zu machen; die Länge derselben richtet sich bei den minores nach dem Ermessen des Bischofs; zwischen den minores und maiores, sowie zwischen den letzteren soll ein Jahr sein, doch darf der Bischof den Zeitraum abkürzen, nie aber den Akoluthat und Subdiakonat oder zwei höhere Weihen an einem Tage verleihen.

~~§ 58~~

Folgen unerlaubter Weihen.

Die Consecration zum Bischofe ohne vorausgegangene Priesterweihe ist ungiltig; die Weihen Irregulärer, per saltum, extra tempora, ohne Einhaltung der Interstitia, ohne Competenzgrund sind zwar nicht ungiltig, jedoch unerlaubt und strafbar. Den Ordinierten trifft Suspension von den mit dem ordo verknüpften Rechten, den Bischof Suspension vom Weiherechte.

§ 59.

Die allgemeinen Standesrechte der Cleriker.

Die privilegia clericalia sind:

1. Privilegium fori. Der Cleriker untersteht nur dem geistlichen Gerichte — wird von den Staaten nicht mehr beachtet <sup>23)</sup>.

2. Privilegium canonis. Dasselbe hat seinen Namen davon, dass es mit einem Canon, nämlich dem 15. C. des II. Lateranensischen Concils 1139, eingeführt wurde: „Si quis suadente diabolo“ <sup>24)</sup>.

Wer einen Cleriker thätlich angreift, verfällt in die grosse Excom-

<sup>23)</sup> Für Österreich gilt § 1 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, wobei unter „gesetzlicher Richter“ der „staatliche“ gemeint ist.

<sup>24)</sup> Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi articulo mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat.

munication latae sententiae, welche nur vom Papste und nur bei persönlichem Erscheinen in Rom gelöst werden kann; doch sind von letzterem dispensiert: Arme, Kranke, Greise und Mönche.

3. Privilegium immunitatis. Freiheit von Steuern, Abgaben und persönlichen Dienstleistungen. Dieses Privilegium wird theilweise von staatswegen meist anerkannt: in Österreich haben die Cleriker von ihren Amtsbezügen keine Erwerbsteuer zu entrichten, der militärpflichtige Cleriker ist während der theologischen Studien beurlaubt und dient als Priester lediglich in der Feldgeistlichkeit <sup>25)</sup>, ferner sind die Priester und Mönche von der Übernahme einer Vormundschaft befreit <sup>26)</sup>.

4. Beneficium competentiae. Dem Geistlichen muss der nöthige standesgemässe Unterhalt belassen werden <sup>27)</sup>.

§ 60.

Die allgemeinen Standespflichten der Cleriker.

Der Cleriker hat nach aussen hin als solcher zu erscheinen und daher ein besonderes Kleid zu tragen, dessen Hauptbestandtheile Talar, Collar und Cingulum sind; die besondere Form des Gewandes richtet sich nach den in der Diöcese geltenden Vorschriften, immer aber wird das Tragen der Tonsur, Bescheidenheit der Haartracht <sup>28)</sup>, schwarze oder wenigstens dunkle Kleidung gefordert.

Der Cleriker soll weltlichen Lustbarkeiten, wie Tanz, Spiel, Theater, Gelagen, Jagd <sup>29)</sup>, fernbleiben, nicht Handel und Gewerbe treiben <sup>30)</sup>; eine ganz besondere Pflicht desselben ist die Ehelosigkeit (Cölibat) und Keuschheit: im Hause des Clerikers sollen nur nahe verwandte oder verschwägte Frauenpersonen oder solche, welche das 40. Lebensjahr (aetas canonica) überschritten haben, wohnen.

<sup>25)</sup> § 31 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41.

<sup>26)</sup> §§ 191 und 192 a. b. G. B.

<sup>27)</sup> In Österreich darf nach dem Gesetze vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, nur ein Drittel der Bezüge des Geistlichen in Execution gezogen werden, und selbst dies nur mit der Beschränkung, dass dem im activen Dienste Stehenden ein Jahresbezug von 800 fl., dem Deficienten ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleibt.

<sup>28)</sup> Das Tragen einer Perücke während des Messelesens bedarf päpstlicher Erlaubnis.

<sup>29)</sup> Das Tridentiner Concil erwähnt der Jagden als illicitae; die Praxis sieht aber nur solche Jagden als illicitae an, welche clamosae, d. i. mit Gelagen verbunden sind, und gestattet die ruhige Jagd.

<sup>30)</sup> Was jedoch die Ausnützung des Beneficiums nicht ausschliesst.

Die Cleriker der ordines maiores sind verpflichtet das Brevier<sup>31)</sup> zu beten.

Von vorübergehender und überdies nur particularrechtlicher Bedeutung war das Verbot des Studiums des römischen Rechtes<sup>32)</sup>.

Staatsämter, sowie Abgeordnetenmandate anzunehmen ist dem Cleriker im allgemeinen erlaubt<sup>33)</sup>. (Mischer p. Bouvier)

## II. Eintheilung des Kirchengebietes.

### § 61.

#### Provinciae sedis apostolicae, terrae missionis.

Diese Eintheilung fällt in die Zeit der Entdeckung der neuen Welt; die Scheidung war nothwendig, da in den Ländern, wo Missionäre wirkten, das canonische Recht nicht durchgeführt werden konnte, weil die Verhältnisse nicht darnach angethan waren; es musste daher die Geltung des canonischen Rechtes suspendiert und an Stelle desselben ein den Umständen sich anschmiegendes, variables Recht gesetzt werden. Es ist daher zu unterscheiden zwischen:

1. Provinciae sedis apostolicae, Länder, in denen das canonische Recht gilt: Italien, Österreich, Süddeutschland, Spanien, Portugal, Frankreich, Polen und die südamerikanischen Länder.

2. Terrae missionis. Die Missionäre üben ihre Gewalt kraft päpstlicher Facultäten; die Verwaltung wird durch den Papst, beziehungsweise die congregatio de propaganda fide ausgeübt; die Organisation ist wesentlich verschieden von der in den provinciae

<sup>31)</sup> Das Brevier (Breviarium, Orarium, Psalterium) systemisirt für jeden Tag im ganzen Jahre, was als officium ecclesiasticum s. divinum in jeder Stunde zu beten oder zu singen sei; es zerfällt nach den vier Jahreszeiten in eben so viele Theile und würde, so wie es jetzt ist, von Pius V., dann mit Verbesserungen von Clemens VIII. und wieder von Urban VIII. herausgegeben.

<sup>32)</sup> Anlass hiezu bot der Umstand, dass auf der Pariser Universität wegen des römischen Rechtes das Studium des canonischen Rechtes vernachlässigt wurde.

<sup>33)</sup> Hiedurch wird jedoch der Cleriker keineswegs der kirchlichen oboedientia entbunden; insbesondere in Österreich ist das innerkirchliche Gebiet durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (Anm. 67), der Staatsgesetzgebung entrückt; es gelten daher § 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, und die betreffenden Paragraphe der Landesordnungen, nach welchen Abgeordnete wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äusserungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden dürfen, nur für das staatliche Gebiet; auch § 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 (Anm. 130), gilt nur im Rahmen des cit. Art. 15.

sedis apostolicae. Die Beamten sind ad nutum amovibel. Der Papst kann alle seine Befugnisse an die Missionäre übertragen, er kann Priestern gestatten zu firmen, weltliche Kleider zu tragen, den Gottesdienst in einer vom gewöhnlichen Ritus abweichenden Art zu halten etc. Zum Missionsdienste werden verwendet:

- a) Zöglinge der der congregatio de propaganda fide unterstehenden Anstalten.
- b) Mitglieder der für die Mission bestimmten Orden, namentlich Jesuiten und Franciscaner.
- c) Weltgeistliche, die sich freiwillig melden.

Die Mission beginnt damit, dass ein Missionspräfect mit einigen Missionären in das in Aussicht genomene Land abgesendet wird. Gedeiht die Mission, so wird das Missionsgebiet in einzelne Bezirke getheilt, aus welchen sich allmählig Pfarreien entwickeln; fasst dann die Religion festen Fuss, so wird ein Bisthum errichtet, welches jedoch noch nicht von einem Bischöfe, sondern einem päpstlichen Vicar verwaltet wird; das Gebiet steht noch weiter unter der congregatio de propaganda fide, welche dasselbe überwacht und, wenn nöthig, Delegierte (Delegati oder Visitatores apostolici) dahin absendet.

Zu den Terrae missionis gehören alle nichtkatholischen Länder, so auch der deutsche Norden; in Dresden ist ein apostolischer Vicar für Sachsen und der Bischof in Osnabrück ist apostolischer Vicar für die übrigen Länder des deutschen Nordens.

### §. 62.

#### Eintheilung der Provinciae sedis apostolicae.

1. Der Pfarrsprengel (parochia) umfasst das der Jurisdiction eines Pfarrers oder Localcaplans unterstellte Gebiet.

2. Der Decanatssprengel umfasst mehrere Pfarreien; es gibt aber keine Decanatskirchen, sondern innerhalb des Decanatsprengels wird ein Pfarrer Decan; auch ist dem Bischof innerhalb seiner Diocese die jeweilige Abgrenzung der Decanatsprengel überlassen.

3. Gebiet der exemten Ordensprälaten. Es gibt viele Klöster, die von der bischöflichen Jurisdiction eximirt und unmittelbar dem Papste untergeordnet sind. Ein solches Gebiet heisst: „nullius dioecesis“. Der Ordensvorsteher besitzt in einem solchen Falle die Jurisdiction, und zwar entweder nur über das Kloster: „praelatus nullius“ (dioecesis) oder auch über ein weiteres Gebiet, in welchem die Seelsorge vom Kloster aus versehen wird: „prae-

*Neu  
Pench  
60  
papst  
Vicar*

*Dresden: apostolischer  
= Osnabrück*



III. Dismembratio; einzelne Theile eines Jurisdictionsgebietes werden aus dem bisherigen Verbands losgelöst und vergrößern ein benachbartes Jurisdictionsgbiet.

### III. Kirchliches Vermögensrecht.

#### § 64.

##### Eigenthümer des Kirchenvermögens.

Nach heute herrschender Ansicht ist das Kirchenvermögen keine Einheit, sondern nur eine Summe einzelner Vermögen, welche entweder im Eigenthume kirchlicher Communitäten (juristischer Personen) stehen oder als Stiftungen kirchlichen Zwecken gewidmet sind — Zweckvermögen<sup>43)</sup>.

Nach anderen Ansichten gelten als Eigenthümer: Gott, die Engel, der Papst, die Armen, die kirchliche Gemeinde, der Beneficiat, der Landesherr, die Kirche als Gesamtheit, oder es werden die bona ecclesiastica als res sacrae nullius aufgefasst.

#### § 65.

##### Erwerb des Kirchenvermögens.

Die Erwerbsarten des Kirchenvermögens haben im allgemeinen nichts Besonderes; nur die letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Kirche sind privilegiert:

##### A. Nach römischem Rechte:

1. Sie sind auch dann gültig, wenn sie auf eine noch nicht existierende Person lauten<sup>44)</sup>.

2. Als Vermächtnisse sind sie frei von jedem Abzug aus Anlass der falcidischen Quart<sup>45)</sup>. Früchte und Zinsen müssen von der Zeit des Todes des Erblassers an entrichtet werden, wenn der Beschwerte nicht binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung des Testamentes das Vermächtnis freiwillig erfüllt<sup>45)</sup>; lässt der Beschwerte es zur Klage

<sup>43)</sup> In die österreichischen Grundbücher wird als Eigenthum der Säcularkirchen die betreffende Kirche und als Eigenthümer der clericalen Wohngebäude die Pfründe, bezw. die Communität eingetragen.

<sup>44)</sup> Nov. 131, c. 10: „Siquis venerabile oratorium . . . vel aliam venerabilem domum aedificari in ultima voluntate iusserit, iubemus, ut oratorium quidem intra quinque annos . . . vel alia venerabilis domus uno anno perficiatur.“ In gewissem Sinne gehören hierher auch die österreichischen Bestimmungen, nach welchen die Einsetzung der Seele oder Vermächtnisse zur Rettung der Seele und zu frommen Werken aufrecht erhalten werden, und zwar so, dass ein Drittel auf heilige Messen und zwei Drittel auf Almosen zu verwenden sind. (Hfkzld. v. 1. März 1809 und 12. September 1812, J. G. S. Nr. 885 und 1006.)

<sup>45)</sup> Nov. 131, c. 12.

kommen, so trifft ihn die Strafe des Doppelten<sup>46)</sup>; die Bischöfe haben den Vollzug dieser Vermächtnisse zu überwachen<sup>46)</sup>.

##### B. Nach canonischem Rechte:

1. Die letztwilligen Verfügungen bedürfen keiner Form<sup>47)</sup>.

2. Fromme Vermächtnisse bleiben trotz Ungültigkeit des Testamentes aufrecht.

3. Der filius familias darf auch in betreff der bona adventicia zu Gunsten der Kirche letztwillig verfügen<sup>48)</sup>.

4. Die Kirche macht Anspruch auf den Nachlass intestat verstorbener Cleriker<sup>49)</sup>.

Das Anwachsen des Kirchenvermögens ist in manchen Staaten durch sogenannte Amortisationsgesetze beschränkt<sup>50)</sup>.

#### § 66.

##### Veräußerung und Besteuerung des Kirchengutes.

Unter Veräußerung (alienatio) ist auch Belastung, wie Bestellung einer Emphyteuse, einer Dienstbarkeit, einer Hypothek, die Verleihung nach Lehensrecht zu verstehen.

Zu jeder Veräußerung kirchlichen Vermögens bedarf es des kirchlichen Consenses, der nur aus einer iusta causa, nämlich bei evidens utilitas, oder urgens necessitas oder aus christiana caritas

<sup>46)</sup> § 7 l. 46 C. de ep. et cl. 1. 3.

<sup>47)</sup> C. 4 und 11 X de test. 3, 26. Der obige Satz ist nicht ganz unbestritten, da im C. 11 von Zeugen gesprochen wird, wobei es zweifelhaft bleibt, ob hierunter Solemnitäts- oder Beweiszeugen gemeint sind.

<sup>48)</sup> Die vorstehenden Privilegien gelten für Österreich nicht, da nach § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes massgebend sind, diese aber die erwähnten Privilegien nicht enthalten.

<sup>49)</sup> Nach österreichischem Rechte fällt ein Drittel des Nachlasses der bei einer Kirche bleibend angestellten intestat verstorbenen Cleriker (Bischöfe, Pfarrer, Domherren etc.) dieser Kirche zu (Hd. vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828); ausgenommen hievon ist der Nachlass der Militärseelsorger und jener griechisch-unierten Cleriker, welche eine Witwe oder Kinder hinterlassen.

<sup>50)</sup> In Österreich wurden die bestanden Amortisationsgesetze durch das Concordat (k. Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195) aufgehoben; doch wurde die Zulässigkeit solcher durch den zweiten Absatz des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 ausdrücklich festgesetzt.

gegeben werden darf<sup>51)</sup>, jede andere Veräußerung ist nichtig<sup>52)</sup>; daher sind alle Säkularisationen, welche gegen den Willen der Kirche erfolgen, nichtig.

Es haben mehrere Säkularisationen stattgefunden, so unter Karlmann und Pipin, welche eine Synode zu Léstines im Jahre 743 nachträglich genehmigte, unter Heinrich II. (1154—1189) in England, ferner anlässlich der Reformation<sup>53)</sup>, der französischen Revolution, des Lunéviller Friedens 1801; endlich die Einziehung der Kirchengüter in Portugal und Italien, nicht zu gedenken des Kirchengutes, welches in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker fiel.

Die Veräußerung (Belastung) von Kirchenvermögen ist in

51) Aber sogar gegen eine formal richtige Veräußerung darf im Interesse der Kirche ein *integrum restitatio* begehrt werden.

52) Eine ungiltige Veräußerung darf von jedem Katholiken, der sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befindet, angefochten werden.

53) Besonders war der Übertritt des Grossmeisters des deutschen Ordens, Albrechts von Brandenburg, von Bedeutung.

54) Über die Veräußerung und Belastung des katholischen Kirchenvermögens ordnen die, durch § 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, mit Ausschluss jener Anordnungen, wodurch derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, in Kraft erhaltenen Ministerial-Verordnungen vom 20. Juni und 13. Juli 1860, R. G. B. Nr. 162 und 175, an:

„Um die Erlaubnis Seiner Majestät zur Veräußerung eines den Wert von Einhundert Gulden österr. Währ. überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird. Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Wert achttausend Gulden österr. Währ. nicht übersteigt, so kann, wenn der Bischof die Bitte um die Bewilligung zur Veräußerung unterstützt, die politische Landesstelle infolge a. h. Ermächtigung die landesfürstliche Bewilligung aussprechen. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt oder es sich um eine höhere Summe handelt, so ist die Sache dem Cultusministerium vorzulegen, welches, wenn der Wert des zu veräußernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österr. Währ. überschreitet, die a. h. Schlussfassung einzuholen hat. Zum Behufe der Veräußerung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten seines Metropolitanen und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das des betreffenden Metropolitanen oder des Domcapitels beizufügen und es der politischen Landesstelle zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Cultusministerium vorlegen könne. — Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Eintausend Gulden österr. Währ. übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Mietzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei. Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem

Österreich an die staatliche Zustimmung gebunden<sup>54)</sup>; Reliquien und Kreuzpartikeln sind unveräußerliche Sachen<sup>55)</sup>.

Gutachten der politischen Landesstelle mittheilen wird. Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österr. Währ. nicht überschreitet, desgleichen, wenn es sich um die Abschliessung eines als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Mietvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so ruhen Seine k. und k. ap. Majestät die politische Landesstelle zu ermächtigen, hiezu die Erlaubnis in dem Falle zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Mietvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem Cultusministerium vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer, die Höhe von vierzigtausend Gulden österr. Währ. übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Mietvertrag für die Dauer von mehr als dreissig Jahren abgeschlossen wird, die a. h. Schlussfassung einzuholen hat. Zum Zwecke der Belastung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten des Metropolitanen und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das des Metropolitanen oder Domcapitels beizufügen und es der politischen Landesstelle zu übergeben, welche die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Cultusministerium vorlegen wird. Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubnis zur Veräußerung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters. Damit die Veräußerung oder beträchtliche Belastung, zu welcher die landesfürstliche Erlaubnis erwirkt wurde, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, ist von der politischen Landesstelle die Erklärung auszustellen, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei. (Dies darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Nachweis beigebracht ist, dass der heilige Stuhl, bezw. der von demselben Bevollmächtigte die Erlaubnis zu der betreffenden Veräußerung oder Belastung ertheilt habe, oder dass zu der in Verhandlung stehenden Veräußerung oder Belastung eine solche Erlaubnis nicht erfordert werde.) Bei der Veräußerung eines den Wert von hundert Gulden österr. Währ. nicht überschreitenden Kirchengutes und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung massgebend sind. Die Bestätigung, dass den besonderen, über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei, hat die politische Landesstelle nicht zu ertheilen, bevor nachgewiesen ist, dass der Veräußerung oder Belastung in kirchlicher Beziehung nichts im Wege stehe. Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens, welche mit Hintansetzung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Eintragungen von Veräußerungen oder Verpfändungen solcher Güter in die öffentlichen Bücher können nur dann geschehen, wenn nebst den übrigen Erfordernissen die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesbehörde beigebracht wird, dass den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Genüge geschehen ist. Hiedurch bleibt jedoch das dem Gläubiger eines Pfändners zustehende Recht, seine Forderung im Wege der Realexecution auf die Früchte des unbeweglichen Pfändervermögens einzubringen, soweit dieser Weg gesetzlich zulässig ist, unberührt.“

55) Hfkzld. vom 25. November 1826, J. G. S. Nr. 2234.

Die Enteignung von Kirchenvermögen richtet sich in Österreich nach den allgemeinen, die Enteignung betreffenden Vorschriften.

Die Rechte auf Kirchenvermögen unterliegen der 40jährigen Verjährung.

Was die Besteuerung des Kirchengutes anbelangt, so gilt als kirchlicher Grundsatz, dass nur jenes Kirchengut abgabepflichtig sei, welches als bereits pflichtiges unter Anerkennung der Last übernommen wurde; anderes Kirchengut dürfe nur bei öffentlicher Noth und nur mit Bewilligung des Papstes besteuert werden. Diese kirchliche Auffassung hat aber dem Staate gegenüber nie Geltung erlangt.

### § 67.

#### Der österreichische Religionsfond.

Der österreichische Religionsfond ist durch eine Art von Enteignung entstanden: durch Kaiser Josef II. wurden zahlreiche Klöster und Bruderschaften 1782—1790 aufgehoben und deren Vermögen eingezogen; dieses wurde aber nicht weltlichen, sondern lediglich kirchlichen Zwecken zugeführt; es veränderte sich zwar das Subject des Nutzniessens, doch innerhalb der Kirche; es wurden an Stelle der Klöster Pfarreien und Localcaplaneien gestiftet<sup>56)</sup>, Bisthümer und Capitel errichtet und dotiert und überhaupt viele katholische Zwecke gefördert, so dass der Staat bald bedeutende Zuschüsse zum Religionsfonde leisten musste und fortwährend leistet<sup>57)</sup>. Die

<sup>56)</sup> Die sog. neugestifteten Pfarreien; den alten Pfarreien wurde ihr Einkommen ungeschmälert gelassen; deren frühere Pfarrkinder mussten die kirchlichen Abgaben an ihren vorigen Pfarrer weiterbezahlen, was zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten führte; erst § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, beseitigte diesen Zustand. Die sog. alten Pfarrer hatten aber keinen Anspruch auf ein Einkommen aus dem Religionsfonde; es wurden ihnen aber aus demselben Aushilfen und Unterstützungen gewährt und nach und nach schwand durch eine milde Praxis der Unterschied zwischen alten und neugestifteten Pfarren; doch ist er auch heute noch nicht ganz beseitigt; so trägt z. B. in Oberösterreich der altgestiftete Pfarrer eine grössere Concurrentlast, als der neugestiftete.

Die Localcaplaneien wurden durch das Patent vom 24. October 1783 und das Hofdecret vom 24. September 1785 in der geistlichen Jurisdiction und seelsorglichen Verrichtung den Pfarrern gleichgestellt; es ist jedoch zu bemerken, dass der Ausdruck „Localcaplan“ kein canonischer ist.

<sup>57)</sup> Im Jahre 1889 waren für Zwecke des katholischen Cultus 6,451.893 Gulden als Ausgabe bewilligt, welcher Ausgabe eine voraussichtliche Einnahme des Religionsfondes von 3,837.712 Gulden gegenüberstand; der Beitrag des Staates betrug daher 2,614.181 Gulden. Mit der obigen Summe von über sechs Millionen ist aber der Aufwand für den katholischen Cultus nicht erschöpft, weil das gewiss

Einkünfte des Religionsfondes, welche auch durch die Einziehung des sog. Emeriten- oder Deficientenfondes vermehrt worden waren, bestehen aus dem Ertragnisse des Fondes, den Intercalarien der weltgeistlichen Pfründen<sup>58)</sup>, den Religionsfondsbeiträgen<sup>59)</sup> und dem Vermögen einzelner kirchlicher Gemeinschaften und Anstalten, welche zu bestehen aufhören<sup>60)</sup>. Der Religionsfond wird vom Staate verwaltet, das Anweisungsrecht aus demselben steht den politischen Behörden zu.

Der Grundsatz, dass überschüssiges Kirchenvermögen anderen kirchlichen Zwecken als den ursprünglichen von staatswegen zugeführt werde, hat sich auch in der neuesten österreichischen Gesetzgebung erhalten<sup>61)</sup>.

sehr bedeutende Ertragnis des ausserhalb des Religionsfondes befindlichen Kirchenvermögens, sowie die zur Deckung der Cultuskosten eingehobenen Auflagen ausser Anschlag blieben; so werden die meisten Kirchen ohne Beihilfe des Religionsfondes erhalten und restauriert; viele kirchliche Personen beziehen nichts aus dem Religionsfonde, wie Pfarrer, deren Beneficium zur Deckung der Congrua, Bischöfe, deren Mensaleinkommen zum standesmässigen Unterhalte ausreicht; von den letzteren beziehen aus dem Religionsfonde Dotationen nur: die Erzbischöfe in Salzburg und Zara, der römisch-katholische Erzbischof in Lemberg, die römisch-katholischen Bischöfe in Budweis, Cattaro, Lavant, Lesina, St. Pölten, Ragusa, Sebenico, Tarnów und Triest; die griechisch-katholischen Bischöfe in Przemysl und Stanislaw.

<sup>58)</sup> § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

<sup>59)</sup> Die Religionsfondsbeiträge wurden neu geregelt durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51. Grundsatz ist, dass dieselben von jedem Nutzniesser kirchlichen Vermögens, jedoch nur dann eingehoben werden dürfen, wenn die Einkünfte dieses Vermögens einen Überschuss über die Competenz gewähren. Die Beiträge werden von dem Vermögen, und zwar in steigender Progression (z. B. von dem Betrage bis 10.000 Gulden  $\frac{1}{2}\%$ , bis 20.000 Gulden  $1\frac{1}{2}\%$ , bis 30.000 Gulden 3 % u. s. f., endlich von jedem Mehrbetrage über 90.000 Gulden 10%) auf je zehn Jahre derart bemessen, dass der Percentsatz den ganzen Beitrag für diese zehn Jahre darstellt und sich auf die zehn Jahre vertheilt (es beträgt daher der jährliche Beitrag des Nutzniessers eines Vermögens von 10.000 Gulden 5 Gulden). Das in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehende Vermögen bleibt ausser Anschlag, ebenso das Vermögen, dessen Ertragnis für Cultus-, Unterrichts- und Humanitätszwecke verwendet wird.

<sup>60)</sup> § 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50; doch schliessen etwaige stiftungsmässige Anordnungen die Einziehung des Vermögens aufgelöster kirchlicher Gemeinschaften und Anstalten zum Religionsfonde aus.

<sup>61)</sup> § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Wenn nach den Überschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durch-

### Vorrechte des Kirchenvermögens in Österreich.

Ausser den bereits angeführten ist noch zu bemerken:

Der Wert der zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen bleibt bei der Berechnung des Wertes des Kirchenvermögens behufs Bemessung des die Erbsteuer vertretenden Gebührenaquivalentes ausser Anschlag.

Die Substanz des Pfründenvermögens darf nicht in Execution gezogen werden<sup>62)</sup>. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgnis und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgnis nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Massgabe ihrer Verpflichtung zu leisten<sup>63)</sup>.

Die staatliche Cultusverwaltung überwacht die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten<sup>64)</sup>; erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden<sup>65)</sup>.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt<sup>64)</sup>. Bei der Fructificierung desselben sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften massgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen<sup>66)</sup>.

schnitte der jährlichen Überschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. In keinem Fall dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden.“

<sup>62)</sup> Hfd. vom 27. Juni 1791, J. G. S. Nr. 170.

<sup>63)</sup> § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

<sup>64)</sup> § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

<sup>65)</sup> § 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

<sup>66)</sup> § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, den kirchlichen Organen unter Mitwirkung der Interessenten zu<sup>67)</sup>.

### Die Kirchenfabrik.

Unter Kirchenfabrik (*fabrica ecclesiae*), Kirchenlade, wird zweierlei verstanden: die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände nebst den Baulichkeiten und das zur Erhaltung und Anschaffung der gottesdienstlichen Gegenstände erforderliche Vermögen, der Kirchenfond<sup>68)</sup>. Ursprünglich war zur Bildung und Vermehrung des Kirchenfondes der vierte Theil der Beneficialeinkünfte bestimmt; gegenwärtig ist, abgesehen von etwaigen besonderen Rechtstiteln, niemand zu einer Beisteuer an den Kirchenfond verpflichtet; derselbe

<sup>67)</sup> Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

§ 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) ist im allgemeinen nach dem Grundsatz einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen theilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.“

§ 42 des Gesetzes cit.: „In Gemässheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.“

§ 44 des Gesetzes cit.: „Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostersvermögens richtet sich, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.“

§ 45 des Gesetzes cit.: „Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.“

§ 46 des Gesetzes cit.: „Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates verwaltet.“

§ 47 des Gesetzes cit.: „Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. Über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.“

<sup>68)</sup> Derselbe wird in Österreich von der Finanzprocuratur vertreten.

entsteht und wird vermehrt lediglich durch Schenkungen; es fliessen ihm in der Regel zu: das Erträgnis des Klingelbeutel, des Opferstockes, die Eingänge für das Glockengeläute, für die Benutzung eines besonderen Kirchenstuhles, ein Theil des Nachlasses intestat verstorbener Cleriker <sup>69)</sup>.

Seit dem XIV. Jahrhunderte wurde auch der Pfarrgemeinde ein Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenfondes, insbesondere die Überwachung der Gebarung mit demselben eingeräumt, wobei die Gemeinde durch vertrauenswürdige und vermögende Mitglieder vertreten wird: Aldermänner, Provisores, Vitrici, Kirchenpröpste etc.; sie haben gewisse Ehrenvorrechte: so dürfen sie besondere Abzeichen tragen, bei Processionen als die Ersten gehen etc. Wo ein Patron vorhanden, ist auch dieser zur Mitaufsicht über den Kirchenfond berufen <sup>67)</sup>.

§ 70.

Die kirchliche Baulast.

Die Kosten der Ausschmückung und Erhaltung der Titelkirchen der Cardinäle müssen von diesen getragen werden.

Für die Ausschmückung und Erhaltung der Kathedralen hat zunächst der hiezu bestimmte Fond, sodann der Bischof, eventuell das Capitel aufzukommen; Collegiatkirchen sind, wenn kein Bau- fund vorhanden, von den Canonikern, Klosterkirchen vom Kloster zu erhalten.

Parochialkirchen sind von dem Ertrage des Kirchenfondes zu erhalten; soweit dieser aber Überschüsse aufweist, darf der entsprechende Theil der Substanz verwendet werden <sup>69)</sup>. Ferner sind diejenigen heranzuziehen, denen eine Beitragspflicht aus besonderem Titel obliegt. Subsidiär sind in erster Reihe verhältnismässig beitragspflichtig: alle, welche Nutzen ziehen, so der Patron <sup>70)</sup>, die Decimatoren <sup>71)</sup>, der an der Kirche angestellte Beneficiat nach Massgabe seines Congruaüberschusses, in zweiter Reihe die Parochianen. Die einer Filialkirche zugeparrten Parochianen müssen

<sup>69)</sup> So auch in Oesterreich: § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: Wortlaut in § 68.

<sup>70)</sup> Ob der Patron unter allen Umständen beitragspflichtig, ist streitig; das Tridentiner Concil erklärt beitragspflichtig: omnes patrones et alios qui fructus percipiunt; die Fassung lässt es zweifelhaft, ob — alle Patrone und die anderen, welche — ober ob: alle, Patrone und die anderen, insoferne sie . . .

<sup>71)</sup> Unter Decimatoren sind alle inbegriffen, welche den Zehent beziehen, mag dies nun der Pfarrer, oder ein Laie, oder etwa ein Kloster sein.

zur Mutter- und Tochterkirche Beiträge leisten, wie denn auch in der Regel das Filialkirchenvermögen zu einem Baubeitrag für die Mutterkirche herangezogen werden kann.

Ist eine Kirche weder Titel-, noch Cathedral-, noch Collegiat-, noch Kloster-, noch Pfarr-, noch Filialkirche, so ist — specielle Rechtstitel ausgenommen — kein Verpflichteter vorhanden und sie muss aufgelassen werden, wenn sie baufällig wird und kein Bau- fund vorhanden ist.

§ 71.

Die kirchliche Baulast in Oesterreich.

In Oesterreich muss bei Baufällen von Pfarr- und Tochter- kirchen und Beischaffung der Einrichtung und Erfordernisse derselben vor allem eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhand- lung) angeordnet werden, bei welcher die Nothwendigkeit der Aus- lage festzustellen und dahin über die Art ihrer Bestreitung ein Ein- verständnis sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist. Lässt sich ein solches nicht erzielen, so muss im Erkenntniswege vorgegangen werden <sup>72)</sup>. Die Art der Vertheilung ist in den meisten Ländern durch Landesgesetze geregelt; Landesgesetze sind noch nicht zu- stande gekommen in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Dalmatien und der Bukowina. In diesen Ländern wird nach den diesbezüg- lichen älteren Bestimmungen vorgegangen; in Dalmatien gilt das canonische Recht. Übrigens lehnen sich alle Gesetze und Verord- nungen an dieses an; der Patron ist in jenen Ländern, wo Landes- gesetze bestehen, besser gestellt, weil er bloss einen bestimmten Theil der Barauslagen zu bestreiten hat, während er in den übrigen Ländern subsidiär sämmtliche Barauslagen zu decken hat; die Baupflicht des Patrons ist unabhängig von dessen Religionsbekennt- nisse <sup>96)</sup>; sonst können jedoch Akatholiken — von etwaigen be- sonderen Rechtstiteln abgesehen — zur Mitwirkung bei der Bau- last nicht herangezogen werden <sup>73)</sup>, ebensowenig die sogenannten

<sup>72)</sup> § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50.

<sup>73)</sup> Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49: „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich festgestellt ist.“

forenses, das sind die Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nicht in derselben wohnen, und ebensowenig juristische Personen, wenn sie auch in der Gemeinde besteuert sind<sup>74)</sup>.

### § 72.

#### Die Beneficia.

Das Beneficialwesen entwickelte sich im Abendlande, und zwar aus zweifachem Anlasse:

1. Es bildeten sich aus dem bischöflichen Vermögen Sondervermögen heraus, insbesondere sobald die Bischöfe aufhörten, die auf dem Lande gelegenen Güter zu veräußern, was in der älteren Zeit durchgängig geschehen war; in der alten Kirche nämlich flossen alle Einkünfte des Kirchenvermögens, sowie alles der Kirche Dargebrachte dem Bischofe zu; von diesem wurde  $\frac{1}{4}$  dem eigenen Unterhalte,  $\frac{1}{4}$  dem Unterhalte des Clerus,  $\frac{1}{4}$  den Armen und  $\frac{1}{4}$  der Fabrik zugewendet. Ein Theil der Cleriker lebte mit dem Bischöfe in derselben Stadt, ein Theil wurde von ihm auf das flache Land geschickt. Für die Cleriker in der Bischofsstadt wurde die *vita communis* eingeführt und für dieselben ein Gesamtvermögen, *bona capituli*, gebildet. Als später die *vita communis* in ihrer Strenge aufhörte, wurden die *bona capituli* in Vermögen für die einzelnen Cleriker, Beneficia, Präbenden<sup>75)</sup> getheilt. Jene Cleriker, welche auf das Land gesendet wurden, erhielten zu ihrem Unterhalte die Einkünfte der dort liegenden Kirchengüter, jedoch nur precaristisch<sup>76)</sup>. Der Bischof konnte den Cleriker nach Gefallen zurückrufen oder ihn anderswohin senden. Allmählich entstand aber aus dieser provisorischen Versehung der Seelsorge ein Definitivum, ein Amt (*officium*) mit fest umgrenztem Wirkungskreise, das Pfarr-

<sup>74)</sup> Die Befreiung der Forensen und juristischen Personen beruht auf § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden.“ Da die Forensen nicht auch in der Gemeinde wohnen und den juristischen Personen die Religionseigenschaft mangelt, so können sie nicht mehr mit Umlagen zur Deckung der Baukosten belastet werden, während dies früher, so lange die Gemeinde — ausschliesslich der in derselben wohnhaften Akatholiken — als Concurrrenzfactor galt, allerdings der Fall war.

<sup>75)</sup> Der Ausdruck „*praebenda*“ ist von den bei der Gemeinschaft des Lebens üblichen Vertheilungen genommen.

<sup>76)</sup> Der Cleriker musste dieses Verhältnis ausdrücklich in einer Urkunde, „*precaria*“ genannt, anerkennen. Noch Gelasius I. verbot 494 die dauernde Ueberlassung von Grundstücken an Cleriker. C. 12 Qu. 2 c. Vobis enim 23.

amt. Es bildete sich nun die Regel, dass der Priester, welcher auf eine Pfarre eingesetzt wurde, die Einkünfte des Pfarrkirchengutes bezog<sup>77)</sup>, und dass er vom Pfarramte nur im Processwege entsetzt werden konnte, womit er ein dauerndes Recht auf die Pfründe erhielt. Diese Entwicklung wurde sehr begünstigt durch die fränkischen Gesetze, nach welchen jede Kirche mindestens mit einem mansus integer dotiert sein sollte, und durch die Ausbildung eines eigenen Rechtes für die weltlichen Beneficia, das Lehenrecht, das zwar seine Entstehung dem kirchlichen Beneficialrechte mit verdankte, ja aus der Vergabung mit Kirchengut hervorgieng, aber auch auf das kirchliche Recht festigend und befruchtend wirkte.

2. Die Grundherren bauten Kirchen, stellten daselbst Cleriker an und wiesen ihnen zum Unterhalte Einkünfte aus Grundstücken zu. Hiebei blieben sie nach germanischer Rechtsanschauung Eigentümer der Kirche und des zum Unterhalte des Clerikers gewidmeten Bodens. Anders aber fasste die Kirche dieses Rechtsverhältnis auf; sie erblickte in der Widmung zu kirchlichen Zwecken eine Ausscheidung des betreffenden Vermögens aus dem bisherigen Eigentumsverhältnisse und Widmung zu Kirchenvermögen, womit natürlich die Zurückziehung des Vermögens ausgeschlossen und dieses dem kirchlichen Rechte unterstellt wurde. Die kirchliche Auffassung siegte und so entstanden aus dem Grund und Boden der Grundherren *beneficia*.

### § 73.

#### Eintheilung der Beneficia.

Beneficium ist dasjenige (regelmässig unbewegliche) Kirchenvermögen, welches durch kirchliche Autorität dauernd dazu bestimmt ist, einem Cleriker lebenslänglichen Unterhalt, und zwar als Recht zu gewähren. Regelmässig ist das Beneficium mit einer geistlichen Verpflichtung, sei es auch nur: „Gebete zu verrichten, Messe zu lesen“, verbunden<sup>78)</sup>, so dass die Begriffe: „*beneficium*“ und „*officium*“ zusammenfallen.

Den Gegensatz zu den eigentlichen Beneficia bilden die Manualbeneficien, das sind solche, welche zwar die Eigenschaft der Perpetuität haben, nicht aber dem Inhaber ein Recht gewähren; das Beneficium kann ihm jederzeit ohneweiters entzogen werden.

Die Beneficia werden eingetheilt in:

<sup>77)</sup> Nullum officium sine beneficio.

<sup>78)</sup> Nullum beneficium sine officio.

1. Saecularia, die einem Weltpriester, und Regularia, die einem Mönche zukommen; letztere sind in der Regel manualia, da jeder Mönch vom Beneficium abberufen werden kann, ohne dass es hiezu eines gesetzlichen Grundes bedürfte. Ausnahmen finden nur bei jenen Regularbeneficien statt, die durch Wahl besetzt werden, wie das Amt des Abtes.

2. Maiora und Minora. Die ersteren, welche ausser dem Cardinalate nebst den Bisthümern auch die Prälaturen nullius und Dignitäten<sup>79)</sup> in sich begreifen, werden von dem Papste regelmässig im Consistorium vergeben und dann auch beneficia Consistorialia genannt. In der Regel aber werden in den Gesetzen unter dem Ausdrucke „beneficium“ die höheren Kirchenämter gar nicht oder wenigstens nur in materia favorabili mitverstanden.

3. Duplicia oder Curata und Simplicia. Die Quellen verstehen aber unter cura animarum nicht bloss die Seelsorge im Bussacrament, sondern begreifen darunter auch gewisse höhere Jurisdictionenrechte, wie sie namentlich die Archidiaconen in früherer Zeit hatten. Ausserdem werden zu den beneficia duplicia auch noch alle jene gezählt, mit welchen eine Verwaltung kirchlicher Güter ohne irgend welche anderweitige Vorzüge verbunden ist (die schlechthin „officia“ genannten Ämter), sowie auch solche, zu denen gewisse äussere Vorzüge, z. B. ein Ehrenplatz im Capitel ohne irgend eine Verwaltung, gehören, die sogenannten Personatus. Im Gegensatz zu diesen sind die beneficia simplicia (non curata, sine cura) diejenigen, mit welchen bloss der Chordienst oder nur der unmittelbare Dienst am Altare, ein sogenanntes nudum ministerium, verbunden ist.

4. Sacra und Communia, je nachdem ein ordo sacer verlangt wird oder nicht.

5. Patrimonialia und Non patrimonialia, je nachdem die Verleihung an Mitglieder einer bestimmten Familie oder Bewohner eines bestimmten Ortes erfolgen muss oder nicht.

6. Collegiata oder Conventualia und Simplicia, je nachdem das Beneficium von einer Corporation, bezw. einem von derselben bestellten Vicär, oder aber von einer einzelnen Person verwaltet wird.

7. Nominata und Innominata, je nachdem das Beneficium einen eigenen charakterisierenden Namen hat, z. B.: „Dompropstei“, oder nicht.

8. Collativa oder Libera, Beneficien, welche von der kirchlichen Behörde frei verliehen werden, im Gegensatz zu den

Non libera, welche entweder Electiva sind, wenn dritte Personen durch Wahl, oder Patronata, wenn sie in Ausübung des Patronatsrechtes mitwirken.

9. Residentialia et Non residentialia, je nachdem mit dem beneficium eine Residenzpflicht verbunden ist oder nicht.

Ob Commenden<sup>79)</sup>; insbesondere die Commenden der geistlichen Ritterschaft, Caplaneien, Prästimonien<sup>80)</sup>, Spitäler als Beneficien anzusehen sind oder nicht, richtet sich darnach, ob sie zu dauerndem Rechte gegeben sind oder nicht.

§ 74.

Errichtung der Beneficien.

Zur Errichtung (erectio, creatio) der beneficia maiora ist nur der Papst berechtigt; sie erfolgt im geheimen Consistorium.

Zur Errichtung der beneficia minora ist der episcopus ordinarius, bezw. der praelatus nullius competent. Die Errichtung der Beneficien erfolgt dadurch, dass ein Beneficium ganz neu errichtet (creatio nova fundatione) oder wiederhergestellt (vi restitutionis) oder aus einem alten gebildet wird (vi mutationis).

Voraussetzungen der creatio nova fundatione sind:

1. Eine iusta causa: a) utilitas, b) necessitas, c) incrementum cultus divini. Wird ohne vorhergegangene Verhandlung und ohne offenbare iusta causa mit der Errichtung begonnen, so steht dem hiedurch allfällig Beeinträchtigten die operis novi nuntiatio zu.

2. Ein locus congruus, passende und gesunde Gegend; Bischofssitze sollen nur in grösseren Städten errichtet werden.

3. Eine competens dos; die Höhe derselben bestimmt bei den beneficia maiora der Papst, bei den minora der Ordinarius.

4. Möglichkeit der Erfüllung der Fundationsbedingungen.

Die creatio vi restitutionis erfolgt durch Annullierung des Actes, durch den das wiederherzustellende Beneficium aufgehoben wurde.

Gewöhnlich nimmt auch der Staat Einfluss auf Errichtung von Beneficien<sup>80)</sup>.

79) Eine Commende ist das Einkommen einer erledigten Pfründe, welche dauernd unbesetzt bleiben soll; solche Commenden wurden in früheren Zeiten auch Laien gegeben, so von den Karolingern: abacomites, abbates commendatarii.

80) Prästimonien wurden früher vornehmlich Stipendien für Studierende genannt, nunmehr versteht man darunter überhaupt Pensionen aus Kirchengut.

§ 75.

Veränderung der Beneficien.

Bezüglich des Einflusses einer Veränderung des Jurisdictionsgbietes auf die beneficia ist Nachstehendes zu bemerken:

1. Bei einer unio aequae principalis werden die beneficia nicht berührt; dieselben bestehen selbständig neben einander und werden abgesondert verwaltet.

2. Bei einer unio per confusionem werden regelmässig auch die beneficia per confusionem uniert, doch nothwendig ist dies nicht <sup>81)</sup>.

3. Bei der unio per subiectionem geht entweder das eine Beneficium in das andere auf (unio per confusionem betreffs der beneficia), oder aber es wird dem anderen lediglich untergeordnet, was man (sprachunrichtig) „unio per accessionem“ bezeichnet.

Durch die incorporatio plena, sowie auch durch jene Art der incorporatio minus plena, durch welche das Beneficium incorporiert wird, wird das beneficium saeculare ein regulare und wahrhaft uniert.

4. Bei der divisio wird meist auch das Beneficium getheilt; nothwendig ist dies aber nicht. B.: <sup>56)</sup>.

6. Durch die dismembratio wird das Beneficium in der Regel nicht berührt.

Auch bei Unionen, Divisionen und Dismembrationen finden Verhandlungen statt; der Consens der Betheiligten ist aber nur erforderlich, insoweit es sich um bereits erworbene Rechte handelt.

Unionen zwischen Beneficien verschiedener Diöcesen oder plenae et minus plenae provisionis sollen nicht stattfinden. Die Incorporationen wurden durch das Tridentiner Concil untersagt.

Andere Veränderungen des Beneficiums sind:

7. Ein beneficium saeculare kann ein regulare werden und umgekehrt, wozu aber in der Regel vierzigjährige Verjährung erforderlich ist.

8. Ein beneficium non collativum kann ein beneficium liberum werden.

9. Ein Beneficium kann an eine andere Kirche übertragen werden (Translatio beneficii).

10. Ein Beneficium kann einem anderen Kirchenamte zugewiesen werden und hiedurch aus einem duplex ein simplex, maius ein minus etc. werden oder umgekehrt.

<sup>81)</sup> Das Beneficium des einen der vereinten Jurisdictionsgbiete kann z. B. als Commende oder als beneficium simplex weiter bestehen, oder es kann anderswohin übertragen werden.

11. Ein Beneficium kann vermehrt oder vermindert werden, letzteres insbesondere zeitweilig durch Auflegung einer pensio, vgl. §§ 97 u. 112.

12. Ein Beneficium kann ganzlich untergehen, sei es durch alienatio, Säcularisation, Enteignung oder durch natürliche Ereignisse: Suppressio, extinctio.

Zu den freiwilligen Veränderungen des Beneficiums ist meist die Zustimmung des Staates erforderlich <sup>59)</sup>.

§ 76.

Ordentliche Verleihung der Beneficien.

Die Verleihung der beneficia maiora ist ein Reservat des Papstes.

Die Verleihung der beneficia minora steht dem Bischofe innerhalb seiner Diöcese, bzw. dem Prälaten nullius innerhalb seines Gebietes zu: institutio autorizabilis, d. h. die auf der Autorität des Ordinarius beruhende. Die Vermuthung streitet für den Ordinarius: jedes diesen beschränkende Recht muss erwiesen werden. Solche Beschränkungen kamen und kommen häufig vor; so vergaben insbesondere die Archidiakonen die Beneficien, was sich aus ihrer Mitwirkung bei der Ordination, mit der die Verleihung der Beneficien ursprünglich zusammenfiel, entwickelte, ebenso das Capitel, was daraus entstand, dass der Bischof ursprünglich mit seinem Presbyterium über die zu Ordinierenden berieth, endlich hat sich der Einfluss des Patrons bis heute erhalten.

Für die Verleihung hat die Schule viele Ausdrücke: „Collatio, Donatio, Provisio, Concessio, Assignatio, Institutio“ <sup>82)</sup>. Im näheren lassen sich folgende Acte unterscheiden: Die Verleihung: „Collatio“; hiedurch erhält der Beneficiat ein ius ad rem <sup>83)</sup>, das ihm nicht mehr verkümmert werden darf. Der zweite Act ist die Investitura, d. i. die symbolische Besitzeinweisung; hiedurch wird das ius ad rem zu einem ius in re. Zur symbolischen Besitzeinweisung tritt sohin die factische: „Installatio, Institutio corporalis“, bei Capiteln die receptio genannt <sup>84)</sup>.

<sup>82)</sup> Die freie Verleihung heisst collatio libera, plena provisio, die beschränkte non libera, necessaria collatio, minus plena provisio.

<sup>83)</sup> Bei jenen Pfründen, welche auf Grund einer Präsentation verliehen werden, erlangt der Beneficiat bereits durch die rechts- und endgiltige Präsentation ein ius ad rem.

<sup>84)</sup> Österreichisches Recht:

§ 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden

§ 77.

**Ausserordentliche Verleihung der Beneficien.**

Hieher werden gerechnet:

1. Der Fall, dass der Papst ein reserviertes Beneficium verleiht, was unmittelbar, oder in Form einer Bitte oder eines Auftrages: „mandatum de providendo“ geschehen kann.
2. Die Verleihung im Devolutionswege: Versäumt der zur Provision Berechtigte die Verleihung, so geht sie an andere, regelmässig an den nächsten kirchlichen Oberen über.

§ 78.

**Bedingungen der Verleihung.**

1. Vacanz des Beneficiums. Anwartschaften dürfen nur mit Genehmigung des Papstes vergeben werden.
2. Frist. Im Falle der Versäumnis tritt Devolution ein<sup>85)</sup>.
3. Unentgeltlichkeit. Jede entgeltliche Verleihung ist Simonie.
4. Eigenschaften in der Person des Beneficiaten:  
Er soll:
  - a) Cleriker sein; Laien dürfen nur mit päpstlicher Erlaubnis ein Beneficium erhalten;
  - b) ehelicher Geburt sein; die Dispensation vom defectus natalium genügt nicht zur Erlangung eines Beneficiums; es muss

ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporierte Pfründe hat der Bischof die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischöfe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2, s. Anm. 86) mitzuthemen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institution des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Institution oder Besetzung nicht stattfinden.“

§ 7 des Gesetzes cit.: „Die Einsetzung der für kirchliche Ämter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Ämtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten Oberen zu. Die Einführung in die mit diesen Ämtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Ämter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.“

<sup>85)</sup> In Österreich muss nach § 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Ämter und Pfründen in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesstelle verlängert werden.

eine zweite Dispensation stattfinden; betreffs der Cardinäle siehe Anmerkung 155 und den dieser Anmerkung vorhergehenden Text;

- c) das erforderliche Alter haben;
- d) den bestimmten ordo und überhaupt die besonderen (etwa durch die Stiftungsurkunde geforderten) Eigenschaften haben; sind lediglich die allgemeinen Erfordernisse nothwendig, so soll unter mehreren Bewerbern der Würdigste (persona dignior) vorgezogen werden; bezüglich des ordo wird insoweit Nachsicht geübt, dass er nachgetragen werden kann, jedoch längstens binnen einem Jahre;
- e) den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung haben;
- f) ledig sein; Ausnahme: die griechisch-katholischen Priester<sup>86)</sup>. Ketzer und Descendenten von in der Ketzerei Verstorbenen können keine Beneficien erlangen: für die väterliche Linie geht das Verbot bis zum zweiten, für die mütterliche bis zum ersten Grad.

Verwandte eines zur Provision Berechtigten sollen nicht von diesem theilhaft werden, und ein Beneficium, auf welches verzichtet wurde, soll nicht Verwandten des Verzichtenden gegeben werden.

§ 79.

**Pluralität der Beneficien.**

Die Verbote, mehrere Beneficien zu haben, reichen weit zurück; umfassend geordnet wurde die Materie mit der Bulle: Execrabilis<sup>87)</sup> von Johann XXII., ferner im Tridentiner Concil, dessen Bestimmungen sich an die der Bulle anlehnen. Übrigens war die Kirche insbesondere zur Zeit des drohenden Abfalles von Bischöfen

<sup>85)</sup> Österreichische Vorschriften betreffs der Bedingungen der Verleihung:

§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden massgebend.“

§ 2 des Gesetzes cit.: „Von staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Ämter und Würden erfordert: die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen vorgeschrieben ist. — Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.“

<sup>87)</sup> C. 4 Extrav. comm. de praeb. 3. 2 und zugleich c. unic. Extrav. Joh. XXII. h. t. 3.

zum Protestantismus genöthigt, Bisthümer Prinzen aus hervorragenden, zuverlässigen katholischen Regentenhäusern zu verleihen und daher zu cumulieren; so war z. B. Erzherzog Ferdinand aus dem Wittelsbacher Hause (1612—1650) Erzbischof von Köln und zugleich Bischof von Lüttich, Hildesheim, Münster und Paderborn, der österreichische Erzherzog Leopold Wilhelm (1627—1648) Bischof von Breslau, Olmütz, Passau, Strassburg und Halberstadt.

Im allgemeinen wurde übrigens seit jeher die Anhäufung von Beneficien dann gestattet, wenn mit diesen keine persönliche Residenzpflicht verbunden war und wenn ein Beneficium zum Unterhalte des Clerikers nicht ausreichte. Die Schule unterscheidet:

1. *Beneficia incompatibilia primi generis*, das sind solche, bei welchen durch die Annahme des zweiten Beneficiums der Verlust des ersten ipso iure eintritt; B. zwei Bisthümer, zwei Curatbeneficien, Dignitäten und Personate, Regularbeneficien.

2. *Beneficia incompatibilia secundi generis*, das sind solche, bei denen durch richterliche Sentenz das zweite Beneficium aberkannt werden muss, wobei jedoch dem Beneficiaten vorher die Wahl freigestellt wird; solcher Eigenschaft sind im allgemeinen die übrigen Residentialbeneficien.

Compatibel sind: ein Decanat mit einem Canonicate, eine Pfarrei mit einer Caplanei, wohl auch zwei Caplaneien ohne Residenzpflicht.

Im allgemeinen sind *beneficia difformia* compatibel, wenn sie sich sub uno tecto befinden, während *beneficia uniformia* in der Regel sub uno tecto incompatibel sind, da sie die nämliche Amtspflicht erheischen.

### § 80.

#### Rechtliche Stellung des Beneficiaten.

Der Beneficiat übernimmt das Beneficium auf Grund eines Inventars und hat im allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Usufructuars, doch ist er frei von Stellung einer Caution; als Besitzer stehen ihm die gewöhnlichen Rechtsmittel zu; überdies berechtigt nach der *regula de annali*<sup>88)</sup> der einjährige Besitz zur Zurückweisung desjenigen, der ein päpstliches *mandatum de providendo* erhalten hat, wenn nicht in diesem der Umstand, dass das Beneficium bereits besetzt, und die Gründe, aus welchen der Beneficiat als unrechtmässiger Besitzer anzusehen sei, genau angegeben sind; ferner erwirbt der *bona fide et iusto titulo* (*nec vi nec clam nec*

<sup>88)</sup> 35. Kanzleiregel.

*precario* und ohne Simonie) Besitzer nach der *regula de triennali*<sup>89)</sup> durch dreijährigen Besitz ein *ius in re*, d. h. das Recht auf das Beneficium, es wäre denn eine andere Ersitzungs-, bezw. Verjährungsfrist ausdrücklich vorgeschrieben, wie bei der Umwandlung der *beneficia regularia* in *saecularia* und umgekehrt<sup>90)</sup>. Übrigens fiel ursprünglich das, was ein Beneficiat aus dem Beneficium erspart hatte, nach seinem Tode an die Kirche oder nach dem *ius spoli* an den Verleiher des Beneficiums und es galt Testierfreiheit nur in Betreff des Patrimoniums; jetzt gilt volle Testierfreiheit, die sich insbesondere aus der Erklärung Alexanders III. entwickelte, dass eine Gewohnheit nicht zu missbilligen sei, kraft welcher von den beweglichen Sachen *pauperibus et religiosis locis et illis qui viventi servierant, sive consanguinei sunt, sive alii, aliqua iuxta meritum conferuntur*. (Cap. Relatum X III 23.)

### § 81.

#### Verlust des Beneficiums.

Der Beneficiat verliert das Beneficium:

1. Durch Untergang des Beneficiums.
2. Durch Tod, bezw. gerichtliche Todeserklärung; die Erben haben jedoch Anspruch auf die Früchte für den entsprechenden Theil des Jahres (sog. Deservitenjahr); den Erben nach Canonikern werden meistens die Früchte eines Jahres belassen [*annus gratiae*]<sup>91)</sup>.
3. Durch gerichtliches Urtheil in einem Civilprocesse.
4. Zur Strafe, sei es durch gerichtliches Urtheil, sei es ipso iure, wie bei Annahme eines *beneficium incompatible primi generis*, worin übrigens eine Art stillschweigenden Verzichtes liegt, bei hartnäckigem Verharren in der Excommunication (*Insordescentia*), bei Messelesen trotz der grossen Excommunication, bei Verheiratung, bei Ablegung der *professio religiosa*, bei Versäumung des Erwerbes des zum Behalten des Beneficiums erforderlichen *ordo*, bei Nichtablegung der *professio fidei* innerhalb zweier Monate nach Besitzergreifung des Beneficiums, bei Ergreifung einer mit dem geistlichen Stande unvereinbaren Berufsart, bei Austritt aus der Kirche<sup>92)</sup>.

<sup>89)</sup> 36. Kanzleiregel.

<sup>90)</sup> Siehe § 75, Nr. 7.

<sup>91)</sup> In Oesterreich wird der Anspruch der Erben auf die Beneficialfrüchte nach § 519 a. b. G. B. beurtheilt.

<sup>92)</sup> Diesbezügliche österreichische Vorschriften bestimmen:

§ 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staats-

5. Durch Versetzung. Die Versetzung der Bischöfe ist päpstliches Reservat.

6. Durch Verzicht (Renunciatio, Resignatio, Cessio). Nur der Papst kann frei resignieren; die Inhaber der beneficia maiora bedürfen der Genehmigung des Papstes, sonstige Cleriker zum unbedingten Verzicht der Genehmigung des Ordinarius<sup>93</sup>), zum bedingten der des Papstes. — Bedingte Verzichte sind:

- a) Resignatio in favorem tertii.
- b) Resignatio cum reservatione pensionis.
- c) Resignatio cum conditione regressus; hiebei behält sich der Verzichtende vor, im Falle des Todes des Beneficiaten wieder in das Beneficium einzutreten.
- d) Resignatio cum conditione ingressus; dieselbe besteht darin, dass der Beneficiat, bevor er nur selbst zu dem Besitz seines Beneficiums gelangt, dasselbe einem anderen zu überlassen hat.
- e) Resignatio cum conditione aggressus; hiebei wird ein für einen noch unmündigen Knaben bestimmtes Beneficium einstweilen bis zu dessen Mündigkeit einem anderen über-

bürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. — Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vorsehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. — Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. — In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.“

§ 11 des Gesetzes cit.: „Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.“

<sup>93</sup>) Die Gründe des Verzichtes hat das Summarium zur Decretale Innocenz III. Nisi cum (Cap. Quod in dubio X I 9) in folgende Verse zusammengefasst:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,  
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

*Non in g... 79*  
geben, der es dann beim Eintritte dieses Zeitpunktes an denselben zu restituieren hat.  
f) Der Tausch<sup>94</sup>).

IV. Patronat. *Philippe § 139*  
§ 82.

Entstehung des Patronates.

Nach germanischer Rechtsanschauung war der Grundeigentümer Herr des ihm gehörigen Bodens, welche Herrschaft gegenüber den Sachen Gewehre, gegenüber den Personen Mund (Vormundschaft) hiess. Eine Kirche stand wie jede andere Sache in der Gewehre und konnte verkauft, vertauscht, vererbt, ja sogar in der Art getheilt werden, dass die Altäre verschiedenen Herren angehören konnten. Der Priester bei der Kirche, häufig ein Leibeigener, stand in der Gewalt des Herrn. — Neben diesem Verhältnisse der Gewehre und Mund bildete sich auch fremden Kirchen, namentlich Klosterkirchen gegenüber, ein Schirmrecht aus; Advocatia Vogtei.

Der Ausdruck Patronus ist offenbar dem römischen Rechte entlehnt; in Anwendung auf kirchliche Verhältnisse gebrauchte ihn zuerst Hincmar von Rheims 853; doch wurde der Ausdruck noch nicht technisch, wie er auch im Decretum nicht vorkommt.

Die Herrschaft Weltlicher über Kirchen und Cleriker wurde von der Kirche eifrig bekämpft und es gelang Alexander III. (1159—1181) nach Beendigung des Investiturstreites mit Hilfe römischer Rechtsanschauungen, nach welchen ein laicales Privatrecht an Kirchen nicht zulässig war, das Eigentumsrecht der Laien an den Kirchen zu beseitigen. Alexander, dem das germanische Recht unbekannt war, erklärte das Recht, Beneficien zu verleihen, für ein ius spirituale und daher der Kirche zugehörig, das Recht der Grundherren an den Beneficien für eine res temporalis spirituali annexa und räumte ihnen das Befugnis ein, den zu Providierenden dem kirchlichen Providenten zu präsentieren; für dieses Befugnis gebrauchte er als der Erste den Ausdruck: „ius patronatus“.

Die Vogtei ist etwas vom Patronat verschiedenes, gieng aber, insoferne sie nicht aufhörte, meist in das Patronat über.

<sup>94</sup>) Auch in Oesterreich ist der bedingte Verzicht ungiltig, § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.“

*gibt Patronat 2 Vogt  
< 1 22 Vogt Patronat*

§ 83. *de casibus de Corporat.*

**Begriff und Eintheilung des Patronates.**

Da nach canonischen Grundsätzen die Kirche über alles Kirchengut, und zwar grundsätzlich mit Ausschluss jedes laicalen Einflusses gebietet, so kann das Patronat nur als eine Sonderbegünstigung, ein Privilegium aufgefasst werden.

Das Patronat kann definiert werden als ein Inbegriff von Befugnissen, die einer Person ohne hierarchische Zuständigkeit aus besonderem Rechtsgrunde bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien zustehen. Das Patronat ist ein untheilbares Recht, es steht jedem Patron ganz zu. Es wird eingetheilt in:

1. Geistliches, weltliches und gemischtes (Ius patronatus clericale, laicale, mixtum), je nachdem es einer geistlichen Communität oder einem Cleriker kraft seines Amtes, oder aber einem Laien, oder endlich beiden zusammen zusteht. Das laicale Patronat kann aber auch einem Cleriker gehören, wenn derselbe nicht in seiner Eigenschaft als Inhaber eines kirchlichen Amtes, sondern als Privatperson Patron ist. Die Unterschiede zwischen dem geistlichen und weltlichen Patronate liegen in der Entstehung<sup>95)</sup>, der Präsentation und der Beachtung der Obödienz.

2. Realpatronat und persönliches. Das erstere ist an einen Grundbesitz derart geknüpft, dass es dem jeweiligen Eigenthümer zukommt; es ist ein Realrecht, kein dingliches Recht im Sinne des römischen Rechtes, weil der Grundherr am Grund und Boden der Kirche oder Pfründe kein wie immer geartetes Recht hat. Das persönliche Patronat darf nur vom Papste gegeben werden und kann so verliehen werden, dass es beliebig (schlechthin persönliches Recht) oder nur in der Familie (Familienpatronat) oder in dieser nur an die Agnaten (agnatisches Familienpatronat) oder gar nicht (höchst persönliches Patronat) vererbt werden darf.

Das Patronat kann an der Kirche und Pfründe zustehen, wie dies meist der Fall ist, oder lediglich an der Kirche oder

<sup>95)</sup> Während das weltliche Patronat aus dem Eigenthum der Grundherren entstand, hat sich das geistliche Patronat meist aus der incorporatio minus plena, bei der die Temporalien der Communität überlassen wurden, während die Spiritualien dem Bischöfe blieben, entwickelt. Im einzelnen liegt dem Laienpatronate meist ursprüngliches Laienvermögen, dem clericalen Kirchenvermögen zugrunde, doch nothwendig ist dies nicht; es kann sich auch aus Laienvermögen ein clericales Patronat durch den Willen des Stifters oder durch Umwandlung eines Laienpatronates bilden.

Pfründe; bestehen über Kirche und Pfründe Patronate verschiedener Personen, so spricht man von einem getheilten Patronate. Im Patronate können alle Beneficien stehen, mit Ausnahme der Papstwürde und des Cardinalates.

§ 84.

**Erwerb des Patronates.**

Fähig, ein Patronat zu erwerben, sind alle physischen und juristischen Personen, denen nicht ein gesetzliches oder bei einem bestimmten Patronate ein in der Stiftung gelegenes Hindernis entgegensteht. Akatholiken und Katholiken, die sich nicht im Vollgenusse ihrer Rechte befinden, wie: Excommunicierte, Simonisten, sind nach kirchlichen Grundsätzen vom Erwerbe des Patronates ausgeschlossen<sup>96)</sup>.

Die Erwerbsarten des Patronates sind entweder originär oder derivativ.

**A. Originärer Erwerb.**

1. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. Das Patronat entsteht durch jeden Act, und zwar ipso iure<sup>97)</sup>; kein Patronat entsteht aber, wenn die Leistung als reine Schenkung erfolgt. Wird auf fremdem Grunde gebaut, worunter auch der Fall der Errichtung einer Capelle oder eines Altars in einer Kirche gehört, so wird der Grundherr, bezw. die Kirche bei bona fide des Bauenden Mitpatron, bei mala fide alleiniger Patron; wird eine zerstörte Patronats-Kirche aus deren Material wiederhergestellt, so wird der Erbauer Mitpatron. Wirken mehrere zusammen, so werden sie compatroni.

2. Ersitzung (praescriptio constitutiva acquisitiva), u. zw. entweder 40jährige ununterbrochene Ersitzung bona fide und iusto titulo oder unvordenkliche Verjährung (ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporum cursum, qui hominum memoriam excellat).

<sup>96)</sup> Nach österreichischem Rechte ruhen bei dem Erwerbe eines bereits bestehenden Patronates durch einen Nichtchristen die Rechte, die Lasten müssen aber getragen werden: Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1860, R. G. B. Nr. 45, zunächst für Israeliten; die heutige Geltung dieses Erlasses wurde unter anderem anerkannt im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1876, Z. 320, Budw. 4.

<sup>97)</sup> Doch hat der kirchliche Obere zu prüfen, ob das Patronat thatsächlich entstand.

3. Päpstliches Privileg. Das Tridentiner Concil hat alle persönlichen Patronate mit Ausnahme der der regierenden Fürsten und der Universitäten aufgehoben, ohne jedoch das Recht des Papstes, neue persönliche Patronate zu gründen, anzutasten.

B. Derivativer Erwerb,

*ius patronatus transire facit novus heres (Güsse)*  
*Res permutata, donata, venditioque.*

1. Erwerb des Gutes, mit dem ein Realpatronat verknüpft ist: sei es durch Erbschaft, Schenkung, Ersitzung, Tausch, Kauf; doch darf bei entgeltlichem Erwerbe das Patronatsrecht nicht in Anschlag kommen, sonst läge Simonie vor.

2. Übergang des persönlichen vererblichen Patronates an die Erben.

3. Ersitzung, und zwar in 20 Jahren unter Abwesenden, in 10 Jahren unter Anwesenden bona fide und iusto titulo.

4. Schenkung. Dieselbe ist lediglich den Mitpatronen untereinander gestattet: auch ist die schenkweise Umwandlung eines Laienpatronates in ein clericales erlaubt. Andere Schenkungen bedürfen des bischöflichen Consenses.

In manchen Fällen wird zwar nicht das Patronatsrecht selbst, wohl aber die Ausübung desselben übertragen, so an den Usufructuar, den Sequester, den Ehegatten, wenn mit der Dos ein Patronat verbunden ist.

Ein Quasibesitz des Patronates ist seit dem Tridentiner Concil nicht mehr anerkannt; dieses forderte zur Ausübung den Beweis des Rechtes <sup>98)</sup>.

<sup>98)</sup> Österreichische Vorschriften bestimmen:

§ 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege, oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein.“

§ 34 des Gesetzes cit.: „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. — Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu.“

§ 85.

Das sogenannte landesherrliche Patronat.

Es gibt kein landesherrliches Patronat; die Auffassung, dass aus der Landeshoheit mehr als ein allgemeines Aufsichtsrecht gegenüber der Kirche entspringe, ist eine protestantische.

Thatsächlich aber haben sich die Landesherren bei Säcularisation geistlicher Güter und Länder das von den früheren Herren oder dem Stifter ausgeübte Besetzungs- und Patronatsrecht, das aber de iure als zu Gunsten der freien bischöflichen Collation untergegangen betrachtet werden muss, und das überhaupt häufig nicht ein landesherrliches Collationsrecht, sondern die libera collatio des Bischofs war, angeeignet und üben es durch Indult der Kirche aus.

§ 86.

Die Rechte und Pflichten des Patrons.

Patrono debet honos, onus, utilitasque  
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

1. Honos. Als die Grundherren sich noch als Eigenthümer der Kirchen betrachteten, gebarten sie sich auch als solche; sie hiengen ihre Wappen an oder in der Kirche auf, sie bestimmten den Sitz der Familie, liessen sich Ehrerbietung bezeigen etc. Diese Rechte wurden von der Kirche geschont und sind heute noch in Übung.

Im allgemeinen lassen sich folgende Rechte auszeichnen: Empfang an der Thür der Kirche durch den Clerus derselben, bevorzugter Platz in der Kirche (ius sedis) und bei Processionen, der Friedensgruss und die Thurification in der Messe und Besprengung mit Weihwasser (ius thuris und aquae benedictae), Erwähnung des Patrons im Kirchengebete (ius precum sive intercessionum), kirchliche Feierlichkeiten bei Familienfesten, Kirchentrauer beim Tode (ius luctus publici), Überreichung der Palme am Palmsonntage und der Kerze am Tage Mariä Lichtmess, Aufhängen des Wappens in der Kirche und seines Namens auf einer Gedenktafel (ius listae sive inscriptionis), Begräbnis in derselben (ius sepulturae) etc.

2. Onus. Die Last des Patronates besteht in der Beitragspflicht zum nothwendigen Bau einer Kirche oder eines Pfründenhauses <sup>99)</sup>.

<sup>99)</sup> Vgl. die §§ 70 und 71. Für Österreich ordnet § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, an:

3. Utilitas. Früher hatte der Patron Nutzungen aus der Pfründe oder dem Kirchenvermögen; dieselben sind aber entfallen.

4. Praesentet. Der Patron einer Pfründe, nicht der einer Kirche, hat das Recht, einen Cleriker dem Ordinarius (Bischof, praelatus nullius) mit der Wirkung vorzuschlagen, dass die Pfründe mit diesem Cleriker besetzt werden muss, wenn nicht gesetzliche Hindernisse vorliegen.

Der Laienpatron hat eine Präsentationsfrist von vier; der Clericalpatron von sechs Monaten, und zwar als tempus utile. Beim gemischten Patronate ist die Frist sechs Monate, auch wenn es abwechselnd ausgeübt wird<sup>100</sup>). Die Präsentation ist vollendet, wenn sie „aures episcopi pulsaverit“. Der Laienpatron ist an ein päpstliches Reservat nur dann gebunden, wenn dieses ausdrücklich dem Patronate für den betreffenden Fall derogiert, der Clericalpatron ist an die päpstlichen Reservate gebunden und kann überhaupt durch seine Obödienzpflicht zu einem bestimmten Vorschlage genöthigt werden. Der Laienpatron ist befugt, innerhalb der Präsentationsfrist vom Vorschlage abzugehen, ius variandi, wobei es streitig ist, ob die Wirkung eines neuen Vorschlages die ist, dass die früheren Vorschläge als aufgehoben anzusehen sind: ius variandi privativum, oder die, dass die früheren Vorschläge aufrecht bleiben: ius variandi cumulativum, wobei sohin dem Bischof die Wahl unter allen Vorgeschlagenen freisteht; die letztere Ansicht ist allgemeiner anerkannt. — Der Clericalpatron darf von seinem Vorschlage nur dann abgehen, wenn er bona fide eine persona indigna vorgeschlagen hat<sup>101</sup>).

„Es hat bei Beurtheilung einzelner (scil. Bau-) Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.“

<sup>100</sup>) In Oesterreich soll die Präsentation innerhalb sechs Wochen, und wenn der Patron im Auslande ist, innerhalb dreier Monate stattfinden.

<sup>101</sup>) Der Vorschlag erfolgt in Oesterreich auf Grund der bei dem Ordinarius eingelangten Kompetenzgesuche; diese werden dem Patron übermittelt und hiebei die drei Würdigsten bezeichnet. Der Religionsfond als Patron ist an diese Terna gebunden, der Laienpatron jedoch nur dann, wenn er sein Patronat mit einem Religionsfondsgute erworben hat. Ferner bestimmt § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Ämter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Ämter

Die Präsentation muss unentgeltlich erfolgen; jede Annahme eines Vermögensvortheiles begründet das Verbrechen der Simonie, die Präsentation ist ungültig und zieht die Excommunication nach sich; ein Patron darf nie sich selbst präsentieren.

Die Compatroni haben an sich gleiches Recht; die Ausübung der Präsentation erfolgt durch Majorität, eventuell per turnum oder per compromissum, oder so, dass jeder Patron Candidaten präsentiert, aus denen dann der Bischof auswählt.

Vermögen sich die Patrone innerhalb der Präsentationsfrist nicht zu einigen, so tritt libera collatio ein.

Durch die rechtmässige, endgiltige Präsentation erwirbt der Präsentierte ein ius ad rem und kann eventuell im Klagewege vom Bischof die Institution begehren.

5. und 6. Praesit defendat. Der Patron hat das Recht und die Pflicht, die Kirche oder Pfründe zu schirmen; es geht jedoch sein Recht — ausser aus besonderem Grunde — nicht so weit, dass er sich in die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründenvermögens mischen dürfte<sup>102</sup>); doch kann er dieselbe durch Einsicht in die Rechnungen etc. überwachen und es bleibt ihm immer unbenommen, allfällige Uebelstände zur Kenntnis des Bischofs zu bringen.

7. Alatur egenus. Wenn der Patron unverschuldet völlig verarmt und ohne Verwandte ist, die ihn unterstützen könnten, darf er den nothwendigsten Unterhalt aus allfälligen Überschüssen des Vermögens der Patronatskirche oder der unter seinem Patronate stehenden Pfründe beanspruchen.

§ 87.

Verlust des Patronates.

A. Dauernder Verlust (Untergang) des Patronates tritt ein durch:

1. Untergang der Patronatskirche oder Pfründe. Wird sie aber vom Patron restituiert, so lebt das Patronat wieder auf; durch

und Pfründen, welche gänzlich oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.“ — Der Patron ist auch — nach § 7 des Gesetzes cit. (Wortlaut in Anmerkung 84) — befugt, bei der Einführung des Präsentierten in die Pfründe mitzuwirken.

<sup>102</sup>) Wegen Einflusses des Patrons auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens nach österreichischem Rechte siehe die §§ 41 und 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 (Wortlaut in Anmerkung 67).

Unionen wird das Patronat nur so weit berührt, als hiemit der Untergang der Kirche oder Pfründe verbunden ist.

2. Untergang des Gutes beim Realpatronate.

3. Tod des Patrons bei den höchst persönlichen, Aussterben der erbberechtigten Familienglieder beim vererblichen persönlichen Patronate, letztwilliger Verzicht beim schlechthin persönlichen Patronate.

4. Verzicht des Patrones <sup>103)</sup>.

5. Usucapio libertatis seitens des Ordinarius: hiezu ist erforderlich, dass der Patron Gelegenheit hatte, sein Patronatsrecht geltend zu machen, dieses aber ihm vom Bischofe bestritten wurde, und er sich hiebei durch 40 Jahre beruhigte.

6. Untersagung des Patronatsrechtes seitens des Papstes.

B. Zeitweiliger Verlust des Patronates.

Die Ausübung des Patronatsrechtes kann für den Berechtigten dadurch verloren gehen, dass andere an seine Stelle treten, so, wenn das Gut, mit dem das Patronat verbunden ist, in Dos gegeben wird, in Sequestration kommt, oder dadurch, dass er excommuniciert oder in Betreff des Patronats interdicirt wird, oder eine simonistische Präsentation vorgenommen hat, oder endlich dadurch, dass er die Präsentationsfrist versäumt, oder dadurch, dass das Patronat von einem andern ersessen wird.

In allen diesen Fällen geht jedoch nicht das Patronat verloren, sondern bloss der Patron verliert sein Recht oder er ist nur in Ausübung der Patronatsrechte, gewöhnlich nur in Ausübung des Präsentationsrechtes beschränkt; in Ausübung der Ehren, Schirm- und Aufsichtsrechte ist er nur als Excommunicierter beschränkt und so weit ein Interdict reicht; die Vermittlungen bleiben immer aufrecht.

### V. Hierarchia iurisdictionis.

A. Einleitung.

§ 88.

#### Ausbildung der kirchlichen Beamten.

Das Tridentiner Concil ordnete an, dass in jeder Diöcese oder, wenn die Mittel nicht ausreichen, gemeinschaftlich für mehrere Diöcesen ein Seminar errichtet werden soll behufs Erziehung von Knaben zum geistlichen Stande.

<sup>103)</sup> Der Verzicht auf ein Realpatronat ist in Oesterreich durch die Hofdecrete vom 19. October 1784 und 19. December 1811 untersagt, bezw. die Lasten bleiben trotz des Verzichtes aufrecht.

Zur Aufbringung der Kosten sei eine Steuer (Seminaristicum) umzulegen, deren Höhe jährlich vom Bischofe zu bestimmen sei unter Zuziehung zweier Canoniker, deren einen er selbst, den anderen das Capitel auswählt, und zweier Stadtcleriker, von welchen einer ebenfalls vom Bischofe, der andere vom Stadtclerus zu wählen ist <sup>104)</sup>.

In Oesterreich wird von den Clerikern, welche den Religionsfondstitel anstreben, die Absolvierung der acht Classen des Gymnasiums <sup>105)</sup> und der theologischen Studien gefordert. Die letzteren können an den theologischen Facultäten <sup>106)</sup>, Diöcesan-Lehranstalten und von Mönchen in jenen Klöstern abgelegt werden, in denen das theologische Hausstudium gestattet ist. Vorzutragen sind: „Dogmatik, Einleitung in die hlg. Schrift, Erklärung derselben nach dem Urtexte oder der Vulgata, Kirchengeschichte, Moral- und Pastoraltheologie, Liturgik, geistliche Beredsamkeit, Katechetik und Unterrichtslehre und Kirchenrecht.“

Nebst den genannten geistlichen Bildungsanstalten besteht noch das 1817 gegründete „höhere Weltpriester-Bildungs-Institut“ (Augustineum) in Wien, in welches aus jeder Diöcese auf Vorschlag des Bischofs Zöglinge aufgenommen werden, welche den theologischen Lehrkurs bereits zurückgelegt und sich in demselben ausgezeichnet haben.

Das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes kann nur an Universitäten erworben werden.

§ 89.

#### Die Pfarrconcursprüfung.

Die Säcularpfarren dürfen nur mit geprüften Priestern besetzt werden. Das Tridentiner Concil ordnet an, dass die erledigten Pfarren auszuschreiben <sup>107)</sup> und die Bewerber sodann zu prüfen seien. Die Examinatoren — mindestens sechs — sind vom Bischofe in der Diöcesansynode namentlich zu bezeichnen und die Synode soll

<sup>104)</sup> Die Pflicht zur Zahlung eines Seminaristicums wurde in Oesterreich durch § 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, aufgehoben.

<sup>105)</sup> Die Maturitätsprüfung kann nachgesehen werden.

<sup>106)</sup> Theologische Facultäten ausser dem Verbands einer Universität sind nur in Salzburg und Olmütz; katholisch-theologische Facultäten im Verbands mit der Universität sind in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau.

<sup>107)</sup> Auch in Oesterreich ist gemäss dem § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ein Concurs auszuschreiben.

dieselben, wenn sie einverstanden ist, approbieren. Bei der Prüfung selbst müssen mindestens drei Examinatoren unter Vorsitz des Bischofs oder dessen Stellvertreters fungieren. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Die Examinatoren geben ihr Urtheil nach dem Gesamteindrucke; der Bischof wählt sodann aus den Approbierten den Würdigsten: praelectus. Gegen die Reprobation ist die appellatio a mala relatione examinatorum, gegen die Wahl des Bischofs die appellatio ab irrationabili iudicio episcopi gestattet.

Da sich Fälle ereigneten, dass Examinatoren starben, ehe eine Synode wieder zusammentrat, und hiedurch die Zahl der Examinatoren unter sechs sank, wurde den Bischöfen gestattet, selbst Examinatoren zu ernennen: Examinatores prosynodales<sup>108)</sup>.

In Oesterreich findet mit päpstlichem Indulte nicht bei jeder Vacanz, sondern in jedem Halbjahre eine Pfarrconcursprüfung statt, zu der sich alle nicht geprüften, bereits drei Jahre in der Seelsorge beschäftigten Candidaten stellen können; übrigens sollen auch die Pfarrer die Prüfung alle sechs Jahre wiederholen, werden jedoch meist hievon dispensiert.

### § 90.

#### Vorbedingungen zur Erlangung einer römischen Prälatur und der Bischofswürde.

Zur Aufnahme in die römische Prälatur wird gefordert, dass der Candidat sich über ein fünfjähriges Rechtsstudium, das Doctorat beider Rechte, eine zweijährige Praxis bei einem geistlichen Gerichte und über eine jährliche Einnahme von mindestens 1500 Scudi ausweise.

Zur Erlangung der Bischofswürde wird gefordert, dass der zu Erwählende seit mindestens sechs Monaten den Succeffat habe, und ausserdem, dass er Doctor oder promovierter Magister oder wenigstens Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes sei; doch gilt auch die Ausstellung eines öffentlichen akademischen Zeugnisses einer Universität über die wirklich vorhandene Lehrgabe als genügend.

Die durch freie päpstliche Collation einzusetzenden Bischöfe Italiens und der umliegenden Inseln haben sich einer strengen Prüfung aus der Theologie und dem canonischen Rechte vor der Congregatio examinis episcoporum zu unterziehen.

<sup>108)</sup> Bei der Seltenheit des Zusammentrittes von Diöcesansynoden ist die Bestellung von Examinatores prosynodales durch den Bischof zur Regel geworden.

#### B. Das Pfarramt.

### § 91.

#### Entstehung der Pfarreien<sup>109)</sup>.

In ältester Zeit war die bischöfliche Kathedrale der Mittelpunkt des gemeinsamen Gottesdienstes, der Ort, wohin alle Gläubigen giengen. In der Folge reichten aber diese Kirchen nicht mehr aus, die Scharen der Andächtigen zu fassen, und es entstanden eigene Landgemeinden mit einem Chorbischofe an der Spitze. Doch auch die Stadtbischöfe sendeten eigene Geistliche aus, um den Gottesdienst auf dem Lande zu halten; es wurden Kirchen gestiftet, liegende Güter hiezu geschenkt und Clerikern zum Genusse und ständigen Aufenthalte zugewiesen; die Jurisdiction, welche anfänglich eine mandata war, wurde allmählich zur delegata und schliesslich zur ordinaria, wenn auch immer lediglich vom Bischofe ausgehend. Die Kirchen wurden Taufkirchen und erhielten einen Sprengel, in welchem die Gläubigen der Jurisdiction des an der Kirche Angestellten, des parochus, unterstellt wurden.

Aber auch Oratorien der Grundherren, ursprünglich lediglich für den privaten Gebrauch bestimmt, wurden mit dem Anwachsen der Bevölkerung vergrössert und über Bitten der Eigenthümer in Pfarrkirchen umgewandelt.

Selbst in den Städten entstanden Pfarreien dadurch, dass neben der Kathedrale Kirchen gebaut und Cleriker an denselben angestellt wurden.

### § 92.

#### Die rechtliche Stellung des Pfarrers.

Pfarrer (parochus, plebanus, rector, pastor, curator) ist derjenige Cleriker, welcher kraft der von seinem Bischofe erhaltenen und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen widerrufflichen Vollmacht über die Gläubigen des ihm zugewiesenen Sprengels in der Diöcese die Seelsorge, sofern sie nicht höheren Ortes reserviert ist, inne hat.

Die Bestellung des Pfarrers für einen Sprengel ist in der Regel dauernd, nur in Ländern, in welchen die Kirchengüter eingezogen wurden und die Pfarrer nicht auf ein Beneficium investiert, sondern aus dem Staatsschatze besoldet werden, sind die Pfarrer ad nutum amovibiles; ferner gibt es Pfarrer ohne Sprengel, lediglich

<sup>109)</sup> Vgl. § 72.

einer vornehmen Familie zugewiesen (parochi gentilicii); ab und zu kommt auch vor, dass in einem Sprengel mehrere Pfarrer fungieren, und endlich ist noch hervorzuheben, dass Pfarren einer Communität (Kloster, Capitel) unterstellt, incorporiert, sein können.

Dem Pfarrer kommen zu: Spendung der Sacramente der Taufe, der Busse, des heiligen Altares, der letzten Ölung, Vornahme des Brautexamens und Aufgebotes, Entgegennahme des Eheconsenses, Vornahme des kirchlichen Begräbnisses, Abhaltung der vorgeschriebenen Processionen, Ertheilung der Benedictionen, Verkündigung der Fast- und Feiertage, Abhaltung der Predigt, die Katechese, d. i. die Christenlehre für die Jugend und die Convertiten, Ertheilung von Belehrungen etc.

Der Pfarrer ist zur Residenz verpflichtet; ferner hat er jährlich an den Bischof über den Zustand in der Pfarre, die Schulen, die Verwaltung des Kirchenvermögens etc. zu berichten, unentgeltlich jeden Sonntag für seine Gemeinde eine Messe zu lesen (missa pro populo) und nachstehende Bücher zu führen: das Geburts- und Taufbuch (liber natorum et baptizatorum), das Firmungsbuch (l. confirmatorium), das Verlöbnißbuch (l. sponsalium) in Verbindung mit dem Aufgebotsbuche (l. denuntiarum matrimonialium), das Trauungsbuch (l. coniugatorum), das Todtenbuch (l. defunctorum), das Buch über die Anzahl der Seelen und Familien (l. de statu animarum) und endlich das Urbarbuch (Urbarium parochiae), d. i. die Geschichte der Pfarre.

Der Pfarrer ist innerhalb seines Sprengels allein pfarrberechtigt; es darf daher in demselben kein Priester ohne seine Erlaubnis fungieren, er wäre denn höheren Ortes dazu autorisiert <sup>110)</sup>. Der Bischof autorisiert mit urkundlicher Vollmacht: litterae commendaticiae <sup>111)</sup>.

Alle in der Pfarre wohnhaften Getauften unterstehen dessen Jurisdiction: „Quidquid est in parochia est etiam de parochia“. Jedoch sind hievon ausgenommen die Mitglieder solcher Familien, die für sich einen Pfarrer haben, die der Militärseelsorge Unterstehenden und die Mitglieder eines Ordens, wenn sich ein Haus ihres Ordens

<sup>110)</sup> So ist den Mitgliedern einzelner Orden durch päpstliches Indult gestattet, überall Kreuzwege und Votivtafeln einzusegnen, ferner den Jesuiten, Redemptoristen und Lazaristen überall — die Erlaubnis des Ordinarius vorausgesetzt — Missionspredigten abzuhalten.

<sup>111)</sup> Bereits in alter Zeit war es üblich, dass der Bischof den Clerikern, welche in fremde Länder reisten, Empfehlungsbriefe mitgab, welche zum Beweise der Echtheit mit geheimen Zeichen versehen waren: litterae formatae; aus diesen entstanden die litterae commendaticiae.

in dem Pfarrbezirke befindet, sie mögen in diesem Hause wohnen oder nicht; auch ist der Pfarrer nicht Beichtvater der in seinem Bezirke sesshaften Nonnen, da dieselben ihren eigenen Beichtvater haben müssen.

Andersgläubige sind nach den weltlichen Gesetzen meist vom Pfarrzwange befreit <sup>112)</sup> und selbst über die eigenen Pfarrkinder erstreckt sich derselbe heute nur mehr auf die Taufe, die Ehe, die österliche Communion, das Viaticum, die letzte Ölung und das Begräbnis, während in früherer Zeit die Messe in der Pfarrkirche gehört werden musste und die Pfarrer sogar die Verpflichtung hatten, fremde Pfarrkinder wegzuweisen.

Übrigens haben die Orden das Privilegium, in ihren Kirchen die österliche Communion, jedoch nicht am Osterfeste, zu spenden.

§ 93.

Die Pfarrverweser.

Die Pfarrverweser (Pfarradministratoren, Pfarrvicare, Pfarrprovisoren) sind Vertreter der Pfarrer und dürfen sämtliche Pfarrrechte ausüben.

Eine solche Vertretung kommt vor:

1. bei Pfarren, welche Communitäten unterstellt sind; die Communität selbst ist Pfarrer und lässt die Pfarre durch einen Vicar a  
verwalten; in den Capiteln wird entweder einer der Domherren zur b  
Verwaltung der Pfarrseelsorge ausdrücklich bestimmt, oder es ist c  
diese Verwaltung an eine bestimmte Präbende geknüpft oder aber  
die Seelsorge wird per turnum ausgeübt, was jedoch nur selten vor-  
kommt; immer aber ist Pfarrer das Capitel, wenn auch der Ver-  
weser Dompfarrer heißt;

2. bei länger dauernder Verhinderung des Pfarrers zur Ausübung seiner Functionen;

<sup>112)</sup> In Österreich bestimmt der Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49: „Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.“

3. bei Eintritt eines Pfarrers in einen Orden während des Noviciates;

4. bei Vacanz der Pfarre <sup>113)</sup>.

§ 94.

**Die Gehilfen des Pfarrers.**

Die Gehilfen des Pfarrers, Capläne, Hilfspriester, Cooperatoren, wurden ursprünglich vom Pfarrer aufgenommen und vom Bischofe bestätigt; heute aber ernennt sie der Bischof, selbst gegen den Willen des Pfarrers; der Pfarrer bestimmt ihre Verrichtungen; werden sie an einer eigenen Kirche ausserhalb des Pfarrortes angestellt, so heissen sie: capellani expositi.

Neben den eigentlichen Hilfspriestern sind oft noch Priester in der Pfarre in Verwendung, einfache Beneficiaten, welche keinerlei Jurisdictionrechte ausüben und auch nicht in besonderer Unterordnung unter dem Pfarrer stehen. Sie vollziehen jene Verrichtungen, welche ihnen durch den Stifter des Beneficiums auferlegt sind; hieher gehören z. B.: die sacellari, welche für eine Capelle, altaristae, die für einen Altar bestimmt sind, prmissariae, welche die früheste Messe lesen.

§ 95.

**Amtseinkommen der Pfarrer, Verweser und Hilfspriester.**

Das Mindesteinkommen der Pfarrer und Hilfspriester heisst congrua, ein Ausdruck, der daher stammt, dass den Klöstern, welche ihren Pfarrvicaren wenig gaben, aufgetragen wurde, denselben einen entsprechenden Theil der Beneficialeinkünfte, eine Congrua, zu geben.

<sup>113)</sup> In Betreff der Verwesung einer Pfarre bestimmen in Österreich:

§ 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.“

§ 10 des Gesetzes cit.: „Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn infolge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt. Auf dauernd bestellte Provisoren eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§ 6 (Wortlaut in Anm. 84) und 8 (Wortlaut in Anm. 92) Anwendung.“

In Österreich ist den weltgeistlichen Pfarrern und deren systemisierten Hilfspriestern die Congrua gesetzlich gewährleistet <sup>114)</sup>. Die Pfarrcongrua beträgt 700—1800, die der Hilfspriester 300 bis 500 fl. Das Amtseinkommen der Pfarrer und Hilfspriester setzt sich zusammen aus:

1. dem Ertrage des Beneficiums, in welches der kirchliche Zehent, eventuell die Zinsen der Ablösungssumme einzurechnen sind;

2. den festen Gebühren für pfarrliche Verrichtungen <sup>115)</sup> [Stolgebühren];

3. Messtipendien;

4. Congruaergänzung in Österreich; diese wird den Pfarrern, bezw. den Hilfspriestern über Nachweis, dass die obigen Einkünfte die Congrua nicht erreichen, aus dem Religionsfonde bis zur Höhe der Congrua gewährt.

Die Pfarrverweser haben keinen Anspruch auf das Pfarr-einkommen; sie erhalten lediglich einen fixen Gehalt oder eine Remuneration aus dem Religionsfonde.

§ 96.

**Die Decane (Erzpriester, Bezirksvicäre).**

An grösseren mit mehreren Priestern besetzten Pfarreien führte der Pfarrer den Titel: Erzpriester (archipresbyter). Als sich solche

<sup>114)</sup> Gesetz vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 47.

<sup>115)</sup> Österreichische Anordnungen bestimmen:

§ 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt. Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.“

§ 24 des Gesetzes cit.: „Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.“

§ 25 des Gesetzes cit.: „In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebür abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebür unterliegt (z. B.: Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebür über Verlangen im vorhinein zu entrichten. Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im vorhinein begehrt werden.“

§ 26 des Gesetzes cit.: „Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden.“

300-  
1800  
300-  
500

1883

Pfarrren in kleinere auflösten, behielt der an der Hauptpfarre Angestellte den Titel und eine Art Aufsichtsrecht über die Pfarrer. Da diese Einrichtung zweckmässig schien, wurden von den Bischöfen auch da, wo keine Erzpriester waren, Pfarrer, welche sich des persönlichen Vertrauens des Bischofs erfreuten, mit der Aufsicht über die benachbarten Pfarren als Decane bestellt, und bald gelang es den Bischöfen, Decane auch neben den Erzpriestern zu bestellen und diese jenen unterzuordnen.

Heute versteht man unter den Landdecanen (Bezirksvicären) bischöfliche Aufsichts- und Vollzugsorgane für grössere Gebiete des Bisthums, sogenannte „decanatus, vicariatus, districta christianitates“. Es steht im Belieben des Bischofs, die Grenzen eines solchen Bezirkes zu bestimmen und den Decan innerhalb desselben unter den Pfarrern auszuwählen.

Der Decan ist der Vermittler zwischen dem Bischofe und den Clerikern seines Sprengels; die Erlässe jenes, sowie die Gesuche dieser gehen durch seine Hand; er überwacht den Lebenswandel und die Amtsführung der Cleriker, jedoch ohne Strafgewalt, schlichtet Streitigkeiten, aber sine figura iudicii, führt die Pfarrer in ihr Amt ein, vertheilt das Krankenöl, nimmt in Vertretung des Bischofs Weihen und Segnungen vor, trifft provisorische Anordnungen in dringenden Fällen etc.; die Decane als solche haben keine Jurisdiction und können ihrer Functionen nach Belieben des Bischofs enthoben werden.

Der Decan beruft die Pfarrer, und zwar meist jährlich zu Versammlungen, capitula ruralia, zu welchen aber alle Beneficiaten des Sprengels Zutritt haben; hier sollen Angelegenheiten allgemeinen Interesses zur Sprache gebracht, die bischöflichen Verordnungen erläutert, wissenschaftliche Bestrebungen gefördert werden; gewöhnlich besteht zur Deckung der Kosten solcher Versammlungen eine eigene Cassa, deren Verwaltung der Decan, oder ein von den übrigen Pfarrern gewählter Pfarrer (Kämmerer) besorgt; das Protokoll führt ein Pfarrer oder Beneficiat (Synodalzeuge).

Neben oder vielmehr unter den Decanen kommen auch Definoren vor, das sind Pfarrer, die über Theile des Decanatsgebietes die Aufsicht führen.

§ 97.

Versorgung der dienstunfähigen Priester.

Ein Priester, welcher dienstunfähig wird und kein Beneficium hat, ist auf die Versorgung aus seinem Titel angewiesen; hat er ein Beneficium, so wird ihm ein Hilfspriester oder ein Administrator

beigegeben, den er aus der Pfründe erhält oder dem er die Einkünfte der Pfründe gegen Zahlung einer Pension überlässt.

In Österreich ist für die Versorgung jener Weltpriester, welche in der Seelsorge dienstunfähig werden, durch das Anm. 114 cit. Gesetz vorgesehen; die Priester erhalten aus den Überschüssen des Pfründenertragnisses, eventuell aus dem Religionsfonde eine Pension, deren Höhe sich nach dem früheren Einkommen und dem Dienstalter abstuft.

§ 98.

Militärseelsorge.

Für die Seelsorge der militia vaga ist durch päpstliche Facultäten und weltliche Gesetze vorgesorgt.

In Österreich<sup>116)</sup> sind in hierarchischer Ordnung die Militär-capläne, die Militärcuraten, die Militärpfarrer und ein apostolischer Feldvicar.

Die Militär-capläne und Curaten haben die Jurisdiction eines Pfarrers über alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes entweder des Militärkörpers, dem sie zugewiesen sind, oder der Anstalt (Spital), bei der sie angestellt sind. Sie sind ad nutum amovibiles. Wo keine eigenen Garnisonskirchen und Militärfriedhöfe bestehen, haben sie Anrecht auf Benutzung der Civilkirchen und Civilfriedhöfe. Die ganze österreichisch-ungarische Armee ist in 17 Bezirke eingetheilt; in jedem Bezirke ist ein Militärpfarrer.

Der Feldvicar (vicarius apostolicus castrensis) wird meistens als Titularbischof consecrirt. Ihn vertritt der Feld-Consistorial-Director und ihm zur Seite stehen zwei Feld-Consistorial-Secretäre.

Die Militärseelsorger erhalten ihre Bezüge aus der Kriegscassa und werden vom Kaiser ernannt.

C. Die Dom- und Collegiatcapitel.

§ 99.

Geschichtliche Einleitung.

Ohne ein gemeinsames Leben zu führen, bildete in den ältesten Zeiten der gesammte Clerus der bischöflichen Stadt, soweit derselbe aus Priestern und Diakonen besteht, den Rath, Senat, oder das Presbyterium des Bischofs, ein Collegium zur Unterstützung des Bischofs bei der Verwaltung der Diocese. Die Namen wurden in die Matrikel (canon) der Kirche eingeschrieben und die Cleriker daher Canonici genannt.

<sup>116)</sup> Reichs-Kriegsministerial-Verordnung vom 26. Mai 1869.

15/1  
188

Eusebius, Erzbischof von Vercelli (IV. Jahrhundert), gab seinem Presbyterium eine rein klösterliche Einrichtung, der heilige Augustin (geb. 354, † 430) ordnete an, dass die Mitglieder seines Presbyteriums gemeinschaftlich wohnen sollen.

Nach diesen Vorbildern schuf der Bischof Chrodegangus zu Metz († 1766), ein früherer Benedictiner, in Anlehnung an die Regel des Benedictinerordens eine Norm für sein Presbyterium in 34 Capiteln, wonach die Canoniker ähnlich wie die Mönche leben mussten. Die Regel Chrodegangs wurde von seinem Schüler Amalarius fortgebildet und 816 in 145 Capiteln auf dem Reichstage von Aachen bestätigt, wodurch sie Bestandtheil des fränkischen Staatskirchenrechtes wurde. Die Presbyterien gestalteten sich nach dieser Regel um, und zwar traten auch auf dem Lande, wo mehrere Geistliche in einem Orte waren, dieselben zu einem „Collegium“ zusammen: „Collegiatcapitel“.

Allein schon 853 trat eine Änderung ein. Bischof Günther in Köln theilte das gemeinschaftliche Vermögen in eine mensa episcopalis et capitularis und letztere zerfiel bald nach Ausscheidung einer massa communis in einzelne Präbenden, womit das gemeinschaftliche Wohnen aufhörte. Es trat jedoch später, besonders unter dem Einflusse des heiligen Ivo von Chartres und mit Hilfe des Prämonstratenser-Ordens, dem es gelang, in Capiteln an die Stelle der Weltpriester zu treten, eine Reaction ein, gegen welche sich aber viele Capitel in ihrer Freiheit behaupteten. Es entstand der Unterschied zwischen Canonici saeculares et regulares. Die letzteren leben in vita communi nach mönchischer Art und werden Chorherren genannt<sup>117)</sup>.

#### § 100.

##### Verfassung der Capitel.

Die Capitel sind juristische Personen und haben das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Sie führen ein eigenes Siegel und geben sich ihre Statuten selbst (ius condendi statuta), und zwar ohne dass dieselben der Bestätigung des Bischofs oder Papstes bedürften, ausser es würde sich um Abänderung vom Bischofe oder Papste approbierter Statuten oder um eine Abweichung vom gemeinen Rechte handeln.

Die Statuten der einzelnen Capitel sind verschieden; hienach richten sich auch die Dignitäten, Personate und Officia. Dignitäten sind: der Propst (praepositus) und der Decan; ersterer besorgt die

<sup>117)</sup> Mit regulierten Chorherren ist z. B. das Stift Klosterneuburg bei Wien besetzt.

weltliche Verwaltung; letzterer die spiritualia. An hervorragenderen Capiteln ist der Propst infunkert; es ist jedoch nicht notwendig, dass an jedem Capitel ein Propst und ein Decan sind. Personate sind: der Domcustos, Domcantor, Domscholast; officia: der Cellerarius, Primicerius, Poenitentiarius, Theologus etc.

Das Domcapitel als solches ist Pfarrer der Mitglieder, eventuell auch incorporierter Pfarren. Welches Mitglied die Pfarrfunctionen ausübt, bestimmt die Capitelverfassung; häufig sind dieselben mit einem bestimmten Canonicate verbunden.

Meist sind bei einem Domcapitel auch Ehrencanonicate; dieselben entstanden dadurch, dass es in Deutschland üblich wurde, fürstlichen Personen Präbenden unter dem Titel von Ehrencanonicaten zuzuwenden; diese Übung ist längst verschwunden, die heutigen Ehrendomherren haben keinerlei Ansprüche auf die Einkünfte aus dem Capitelvermögen<sup>118)</sup>.

Das Domcapitel als solches nimmt an der Verwaltung der Diöcese theil; es wählt in einigen Bisthümern den Bischof, es beräth denselben, es sorgt für den Fortgang der Verwaltung bei Verhinderung des Bischofes oder bei Vacanz des bischöflichen Stuhles, worüber die §§ 114 und 115.

#### § 101.

##### Besetzung der Canonicate.

Die Besetzung der Canonicate richtet sich nach den Statuten, bezw. Bestimmungen des Stiftsbriefes der einzelnen Pfründe. Mangels eines Sonderrechtes ergänzt sich das Capitel durch Wahl, wobei aber als Regel gilt, dass eine erledigte Pfründe von dem nächst minder Dotierten optiert<sup>119)</sup> werden kann. Früher wurden übrigens

<sup>118)</sup> In Österreich werden zumeist Professoren der Theologie und verdiente Landdecane zu Ehren-Domherren ernannt.

<sup>119)</sup> Für die Besetzung der Canonicate an den österreichischen erzbischöflichen und bischöflichen Cathedral-, dann an den Collegiatcapiteln ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, wie z. B. bei dem Collegiatstifte Maria Saal in Kärnten, wo die Propstei mit dem Bisthume Gurk uniert ist, oder von statistischen Bestimmungen, wie sie z. B. hinsichtlich der Wahl zu Canonicaten und Capitedignitäten gelten, die landesfürstliche Ernennung die fast ausnahmslose Regel. Nur für einzelne Canonicate bestehen Privat-Präsentationsrechte, wie z. B. das Vorbenennungsrecht der Wiener Universität für vier Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien und für die Canonicate an dem Domcapitel zu Linz oder die Präsentationsrechte des Fürsten Dietrichstein zu der Dechantei und den Canonicaten bei dem Collegiatcapitel zu Nikolsburg, oder freie Collationsrechte des Diöcesanbischofs, wie z. B. die des Olmützer Erzbischofes für das Collegiat-

oft Expectanzen derart vergeben, dass der Wartende schon in das Capitel eintrat, aber nur aus der massa communis Einkünfte bezog (canonici in herbis — Gegensatz: in fructibus).

Nach dem Tridentiner Concil<sup>120)</sup> wird bezüglich der Aufnahme in die Capitel gefordert:

1. die zu Ernennenden müssen mindestens Subdiaconi<sup>121)</sup> sein;
2. Die mit dignitates oder personatus Bekleideten müssen 22 Jahre, und wenn sie eine cura animarum haben, 25 Jahre alt sein;
3. die Hälfte aller Präbenden soll mit Presbytern besetzt sein;
4. wenn möglich alle, mindestens aber die Hälfte der Capitularen sollen doctores oder licentiati der Theologie oder des canonischen Rechtes sein.

Neben diesen gemeinrechtlichen Erfordernissen sind auch die besonderen Erfordernisse zu erfüllen, welche durch die Statuten oder bei einzelnen Canonicaten durch die betreffende Stiftungs-urkunde vorgeschrieben sind, wie z. B. hoher Adel.

#### § 102.

##### Die Rechte und Pflichten der Capitularen.

Das Einkommen der einzelnen setzt sich aus dem Ertrage der Pfründe und dem Antheil aus der massa communis zusammen. Die Rechte der Domherren sind: Sitz und Stimme im Capitel, und Ehrenvorrechte: Tragen der mozetta, der cappa, des Capitelzeichens und eines Ringes. Die Capitularen haben den Vortritt vor den übrigen Clerikern der Diocese und führen den Titel: „Reverendi“, an Collegiatkirchen: „admodum reverendi“; die Dignitäre werden „Reverendissimi et amplissimi“ tituliert. Unter den Canonikern selbst entscheidet der ordo und das Alter des Canonicates<sup>122)</sup>.

Die Pflichten der Canoniker sind:

capitel in Kremsier, des Olmützer und Wiener Erzbischofes für einzelne bestimmte Dignitäten der dortigen Metropolitancapitel.

An sämtlichen Metropolitan- und Suffragankirchen ist jedoch die Besetzung der prima dignitas (wofür in Österreich gewöhnlich der Propst und ausnahmsweise, wie in Olmütz, der Dechant gilt) oder im Falle, als diese einem Privatpatronate unterstehen sollte, die der zweiten dem Papste vorbehalten.

<sup>120)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIV c. 12 de ref.

<sup>121)</sup> In Österreich wird zur Erlangung eines Canonicates das Presbyterat und eine zehnjährige Verwendung in der Seelsorge gefordert.

<sup>122)</sup> Nicht: im Canonicate.

1. Ablegung der professio fidei innerhalb zweier Monate vor der Besitzergreifung der Pfründe vor dem Bischof oder dessen Vicar und sodann vor dem versammelten Capitel und Ablegung des Obedienzeides gegenüber der römischen Kirche.

2. Residenzpflicht<sup>123)</sup>; doch haben sie drei Monate Ferien, insoferne nicht die Statuten oder die Stiftungsurkunde des Canonicates strengere Anordnungen treffen.

3. Theilnahme am täglichen Chorgebete; die unentschuldig Abwesenden verlieren ihren Antheil an den distributiones quotidianae aus der massa communis.

4. Theilnahme am Cultus, insbesondere Assistenz bei den vom Bischofe, bezw. an Collegiatkirchen vom Propste celebrierten Feierlichkeiten.

#### § 103.

##### Versammlungen des Capitels.

Dieselben fanden ursprünglich vorzugsweise zu gemeinsamer Erbauung statt; es wurde ein Capitel der heiligen Schrift gelesen und besprochen; hievon erhielt Versammlungssaal und sodann die Körperschaft den Namen: „Capitel“.

Man unterscheidet heute: Capitula

1. generalia, Versammlungen, die ein- oder zweimal zur Ordnung allgemeiner Angelegenheiten,
2. ordinaria, die wöchentlich oder monatlich zur Erledigung der laufenden Geschäfte, und endlich
3. extraordinaria, die in ausserordentlichen Fällen zusammen- treten.

Zur Beschlussfähigkeit ist eine Anzahl von drei Mitgliedern erforderlich; in der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, insoferne nicht die Statuten anderes bestimmen. Gemeinrechtlich ist jedoch Zweidrittel-Majorität gefordert zur Postulation eines Bischofes und zur Wahl eines Coadjutors für den Bischof.

Giltig sind die Beschlüsse nur, wenn alle Capitelmitglieder geladen sind; dieselben dürfen sich übrigens bei der Abstimmung nicht aber bei der Berathung vertreten lassen.

<sup>123)</sup> Gegen den Abwesenden schreibt das Tridentiner Concil in der Anm. 120 cit. Stelle vor: „Primo anno privetur unus quisque dimidia parte fructuum, quos ratione etiam praebendae ac residentiae fecit suos. Quod si iterum eodem fuerit usus negligentia, privetur omnibus fructibus, quos eodem anno lucratus fuerit. Crescente vero contumacia contra eos iuxta sacrorum canones procedatur.“

## Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Ursprünglich beteiligten sich an der Besetzung der Bisthümer die Comprovincialbischöfe neben dem Clerus und Volk unter Oberleitung des Metropoliten. Die Prüfung und Bestätigung der Wahl geschah dann durch den Metropoliten in Verbindung mit den auf der Synode anwesenden Bischöfen der Provinz. Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen, die Consecration zum Bischofe musste längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten in Gegenwart von wenigstens drei Comprovincialbischöfen geschehen; die des Metropoliten geschah durch den ältesten Suffraganbischof. Dieser Grundsatz der Wahl wurde aber in den germanischen Reichen beseitigt; die Bischöfe waren dort nicht bloß Seelenhirten, sondern auch hohe Verwaltungs- und Gerichtsbeamte und wurden von den Königen ernannt oder, wo die Wahlfreiheit für einen einzelnen Fall anerkannt war, bestätigt, und zwar in beiden Fällen dadurch, dass sie auf die bezüglichen Lehen mit Ring und Stab investiert wurden. Da nun Ring und Stab von altersher als das Abzeichen der bischöflichen Würde galt, so entstand aus dieser Form der Belehnung der Investiturstreit, der 1122 mit dem 1123 auf dem ersten Lateranensischen Concile bestätigten Wormser oder Calixtinischen Concordate endete; durch diesen Vergleich gab der Kaiser allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur mit Ring und Stab; seinerseits gestattete der Papst, dass die Wahl der deutschen Bischöfe und Äbte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneter ohne Gewalt und Simonie verhandelt werde und dass der Gewählte mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter belehnt wurde. Die Wahl selbst aber sollte jetzt nach den Kirchengesetzen bloß durch das Capitel als dem eigentlichen Clerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Äbten und Mönchen geschehen. Eine Zeit lang nahmen noch die Ministerialen des bischöflichen Hofes und die Bürger der bischöflichen Stadt Antheil, bis allmählich auch dieser letzte Rest des alten Principes der Wahl durch Clerus und Volk beseitigt wurde. Das ausschliessliche Recht der Capitel war nunmehr anerkannt, und zwar wurde diese Anerkennung ausgesprochen durch die goldene Bulle Friedrichs II. zu Eger 1213.

Was die übrigen Reiche und Länder betrifft, so geschah Ähnliches im Königreiche Aragonien 1208, in England 1215 und in

Frankreich 1268 durch die pragmatische Sanction Ludwigs IX., in Schweden und Norwegen noch in demselben Jahrhunderte. Das Recht der Bestätigung wurde aber jetzt nicht mehr wie früher durch den Metropoliten mit den Provincialbischöfen, sondern vom Papste geübt.

Seit dem XV. Jahrhunderte haben aber viele Fürsten das Nominationsrecht erlangt, so dass wir heute folgende Arten der Besetzung der Bisthümer haben:

1. Ernennung durch den Papst. Diese ist heute kraft des in der Kirche zur Anerkennung gelangten Grundsatzes, dass dem Papste als obersten Regierer der Kirche an sich die Besetzung aller kirchlichen Ämter zukommt, gemeines Recht; thatsächlich aber ernennt der Papst zwar die Missionsbischöfe, jedoch nur wenige Bischöfe in den provinciae sedis apostolicae, doch nimmt er immer auf die Ernennung Einfluss.

2. Ernennung durch die Staatsgewalt. Vom Papste erfolgt in diesen Fällen die institutio canonica, der immer zwei Processe vorangehen, der Informativprocess, welcher durch einen Mandatar des Papstes in dem betreffenden Lande geführt wird, und der Definitivprocess zu Rom, in dem über die Ergebnisse des Informativprocesses entschieden wird. Die Ernennung durch das Staats- überhaupt erfolgt in Frankreich, Spanien, Portugal, Bayern, bei fast allen Bisthümern in Österreich-Ungarn (siehe § 105) und in Italien in den Provinzen Neapel, Sicilien und Sardinien.

3. Ernennung durch den Metropoliten. Hieher gehört nur das Privilegium des Metropoliten in Salzburg (siehe § 105), welches aber allerdings seine Entstehung der früheren landesherrlichen Gewalt des Metropoliten verdankt.

4. Wahl durch das Capitel. Das active Wahlrecht kommt den wirklichen Mitgliedern des Domcapitels zu, wenn dieselben in sacro ordine stehen und frei von Censuren sind. Die Wahl muss binnen drei Monaten, bei sonstiger Devolution an den Papst, stattfinden. Es gibt drei Wahlformen:

1. per quasi inspirationem: Acclamation mit Stimmeneinhelligkeit.
2. per compromissum, wobei die Wahlhandlung mehreren mit Stimmeneinhelligkeit gewählten Canonikern überlassen wird, und
3. per scrutinium, mit Stimmzetteln, wozu die absolute Stimmenmehrheit, d. h. die Mehrheit (wenn auch nicht Betheiligung) aller wahlberechtigten Canoniker nothwendig ist.

Der Gewählte, welcher der Staatsgewalt gegenüber eine persona grata sein muss, erlangt durch die Vollendung und Kund-

machung der Wahl, über deren Annahme er sich binnen Monatsfrist zu erklären hat, ein ius ad rem; an allfällige Wahlcapitulationen ist er nicht gebunden. Hierauf folgen die beiden oberwähnten Prozesse und sodann die päpstliche confirmatio, wodurch er ein ius in re erlangt. Die Wahl ist noch Recht in Preussen, Hannover, in den kleinern deutschen Bundesstaaten, in Holland und in der Schweiz.

5. Postulatio durch das Capitel. Fällt die Wahl auf einen Cleriker, gegen den ein gesetzliches Hindernis obwaltet, z. B. auf einen Bischof, so muss mit dem Ansuchen um Bestätigung der Wahl auch die Bitte um Dispens verbunden werden — postulatio. Die Zulassung des Erwählten heisst: admissio.

Wegen des eheähnlichen Verhältnisses des Bischofs und der Diocese sollte eigentlich in einer Diocese nur ein Bischof als ordinarius sein; nichtsdestoweniger wurde es aber für Diöcesen, in welchen mehrere Riten bestehen, wie z. B. in der Diocese Lemberg, als zulässig angesehen, mehrere ordinarii zu bestellen, doch gilt im Zweifel der Bischof des römisch-katholischen Ritus als ordinarius.

§ 105.

Die Besetzung der Bisthümer in Österreich-Ungarn.

Für sämtliche Erzbisthümer und Bisthümer, mit Ausnahme der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und der Bisthümer Gurk (Bischofssitz: Klagenfurt), Seckau (Bischofssitz: Graz) und Lavant (Bischofssitz: Marburg), nominiert der Kaiser, doch bedient er sich bei der Auswahl des Rathes der Bischöfe, vorzüglich derselben Kirchenprovinz.

Die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl der Capitularen besetzt; der Landesherr übt hiebei das Recht der Exklusive.

Die Besetzung der Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant erfolgt noch immer in derselben Weise, wie sie in der behufs Regelung der innerösterreichischen Diöcesanverhältnisse von Kaiser Joseph II. mit dem damals noch souveränen Fürsterzbischof von Salzburg geschlossenen Convention vom 19. April 1786 festgestellt worden ist. Dasselbst heisst es Punkt 5: „Sollte einem jeweiligen Fürsterzbischofe in Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bisthum Seckau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative (d. h. in allen Erledigungsfällen) und auf das Bisthum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobei jedoch der Fürsterzbischof jederzeit personam gratam zu benennen, auch

(44-20/1)

in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hof namhaft zu machen hat.“ Bei der Säkularisation des Erzbisthums Salzburg wurde diese Besetzungsnorm ausdrücklich aufrecht erhalten.

Auch hat der Erzbischof von Salzburg das Recht, die von ihm ernannten Bischöfe zu confirmieren, was sonst nicht vorkommt.

§ 106.

Chor-, Wander- und Weibbischöfe.

Die Chor- (Land-) Bischöfe nahmen eine Mittelstellung zwischen den Bischöfen und Pfarrern ein. Sie übten im allgemeinen das Recht aus, zu firmen und die ordines minores zu ertheilen. Sie standen aber meist im Gegensatz zu den Stadtbischöfen und passten nicht in die hierarchische Ordnung. Das Institut wurde unterdrückt.

Die Wanderbischöfe sind solche Bischöfe, welche in Missionsländer gesandt wurden, um dort Bisthümer zu organisieren, an deren Spitze sie dann traten.

Das Institut der Weib- oder Titularbischöfe entstand anlässlich der Vertreibung der Bischöfe durch die Ungläubigen und durch die Kreuzzüge. Die Kirche verfolgt den Grundsatz, dass einmal bestehende Bisthümer nur mit ihrer Einwilligung aufgelassen werden dürfen. Als nun, so insbesondere in Afrika und Spanien, durch die Eroberungen der Mauren eine Menge von Bisthümern vernichtet wurden, flüchteten sich deren Inhaber nach Rom, von wo sie anderen Bischöfen, namentlich den deutschen, welche ohnehin wegen der grossen Ausdehnung ihrer Sprengel und ihrer Überbürdung mit weltlichen Geschäften einer Aushilfe bedurften, beigegeben wurden, woher sie auch episcopi auxiliares heissen. Auch zur Zeit der Kreuzzüge wurden neue Bisthümer errichtet, insbesondere aber die schismatischen Bisthümer mit Katholiken besetzt; diese Bisthümer werden noch besetzt, obgleich sie factisch verloren sind. Die Weibbischöfe werden von der Residenzpflicht dispensiert und haben in der fremden Diocese, in der sie fungieren, nur jene Jurisdiction, welche ihnen von dem ordinarius übertragen wird. Viele Weibbischöfe stehen in Rom bei den Ämtern der Curie in Verwendung. Sie werden auch episcopi in partibus (scil. infidelium) genannt, doch wurde in jüngster Zeit im Hinblick darauf, dass verlassene katholische Bisthümer auch in christlichen Ländern, so insbesondere in den Ländern der Griechisch-Nichtunierten liegen, als officieller Titel: „episcopi

titulares“ festgestellt<sup>124)</sup>; in Beziehung auf den Bischof, dem sie unterstellt sind, heissen sie „vicarii in pontificalibus“.

§ 107.

**Präconisation, Consecration, Installation der Bischöfe.**

Sobald die Informations- und Definitivprocesse der Bischöfe zu ihren Gunsten beendet sind, erfolgt deren Benennung im ordentlichen Cardinalconsistorium praeconisatio<sup>125)</sup>, und hierauf die institutio, confirmatio oder admissio mittelst einer Bulle.

Die Consecration des Bischofs wird binnen drei Monaten nach der Bestätigung durch einen mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten am Sonntage in der Domkirche nach den Formeln des römischen Pontificale vollzogen.

Der Consecration geht der Obödienzeit an den Papst und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses voraus. Erst mit der Consecration erlangt der Bischof alle Rechte.

Auf die Consecration erfolgt die Installation, d. i. die Besitznahme des bischöflichen Stuhles unter grossen kirchlichen Feierlichkeiten und Mitwirkung der weltlichen Gewalt, welche insbesondere die ordnungsmässige, dem Inventar entsprechende Übergabe der bischöflichen mensa leitet.

§ 108.

**Die Jurisdictionsrechte des Bischofs.**

Der Bischof hat seine Amtsgewalt als Nachfolger der Apostel kraft göttlichen Rechtes. Seine Jurisdiction ist eine ordinaria im vollsten Sinne des Wortes und durchaus selbständig. Der Bischof ist in Unterordnung unter den Primat und in Verbindung mit demselben zur Leitung der Kirche und im besonderen seiner Diöcese berufen. Seine Rechte fussen auf der potestas ordinis und iurisdictionis.

I. Kraft der potestas ordinis stehen ihm zu:

a) die iura ordinis propria: Ertheilung der ordines maiores, die Bereitung des heiligen Kranken- und Katechumen-

<sup>124)</sup> In Oesterreich fungieren Weihbischöfe neben den Erzbischöfen in Wien und Salzburg.

<sup>125)</sup> In Oesterreich beginnt mit dem Tage der Präconisation der Anspruch auf das bischöfliche Einkommen.

*degradierte  
actualis*  
öls und des Chrisams<sup>126)</sup>, die Vornahme der Consecration eines Bischofs, die Salbung und Segnung der Könige, die Benediction der Äbte und Äbtissinnen;

b) die iura ordinis reservata: Rechte, deren Ausübung zwar an sich in der Ordinationseewalt eines einfachen Priesters liegt, aber kraft positiver Bestimmungen nur über Erlaubnis der Oberen, in gewissen Fällen sogar nur des Papstes vorgenommen werden darf:

1. die Ertheilung der ordines minores<sup>127)</sup>;

2. die Spendung der heiligen Firmung;

3. die Weihe der Kirchen, Altäre, Kelche, Patenen, Taufsteine, Glocken<sup>128)</sup>, die Benediction der rituellen Clericalkleider, der Kirchengерäte und Kirchengefässe, der Kreuze und Bilder, des Grundsteines einer neuen Kirche, des Friedhofes;

4. die Absolution in reservierten Fällen (casus reservati);

5. Handhabung des Fasten- und Ablasswesens<sup>129)</sup>;

c) die iura ordinis communia: Spendung der heiligen Sacramente der Taufe, der Busse, der Communion, der letzten Ölung, Entgegennahme des Consensus bei der Ehe, Persolvierung der heiligen Messe etc.

II. Kraft der potestas iurisdictionis<sup>130)</sup> steht dem Bischofe zu:

<sup>126)</sup> Das Kranken- und Katechumenöl ist reines Olivenöl, das Chrisam eine Mischung aus diesem und Balsam. Dieselben werden alljährlich vom Bischofe am Gründonnerstage benediciert und sogleich an die Decanate zur weiteren Betheiligung der unterstehenden Seelsorger verschickt. Vgl. auch noch die §§ 164 und 165.

<sup>127)</sup> Vgl. § 57.

<sup>128)</sup> Nach einer alten Gewohnheit haben die Äbte, die im Gebrauche der Pontificalkleidung stehen, das Recht, die für ihre Ordenskirchen nöthigen Kelche und Patenen, sowie die Altäre und Glocken dieser Kirchen zu consecriren.

<sup>129)</sup> Der Bischof darf in der Regel einen Ablass von 40 Tagen, bei Einweihung einer Kirche aber einen solchen von einem Jahre ertheilen.

<sup>130)</sup> In Oesterreich gewährleistet durch § 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen“; doch ist die Amtsgewalt eingeeengt durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht“; ferner durch § 18 des zuerst cit. Gesetzes: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und der behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern“, und durch § 19 des-

1. Die Lehrgewalt, insbesondere die Aufsicht über die Predigt, und den Religionsunterricht<sup>131)</sup>, die Approbation der Religionslehrer, die Ordnung des Gottesdienstes<sup>132)</sup>, die Erlassung von Hirtenbriefen<sup>133)</sup>, das Verbot des Lesens anstössiger Bücher;

2. die Verwaltung der Diöcese, also insbesondere die Aufnahme in den Clerus, Erziehung und Leitung desselben und der

selben Gesetzes: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden.“ Die Annahme einer Strafe ist daher nur eine freiwillige. Vgl. jedoch auch § 27 desselben Gesetzes: „Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des § 23 (Anm. 115) in nachstehenden Fällen und nur in nachfolgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entierrung einzelner Personen von kirchlichen Ämtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorausgegangen ist und dass das Erkenntnis selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.

b) Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist.“

<sup>131)</sup> Österreichische allgemeine Vorschriften sind im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, getroffen:

§ 2: „Unbeschadet des obersten staatlichen Aufsichtsrathes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.“

§ 6: „Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.“

§ 7: „Religionsbücher können erst dann die Genehmigung der Schulorgane erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.“

§ 12: „In den Landesschulrath sind . . . . Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen zu berufen.“

<sup>132)</sup> In Österreich bestimmt § 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.“

<sup>133)</sup> In Österreich bestimmt § 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50: „Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen.“

Laien, Strafgewalt über dieselben<sup>130)</sup>, Approbation der Beichtväter, Besetzung, Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern und Beneficien, Consens zur Veräusserung des Kirchengutes, sowie Beaufsichtigung der Gebarung mit demselben, Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes, Besteuerung der Diöcesanen.

In der Verwaltung der Diöcese ist jedoch der Bischof, wenn ihm ein Capitel zur Seite steht, theils an die Zustimmung, theils an den Rath desselben oder einzelner Canoniker gebunden, und zwar, insoferne dies nicht durch die Capitelstatuten oder die Gewohnheit anders geordnet erscheint (siehe § 113 C), an die Zustimmung:

1. bei Annahme eines Coadjutors, wenn das Capitel das Wahlrecht hat;

2. bei allen Angelegenheiten, welche das Capitel betreffen, insoferne der Bischof hierauf überhaupt Einfluss nimmt;

3. bei Verhängung der Strafe des Interdictes, der Suspension oder der Entsetzung;

4. bei Veräusserung (Belastung) nicht ganz geringfügiger Kirchensachen;

5. bei Veränderung von Kirchenämtern und Beneficien;

6. bei Auflegung von Diöcesanabgaben.

Den Rath des Capitels soll der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten einholen; er ist jedoch an denselben nicht gebunden, während Verfügungen, welche ohne die erforderliche Zustimmung oder nachfolgende Genehmigung des Capitels getroffen wurden, nichtig sind, ausser es würde gegen dieselben binnen Jahresfrist keine Einsprache erhoben.

Ferner hat der Bischof zwei Canoniker zuzuziehen:

1. wenn Ablässe verkündigt oder auch bei dieser Gelegenheit Sammlungen gemacht werden sollen;

2. wenn ausser dem Visitationsfalle eine strafrechtliche Untersuchung gegen einen Canoniker abgeführt werden soll;

3. bei Veränderung (permutatio) frommer Stiftungen.

Bezüglich der Feststellung des Seminaristicums siehe § 88.

Endlich hat der Bischof noch in gesetzlich delegierter Jurisdiction als tamquam delegatus sedis apostolicae durch das Tridentiner Concil<sup>134)</sup> weitgehende Befugnisse über die in seiner Diöcese

<sup>134)</sup> Die Befugnisse erstrecken sich insbesondere auf die Visitation; es wurde hiedurch theilweise ausgeglichen, dass die Bischöfe durch die zahlreichen, insbesondere den Orden ertheilten päpstlichen Exemtionen und Privilegien in ihrer Jurisdiction sehr beschränkt worden waren.

oder dieser benachbarten exemten Kirchen, sowie über die in seiner Diöcese sich aufhaltenden Weltgeistlichen und Regularen erhalten.

Der Landesfürst untersteht nicht der Jurisdiction des Bischofs, sondern nur der des Papstes.

§ 109.

Privilegien, Insignien und Ehrenrechte des Bischofs.

I. Privilegien:

1. Der Bischof muss ausdrücklich genannt werden, wenn er in einer allgemeinen Censur (Excommunication, Interdict) inbegriffen sein soll.

2. Der Bischof darf sich einer Hauscapelle und eines tragbaren Altars bedienen.

3. Der Bischof tritt mit Erlangung seiner Würde aus der patria potestas.

4. Der Bischof muss beim Erscheinen in einer Pfarre seiner Diöcese mit Auszeichnung empfangen werden.

II. Insignien und Ehrenrechte:

1. Ring mit dem Edelsteine (annulus cum gemma).

2. Der krumme Hirtenstab (baculus pastoralis).

3. Das goldene Brustkreuz (crux pectoralis).

4. Die bischöfliche Kleidung, d. s. die Strümpfe, Sandalen, die tunicella und die Handschuhe, sämmtliche Kleidungsstücke von violetter Farbe.

5. Die Bischofsmütze (mitra, infula).

6. Der Thron (cathedra) mit dem Baldachin (umbraculum) auf der Evangelienseite des Altares.

7. Die bischöfliche Gewandung ausserhalb der Kirche soll sein: ein violetter Talar, schwarzer Mantel, runder schwarzer Hut mit grüner Seide gefüttert und grünen, golddurchwirkten Quasten.

Bischöfe, welche religiösen Orden angehören, sollen die Farbe ihres Mönchsgewandes tragen.

8. Der Bischof wird mit: „Reverendissime et illustrissime Domine“, vom Papste mit „Venerabilis frater“ angesprochen; die Bischöfe selbst schreiben in ämtlichen Erlässen in vielfacher Zahl und nennen sich nur mit dem Tauf- oder Ordensnamen, dem sie „Dei et apostolicae Sedis gratia episcopus“ beifügen.

9. In Oesterreich sind alle Bischöfe Mitglieder der Landtage, alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, denen fürstlicher Rang zukommt, Mitglieder des Herrenhauses.

*Handwritten notes:* 109 — § 110. Die Aufsicht des Bischofs über die Diöcese.

Der Bischof ist zur Residenz verpflichtet; er darf sich nur auf höchstens drei Monate im Jahre von seiner Diöcese entfernen, darüber nur bei urgens necessitas, debita oboedientia, christiana caritas, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas. Bleibt er ungerechtfertigter Weise über sechs Monate aus, so fällt ipso iure ein Viertel seines Einkommens an die Fabrik der Kathedrale und an die Ortsarmen, darüber hinaus hat er noch weitere Abzüge, ja schliesslich Absetzung zu gewärtigen<sup>135</sup>).

Zur eindringlicheren Aufsicht aber dienen dem Bischofe zwei Institutionen: die Diöcesansynode und die Visitation. Beide reichen weit zurück.

Bei der ersteren versammelt der Bischof, so weit als möglich, alle ihm unterstehenden Säkularpriester, die Ordensvorsteher und die Ordenspfarrvicare um sich, um mit ihnen in persönlichem Verkehre den Zustand der Diöcese zu besprechen, ihnen Rathschläge und Weisungen zu ertheilen, die Beschlüsse des Provincialconciliums (§ 119) kundzumachen und nach Befinden selbst Rath entgegenzunehmen, sowie die Synodalexaminatoren und iudices synodales approbieren zu lassen; in älterer Zeit wurden die Priester bei der Synode auch geprüft und belehrt; insbesondere die jungen Cleriker mussten längere Zeit am Bischofssitze bleiben, um vom Domscholasticus unterrichtet zu werden. Die Diöcesansynode soll jährlich einmal, und zwar stets in einer Kirche abgehalten werden.

Was die Visitation anbetrifft, so sendete der Bischof schon in alter Zeit periodontae, circuitores auf das flache Land, um sich über den Zustand der Diöcese berichten zu lassen; auch gieng er selbst; im fränkischen und germanischen Reiche aber entwickelte sich eine eigene Form der Visitation: die Synode kleinerer Kreise oder der Send. Bei diesem versammelte der Bischof nicht nur die Cleriker, sondern auch die Laien und liess sich von den Angeseheneren der letzteren schwören, ohne Rücksicht auf Freundschaft,

<sup>135</sup>) Conc. Trid. Sess. VI de ref. cap. 1: „Quod si per alios sex menses in huius modi absentia perseveraverit, aliam quartam partem fructuum similiter applicandam eo ipso amittat. Crescente vero contumacia metropolitanus suffraganeus episcopus absentes, metropolitanum vero absentem suffraganeus episcopus antiquior residens sub poena interdicti ingressus ecclesiae eo ipso incurrenda infra tres menses Romano pontifici denunciare teneatur, qui in ipsos absentes suae supremae sedis auctoritate animadvertere poterit“. Der Bischof gilt als gleichsam mit seiner Diöcese vermählt; seine Versetzung ist ein Reservat des Papstes.

Feindschaft oder die Bande des Blutes alle ihnen bekannten Übertäter anzuzeigen (testes synodales), worauf er Gericht hielt. Der Send ist heute entfallen.

Nach Vorschrift des Tridentiner Concils hat der Bischof seine Diöcese alljährlich oder, wenn sie zu ausgedehnt ist, binnen zwei Jahren zu visitieren; viele kirchliche Gesetze schärfen ein, dass er hiebei nur ein kleines Gefolge mit sich führe, um nicht den Pfarrern, denen die Bewirtung (procuratio) obliegt, zu sehr zur Last zu fallen. Mit der Visitation verbindet der Bischof die Firmung. Appellationen gegen die vom Bischof bei der Visitation erlassenen, auf die Verbesserung der Disciplin gerichteten Decrete haben keine Suspensivkraft.

Über den Zustand der Diöcese hat der Bischof den Papst durch Berichte an die Congregatio particularis super statu ecclesiarum und mündlich in Kenntnis zu erhalten. In letzterer Hinsicht ist vorgeschrieben, dass, vom Tage des Amtsantrittes an gerechnet, die Bischöfe Italiens und der umliegenden Inseln, Dalmatiens und Griechenlands jedes dritte Jahr, die übrigen Bischöfe Europas und Afrikas alle vier, jedoch die im hohen Norden Europas nur alle fünf Jahre, die Bischöfe Asiens und Amerikas alle zehn Jahre bei Strafe der Suspension von Amt und Einkommen, die von selbst eintritt und deren Lösung dem Papste reserviert ist, nach Rom zu kommen haben (visitatio liminum S. Petri et Pauli).

§ 111.

Das Einkommen des Bischofs.

Das Mindesteinkommen des Bischofs wurde vom Tridentiner Concil mit 1000 Ducaten bestimmt<sup>186)</sup>; das der Weihbischöfe wurde durch päpstliche Constitutionen mit 300 Ducaten festgesetzt.

Das Haupteinkommen des Bischofs besteht aus dem Ertragnisse des Tafelgutes (mensa); daneben hat er aber Ansprüche auf verschiedene Abgaben (lex dioecesana):

1. auf eine Abgabe zur Anerkennung seines bischöflichen Regiments (cathedraticum oder, weil sie bei der Diöcesansynode zu entrichten ist, synodaticum); dieselbe ist heute meist abgekommen; sie reicht in die Zeiten zurück, wo die Diöcesen noch nicht abge-

<sup>186)</sup> Hiebei visitiert der Bischof die exemten Kirchen iure delegato.

<sup>187)</sup> Bezw. die Belastung eines bischöflichen Einkommens von unter 1000 Ducaten verboten.

grenzt waren und in denen daher ein Zeichen der Anerkennung des bischöflichen Regiments wünschenswert erschien;

2. auf die quarta decimarum — ein Viertel des kirchlichen Zehents, gleichviel wer ihn bezieht;

3. auf die quarta mortuorum — ein Viertel alles dessen, was einer Kirche der Diöcese aus einem letzten Willen oder pro intestato zufällt;

4. auf das subsidium charitativum — eine Nothsteuer, auf die Cleriker und erforderlichen Falles auch auf die Laien gelegt;

5. auf die procuratio canonica — Bewirtung mit Gefolge bei Visitationen;

6. auf Kanzleitaxen für ämtliche Ausfertigungen.

§ 112.

Der bischöfliche Coadjutor.

Das Institut der Coadjutoren ist aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, siechen Bischöfen eine Beihilfe zu geben; das wahlberechtigte Capitel ist berechtigt, mit Zweidrittel-Majorität der Stimmen dem wahnsinnigen Bischofe einen coadiuctor zu bestellen. Der Coadjutor ist nicht Mandatar des Bischofs: er übt seine Functionen kraft eigenen Rechtes aus; früher wurden die Coadjutoren häufig mit dem Rechte der Nachfolge (cum iure succedendi) bestellt und (sprachunrichtig) coadiutores perpetui (Gegensatz temporarii) genannt. Über die nothwendigen Eigenschaften desselben bestimmte das Tridentiner Concil<sup>188)</sup>: . . . „qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quae a iure et decretis huius sanctae synodi in episcopis et praelatis requiruntur.“

Die Einsetzung des Coadjutors erfolgt in derselben Weise, wie in das Bisthum selbst; der Unterhalt des Coadjutors wird aus dem bischöflichen Einkommen bestritten.

§ 113.

Archidiakone, Officia, Generalvicare, Consistorien.

A. Archidiakone.

Die Aufsicht über die Diakonen der bischöflichen Städte führten von ältester Zeit her die Archidiakonen (ursprünglich selbst Diakonen, später meist Priester). Als die deutschen Diöcesen umfangreicher wurden, wurden sie häufig in Gaue eingetheilt und als

<sup>188)</sup> Sess. XXI de ref. c. 6.

Vorsteher derselben die Archidiaconen bestellt. Diese bemächtigten sich, insbesondere dadurch begünstigt, dass die Bischöfe ihnen den Send, den sie anfangs nur vorzubereiten hatten<sup>139)</sup>, im Archidiaconatssprengel ganz überlassen und dass nach der Entwicklung der Capitulverfassung die Archidiaconatswürde häufig mit der Propstei der Dom- und Collegiatcapitel verbunden wurde, der Gerichtsbarkeit und anderer Rechte, so der Ernennung von Pfarrern und Caplänen. Dies gab zu vielen Zwistigkeiten mit den Bischöfen Anlass. Das Tridentiner Concil trat auf die Seite der letzteren und beschränkte das Archidiaconat, so dass es allmählich der Jurisdiction entkleidet wurde und gegenwärtig regelmässig nur eine Würde ist.

#### B. Officiales und Generalvicare.

Um den Übergriffen der Archidiaconen zu begegnen, stellten die Bischöfe eigene Beamte auf, deren Wirkungskreis mit dem der Archidiaconen collidierte: officiales, und zwar für die richterliche Thätigkeit officiales foranei, für die Administration officiales principales oder vicarii generales. Als die Macht der Archidiaconen gebrochen war, verschwand auch im allgemeinen das Officialat; wo es heute noch besteht, besteht es kraft besonderer Bestimmung und nach dieser.

Das Institut des Generalvicariates blieb aber nicht nur in Deutschland praktisch, sondern wurde es auch ausserhalb Deutschlands.

Der Generalvicar ist Mandatar des Bischofs kraft einer Generalvollmacht, die aber schon in der Bestellung liegt; er hat keine selbständige Jurisdiction, aber dadurch, dass sich sein Wirkungskreis gesetzlich ausgestaltet hat, eine gesetzlich delegierte, und vicaria; doch ist es dem Bischof jederzeit gestattet, die Vollmacht seines Vicars zu beschränken. Regelmässig aber übt er die ganze Jurisdiction des Bischofs in spiritualibus aus<sup>140)</sup>, mit Ausnahme derjenigen Befugnisse, deren Ausübung durch einen Delegierten eines Specialmandates bedarf: die wichtigsten sind:

1. Ertheilung von Dimissionen;
2. Verleihung der beneficia libera;

<sup>139)</sup> Sie reisten dem Bischofe voraus und befahlen dem Volke, am Anknüpfungstage des Bischofs an bestimmter Stätte zu erscheinen, und übten eine Art Vorvisitation aus.

<sup>140)</sup> Es kommt aber auch, doch nur selten, vor, dass der Generalvicar mit der Vertretung des Bischofs auch in temporalibus betraut wird (vicarius in temporalibus).

3. Dispensation von Irregularitäten ex delicto;
4. Visitation des Bisthums;
5. Abhaltung der Diöcesansynode;
6. Veräusserungen;
7. Gnadensachen und Ertheilung von Ablässen;
8. Excommunicationen;
9. Ausübung der Pontificalien, wozu es natürlich des ordo episcopalis bedarf.

Bei der grossen Anzahl der Befugnisse, zu welchen ein Specialmandat erfordert wird, werden gewöhnlich in der Vollmacht nur die wichtigsten Fälle angeführt und eine clausula generalis des Inhaltes beigelegt, dass die Vollmacht auch für jene Fälle gelte, die von geringerer Wichtigkeit sind. Appellationen gegen die Urtheile des Generalvicars gehen an den Metropolit.

Diejenigen Geschäfte, welche der Bischof als Delegierter des päpstlichen Stuhles kraft der Quinquennalfacultäten oder einer Specialvollmacht besorgt, stehen dem Generalvicare nicht zu, ausser sie wären ihm von dem zur Weitermandierung befugten Bischofe mittelst Specialvollmachten übertragen; nicht geklärt ist aber die Frage, ob der Bischof ohne päpstliche Erlaubnis zur Weitermandierung jener Befugnisse berechtigt ist, welche ihm durch das Tridentiner Concil zwar für immer, aber doch nur als tanquam delegatus sedis apostolicae eingeräumt wurden.

Der Generalvicar soll ehelicher Geburt und mit dem Bischofe nicht verwandt und ledig sein, das 25. Lebensjahr erreicht haben, dem geistlichen Stande angehören und das Doctorat oder wenigstens das Licentiat der Theologie besitzen. Seine Ernennung steht dem Bischofe zu; übrigens kann der Bischof auch mehrere Generalvicare bestellen, doch müssen alle ihren Wohnsitz am Bischofsitze haben.

Erledigt wird die Stelle des Generalvicars:

1. durch Tod (vergl. oben § 145), Excommunication, Suspension oder Absetzung des Bischofs;
2. durch Ernennung eines Coadjutors;
3. durch Excommunication, Interdicierung, Verzicht, Absetzung oder Tod des Generalvicars; gegen die Absetzung steht ihm der Recurs an die congregatio episcoporum et regularium zu.

#### C. Consistorium.

Häufig steht dem Generalvicare eine berathende Behörde zur Seite, das sogenannte Generalvicariat, Ordinariat oder Consistorium; dieser letztere Ausdruck findet sich aber auch für ein richterliches

Collegium, an dessen Spitze aber nicht der, regelmässig bloss zu administrativen Geschäften befugte Generalvicar, sondern ein eigener Beamter, der Consistorialpräsident, steht.

Die Consistorien werden in der Regel aus den Domherren gebildet und sind meist in Betreff der Mitverwaltung der Diocese (§ 107) an die Stelle der Capitel getreten.

## § 114.

**Die Verwaltung der Diocese sede vacante.**

In der älteren Zeit führte bei Erledigung des bischöflichen Stuhles ein benachbarter Bischof interimistisch die Verwaltung. Später aber kam dieses Recht an das Capitel, und zwar hat dasselbe, sobald ein Bischofssitz erledigt wird, innerhalb acht Tagen einen oder mehrere Ökonomen für die temporalia, d. i. die Verwaltung der mensa, und einen vicarius (capitularis) für die spiritualia, und zwar nicht nothwendig aus seiner Mitte zu bestellen. Ist das Capitel säumig, so devolviert die Bestellung an den Metropolit, eventuell, wenn das Bisthum exempt ist, an den benachbarten Bischof und bei Vacanz dieses Stuhles an das betreffende Capitel. Bei Säumnis des Metropoliten devolviert die Bestellung an den ältesten Comprovincialbischof.

Zur Ernennung des Capitelvicars genügt einfache Majorität; derselbe soll das 25. Lebensjahr erreicht haben, Doctor oder Licentiat der Theologie, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus<sup>141)</sup> sein. Er ist nicht Mandatar des Capitels, sondern hat eine gesetzlich delegierte Jurisdiction.

In der Ausübung der bischöflichen Rechte ist er beschränkt. Er darf innerhalb des ersten Jahres:

1. keine beneficia verleihen, die der Bischof frei oder mit Consens des Capitels vergibt;
2. keine Diöcesansynode abhalten;
3. keine Visitation vornehmen;
4. keine Dimissorialien ertheilen, ausser solchen Beneficiaten, die sonst ihr Beneficium verlören.

Ferner darf er überhaupt während seiner Verwaltung keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, daher stehen ihm nicht zu: Veräusserungen von Kirchengut, Bewilligung zur Errichtung von Ordenshäusern, Supprimierung oder Unierung von Beneficien etc.;

<sup>141)</sup> Conc. Trid. Sess. XXIV de ref. c. 16.

endlich kommt ihm nicht zu die Ausübung der Befugnisse des Bischofs als tamquam delegatus sedis apostolicae.

Das Amt des Capitelvicars erlischt durch dessen Excommunication, Interdicierung, Verzicht, Absetzung oder Tod und bei Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles.

## § 115.

**Die Verwaltung der Diocese sede impedita.**

Wird der Bischof von Heiden oder Schismatikern in Gefangenschaft abgeführt und dadurch an der Regierung der Diocese so verhindert, dass er mit derselben auch nicht schriftlich verkehren kann und ist kein Generalvicar bestellt, so hat das Capitel gleichfalls binnen acht Tagen einen Vicar zu wählen, zugleich aber dem Papste zu berichten, dem es sohin frei steht, den gewählten Vicar zu bestätigen oder in anderer Weise, wie durch Bestellung eines apostolischen Vicars, für die Regierung der Diocese zu sorgen.

Wird der Bischof jedoch von der eigenen Regierung gefangen gehalten, so geht die Verwaltung der Diocese nicht an das Capitel über, wenn die Regierung eine katholische oder paritätische ist; in diesem Falle trifft der Papst Fürsorge, gleichwie in dem Falle, wenn der Bischof interdicirt, excommunicirt oder suspendirt wird.

## E. Die Oberbischöfe.

## § 116.

**Die Metropolen und Erzbischöfe.**

Die Metropolen sind Bischöfe, welche nebst der gewöhnlichen Jurisdiction über die eigene Diocese noch über einen oder einige Nachbarbischöfe und deren Diöcesen, zusammen Provinz genannt, kirchliche Berechtigung in oberhoheitlicher Stellung haben.

Bereits auf dem I. Concil von Nicäa 325 werden die Bischöfe der Haupt-(Mutter-)stadt Metropolen genannt. Seit dem VIII. Jahrhundert werden die Metropolen auch Erzbischöfe genannt, ein Name, den sich bis dahin nur einige besonders hervorragende Oberbischöfe beigelegt hatten<sup>142)</sup>.

<sup>142)</sup> Ein Erzbischof, welcher keine Suffragane hat, wie z. B. der armenisch-katholische Erzbischof in Lemberg, ist nicht Metropolit.

In früheren Zeiten hatten die Metropoliten ausgedehnte Rechte; sie urtheilten über die Bischöfe, confirmierten und consecrerten sie; doch sind ihnen diese Rechte entzogen worden <sup>143</sup>).

§ 117.

**Die Jurisdiction des Metropolit.**

Die Rechte der Metropoliten (lex metropolitana) erstrecken sich:

I. Auf die Suffragane. Der Metropolit beruft sie zu Concilien (§ 119) und führt über sie die Aufsicht, insbesondere in Betreff der Residenz (§ 110), der Errichtung von Seminarien und Abhaltung von Diöcesansynoden. Eine Strafgewalt hat er nicht. Eine Visitation der Diöcesen der Suffragane steht ihm nur nach Visitation der eigenen Diöcese und über Beschluss des Provincialconciliums zu.

Praelati nullius kann der Erzbischof kraft päpstlicher Delegation zur Bestellung tauglicher Prediger anhalten.

II. Auf die Untergebenen der Suffragane.

1. Das Gericht des Erzbischofs ist die Appellationsinstanz der bischöflichen Gerichte (es wäre denn, dass dieselben lediglich iure delegati sedis apostolicae gesprochen hätten, in welchem Falle die Appellation an den Papst geht) und Gericht erster Instanz, wenn der Bischof den Parteien verdächtig ist.

2. Bei Gelegenheit der Visitation steht dem Erzbischofe eine iurisdictio pro foro interno, notorischen Verbrechern gegenüber aber auch pro foro externo und das Recht auf die Procurationen zu.

3. Bei Nachlässigkeit des Vorstehers der Diöcese, namentlich wenn derselbe unterlässt, reuige Excommunicierte zu absolvieren, Verbrecher zu strafen, vacante Beneficien zu verleihen, letzte Willenserklärungen ad pias causas auszuführen, schreitet der Metropolit ein, ebenso wenn das Capitel mit der Wahl des Capitelvicans säumt oder die Verwaltung der mensa vernachlässigt.

4. Der Metropolit kann für die ganze Provinz Ablässe bis zu 40 Tagen ertheilen.

§ 118.

**Insignien und Ehrenrechte der Erzbischöfe.**

I. Insignien:

1. Das Pallium <sup>144</sup>). Dasselbe wird den Erzbischöfen über dreimalige, innerhalb dreier Monate nach der Consecration, bezw. Ad-

<sup>143</sup>) Vgl. aber das noch aufrechte Privilegium des Metropolit von Salzburg (§ 105); welches sich aber allerdings mehr auf die landesherrliche Gewalt bezieht.

<sup>144</sup>) Das Pallium ist eine weisswollene Binde mit sechs schwarzseidenen eingewebten Kreuzen; es ist etwa drei Finger breit und wird in der Weise ge-

mission vorgebrachte Bitte (instanter, instantius, instantissime) vom Papste gegen Angelobung der Treue und gegen Entrichtung einer Taxe verliehen. Es haftet an der Person, daher es ein Erzbischof, der transferiert wird, mitnehmen muss; nichtsdestoweniger aber muss er bei Erlangung eines neuen erzbischöflichen Stuhles um ein neues Pallium bitten.

Das Pallium, bezw. die Pallia, werden dem Erzbischofe in den Sarg mitgegeben, das zuletzt erhaltene über die Schulter, die übrigen unter den Rücken <sup>145</sup>). Das Pallium bildet einen wesentlichen Bestandtheil der erzbischöflichen Pontificalkleidung; der Metropolit muss sich daher vor Erhalt desselben aller Functionen, welche diese erheischen, wie Eröffnung des Provincialconciliums, Ausweihung von Priestern, enthalten. In der Verleihungsurkunde wird bestimmt, wann und wo der Erzbischof das Pallium tragen darf, in der Regel nur an bestimmten Tagen und nur in den Kirchen seiner Provinz; in Gegenwart des Papstes oder eines päpstlichen Legaten darf er es nicht tragen.

Das Pallium wird aus Gnade auch einzelnen Bischöfen verliehen <sup>146</sup>).

Die Titularerzbischöfe erhalten nicht das Pallium.

2. Das Kreuz (Crux gestatoria), welches sich die Erzbischöfe bei feierlichen Gelegenheiten in der ganzen Provinz, niemals aber in Gegenwart des Papstes oder eines legatus a latere vortragen lassen dürfen.

II. Die Ehrenvorrechte.

Die Erzbischöfe führen den Titel: „Excellentissimus et Eminentissimus“ und haben den Vorrang vor den Bischöfen; untereinander

tragen, dass es ringförmig die Schulter umgibt, während sowohl über die Brust, als auch über den Rücken ein Streifen herabfällt und drei goldene Nadeln die einzelnen Theile verbinden. Es ist wahrscheinlich dem Schultermantel des Hohenpriesters nachgebildet, zeigt die Fülle des Priestertums an und bedeutet symbolisch das Amt des Hirten, der auf seiner Schulter das verirrte Schaf zurückbringt. Es wird aus der Wolle von Lämmern, die am Agnestage vom Papste gesegnet werden, von römischen Nonnen gewebt und in der Vigil des Todestages des hlg. Petrus von dem Papste selbst oder einem Cardinal benedicirt (vor der Veränderung, welche unter Urban VIII. mit dem Hauptaltare von St. Peter vorgenommen wurde, wurden die Pallien durch eine Öffnung auf den Körper des hlg. Petrus hinabgesenkt und blieben dort eine Nacht liegen).

<sup>145</sup>) Wird die Leiche des Erzbischofes nicht gefunden, so wird das Pallium verbrannt.

<sup>146</sup>) So z. B. dem jeweiligen Fürstbischof von Trient, dem Bischofe von Fünfkirchen.

ordnen sie sich nach dem Alter ihrer Bischofswürde; siehe auch § 109, II. 9.

§ 119.

**Die Provincialconcilien.**

Der Metropolit beruft, und zwar bei sonstiger Suspension mindestens alle drei Jahre, das Provincialconcilium und führt auf demselben den Vorsitz.

Stimmberechtigt und zum Erscheinen verpflichtet sind die Suffragane, die exemten Prälaten bischöflichen Ranges<sup>147)</sup>, die praelati nullius und die Capitelycare, alle persönlich oder durch procuratores; wer nicht erscheint, isoliert sich bis zum nächsten Provincialconcil von der Episcopal-Gemeinschaft, jedoch nur, soweit hieran Rechte geknüpft sind.

Mit berathender Stimme geladen werden die Ordensäbte und die Capitel, auch Laien können mit berathender Stimme zugezogen werden.

Gegenstände der Verhandlung sind: Legislative für die Provinz, Anträge an die höhere Legislative, Ablegung des Glaubensbekenntnisses neuer Bischöfe, Auskunft über die Administration, Strafverhandlungen in den causae minores gegen die Suffragane, Ernennung von iudices in partibus synodales, Visitationsbeschlüsse, Kundmachung allgemeiner Gesetze etc.

Die Beschlüsse des Provincialconcils werden mit einfacher Majorität gefasst; der Metropolit ist an dieselben gebunden; sie bedürfen zwar nicht der päpstlichen Bestätigung, müssen aber vor der Kundmachung der Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium zur Durchsicht und allfälligen Verbesserung vorgelegt werden.

§ 120.

**Die Exarchen und Primaten.**

Im Oriente hatten sich kleinere, bis zum V. Jahrhundert von den Patriarchen unabhängige Jurisdictionssprengel gebildet, deren Vorsteher die Metropoliten ordinierten, sie zu Concilien versammelten und von ihren Aussprüchen Appellationen annahmen; sie wurden Exarchen genannt. Als solche Exarchen erscheinen schon frühzeitig

<sup>147)</sup> Sie haben aber die Wahl, bei welchem Concil einer benachbarten Provinz sie erscheinen wollen; die einmal getroffene Wahl bindet sie jedoch auch für die Zukunft.

die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea, denen die drei grossen, aus mehreren Provinzen bestehenden Sprengel: Kleinasien, Pontus und Thracien untergeordnet waren.

Zu den Exarchen wurde im Oriente auch der Bischof von Thessalonich, dem das apostolische Vicariat für das östliche Illyrien übertragen war, gerechnet. Dionysius übersetzte Exarch, vielleicht im Hinblick darauf, dass in Afrika der jeweilig älteste Bischof episcopus primae sedis hiess, mit Primas, und so wurde dieser Titel im Occidente für Metropoliten höherer Ordnung gebräuchlich und der päpstliche Stuhl schuf Primatialrechte; so wurde insbesondere für Spanien der Bischof von Toledo zum Primas ernannt, doch erhob neben ihm auch der Bischof von Braga auf den Primat Anspruch.

Das Exarchat ist heute verschwunden, aber auch das Primat, welches sich übrigens nie als organisches Statut ausgebildet hatte, ist nur mehr eine Würde; in Oesterreich sind mit dem Primate bekleidet: der Metropolit von Salzburg als Primas Germaniae<sup>148)</sup>, der Metropolit von Prag als Primas Bohemiae<sup>149)</sup>, der römisch- und der griechisch-katholische Metropolit in Lemberg als Primas Galiciae<sup>150)</sup>; in Ungarn führt der Metropolit von Gran den Titel: Primas Hungariae.

§ 121.

**Die Patriarchen.**

**A. Die orientalischen Patriarchen.**

Bereits der sechste Canon des I. Concils von Nicäa 325 kennt drei Patriarchate: das von Rom, Alexandrien und Antiochien. Die Patriarchen hatten das Recht, die Bischöfe ihrer Diocese zu ordinieren, das Pallium zu tragen und zu verleihen, sich das Kreuz vortragen zu lassen, und bildeten eine Appellationsinstanz über die Gerichte der Metropoliten. Zu diesen drei alten Patriarchaten, welche als von Petrus selbst gegründet galten, kamen noch durch das Concil von Chalcedon 451 die Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem.

<sup>148)</sup> Der eigentliche Primas von Deutschland war seit Bonifacius der Erzbischof von Mainz; als das Erzbisthum anfangs dieses Jahrhunderts säcularisiert wurde, wurde die beabsichtigte Übertragung des Primates auf Regensburg vom Papste nicht anerkannt; es führte aber auch der Erzbischof von Salzburg den Titel „Primas Germaniae“, jedoch auf Grund zweifelhafter Urkunden. Pius IX. hat aber 1854 den Erzbischof von Salzburg zur Führung dieses Titels ermächtigt.

<sup>149)</sup> Seit 1881 durch Benedict XII.

<sup>150)</sup> Der erstere kraft einer Verordnung Kaiser Franz' I. von 1817, der letztere kraft einer Allerhöchsten Entschliessung Ferdinands I. vom 17. Juni 1848.

Es giengen aber Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im VII., Constantinopel durch das Verharren seiner Bischöfe im Schisma im XI. Jahrhundert verloren.

Nur während der Kreuzzüge gelang es Innocenz III., die Patriarchate wieder zu gewinnen; doch dauerte die Vereinigung nicht lange; die Sitze der Patriarchen wurden von den Saracenen erobert und von Schismatikern eingenommen, die wahlberechtigten Capitel zerstreut. Daher zog Bonifacius VIII. die Besetzung jener Patriarchate an sich und so werden auch heute noch die Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate ernannt. Dieselben führen aber nur den Titel und residieren in Rom.

Pius IX. hat jedoch das Patriarchat von Jerusalem wieder errichtet und mit Jurisdictionen ausgestattet; es gibt nun in Jerusalem einen katholischen und einen schismatischen Patriarchen <sup>151</sup>).

B. Die Patriarchen des Occidents (patriarchae minores).

1. Der Bischof von Aquileja wurde zu Ausgang des VI. Jahrhunderts schismatisch und von seinen Anhängern, früherer gothischer Sitte gemäss, Patriarch genannt. Als die Longobarden Aquileja eroberten, floh der Bischof nach Grado, und als er wieder nach Aquileja zurückkehrte, wurde in Grado ein katholischer Bischof gewählt, der sich auch Patriarch nannte. Der Bischof von Aquileja behielt den Namen Patriarch, als er wieder zur katholischen Kirche zurückkehrte, so dass zwei katholische Patriarchate bestanden: zu Grado und zu Aquileja. Im XV. Jahrhundert wurde das erste nach Venedig verlegt, dessen Bischof heute noch den Patriarchentitel führt, das Patriarchat von Aquileja aber in die zwei Erzbisthümer: Udine und Görz aufgelöst.

2. Papst Paul III. (1534—1549) verlieh dem Grosscaplan des Königs von Spanien den Titel „Patriarch des occidentalischen Indiens“, jedoch ohne Jurisdictionenrechte.

3. Von Clemens XI. (1700—1721) wurde die Provinz Lissabon in zwei Erzbisthümer getheilt, so dass der östliche Theil der alten Metropolitankirche blieb, während der westliche Theil dem Grosscaplan des Königs als Erzbisthum verliehen wurde, wozu derselbe den Patriarchentitel erhielt.

<sup>151</sup>) Übrigens haben sich im Oriente manche Patriarchate gebildet, die mit Rom in Einheit sind: so der armenische Patriarch der Maroniten von Aleppo auf dem Libanon, der den Titel: Patriarcha Antiochenus Maronitum führt, der melchitische Bischof zu Antiochia, der sich Patriarcha Antiochenus Graecorum Melchitorum nennt.

F. Die Gehilfen des Papstes.

§ 122.

X Die Prälaten.

Im weiteren Sinne umfasst der Begriff „Prälat“ alle Cleriker bischöflichen Ranges; mit Indult des Papstes führen auch die infulirten Abte den Prälatentitel.

Im engeren Sinne werden die Prälaten die Hervorragenderen des bei der römischen Curie in den Ämtern und Behörden verwendeten Clerus, genannt: die praelati curiae; über die Erfordernisse zur Erlangung einer derartigen Prälatur siehe § 90; diese Prälaten sind berechtigt, ihre Pferde mit violetten Pflocken zu schmücken (daher prelati di fiocchetti), und haben das Recht, die manteletta, einen violetten Schultermantel, zu tragen. Vier Prälaten: der Advocat der Armen in Rom, der Generaladvocat, der Generalprocurator des Fiscus und der apostolischen Kammer und der Generalcommissär der apostolischen Kammer, dürfen jedoch nicht die manteletta, sondern nur den mantellone tragen (prelati di mantellone). Die Prälaten sind vorzugsweise zur Stellvertretung des Papstes berufen.

Der Papst kann die Prälatur auch ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen oder als blosse Titulatur (Hausprälat) verleihen (praelati gratia — de iure).

Die Prälaten werden mit „Reverendissime et illustrissime“ an-geredet; den Hausprälaten kommt der Titel „Monsignore“ zu.

§ 123.

Das Cardinalcollegium.

Das Cardinalcollegium entstand aus dem Presbyterium des römischen Bischofes mit Hinzutritt der sieben suburbicarischen Auxiliarbischöfe, welche seit alter Zeit abwechselnd zur Verherrlichung des sonntäglichen Gottesdienstes nach Rom kamen; ursprünglich hiessen alle Vorsteher einer Hauptkirche cardinales (von cardo, Angel). Pius V. hat aber 1567 den Cardinaltitel den römischen Cardinälen vorbehalten.

Das Collegium besteht aus Bischöfen, Presbytern und Diakonen; die Zahl derselben hat gewechselt; so bestand es anfangs des XII. Jahrhunderts aus sieben Bischöfen, 28 Presbytern und 18 Diakonen, 1330 aus 20 Cardinälen. Die Concilien von Constanz und Basel setzten 24 als die Zahl der Cardinäle fest.

Die endgiltige Gestaltung erhielt das Collegium durch Sixtus V. in den beiden Constitutionen: „Postquam verus“ von 1586 und „Religiosa sanctorum“ von 1587. Hienach hat zu betragen:

1. die Zahl der Bischöfe: 6: Ostia, Portus<sup>152)</sup>, Praeneste, Tusculum, Sabina, Albano;

2. die Zahl der Priester: 50; es bestehen jedoch 51 Titel; es fällt nämlich der titulus S. Laurentii in Damaso stets demjenigen Cardinal zu, welcher das Amt des Vicekanzlers bekleidet; ist dies ein Cardinalbischof oder Cardinaldiakon, so entfällt hiedurch der titulus S. Laurentii für die Zahl der Presbyter und es tritt, um diese voll zu machen, der 51. Titel an Stelle dieses Titels;

3. die Zahl der Diakonen: 14; es bestehen jedoch 16 Titel, aber mit der Bestimmung, dass zwei Titel stets vacant zu bleiben haben.

Das Cardinalcollegium besteht daher nach dem Vorbilde der Jünger aus 70 Mitgliedern: es ist aber diese Zahl nie voll. Decan (früher Archipresbyter) des Collegiums ist der älteste Cardinalbischof; erster Archidiakon der Cardinalis Camerarius.

Das Collegium bildet gleich anderen Cathedralcapiteln eine Corporation; doch ist der römische Bischof nie an die Zustimmung desselben gebunden.

Die Verfassung des Collegiums hat sich gewohnheitsrechtlich gebildet; eine besondere Pflicht der Mitglieder ist die Residenz in Rom, von welcher aber die auswärtigen Bischöfe entbunden sind. An die Residenz knüpft sich der Anspruch auf Theilnahme an dem sogenannten Rotulus, d. h. den jährlichen Einkünften des Collegiums<sup>153)</sup>, auf den Bezug jährlicher 4000 scudi (den sogenannten piatto cardinalizio) und auf die Option. Das Optionsrecht (ius optandi) der Cardinäle besteht jedoch nur innerhalb der einzelnen ordines, wobei bezüglich der suburbicarischen Bisthümer nicht das Alter im Cardinalat, sondern im Episcopat entscheidet; es ist daher der älteste Cardinalbischof (Cardinaldecan) regelmässig Bischof von Ostia, als des ersten Bisthums.

Das Cardinalcollegium wählt den Papst und regiert während der Sedisvacanz.

<sup>152)</sup> Das (7.) Auxiliarbisthum Silva Candida war um die Mitte des XII. Jahrhunderts mit Portus uniert worden.

<sup>153)</sup> In älterer Zeit entsprach die Vertheilung des Rotulus den distributiones quotidianae (§ 102 P. 2) in den Capiteln, indem nur die bei den verschiedenen Sitzungen und Functionen Anwesenden daran theilnahmen; die Praxis hat indessen allen in Rom anwesenden Cardinälen den Anspruch darauf eingeräumt und Benedict XIV. denselben anerkannt.

§ 124.

Das Cardinaleconsistorium.

Das alte Presbyterium und das spätere Cardinalcollegium wurde vom Papste in allen wichtigeren Angelegenheiten zurathe gezogen; es war alter Brauch, dass das Consistorium, die Gesamtheit des Collegiums, einmal wöchentlich berufen wurde. Als sich jedoch die Geschäfte häuften, wurden aus dem Collegium Commissionen gebildet und das Consistorium wurde erst dann berufen, wenn das in den Commissionen Durchberathene entschieden werden sollte. Von der Mitte des XVI. Jahrhunderts ab jedoch wurden ständige Congregationen gebildet mit einem bestimmten Personale und Wirkungskreise. Die erste Congregation schuf Paul III. zum Zwecke der Inquisition.

Vier dieser Congregationen: die congregatio super statu, die congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum, die congregatio consistorialis und die congregatio examinis episcoporum (s. betreffs dieser letzteren § 90) blieben aber mit dem Consistorium in Verbindung. Die Consistorien sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

Das Consistorium extraordinarium oder publicum wird feierlich und aus besonderem Anlasse, wie: bei Empfang eines Kaisers oder Königs oder einer ausserordentlichen Gesandtschaft, bei Canonisationen und Beatificationen, Übergabe des Cardinalshutes etc., gehalten; es versammeln sich hiebei nicht nur die Cardinäle, sondern auch die Prälaten, andere kirchliche Beamte, die Gesandten, der Adel und die angesehensten Bürger der Stadt.

Das Consistorium ordinarium oder secretum versammelt sich regelmässig zweimal im Monate. Die Versammlung hat es nicht mit contentiösen, sondern nur mit Gnadensachen zu thun: Creation der Cardinäle, Präconisierung der Bischöfe und Oberbischöfe mit Ausnahme der im eigentlichen Missionsdienste verwendeten Bischöfe, Verleihung des Palliums, Bestellung der Legaten und Nuntien, Errichtung und Veränderung von Bisthümern. Alles Streitige in den zur Verhandlung bestimmten Gegenständen wird vorher ausgetragen, und zwar in der hauptsächlich zu diesem Zwecke geschaffenen ständigen congregatio consistorialis. — Hin und wieder hält der Papst eine feierliche Anrede (allocutio) über wichtige Zeitfragen. Derartige Anreden werden, wenn sie sich auf bestimmte Verhandlungen mit Mächten beziehen, in der ständigen congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum, sonst in einer von Fall zu Fall zusammengesetzten Commission, die die Bezeichnung congregatio super statu führt, vorberathen.

*allocutio*

§ 125.

Die Aufnahme in das Cardinalecollegium.

1  
2  
3  
4  
Dieselbe steht im freien Ermessen des Papstes, der die Cardinäle creiert, daher sie auch *creaturae papae* heissen; der Papst empfängt den zum Cardinal Bestimmten in Privataudienz und überreicht ihm das rothe Birett, hierauf in einem Consistorium den rothen Hut; in einem zweiten Consistorium folgt die Schliessung und in einem dritten die Öffnung des Mundes. Auswärtigen wird das rothe Birett geschickt gegen eidliche Angelobung, binnen Jahresfrist nach Rom zu kommen. Sowohl die Presbyter-, als Diakontitel werden auch an Bischöfe verliehen; es kann daher ausser bei den Cardinalbischöfen aus dem Cardinalsordo nicht auf den ordo des Cardinals geschlossen werden.

Obgleich der Papst in der Auswahl der Cardinäle ganz frei ist, befragt er doch regelmässig das Consistorium und nimmt auch von einzelnen Fürsten Vorschläge an; die über solche Ernannten heissen dann Kroncardinäle oder *Cardinales protectores*<sup>154</sup>). Seit Martin V. kommt es vor, dass der Papst bei Gelegenheit von Creationen die Namen einzelner Cardinäle noch nicht kundgibt, sondern sie in *petto* (*pectore*) behält; diesen ist dadurch die Anciennität gesichert.

Zum Cardinalat darf nur aufsteigen, wer die Erfordernisse zur Erlangung des *ordo episcopalis* hat; zur Erlangung einer Diakonie genügt jedoch das erreichte 22. Lebensjahr. Ferner muss der zum Cardinal Bestimmte in einer rechtmässigen Ehe geboren sein<sup>155</sup>) und darf weder lebende Kinder noch nahe Verwandte im Collegium haben.

Das Tridentiner Concil hat angeordnet, dass die Cardinäle aus allen christlichen Nationen zu nehmen seien.

§ 126.

Rechte der Cardinäle.

Die Cardinäle nehmen in der Hierarchie die Stelle nach dem Papste ein und gehen daher allen Bischöfen und Oberbischöfen<sup>156</sup>) vor. An äusseren Auszeichnungen kommen ihnen zu:

<sup>154</sup>) *Cardinalprotectores* heissen aber auch jene Cardinäle, die einen Orden unter ihren Schutz nehmen.

<sup>155</sup>) Nachfolgende Legitimation genügt nicht, selbst nicht die durch *matri-monium subsequens*.

<sup>156</sup>) Sogar der römische Kaiser nahm seinen Rang als *Canonicus* der Kirche St. Petri nach dem *Cardinaldecan* ein.

1. der Titel: „*cardinalis*“;
2. der rothe Hut: *galerus rubeus*, der jedoch nie getragen wird; die rothe Farbe bedeutet, dass der Cardinal der Kirche bis zum *Blutvergiessen* treu bleiben müsse;
3. das rothe Birett und eine Mitra von Seidendamast;
4. das Purpurgewand, zuerst den Legaten als Abzeichen ihrer Gerichtsgewalt gegeben; die Religiösen tragen aber die Farbe ihres Ordens;
5. der Ring mit dem Saphir;
6. der kleine Baldachin;
7. der Titel: „*Eminentissimus*“;
8. der Rang eines römischen Fürsten, welcher von den weltlichen Mächten als gleich dem Range der Prinzen regierender Häuser anerkannt ist; das Wappen der Cardinäle soll über dem Schilde statt der Krone den Cardinalshut mit 15 Pflöcken führen;
9. dem *Cardinaldecan* wird das *Pallium* verliehen.

Von den Privilegien, welche den Cardinälen gegeben wurden<sup>157</sup>), sind hervorzuheben:

1. Jede Verletzung ihrer Person begründet das *crimen laesae maiestatis*.
2. Die Cardinäle haben nur den Papst als Richter über sich.
3. Die Rechtsstreitigkeiten der Cardinäle unter einander gehören zur ausschliesslichen Cognition des Papstes.
4. Die Cardinäle haben Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien.
5. Alle in den Kirchengesetzen den Bischöfen bewilligten Vorrechte gelten auch für die Cardinäle; demzufolge sind sie, wenn sie in nachtheiligen Gesetzen nicht ausdrücklich genannt sind, von denselben ausgenommen, haben das Recht, eine Hauscapelle zu haben, sich eines *altare portatile* zu bedienen, sich einen Beichtvater aus irgend einer beliebigen Diöcese zu wählen und treten mit der Ernennung aus der *patria potestas*.
6. Die Cardinäle haben eine *iurisdictio quasi episcopalis* über ihre Titelkirchen und können, wenn sie Priester sind, ihren Familiaren die Tonsur geben und die *ordines minores* ertheilen.
7. Die Religiösen sind von der Obödienz eximiert.
8. Die Cardinäle allein können *legati a latere* werden.

<sup>157</sup>) Es werden deren bis zu 300 gezählt.

## Die Cardinalscongregationen.

Ausser den in § 124 erwähnten Cardinalscongregationen sind von allgemeiner kirchlicher Bedeutung:

1. Die Sacra Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis seu sancti Officii. Das Institut der Inquisition nahm seinen Anfang im XII. Jahrhunderte anlässlich der Häresie der Albigenser und Waldenser. Die Päpste sendeten in die häretischen Gegenden Inquisitoren, anfänglich Cistercienser. Als jedoch der hl. Dominicus den seinen Namen tragenden Predigerorden gegründet hatte, wurde vorzugsweise dieser mit dem Geschäfte der Inquisition betraut. Es wurden eigene Inquisitionstribunale in Italien, Spanien und Portugal errichtet. In Rom gründete Paul III. (1534—1549) das Sanctum Officium, welches von späteren Päpsten ausgestaltet wurde. Seine Wirksamkeit erstreckt sich über die ganze Erde und über alle Personen, ausser dem Papste und den Cardinälen. Zugehört ihm alle Verbrechen wider den Glauben, der abusus ordinationis, der abusus sacramenti, daher insbesondere auch die Fälle der Doppelehe und der wegen des impedimentum ordinis oder professionis religiosae ungiltigen Ehe<sup>158)</sup>.

Den Vorsitz führt der Papst; Mitglieder sind Cardinäle, ferner eine Anzahl von Officialen. Unter diesen ist der Erste der Commissarius sancti Officii, stets ein Dominicaner der lombardischen Ordensprovinz, welcher als ordentlicher Richter den Process bis zur Definitivsentenz leitet; weiter nehmen an den Verhandlungen theil: der öffentliche Ankläger, Promotor fiscalis, der Advocatus reorum als Vertheidiger, mehrere Consultoren, von welchen drei Dominicaner, nämlich der Dominicanergeneral, der Magister sacri palatii<sup>159)</sup> und ein Magister, schon durch ihre Stellung zu Consultoren berufen sind und daher Consultores nati genannt werden, endlich sogenannte Qualificatores, gelehrte Theologen und Canonisten, denen einzelne schwierige Fragen oder auch Schriften zur Begutachtung vorgelegt werden.

2. Die S. C. Indicis librorum prohibitorum. Karl V. publicierte im Jahre 1540 für seine burgundischen Besitzungen ein Verzeichnis verbotener Bücher und seinem Beispiele folgte Paul IV.; Pius V. (1566—1572) gründete sodann die c. i. l. p.

<sup>158)</sup> Es kann daher auch das S. O. wegen Dispens in solchen Fällen angegangen werden.

<sup>159)</sup> Der Theologe des Papstes, dem auch die Censur der im Kirchenstaate erscheinenden Bücher obliegt.

Unbedingt verboten sind alle Schriften der Häresiarchen und jene Schriften der Häretiker, welche etwas über Religion enthalten. Andere Schriften von Häretikern oder Schriften von Katholiken, welche etwas den Glauben Betreffendes enthalten, sind bis zur Überprüfung verboten.

Das Lesen verbotener Bücher ohne besondere kirchliche Erlaubnis ist mit der grossen, dem Papste reservierten Excommunication bedroht.

3. Die S. C. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum (vgl. § 48), gegründet von Pius IV. Ihr Wirkungskreis umfasst das ganze Rechtsgebiet; bei wichtigen Entscheidungen muss sie den Papst befragen; die Form der Entscheidung beschränkt sich in der Regel auf: affirmative — negative, wobei, wenn der Papst befragt wurde: „facto verbo cum SSmo“ hinzugefügt wird.

Einige Zweige der Thätigkeit der Congregation sind in neuerer Zeit besonderen, jedoch mit der Congregation in Verbindung stehenden Congregationen übertragen worden. Diese sind:

- a) die Congregatio particularis super statu ecclesiarum, welche die Berichte der Bischöfe entgegennimmt (s. § 110);
- b) die Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium (s. § 119);
- c) die Congregatio particularis super residentia episcoporum.

4. Die S. C. super negotiis episcoporum et regularium, gegründet von Gregor XIII. (1572—1585) und ausgestaltet von Sixtus V. (1585—1590). Sie überwacht die Amtsthätigkeit der Bischöfe und Orden.

5. Die S. C. iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae, gegründet von Urban VIII. (1623—1644); dieselbe hat gegenwärtig ihre Bedeutung verloren, da die Wahrung der diesbezüglichen Rechte, falls nicht in Concordaten hiefür Vorsorge getroffen ist, dem Staatssecretär obliegt.

6. Die S. C. S. Rituum (vgl. § 48), gegründet von Sixtus V. In ihren Wirkungskreis fallen die Überwachung des Cultus, Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheiten, insbesondere der Rangstreitigkeiten, Führung der Beatifications- und Canonisationsprocesse.

7. Die S. C. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum, gegründet von Clemens IX. (1667—1669); ihre Aufgabe ist die Ordnung des Ablass- und Reliquienwesens, insbesondere die Prüfung der Echtheit der den Katakomben Roms entnommenen Reliquien.

8. Die S. C. de propaganda fide. Dieselbe wurde schon von Gregor XIII. und Clemens VIII. (1592—1605) vorbereitet und 1622 von Gregor XV. durch die Bulle: „Inscrutabili“ ins Leben gerufen; sie leitet die Missionsangelegenheiten und ist für die terrae missionis gleichsam die römische Curie: „Habet ceteras congregationes in ventre.“

9. Die S. C. pro corrigendis libris Ecclesiae Orientalis steht im Zusammenhange mit der congregatio de propaganda fide.

10. Die S. C. super negotiis ecclesiae extraordinariis, gegründet von Pius VII. 1814; ihre Thätigkeit ist lediglich eine berathende; ihre Aufgabe ist die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Staaten; ihr Praefect ist der Cardinal-Staatssecretär.

Die umfassendsten Massregeln in Betreff der Congregationen wurden 1588 mit der Bulle „Immensa aeterni“ von Sixtus V. erlassen, welcher als der eigentliche Organisator der damals schon bestandenen Congregationen angesehen werden kann.

G. Der Papst.

§ 128.

Geschichte der Besetzung des päpstlichen Stuhles.

Bis zum VIII. Jahrhunderte wurde die Wahl durch den römischen Clerus und das Volk <sup>160)</sup> vorgenommen; wahrscheinlich beteiligten sich auch die dem Weichbilde der Stadt benachbarten Bischöfe. Die griechischen Kaiser bestätigten die Wahl, jedoch verzichtete Kaiser Constantin IV. 684 auf die Bestätigung; von da ab erfolgte nur mehr eine Anzeige der Wahl an den Kaiser.

Papst Symmachus (498—514) wollte, um die Bewerbung zu Lebzeiten des Papstes hintanzuhalten, diesem das Recht der Bestimmung des Nachfolgers einräumen <sup>161)</sup>; doch wurde dies nie praktisch.

Unter den Karolingern wurde regelmässig die Wahl dem Kaiser durch eine Gesandtschaft angezeigt und erst nach dessen Zustimmung erfolgte die Consecratio.

<sup>160)</sup> Liber diurnus: „Cunctis sacerdotibus ac proceribus ecclesiae et universo clero atque optimatibus et universa militari praesentia seu civibus honestis et cuncta generalitate populi istius — a parvo usque ad magnum.“

<sup>161)</sup> Can. Si transitus 10, D. 79.

Seit dem Ausgange des IX. Jahrhunderts wurde die Wahl Gegenstand der heftigsten Parteikämpfe des römischen Adels bis zur Zeit der Ottonen.

Gegen Johann XII. <sup>162)</sup> hatte Otto I. (936—973) einen Laien als Gegenpapst eingesetzt, der sich Leo VIII. nannte und dem Kaiser das Recht verlieh, den päpstlichen Stuhl zu besetzen; die Ottonen übten nun massgebenden Einfluss: so setzte Otto II. (973—983) seinen Reichskanzler Petrus von Pavia wider Bonifacius VII. als Johann XIV. auf den päpstlichen Thron <sup>163)</sup>, Otto III. (983—1002) setzte die Wahl seines Veters Bruno (Gregor V.) und nach dessen Tode seines Lehrers Gerbert (Sylvester II.) durch; mit dem Tode Ottos III. wurde jedoch der römische Adel wieder mächtig <sup>164)</sup>. Heinrich III. (1039—1056) wurde vom Clerus und Volk neuerlich die Bestimmung des Papstes überlassen: er übte dieses Recht unbestritten aus und ernannte vier Päpste. Nach dem Tode Heinrichs III. wurde sein unmündiger Sohn Heinrich IV. (1056—1106) deutscher König; seine Mutter Agnes führte die Vormundschaft. Der römische Adel benutzte die Gelegenheit, sich neuerlich des päpstlichen Stuhles zu bemächtigen, und setzte den Bischof von Velletri, Johannes Mincius, mit Gewalt zum Papste ein. Allein die Mehrzahl der Cardinäle entflohen aus Rom, wendete sich an Agnes um Hilfe und wählte unter deren Mitwirkung zu Siena den Bischof von Florenz, Nikolaus II., zum Papste. Dieser erliess 1059 ein Wahldecret, das in verschiedenen Recensionen überliefert ist. Nach dem Texte des Decretes <sup>165)</sup> sollen zuerst die Cardinalbischöfe über die

<sup>162)</sup> Dieser Papst ist der erste, der einen Namenswechsel (er hatte Octavian geheissen) vorgenommen hat; seine unmittelbaren Nachfolger beobachteten diese Sitte zwar nicht, sie wurde aber seit dem Ende des X. Jahrhunderts von allen Päpsten mit Ausnahme Hadrians VI. 1522 und Marcellus II. 1555 festgehalten. Kein Papst hat bisher den Namen Petrus angenommen; es geht die Sage, dass erst der letzte Papst diesen Namen tragen werde.

<sup>163)</sup> Als aber Otto II. gestorben war, kehrte Bonifacius VII., der bereits seinen Vorgänger Benedict VI. ermordet hatte, nach Rom zurück und liess Johann XIV. hängen.

<sup>164)</sup> Hierbei rissen solche Missbräuche ein, dass der päpstliche Stuhl käuflich wurde; so kaufte Johann XIX., bisher Laie, die päpstliche Würde. Nach seinem Tode 1083 wurde sie theils durch Bestechung, theils durch Gewalt von seinem Bruder Alberich für dessen zehnjährigen Sohn Benedict IX. erworben, welcher sie nach 15jähriger Regierung an Gregor VI. verkaufte, der aber 1406 in die Hände Heinrichs III. abdankte oder, wie auch behauptet wird, von Heinrich III. abgesetzt wurde.

<sup>165)</sup> Can. In nomine I D 23: „Statuimus, ut inprimis cardinales episcopi, obeunte huius Romanae universalis ecclesiae Pontifice, diligentissime simul de Mahl-Schedl-Alpenburg, Grundriss d. kath. Kirchenrechtes.

*Alex. III 1179* — *Clemens V., Clemens VI., Julius II., Paul IV.*  
Wahl verhandeln, sohin die anderen Cardinäle beiziehen, worauf übrige Clerus und das Volk der Wahl beizutreten habe; der Papst soll aus dem römischen Clerus, und falls sich in diesem ein Tauglicher nicht fände, aus dem anderen Clerus gewählt und es soll dem Kaiser schuldige Ehrfurcht gezollt werden.

Das Wahldecret Nikolaus' II. wurde jedoch nicht praktisch; schon sein unmittelbarer Nachfolger Alexander II. wurde 1061 gegen den Willen der Kaiserin-Mutter gewählt. Dessen Nachfolger Gregor VII. verschob allerdings die Consecration bis zum Einlangen der kaiserlichen Bestätigung, allein er war der einzige Papst, der diese Rücksicht nahm; seine Nachfolger suchten die kaiserliche Bestätigung nicht mehr nach.

Der Umstand, dass mehrere zwiespaltige Wahlen sich ereigneten, veranlasste Alexander III., auf dem III. Lateranensischen Concile die Wahl durch Zweidrittel-Majorität einzuführen, wobei von dem im Wahldecrete Nikolaus' II. eingeführten Unterschiede zwischen den Cardinalordines und der Mitwirkung des übrigen Clerus und Volkes nicht mehr die Rede ist<sup>166</sup>). Von da ab sind die Cardinäle die allein Wahlberechtigten und blieben es auch.

Die neue Wahlform hatte nun allerdings zur Folge, dass zwiespaltige Wahlen bis zum grossen Schisma (§ 29) vermieden wurden: es war aber von Alexander III. übersehen worden, dass es sich ereignen konnte, dass sich für keinen Candidaten eine Zweidrittel-Majorität fände und der päpstliche Thron sohin unbesetzt bliebe. In der That traten langandauernde Interpontificien ein. Dies veranlasste Gregor X. auf dem Concil in Lyon 1274, das sogenannte Conclave einzuführen. Die Cardinäle sollten bis zur Wahl des Papstes im Wahllocale eingesperrt bleiben und mit der Aussenwelt nicht verkehren; die Speisen waren durch ein Fenster zu reichen. Die harten Bestimmungen der Constitution (die Cardinäle sollten zusammen in einem Saale wohnen, Bedienung war nur den Kranken gestattet, vom fünften Tage ab war nur mehr Brot und Wasser zu reichen)

electione tractantes, mox Christi clericos cardinales adhibeant; sieque reliquos clerus et populus ad consensum novae electionis accedat. Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipso non invenitur ex alia assumatur; salvo debito honore et reverentia delecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum Rex habetur et futurus Imperator speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius qui ab hoc Apostolica Sede personaliter hoc ius impetraverint.“

<sup>163</sup>) Cap. Licet de vitanda 6 X de elect. I 6: „Statuimus, ut si forte inter cardinales de substituendo Summo pontifice non poterit esse plena concordia, ille ab universali ecclesia Romana Romanus Pontifex habeatur, qui a duobus partibus electus fuerit et receptus.“

*Urban VIII* 131 — *Decret Romanum pontificum*  
*Pius IV., Clemens XII (1732. „Apostolatus off.“)*  
veranlasste mehrere nachfolgende Päpste, das Conclave aufzuheben. immer aber erwies sich dessen Wiedereinführung als nothwendig.  
Wichtige Änderungen in Betreff der Papstwahlen trafen noch Clemens V. (1305—1308), indem er verordnete, dass die Wahl nicht mit dem Vorbringen angefochten werden könne, dass Wähler excommuniciert, suspendiert oder interdicirt gewesen seien, ferner Julius II. (1503—1515), indem er Simonie als Ausschliessungsgrund von der päpstlichen Würde einführte<sup>167</sup>).

Die Härten des Conclave wurden allmählich gemildert: so wurde insbesondere das gemeinschaftliche Wohnen aufgelassen, die Mitnahme von Ärzten, Dienern und Barbieren (sogenannte Conclavisten) gestattet. Umfassende und für das heutige Recht geltende Anordnungen traf Gregor XV. (1621—1623) in der Constitution: „Aeterni patris“ und in der Bulle: „Decet Romanum“.

§ 129.

#### Die Papstwahl nach heutigen Rechte.

Am elften Tage nach dem Tode des Papstes treten die Cardinäle, und zwar ohne Einladung, in feierlicher Weise zum Conclave zusammen. Dies wird im Vatican abgehalten, wo ein Saal in die der Zahl der Cardinäle entsprechende Zahl von Zellen getheilt wird. Das Conclave wird geschlossen, indem alle Zugänge vermauert werden, mit Ausnahme einer Thür, welche verschlossen wird. Die Speisen werden durch Drehscheiben in das Conclave gebracht.

Die Wahlhandlung selbst findet in der Capelle statt; bei Beginn des Conclave werden den Cardinälen die einschlägigen Gesetze vorgelesen. Versprechungen der Cardinäle für den Fall der Wahl sind verboten und übrigens wirkungslos, da der Gewählte als Papst sich hievon dispensieren kann. Die Wahl kann auf dreifache Weise geschehen:

1. Quasi per inspirationem, wenn alle Cardinäle, wie vom hlg. Geiste erleuchtet, einen Namen ausrufen.
2. Per compromissum. Die Wahl wird durch Bevollmächtigte vorgenommen; diese Wahlform erfordert jedoch die Zustimmung aller Cardinäle zu derselben.

<sup>167</sup>) Die Veranlassung hiezu war durch Roderich Borgia (Alexander VI.) gegeben worden, welcher 1492 durch Bestechung der Cardinäle deren Wahl auf sich gelenkt hatte.

3. Per scrutinium durch Stimmzettel, und zwar mit oder ohne Access. Die Stimmzettel<sup>168)</sup> werden, nachdem Scrutatores gewählt sind, auf den Altar gelegt, gezählt, um zu prüfen, ob ihre Zahl mit der Zahl der im Conclave anwesenden Cardinäle übereinstimme<sup>169)</sup>, und sodann verlesen. Ergibt sich keine Zweidrittel-Majorität, so wird zum Access geschritten. Dieser besteht darin, dass jeder Cardinal einen zweiten Stimmzettel abgibt, mit welchem er entweder niemandem, oder einem der bereits Gewählten, doch nicht dem von ihm selbst Gewählten, beiträgt: „Accedo Nemini“, „Accedo A.“ Die Stimmen dieser Accesswahlzettel werden nunmehr den früheren zugezählt. Ergibt sich hierbei Zweidrittel-Majorität nur für Einen<sup>170)</sup>, so ist der Wahllact vollendet; die Stimmzettel werden verbrannt. Kein Cardinal darf sich selbst die Stimme geben.

Seit Urban VI. ist jeder Papst aus dem Cardinalcollegium hervorgegangen.

Auch nachdem die Papstwahl formell von jeder Einwirkung weltlicher Gewalt frei war, haben doch, insbesondere seit der Reformation, die katholischen Monarchen, vorzugsweise der Kaiser und die Könige von Spanien und Frankreich, auf die Wahl Einfluss geübt, indem sie ihnen ergebene Cardinäle anwiesen, für einen bestimmten Candidaten zu wirken oder die Wahl eines missliebigen Candidaten zu hindern. In letzterer Hinsicht geschah es, dass jeder dieser Fürsten einen Cardinal beauftragte, im Falle der Gefahr der Wahl unmittelbar vor dem Zustandekommen der Zweidrittel-Majorität den Wählern zu eröffnen, dass der in Aussicht Genommene seinem Mandanten missliebig sei. Die Cardinäle fügten sich derartigen Aussprüchen, die übrigens immer nur einmal von Seite jedes der obgenannten Fürsten vorgenommen werden durften, und so entwickelte sich für dieselben eine Art von Recht; das sogenannte Ius exclusivae. An Stelle des deutschen Kaisers trat nach Auflösung des Reiches 1806 der Kaiser von Österreich.

<sup>168)</sup> Die Stimmzettel Kranker werden durch gewählte Infirmarii aus den Zellen geholt.

<sup>169)</sup> Ist dies nicht der Fall, so werden sie ohneweiters verbrannt.

<sup>170)</sup> Es ist beim Access die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich für zwei Candidaten Zweidrittel-Majorität ergibt, z. B.: Von 48 Cardinälen wählen 24 beim Scrutinium den A, 24 den B. Beim Access treten 8 Wähler des A dem B, 8 Wähler des B dem A bei, so ergeben sich für A und B: 32 Stimmen gleich Zweidrittel-Majorität. Der Wahllact ist in solchen Fällen ungiltig, die Stimmzettel werden sogleich verbrannt.

§ 130.

**Annahme der Wahl, Consecration und Krönung.**

Nach der Wahl tritt der Cardinaldecan mit den beiden anderen capita ordinum auf den Gewählten zu und befragt ihn, ob er die Wahl annehme. Wenn der Gewählte sich hiezu bereit erklärt hat, wechselt er den Namen und begibt sich in die Sacristei, um dort mit den päpstlichen Gewändern bekleidet zu werden. Hierauf wird er in die Capelle zurückgetragen und nimmt die erste Adoration der Cardinäle entgegen. Der vermauerte Eingang wird sodann aufgebrochen und die Mitglieder des Conclave ziehen auf den Petersplatz unter Vortritt des ersten Cardinaldiakons, welcher dem Volke zuruft: „Annuntio vobis gaudium magnum. Papam habemus Eminen-tissimum ac Reverendissimum Dominum . . . . qui sibi imposuit nomen . . . .“ Der Papst begibt sich sodann in die Sixtinische Capelle, um die zweite, und dann in die Peterskirche selbst, um dort die dritte Adoration zu empfangen.

Wenn der Papst noch nicht Presbyter ist, müssen ihm sodann die noch fehlenden Weihegrade ertheilt werden; hierauf folgt die Consecration, bezw., wenn der Gewählte bereits als Bischof consecrirt worden war, die Benediction durch den Cardinaldiakon und die Krönung, welche nach einem vom Papste gefeierten Hochamte auf dem Altare der Peterskirche von dem ersten Cardinaldiakon vollzogen wird mit den Worten: „Accipe tiam tribus coronis ornatam et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi.“

An einem der nächsten Tage erfolgt sodann die feierliche Besitzergreifung des Lateran.

§ 131.

**Eigenschaften des Papstes.**

Der Papst ist das Oberhaupt der katholischen Kirche, Patriarch des Occidents, Primas von Italien, Metropolit in Italien, Bischof von Rom und Souverän des Kirchenstaates.

§ 132.

**Der Papst als Oberhaupt der Kirche** (Curialismus, Episcopalismus, Febronianismus, Gallicanismus).

Die Stellung des Papstes als Oberhaupt der Kirche gründet sich dogmatisch auf die göttliche Einsetzung des hlg. Petrus zum Haupt der Apostel<sup>171)</sup> und die Nachfolge des römischen Bischofes

<sup>171)</sup> a) Math. XVI, V. 18 und 19: „Und ich sage Dir: dass Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle

Signation

in diese Stellung des hlg. Petrus. Nach der katholischen Lehre starb Petrus als erster Bischof von Rom und hinterliess dieser Kirche seine Gewalten.

his obsequiis

Historisch gründet sich die Stellung des Papstes ausser der (restriktiven) Gründung des römischen Bisthums durch den hlg. Petrus auf die Bedeutung Roms als Mittelpunkt der römischen Welt-herrschaft; es wendeten sich schon in den ersten Jahrhunderten die Bischöfe und die christlichen Gemeinden dorthin, um Streitigkeiten schlichten zu lassen; die römischen Bischöfe wurden von den Kaisern als Oberhaupt der Kirche anerkannt und ihre frühzeitige weltliche Souveränität erhob sie über alle Bischöfe. Auch hatten den päpstlichen Stuhl Persönlichkeiten inne, welche durch Grösse und Geistesmacht hervorragten.

Der Gegensatz in der Auffassung des Umfanges der päpstlichen Gewalt ist in der katholischen Kirche öfter hervorgetreten und wird als Curial- und Episcopalsystem bezeichnet. Nach dem ersteren ist der Papst der monarchische, absolute Inhaber der Gewalt: „die bischöfliche Gewalt, wenn auch auf göttlicher Einsetzung beruhend, ist praktisch nur so weit wirksam, als sie vom Papste anerkannt wird. Der Papst ist Universalbischof, die anderen Bischöfe sind seine Stellvertreter; der Papst ist die Quelle des Rechtes und der Lehre“ und kann von niemandem gerichtet werden (Apostolica sedes a nemine iudicetur). Nach dem Episcopalsystem ist die bischöfliche Gewalt an sich unabhängig vom Papste; dieser ist durch Mandat der Kirche und nicht kraft göttlicher Einsetzung primus inter pares und hat nur durch die Gunst der Zeiten allmählich seine ausgedehnte Macht über die Bischöfe erlangt. Nach dieser Lehre muss zwischen wesentlichen und zufälligen Rechten des Papstes unterschieden werden, woraus folgt, dass ein Theil der Rechte des Papstes, nämlich die zufälligen, jederzeit aufhören könne, ohne dass hiedurch die katholische Kirche eine andere werde; als zufällige Rechte werden insbesondere die Rechte gegenüber den Bischöfen, wie Ein- und Absetzung, Versetzung derselben etc., dann die Rechte gegenüber den geistlichen Orden, die Reservationen etc. bezeichnet, während wesentliche Rechte solche sind, die aus

werden sie nicht überwinden. Und ich werde Dir die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was Du auf Erden gebunden haben wirst, wird auch in den Himmeln gebunden sein, und was Du auf Erden gelöst haben wirst, wird auch in den Himmeln gelöst sein.“ b) Lucas XXII, V. 32: „Ich aber habe für Dich gebeten, dass Dein Glaube nicht abnehme, und Du, dereinst bekehrt, stärke Deine Brüder.“ c) Johannes XXI, V. 15, 16, 17: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.“

dem Rechte der Leitung der Kirche nothwendig hervorgehen, wie „allgemeines Aufsichts-, Gesetzgebungsrecht innerhalb der canones, Berührung der Concilien“ etc. Der Episcopalismus wurde in ein förmliches System gebracht, vornehmlich von dem Holländer van Espen und dessen Schüler, dem Weihbischöfe von Trier Johann Nikolaus von Hontheim, und zwar von letzterem in dem 1763 unter dem Pseudonym „Febronius“ veröffentlichten Buche, weshalb das System Febronianismus genannt wird. Die Methode, welche Espen und Hontheim verfolgten, war die kritisch-historische; es wurde jedes einzelne Recht des Papstes bis zum ersten beglaubigt geschichtlichen Auftreten verfolgt und sodann behauptet, dass das Recht früher nicht bestanden habe. Die Curialisten entgegneten, dass hierbei Ausübung des Rechtes mit Bestand desselben verwechselt werde und dass aus der ersten Aufzeichnung der Ausübung eines Rechtes nicht auch auf die erste Ausübung geschlossen werden dürfe, ganz abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, dass der jeweilig vorliegenden angeblich ersten Aufzeichnung keine frühere vorangegangen sei.

Entgegen  
2. Gev.  
ste.

Eine Art des Episcopalismus ist auch der Gallicanismus; die gallische Kirche und der Staat trachteten immer nach möglicher Unabhängigkeit von Rom und die anticurialistische Strömung auf dem Constanzer Concil gieng vornehmlich von französischen Rechtslehrern aus. Die gallische Kirche behauptete, alte Freiheiten von den päpstlichen Gerechtsamen zu haben, und nahm überhaupt gegen die päpstliche Gewalt auch theoretisch eine feindselige Stellung ein, welche im Jahre 1682 in einer geistlichen Versammlung, der Bossuet präsi-dierte, zu der Annahme von vier Artikeln, den sogenannten gallicanischen Freiheiten<sup>172)</sup>, führte.

1682

172) 1. Gott hat dem hlg. Petrus und seinen Nachfolgern, sowie der Kirche eine Gewalt nur in geistlichen, nicht in weltlichen Dingen gegeben. Fürsten können daher nicht abgesetzt und deren Unterthanen nicht ihres Eides entbunden werden.

2. Die gallicanische Kirche billigt nicht, dass man die Decrete des Concils von Constanz rücksichtlich der Autorität der ökumenischen Concilien über die Päpste bezweifle oder nur auf den Fall einer Kirchenspaltung beschränke.

3. Der Gebrauch der apostolischen Gewalt muss durch die Canones geregelt werden, es sollen auch unverbrüchlich beobachtet werden die Vorschriften, Gewohnheiten und Grundsätze, welche von dem Königreiche und der Kirche Frankreichs angenommen wurden und durch die Einwilligung des hlg. Stuhles gebilligt sind.

Oh 2. Karl III / Bonnes 1715 / 2. 2. 1715

4. In Glaubenssachen hat der Papst die vorzüglichste Autorität und seine Entscheidungen gelten für alle Kirchen, aber sein Urtheil ist nicht unverbesserlich (irreformable), wenn nicht die Einstimmigkeit der Kirche hinzukommt.

ausgew.  
prägnat  
Sachverh.

ref. 5. 21. 5. 21. 10. Johannes

Der Episcopalismus erlitt seine vollständige Niederlage 1870 im vaticanischen Concil, dessen Ergebnisse in der Constitution „Pastor aeternus“ niedergelegt sind<sup>173)</sup>.

<sup>173)</sup> Diese Constitution enthält über die Stellung und Macht des Papstes nachstehende vier Capitel:

1. Christus hat die Gewalt des höchsten Hirten und Lenkers über die ganze Kirche unmittelbar und allein dem Apostel Petrus übertragen, weshalb die Meinungen derer zu verdammen sind, welche leugnen, dass Petrus allein von allen Aposteln mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiction ausgestattet wurde, und behaupten, dass er denselben erst mittelbar durch die Kirche erhalten habe.

2. Petrus lebt und übt Gericht bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des von ihm gegründeten heiligen römischen Stuhles, so dass jeder derselben auch nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesammte Kirche besitzt.

3. Demnach haben alle Christgläubigen, wie bereits das Glaubensbekenntnis des Florentiner Concils lehrt, zu glauben, dass der römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, der Nachfolger Petri, der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist und dass ihm vom hlg. Petrus durch unsern Herrn Christus volle Gewalt verliehen ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken. Diese der päpstlichen Jurisdiction eigene Gewalt ist eine wahrhaft bischöfliche und unmittelbare, gegen welche die Hirten und Gläubigen sämtlicher Einzelkirchen, jeglichen Ritus und Ranges, jeder einzelne sowohl für sich, als auch alle zusammen zur Pflicht der hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verbunden sind, nicht nur in Sachen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, sondern auch in denen, die zur Disciplin und Regierung der Kirche gehören. Aus dieser Gewalt des römischen Bischofs folgt, dass sein Verkehr mit den Gläubigen und dem Clerus in keiner Weise gehindert oder von der Sanction einer weltlichen Obrigkeit abhängig gemacht werden darf, dass derselbe oberster Richter aller Gläubigen ist und an sein Urtheil in allen kirchlichen Fragen Berufung eingelegt werden kann, dass aber der Spruch des hlg. Stuhles, der keine Autorität über sich hat, von niemand, also auch nicht von einem ökumenischen Concil ungestossen werden kann (retractandum fore).

4. In der obersten Gewalt der apostolischen Jurisdiction aber ist, wie stets festgehalten wurde, auch die oberste Gewalt des Lehramtes inbegriffen. „Daher erklären wir es unter Zustimmung des hlg. Concils als göttlich geoffenbarten Glaubenssatz, dass der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhl (ex cathedra) spricht, d. h., wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, gemäss seiner höchsten apostolischen Machtvollkommenheit eine von der ganzen Kirche anzuerkennende Lehre über Glauben und Sitten festsetzt, durch den ihm im hlg. Petrus verheissenen göttlichen Beistand mit jener Unfehlbarkeit begabt ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, dass daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst (ex sese), nicht aber wegen der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.“

Die Rechte des Papstes als Oberhaupt der Kirche (Primatus iurisdictionis).

Dem Papst kommt die Fülle der Gewalt zu und es lassen sich seine Rechte nicht vollständig aufzählen, am wenigsten aber eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und zufälligen machen. Auch die allfällige Scheidung der Rechte in solche, welche aus der potestas ordinis oder iurisdictionis fliessen, lässt sich nicht anwenden, weil die Papstwürde kein ordo ist.

Die wichtigsten Rechte sollen nachstehend hervorgehoben werden:

I. In Betreff der Lehre. *Magisterium*

Der Papst hat das unfehlbare Lehramt, dum ex cathedra loquitur; er hat über die Reinhaltung der Lehre in der ganzen Kirche zu wachen und führt die Oberaufsicht über alle Lehranstalten<sup>174)</sup>; ferner obliegt ihm die oberste Bücherzensur.

II. In Betreff des Cultus.

Der Papst wacht über die Einheit in Ritus, Liturgie und Verwaltung der Sacramente; er bestätigt und revidiert die Ritualbücher; ihm steht zu die Beatification und Canonisation, die Einführung und Bestimmung der Reihenfolge der Festtage.

III. In Betreff der Gesetzgebung.

Der Papst allein kann für die ganze Kirche gültige Gesetze erlassen (ius commune), von solchen Gesetzen dispensieren und Privilegien ertheilen. In seiner Gesetzgebungsgewalt ist er lediglich durch das ius divinum beschränkt.

IV. In Betreff der Judicatur.

Der Papst ist der oberste Richter; er ist die letzte Instanz, kann aber jeden Rechtsstreit wann immer an sich ziehen (vgl. aber § 234); er übt das höchste Strafamt aus, insbesondere steht ihm zu das Richteramt über die Bischöfe<sup>175)</sup> in den causae maiores und über die Cardinäle, die Nachsicht von auf Grund des ius commune verhängten Strafen, die Leitung des Buss-, Ablass- und Fastenwesens, die Reservation der Lösung von Censuren und der Vergebung gewisser Sünden (casus reservati).

V. In Betreff der Verwaltung.

Dem Papste steht es zu, die Kirche zu vertreten, allgemeine Concilien zu berufen, Bisthümer zu errichten, aufzuheben, zu unieren,

<sup>174)</sup> Auch über die weltlichen, insoferne vorzusorgen ist, dass von denselben nichts Glaubenswidriges gelehrt werde.

<sup>175)</sup> Diese unterstehen aber auch dem S. Officium.

deren Sprengel zu ändern oder hierin wenigstens zu consentieren, Mönchsorden zu bestätigen, einzurichten oder aufzuheben, allgemeine Steuern einzuheben, Kirchenämter, insbesondere die *beneficia maiora*, zu besetzen oder deren anderweitige Besetzung zu bestätigen, die Inhaber der Beneficien zu versetzen und abzusetzen, das *Pallium* zu verleihen, von den Bischöfen *eidliche Obödienz* und *Berichte* über den Zustand ihrer Diöcesen zu heischen, *Aufsichtsorgane* (Legate, Vicarien, Nuntien) zu entsenden, eventuelle *ausserordentliche Vorkehrungen* bei Stocken der regelmässigen Verwaltung zu treffen (apost. Vicar, Coadjutor), die *Missionen* zu leiten, über dem *Kirchengute* zu wachen, insbesondere die *Giltigkeit* von Veräusserungen desselben an seine *Zustimmung* zu knüpfen, und vorzusorgen, dass die Kirche von der weltlichen Gewalt in Ausübung ihrer Wirksamkeit nicht gehindert werde.

#### § 134.

##### Inbesondere von den päpstlichen Reservationen.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist es an sich in der Macht des Papstes als Regierers der Kirche gelegen, seine Organe auszuwählen, bzw. alle Kirchenämter zu vergeben. Historisch aber hat sich eine allgemeinere Besetzung der Kirchenämter durch den Papst nur allmählich ausgebildet. Anlass hiezu bot vorerst die Ersetzung excommunicierter Bischöfe vom hlg. Stuhle aus, woraus sich die Regel bildete, dass der Papst alle Beneficien besetze, welche durch seinen Richterspruch vacant wurden. Ferner musste der Papst Vorsorge treffen, wenn mit der Wiederbesetzung erledigter Beneficien ungebührlich gezögert wurde. Endlich wandten sich viele von Ungläubigen vertriebene Cleriker nach Rom, um dort Hilfe zu suchen. Diese konnte der Papst nicht anders gewähren, als durch *mandata de providendo*, womit die Bischöfe beauftragt wurden, einem Cleriker ein bestimmtes Beneficium, wenn es frei war, sogleich oder eventuell nach Erledigung desselben zu verleihen (*Exspectativa*). Die *Exspectanz* war allerdings nur dann von Erfolg, wenn sie nicht zu spät kam: dies war nicht der Fall, wenn der Inhaber des als *Exspectanz* verliehenen Beneficiums zu Rom starb, da der Papst hiebei sogleich nach dem Tode des Beneficiaten mit der Einsetzung des *Exspectanten* vorgehen konnte; hieraus bildete sich die *Gewohnheit*, dass der Papst die Beneficien jener Cleriker verlieh, welche in Rom gestorben waren, gleichviel ob auf dieselben *Exspectanzen* gegeben waren oder nicht. Als aber die Bischöfe in Rom Agenten auf-

stellten und so dem Papste in der Verleihung der Beneficien zuvorkamen, gelangten die Päpste zu den Reservationen.

Zuerst war es Clemens IV., der im Jahre 1266<sup>176)</sup> alle durch den Tod des Pfründners in Rom frei werdenden Beneficien unter Berufung auf die oberwähnte *Gewohnheit* der päpstlichen Collation vorbehielt; diese Reservation wurde später<sup>177)</sup> auf den *Umkreis* von zwei Meilen um Rom ausgedehnt. Mit der Bulle *Johanns XXII.* „*Exsecrabilis*“ 1317 wurden alle Beneficien der päpstlichen Verleihung vorbehalten, welche aus Gründen der *Incompatibilität vacant* wurden, und mit der Bulle *Benedicts XII.* „*Ad regimen*“<sup>178)</sup> 1335 endlich alle *Vacanz* infolge einer vom Papste vorgenommenen *Deposition*, *Privation*, *Translation*, einer vom Papste angenommenen *Renuntiation* oder *Resignation* und endlich die meisten *Curialbeneficien*. Die schismatischen Päpste gingen noch weiter und behielten sich fast alle Beneficien vor.

Das *Collationsrecht* des Papstes war insbesondere auch Gegenstand der Verhandlungen am *Concil zu Constanz* (1414—1418); doch waren die Interessen getheilt. Der *Clerus* von England, Ungarn, Sicilien, Böhmen, Dänemark und Schweden wollte eine *principielle Entscheidung* der Frage ungehen, weil in diesen Ländern die *päpstliche Beneficialpraxis* überhaupt nicht anerkannt war; die *Universitäten* waren für den Papst, da die Päpste ihre Mitglieder vorzugsweise berücksichtigt hatten. Die *Commission* (§ 29) konnte sich daher nicht einigen. Als nun *Martin V.* darauf eingegangen war, die nicht im *Concile* geordneten Materien durch *Vereinbarungen* mit den einzelnen Nationen zu regeln und zu diesem Behufe als *Vorschlag* seinerseits eine *Reformacte* erliess, zog er in dieselbe auch die *Collationsmaterie* ein; hiebei strich er zwar die meisten Vorbehalte der schismatischen Päpste, hielt aber an dem *ius scriptum*<sup>176 177 179)</sup> und an den Bullen „*Exsecrabilis*“ und „*Ad regimen*“ fest und ging sogar über dieselben hinaus, indem er ausserdem weitgreifende Rechte bezüglich der *Prälaturen* nebst der Besetzung von zwei Drittel aller niederen Beneficien beanspruchte. Sein *Vorschlag* wurde von der deutschen und den romanischen Nationen, jedoch mit *Herabsetzung* der zwei Drittel auf die Hälfte angenommen. Da aber diese *Concordate* auf nur fünf Jahre abgeschlossen worden waren,

<sup>176)</sup> C. 2 Licet in VI. de praeb. 3, 4.

<sup>177)</sup> C. 34 Praesenti eod.

<sup>178)</sup> C. 13 Extrav. comm. eod. 3, 2.

<sup>179)</sup> Darunter wurde das im *Corpus iuri canonici clausum* enthaltene Recht verstanden.

so blieb den Päpsten die Fortbildung des Provisionsrechtes unbenommen. In der That wurde dasselbe auch weiterentwickelt und hat in den ersten XI Kanzleiregeln und einigen Nachtragsconstitutionen seinen Abschluss genommen. Diese bilden das heutige gemeine, durch Concordate und Indulte freilich vielfach durchbrochene Recht. Hervorzuheben ist insbesondere die IX. Kanzleiregel, welche alle in den acht Monaten Jänner, Februar, April, Mai, Juli, August, October, November (päpstliche Monate) wie immer, ausser durch Resignation, in Erledigung kommenden Kirchenämter der päpstlichen Besetzung vorbehält.

Übrigens hob das Baseler Concil (1431—1443) alle ausser dem Corpus iuris canonici clausum (§ 37) stehenden Reservate auf, das Wiener Concordat 1448 gieng aber für Deutschland auf das Recht der capitula concordata zurück, so dass der Papst in den sechs ungeraden Monaten (päpstliche Monate), und zwar innerhalb der Frist eines Quartals providieren sollte.

*Insbesondere von den Dispensen und Privilegien.*

Die Dispens ist ein Act, durch welchen die Anwendung einer Rechtsregel für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird; die Dispensen betreffen vorzugsweise das Eherecht (Ehehindernisse), die Ordination (Irregularitäten), das Beneficialwesen (Pluralität, Abgang des erforderlichen Alters, der ehelichen Geburt, der besonderen Eigenschaften etc.). Dispensieren kann lediglich der Gesetzgeber, daher vom ius commune und überhaupt von dem durch den Papst geordneten Rechte: z. B. dem Ordensrechte, nur der Papst. Den Bischöfen steht diese Befugnis nur da zu, wo dieselbe ihnen ausdrücklich durch die Kirchengesetze verliehen worden ist. Seit dem XVII. Jahrhunderte wird jedoch, um die häufigen Anfragen in Rom und bei den Nuntien zu vermeiden, auch die Befugnis zu anderen bestimmten Dispensationen vom römischen Stuhle auf die Bischöfe durch besondere Vollmachten übertragen, um deren Erneuerung alle fünf Jahre angesucht werden muss (Quinquennalfacultäten). Regelmässig soll nun die Dispensation dergestalt gegeben werden, dass der Bischof bevollmächtigt wird, die Wahrheit der dem Gesuche zugrunde liegenden Thatsachen summarisch zu prüfen und alsdann die Dispensation zu ertheilen (dispensatio in forma commissoria). Eine unmittelbar durch ein päpstliches Breve ertheilte Dispensation heisst: „dispensatio in forma gratiosa“. Alle Dispensen sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen und unentgeltlich ertheilt

werden. Es werden aber von den römischen Behörden nach den Vermögensverhältnissen und dem Stande der Dispensierten mässige Abgaben theils als Expeditionsgebühren, theils für wohlthätige Anstalten eingehoben.

Das Privilegium ist ein Recht, welches einer einzelnen Person oder einer Classe von Personen als Ausnahme vom gemeinen Recht [contra ius<sup>180</sup>], und zwar als Begünstigung gewährt wird. So sind insbesondere die Exemtionen durch Privilegien eingeräumt. Man theilt die Privilegien ein in: privilegia

1. motu proprio et ad preces, welche Eintheilung sich auf die Veranlassung bezieht;
2. personalia et realia, je nachdem sie lediglich einer Person zustehen, oder an eine Sache, einen Ort, eine Würde geknüpft sind;
3. affirmativa et negativa, je nachdem sie ein Thun oder ein Unterlassen gestatten;
4. perpetua et temporalia;
5. conventionalia et pura, je nachdem sich der Privilegierte zu Gegenleistungen verbindlich macht, oder nicht;
6. gratiosa et remuneratoria, je nachdem sie ohne oder gegen Entgelt gegeben werden.

Dispensen und Privilegien dürfen im Wege der Analogie nicht erweitert werden, d. h. es ist zu vermuthen, dass der Ertheiler sie nur für den besonderen Fall, und zwar nur genau in dem von ihm ausgedrückten Wortlaute verleihen wollte<sup>181</sup>). Privilegien erlöschen durch Verzicht, Nichtgebrauch<sup>182</sup>), Tod des Verleihers<sup>183</sup>), Tod der privilegierten Person, Untergang der privilegierten res, Ablauf der Frist, Eintritt, eventuell Wegfall der Bedingung, Aufhebung<sup>184</sup>).

<sup>180</sup>) Ein Privilegium praeter ius ist richtiger als eine Declaration, denn als eine Ausnahme aufzufassen. Die Veranlassung hierzu liegt vor, wenn Sonderbestimmungen mit dem gemeinen Rechte im Widerspruche stehen: so gewährte Innocenz III. den Mönchen eines spanischen Benedictinerklosters den nach gemeinem Rechte erlaubten, in der Klosterregel jedoch untersagten Erfüllungseid.

<sup>181</sup>) Dies wird auch (nicht ganz richtig) mit dem Satze ausgedrückt: „Ausnahmen müssen strenge ausgelegt werden.“

<sup>182</sup>) Im Nichtgebrauche kann auch ein stillschweigender Verzicht gelegen sein, in welchem Falle weder eine Verjährungsfrist, noch eine usucapio libertatis erforderlich ist.

<sup>183</sup>) Bei den päpstlichen Privilegien kommt es darauf an, ob gesagt wurde: „usque ad beneplacitum nostrum“ oder „usque ad beneplacitum sedis apostolicae“ oder: „donec revocavero“, in den beiden letzten Fällen überdauert das Privilegium den Tod des Papstes.

<sup>184</sup>) So wurden alle mündlichen päpstlichen Privilegien 1622 und 1631 aufgehoben.

*dispensatio in forma commissoria - Dispensatio*

§ 136.

**Der Papst als Patriarch, Primas von Italien, Metropolit und Bischof.**

Aus der Natur der Verhältnisse ergab sich, dass der Papst die Patriarchalrechte da ausübte, wo kein anderer Patriarch mit Jurisdiction eingesetzt war: nämlich im Occidente.

Auf dieselbe negative Weise bestimmt es sich auch, dass der Papst Primas Italiae ist und Metropolit aller Bistümer, welche keinem Metropolit unterstehen. Er ist Metropolit:

1. in Italien über alle Bistümer, welche zwischen der Metropole von Capua und der von Pisa liegen;
2. über alle exemten Bischöfe und praelati nullius;
3. über alle Erzbischöfe ohne Suffragane.

Die Diocese des Papstes als Bischof bilden die Missionslande und die Stadt Rom mit Umgebung im Umkreise von 40 Miglien (Comarca di Roma). In der Verwaltung der römischen Diocese wird er durch einen Vicar (Cardinalvicar) vertreten, dem zur Aushilfe ein Weihbischof zur Seite steht.

§ 137.

**Der Papst als Souverän des Kirchenstaates (Patrimonium S. Petri).**

Nach dem Untergange des weströmischen Reiches war es der Papst, welcher Rom beschützte, so dass er von den Römern factisch als Herr anerkannt wurde. Als die Longobarden Rom bedrängten, kam Pipin, König der Franken, dem Papst zuhilfe, schlug die Longobarden, schenkte das von ihm behauptete Rom dem Papste und schuf so formell den Kirchenstaat. Den protestierenden Griechen erwiderte Pipin, er habe nicht für sie, sondern für den hlg. Petrus das Schwert gezogen.

Die Grenzen des Kirchenstaates waren wechselnd; zur ursprünglichen Schenkung traten neue Schenkungen, so insbesondere von Pipin selbst, seinem Sohne Karl dem Grossen, Mathilde von Tusci etc.; zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Kirchenstaat Pius VII. von Napoleon entrissen, jedoch nach dem Sturze desselben zurückgestellt und auf dem Wiener Congresse 1815 als Staat anerkannt.

Nach dem Feldzuge Italiens gegen Österreich 1859 kamen bedeutende Gebiete des Kirchenstaates an Italien und im Jahre 1870 wurde der ganze Kirchenstaat dem Königreiche Italien einverleibt und Rom als dessen Hauptstadt erklärt. Der Papst sollte durch das Gesetz vom 13. Mai 1871 (sog. Garantieggesetz) entschädigt werden.

Dieses Gesetz gewährt dem Papste Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, die Ehren eines katholischen Souveräns im ganzen Königreiche, eine Civilliste von 3.225.000 Lire, die freie Benutzung seiner für exterritorial erklärten Paläste, Gärten etc., die Errichtung eines Post- und Telegraphenamtes mit Gebührenfreiheit in Italien im Vatican, actives und passives Gesandtschaftsrecht, Freiheit in der Correspondenz, in der Ausübung der geistlichen Autorität, Disciplinargewalt und Jurisdiction. In der Stadt Rom sollen alle Erziehungsanstalten für die Geistlichen und die katholischen Schulen noch fernerhin dem Papste unterstehen, die Freiheit des allfälligen Conclave soll in keiner Weise beschränkt werden.

Pius IX. hat das Garantieggesetz nicht angenommen, da er kraft seines Eides in die Veräußerung des als Kirchengut zu betrachtenden Kirchenstaates nicht einwilligen dürfte, und er hat alle, welche an der Eroberung des Kirchenstaates theilnahmen und dessen Herausgabe verweigern, excommunicirt.

§ 138.

**Die Ehrenrechte des Papstes (Primatus honoris).**

I. Titel.

Der Papst wird: „Archiepiscopus universalis“, „patriarcha oeconomicus“, „apostolicus vicarius Christi, Petri“, „Pontifex maximus“, „Papa“<sup>185)</sup> genannt. Der Bischofsstuhl in Rom wird vorzugsweise als „sedes apostolica“<sup>186)</sup> bezeichnet. Der Papst selbst nennt sich: „Servus servorum Dei“, ein Titel, der 591 von Gregor dem Grossen eingeführt wurde. Angesprochen wird der Papst mit: „Sanc-titas, Beatitudo Vestra“, „sanctissime Pater“.

II. Die Ehrenabzeichen.

1. Das Pallium; der Papst trägt dasselbe bei Verrichtung des hlg. Messopfers.
2. Der gerade Hirtenstab (pedum rectum) von Silber mit einem goldenen Kreuz; er wird dem Papste von einem Subdiakon vorgetragen.
3. Der Diamantring.
4. Der Fischerring, Petrus als Fischer auf einem Kahne darstellend.

<sup>185)</sup> Den Titel „Papa“ führten früher insbesondere im Oriente viele Bischöfe, auch Pfarrer.

<sup>186)</sup> An sich kommt dieser Titel jedem bischöflichen Stuhle zu.

- 5. Das goldene Brustkreuz an goldener Kette.
- 6. Der päpstliche Thron in der Lateranskirche, der eigentlichen Papalkirche mit der Portalinschrift: „Pro urbe et orbe“.
- 7. Die päpstliche Kleidung; dieselbe besteht aus einer Soutane von der Form des bischöflichen Talares, aber von weissem Atlas, aus einem Rochet von sehr feinem Linnen, einer Mozet (Schultertragen) von rothem Atlas, einer reichgestickten Stola, einem rothen Sammtkappchen und den purpurnen Schuhen mit einem eingestickten goldenen Kreuzlein.

8. Die Mitra, die nach dem Wechsel der kirchlichen Zeiten eine ganz einfache von weissem Seidenstoffe (Mitra alba) oder eine mit Gold (mitra aurifrigata) und zu noch grösserem Schmucke für hohe Feste auch noch mit Perlen und Edelsteinen verziert ist.

9. Die dreifache Krone (Tiregnum, thiara), drei Goldreifchen, die sich um eine bloss in eine Spitze auslaufende, daselbst mit einem Kreuzlein verzierte Mitra winden. Der Papst trägt sie bei der Krönung, dann bei hohen Feierlichkeiten auf dem Wege nach und von der Kirche, nicht aber bei kirchlichen Functionen. Der erste Papst, welcher sich krönen liess, war Nikolaus I. 858; wahrscheinlich waren hiebei schon Mitra und eine einfache Krone vereinigt; der zweite Goldreif dürfte unter Bonifacius VIII. (1294—1303) hinzugekommen sein und der dritte unter Clemens V. (1305—1314) in der Absicht, sie von den übrigen Fürstenkronen zu unterscheiden.

III. Ehrenbezeugungen.

1. Die Adoratio. Cardinäle und Mitglieder souveräner Häuser bezeigen dieselbe durch Handkuss, Bischöfe durch einen Kuss auf das Knie, die übrigen Cleriker und Laien küssen das Kreuzlein auf den Pantoffeln.

2. Officium strepae, veraltet. Der Papst ritt früher auf einem weissen, mit einer purpurnen Schabracke geschmückten Zelter. Die deutschen Kaiser hielten beim Aufsteigen den Steigbügel und führten das Pferd eine Strecke am Zügel. Der letzte Kaiser, der diese Sitte beobachtete, war der letzte vom Papste gekrönte Kaiser, Karl V.

3. Legationes oboedientiae. Die deutschen Kaiser pflegten ihre Wahl hiedurch anzuzeigen, was aber seit dem westphälischen Frieden aufhörte.

4. Des Papstes wird in der Messe gedacht. An dem Altare, an dem er eine Messe celebriert hat, darf an demselben Tage kein anderer celebrieren. Hat der Papst einen Ordo ertheilt, so bleiben ihm die übrigen reserviert. In allen Urkunden über Verhandlungen mit welt-

lichen Mächten wird er zuerst genannt. Überall ist ihm Ehrfurcht zu bezeigen. Sein Leib wird in der Peterskirche begraben, die Exequien dauern neun Tage.

§ 139.

Die Abgaben an den Papst.

I. Ältere, ausser Gebrauch gekommene Abgaben sind:

1. Der Peterspfennig, auch Römergeld genannt, von der Kirche Englands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens geleistet. Von jedem Hause wurde ein Pfennig jährlich eingehoben. Mit dem Abfall der genannten Länder hörte diese Steuer auf.

2. Die Zinsgelder jener Fürsten, welche ihr Land vom Papste zu Lehen genommen oder mit seiner Einwilligung fremde Länder erobert hatten.

3. Die Schutzgelder von Fürsten und Städten, die ihr Gebiet unter den Schutz des Papstes gestellt hatten.

4. Die fructus medietemporis, die Früchte lediger Beneficien. In Anlehnung an das Lehenrecht, nach welchem der Lehensherr während der Vacanz die Früchte des Lehens beziehen konnte (ius deportus), wurden von den Bischöfen die Früchte lediger Pfründen eingezogen, anfangs um sie im Interesse der Pfründe zu verwenden, später wohl auch zu eigenem Gebrauche. Die Päpste ahmten dies nach und reservierten von Clemens V. (1311—1317) an diese Intercalarfrüchte, wobei angeordnet wurde, dass die Vacanz ein Jahr zu dauern habe, so dass die Päpste die Jahresfrüchte eines Beneficiums (Annalia, Annaten, wohl zu unterscheiden von den noch in Übung stehenden Annaten) bezogen. Martin V. verzichtete auf dem Constanzer Concil auf diese Einkünfte für sich und seine Nachfolger.

II. Noch in Übung sind mehrere verschiedene Abgaben, welche bei Gelegenheit der päpstlichen Verleihung von Beneficien entrichtet werden und welche die römische Kanzleisprache mit dem Ausdrucke Annaten umfasst. Diese Abgaben sind:

1. Die Annaten im engeren Sinne; dieselben wurden wahrscheinlich von Bonifacius IX. eingeführt und heissen daher Annatae Bonifacianae; sie sind von allen nichtconsistorialen Beneficien zu entrichten und betragen die Hälfte der Jahresfrüchte; doch hat Martin V. auf den Bezug von Annaten, welche 24 Goldgulden nicht übersteigen, verzichtet.

2. Die Quindennia. Die häufigen Unionen annatpflichtiger Beneficien zu Gunsten geistlicher Corporationen, die zur Folge hatten,

*Handwritten notes on the left margin:*  
 4. Pallium  
 Rochet  
 Mozet  
 Sammtkappchen  
 purpurnen Schuhen  
 Karl V.  
 Zelter

*Handwritten notes on the top right margin:*  
 Heft II  
 Philipp

*Handwritten notes on the right margin:*  
 130  
 131  
 Johann  
 III  
 170  
 171  
 172

dass keine Erledigungen solcher Beneficien und daher auch keine neuen Collationen mehr vorkommen konnten, veranlassten Paul II. 1469, die Bestimmung zu treffen, dass die geistlichen Corporationen für die von ihnen unierten Beneficien alle 15 Jahre die sogenannten Quindennia in der Höhe der Annaten entrichten sollten.

3. Die Servitia, Jahresfrüchte der Consistorialbeneficien. Dieselben beruhen auf der alten Übung, dass die Bischöfe eine Gabe, Inthronistica, den Consecrierenden schenkten. Mit der Verleihung der bischöflichen Beneficien durch den Papst giengen auch diese Gaben an ihn über. 96 1/2 Percent werden zwischen dem Papste, den Cardinälen und den höheren Kanzleibeamten getheilt, die sogenannten „servitia communia“ 3 1/2 Percent, die sogenannten „servitia minuta“, fallen an das medere Kanzleipersonal.

4. Ferner fliessen noch dem Papste Taxen für die Verleihung des Palliums (5 Percent des Jahreinkommens) und dessen Kanzleipersonale Expeditionsgebühren für Ausfertigungen zu.

§ 140.

Die Erledigung des päpstlichen Stuhles.

Der päpstliche Stuhl wird ledig regelmässig durch den Tod des Papstes; er kann es aber auch werden durch Verzicht<sup>187)</sup>; ob durch Absetzung, ist streitig. Die Episcopalisten bejahen diese Frage, indem sie dem Concil das Recht der Absetzung wenigstens für den Fall des Schisma zusprechen; die Curialisten verneinen sie, sich darauf berufend, dass das Concil aus zwei Factoren bestehe: dem Papst und dem übrigen Episcopat, und dass somit ein giltiger Concilbeschluss nur bei Mitwirkung des Papstes zustande kommen könne. Sicher ist es, dass derjenige, der als Schismaticus, Häretiker oder durch Simonie die Papstwürde erlangt, abzusetzen sei; allein ein diesbezüglicher Beschluss ist keine eigentliche Absetzung, sondern nur die Erklärung, dass der hlg. Stuhl usurpiert sei, mit der Anforderung an den Usurpator, sich zurückzuziehen<sup>188)</sup>. Der rechtmässige Papst kann aber, wenigstens pro foro externo, weder in Häresie noch Schisma verfallen<sup>173 174)</sup>.

Die Verwaltung des päpstlichen Stuhles während der Vacanz führt der Cardinalkämmerer; zur Seite stehen ihm drei andere

<sup>187)</sup> Verzichtet haben die Päpste Gregor VI. 1046, Cölestin V. 1294 und Gregor XII. 1417.

<sup>188)</sup> Thatsächlich ist auf dem III. Concil von Constantinopel 680, welches von Leo II. bestätigt wurde, Honorius I. († 638) nachträglich mit dem Anathema belegt worden.

Cardinale, nämlich der älteste jedes Ordo (die drei capita ordinum); drei Tage nach dem Beginne des Conclave scheiden diese aber aus und es treten nach einem Turnus stets die drei nachfolgenden in jedem Ordo auf je drei Tage ein.

Ausser dem Cardinalkämmerer bleiben bis zu ihrem Tode in ihren Amtsfunktionen der Grosspönitentiar und der Cardinalvicar.

H. Die Behörden der Curie.

§ 141.

Die Curialen.

Unter Curialen werden theils die untergeordneten Beamten der Curialbehörden, theils solche Personen verstanden, welche im Interesse von Parteien bei diesen Behörden thätig sind. Sie sind:

1. Advocaten, ursprünglich nur sieben, welche noch heute im Gegensatze zu den später hinzugekommenen fünf (supranumerarii) Advocati consistoriales numerarii heissen, das Rectorat der römischen Universität (Sapienza) haben und an dieser die juridische Facultät bilden. Die Thätigkeit der zwölf Advocaten besteht nicht in der Parteienvertretung, sondern in der Abgabe von Rechtsgutachten.

Neben diesen Advocaten gibt es Titularadvocaten, welche die zur Advocatur erforderlichen Prüfungen abgelegt haben und verschiedene Stellen bekleiden.

2. Procuratoren; ihnen steht die Parteienvertretung im Prozesse zu.

3. Notare. Schon in alter Zeit wurden für die sieben Regionen Roms Notare zur Aufzeichnung des Lebens der Märtyrer bestellt; den Notaren liegt die Beurkundung von Rechtsgeschäften ob.

4. Expeditoren und Sollicitatoren, Kanzleipersonale.

5. Agenten. Personen, die von Parteien für immer oder vorübergehend zur Betreibung der Erledigung bei der Curie anhängiger Angelegenheiten bestellt werden; unter ihnen sind insbesondere die Agenten der Bischöfe, meist Titularadvocaten, zu erwähnen.

§ 142.

Das päpstliche Archiv und die aus demselben hervorgegangenen Expeditionsbehörden.

Das päpstliche Archiv reicht in frühe Zeiten zurück; es wurden in demselben die Märtyreracten gesammelt und die päpstlichen Urkunden entworfen; der Geschäftskreis wurde immer umfassender und es entwickelten sich allmählich mehrere Behörden:

*Vizekanzler*  
1. Die apostolische Kanzlei mit dem Vizekanzler<sup>189)</sup> an der Spitze; sie beschäftigt sich mit der Ausfertigung und Verwahrung der päpstlichen Enuntiationen; es werden jedoch die Breven in der

2. Secretaria brevium ausgefertigt.

*Datarium*  
3. Die Dataria apostolica mit dem Datarius oder Prodatarius an der Spitze; in ihren Wirkungskreis fallen die Verleihung der reservierten Beneficien und die ordentlichen Gnadensachen in foro externo, namentlich Dispensen von Eehindernissen. Der Datarius muss jede Sache dem Papste vorlegen („Papa. non Datarius concedit gratia“). Die Expedition der Rescripte der Datarie besorgt die apostolische Kanzlei.

*Secretaria*  
4. Die Secretaria status mit dem Cardinal-Staatssecretär an der Spitze, dem ersten Minister des Papstes; in ihr concentrieren sich die auswärtigen Angelegenheiten, doch steht dem Staatssecretär in Beziehung auf die allgemein kirchlichen Angelegenheiten die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis (§ 127, Nr. 10) zur Seite.

§ 143.

*Secretaria Memorablen für n. l. b. Gnadensachen*  
**Die Gnadenbehörden der Curie.**

Ausser der Datarie bestehen noch für Gnadensachen:

1. Die Signatura gratiae für ausserordentliche Gnadensachen.

2. Die Poenitentiaria apostolica mit dem Grosspönitentiar (poenitentarius maior oder summus) an der Spitze; sie dankt ihre Entwicklung vornehmlich dem Bedürfnisse, den zahlreichen Pilgern, welche nach Rom kommen, das hlg. Bussacrament zu spenden und die dem Papste reservierten Fälle zu absolvieren. Die Poenitentiaria wirkt regelmässig pro foro interno, jedoch für die Religiösen und Armen auch pro foro utroque.

Alle Expeditionen der Pönitentarie sind durchaus unentgeltlich, es darf nicht einmal eine Schreibgebühr gefordert werden.

§ 144.

**Die Justiz- und Finanzbehörden.**

1. Die S. Rota Romana<sup>190)</sup>, ein Gerichtshof mit ursprünglich sehr ausgedehnter Competenz; diese wurde jedoch durch die Ein-

<sup>189)</sup> Die Besetzung der Stelle des Kanzlers ist ausser Übung gekommen; dem Vizekanzler fällt der titulus St. Laurentii (§ 123, P. 2), und zwar wenn er Cardinalbischof oder Subdiakon ist, als Commende zu.

<sup>190)</sup> Es ist zweifelhaft, woher der Name kommt, ob von den Actenrollen (rotulus), oder von der Art des Votierens, oder von dem Getäfel des Gerichtssaales.

richtung der ständigen Cardinalscongregationen, sowie durch die Einführung, dass die Appellationen nach Rom durch delegierte Richter im Lande des Processes entschieden werden sollen, auf den Kirchenstaat eingeengt, wo die Rota für die bürgerlichen Sachen in zweiter und dritter Instanz competent ist. Die Mitglieder der Rota, Auditores, werden vom Cardinalkämmerer ernannt.

2. Die Signatura iustitiae, lediglich ein Cassationshof.

3. Die Reverenda Camera apostolica, die höchste Finanzbehörde, der in Finanzsachen auch die Judicatur zukommt. An der Spitze steht der Cardinalkämmerer mit neun Kammergeistlichen, welche er beedtet, mit ausgedehnten Vollmachten.

I. Die Vertreter des Papstes.

§ 145.

**Der Vicarius urbis.**

In seiner Eigenschaft als Bischof von Rom wird der Papst durch den Vicarius urbis vertreten. Derselbe muss Bischof und seit Paul IV. 1555 auch Cardinal sein; dieser Vicar hat die volle bischöfliche Gewalt in Rom, doch werden die Beneficien nicht von ihm, sondern von der Datarie verliehen. Sein Amt erlischt nicht mit dem Tode des Papstes; ihm zur Seite stehen ein Weilbischof als Vicegerens und mehrere Beamte.

§ 146.

**Die apostolischen Vicare.**

Schon in älterer Zeit wurden Bischöfe bestimmter Bisthümer von den Päpsten mit der Aufsicht über Länder betraut; solche Bischöfe führten den Namen: „Vicarii apostolici“, später wohl auch „Primates“. Die ältesten Beispiele der Art bieten die Bischöfe von Thessalonich und Arles, von denen der erstere für Illyrien, der zweite für Gallien bestellt war. Diese Vicare hatten die Oberaufsicht über die ganze kirchliche Disciplin; die Consecration der Bischöfe durch die Metropolen war an ihre Zustimmung gebunden; sie consecrerten die Metropolen und konnten die sämtlichen Bischöfe ihres Vicariates zu Synoden berufen. Die Bestellung solcher Vicare ist ausser Übung gekommen.

Die Legaten und Nuntien.

Die Legaten sind Gesandte des Papstes, und zwar sind zu unterscheiden:

1. Die Legati a latere, nur Cardinäle; dieselben haben ausgedehnte Vollmachten und Ehrenvorzüge; der ihnen überwiesene Bezirk heisst: „Provincia“. In demselben haben sie eine iurisdiction ordinaria; ihre Gerichtsbarkeit concurrirt mit der des Bischofs. Sie treten, mit Ausnahme der auch ihnen gegenüber reservierten Angelegenheiten, wie: die Ver- und Absetzung der Bischöfe, die Theilung und Vereinigung von Bisthümern, ganz an Stelle des Papstes; sie haben das Recht, Verordnungen für ihre Provinz zu erlassen, Rechtsangelegenheiten schon in erster Instanz zu entscheiden, Excommunication und Suspension auszusprechen, die Wahlen der Prälaten zu bestätigen, Beneficien und einen 100tägigen Ablass zu verleihen, von ihrer Provinz Procurationen in Anspruch zu nehmen, d. h. von derselben erhalten zu werden, und sind überall, wo sie erscheinen, mit den grössten Ehren zu empfangen; es wird ihnen das gerade Kreuz vorgetragen.

Die Sendung von Legaten a latere ist ausser Übung gekommen.

2. Die Legati missi sind Legaten, welche nicht die Cardinalswürde innehaben. Ihre Befugnisse sind selbst dann, wenn sie mit der potestas legati a latere bestellt sind, beschränkter, als die eines legatus a latere. So haben sie insbesondere nicht das Recht der Bestätigung der Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und exemten Prälaten und der Vergebung von Beneficien; sie dürfen von der wegen Verletzung des privilegium canonis eingetretenen Excommunication nicht, wie die Legaten, überall, sondern nur in ihrem Sprengel absolvieren.

Eine besondere Classe der legati missi sind die nuntii apostolici, welche neben der Jurisdiction in ihrer Provinz eine diplomatische Sendung haben. Wie weit ihre Befugnisse reichen, ist von ihrer Vollmacht abhängig; dieselbe beschränkt sich heute infolge des häufigen Widerstandes, der gegen die Ausübung der Judicatur im Nuntiaturgebiete von den Regierungen erhoben wurde, regelmässig auf die diplomatische Sendung. Den Nuntien wird an den Höfen, an denen sie beglaubigt sind, der Vorrang vor den übrigen Gesandten gewährt. Neben den eigentlichen Nuntien, welche regelmässig die Würde von Titularerzbischöfen bekleiden, kommen auch sogenannte Internuntien vor, deren Stellung sich von der jener nur

dem Range nach unterscheidet. Wird ein Nuntius Cardinal, so führt er sein Amt unter dem Titel „Pronuntius“ fort. Die Nuntiatur in Wien besteht seit 1581; zu einem lebhaften Streite gab die Errichtung der Nuntiatur in München Anlass<sup>191)</sup>.

Die Mission der Legaten erlischt durch die Vollendung des Auftrages, durch Abberufung, durch freiwilliges Verlassen der Provinz und durch den Tod des Legaten, jedoch durch den Tod des Papstes nur dann, wenn dieser den Legaten mit der Clausel „ad beneplacitum nostrum“ bestellt hatte.

3. Die legati nati. Dieses Institut ist aus der Würde der Primaten hervorgegangen. Für Deutschland war in dieser Hinsicht besonders der Umstand wichtig, dass ein wirklicher, vom Papste mit den umfangreichsten Vollmachten gesendeter Legat, der hlg. Bonifacius, das Bisthum Mainz erhielt. Selbst bereits Erzbischof und Legat, knüpfte er dadurch an Mainz die erzbischöfliche Würde und die Legation, so dass seine Nachfolger stets zugleich als Metropolit und geborene Legaten des apostolischen Stuhles auftraten. Nächst Mainz wurde die Legation verbunden mit Trier, Köln, Salzburg, Magdeburg, Prag und Gran. Die Vollmachten der einzelnen Legati beruhten zum Theil auf Gewohnheitsrecht, zum Theil auf ausdrücklichen päpstlichen Privilegien: so bestanden z. B. die in der Legation des Erzbischofes von Salzburg enthaltenen Rechte

191) Bereits 1769 hatten die drei geistlichen Kurfürsten dem Kaiser Joseph eine Beschwerdeschrift über die Eingriffe, welche sich der Papst in ihre Jurisdiction durch seine Nuntien erlaube, übergeben. Als nun Pius VI. über Bitten des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern 1785 eine neue Nuntiatur zu München errichtete, traten die Kurfürsten mit dem Erzbischofe von Salzburg 1786, nachdem bereits Kaiser Joseph am 12. October 1785 den Nuntien in Deutschland die Ausübung einer Jurisdiction untersagt hatte, durch Bevollmächtigte 1786 in Ems zusammen und entwarfen dort 23 in febronianistischem Geiste gehaltene Artikel, die sogenannten Emser Punctionen. In denselben wird aus der bischöflichen Gewalt die Dispensationsgewalt und uneinschränkbare Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz in Anspruch genommen, die Exemtionen und Reservationen werden bestritten, die Quinquennalfacultäten für überflüssig erklärt, die Verbindlichkeit römischer Enuntiationen ohne Annahme seitens der Bischöfe wird geleugnet, die Einräumung einer Jurisdiction an die Nuntien für unzulässig erklärt. Diese Artikel wurden dem Kaiser überreicht, welcher aber hierüber unterm 16. November 1786 bemerkte, „dass deren mögliche Zustandebringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen Einverständnisse der Erzbischöfe mit den Exemten sowohl als ihren Suffraganbischöfen und jener Reichsstände, in deren Landen sich die bischöflichen Sprengel erstrecken, zum grossen Theile abhänget.“ Dieses vom Kaiser verlangte Einverständnis war nicht zu erzielen und so verlief die Action, welche als letztes Ziel wohl die Gründung einer deutschen, von Rom unabhängigen Nationalkirche vorhatte, in den Sand.

darin, dass er von der Häresie absolvieren, Beneficien in den päpstlichen Monaten verleihen, zu aussergewöhnlichen Zeiten ordinieren, Ehedispense vom dritten und vierten Grade der Verwandtschaft ertheilen und in solchen nach Rom gerichteten Recursen entscheiden durfte, bei denen Gefahr im Verzuge lag.

Gegenwärtig besteht die Bezeichnung „legati nati“ nur noch als Titel; nur der Erzbischof von Gran krönt als legatus den König, spendet der königlichen Familie die Sacramente, hat das Recht, ein Nationalconcilium zu berufen, Appellationen gegen Urtheile sämtlicher ungarischer Bischöfe mit Ausnahme des von Kalocsa anzunehmen, sich das gerade Kreuz vortragen zu lassen und die Jurisdiction über die exemten Klöster der Benedictiner, Cistercienser und Prämonstratenser.

Seit dem XI. Jahrhundert kamen auch Fälle vor, dass der Papst einzelnen weltlichen Fürsten die Legation oder ähnliche Vollmachten für ihre Reiche verlieh:

- a) Der erste Fall betrifft Ungarn. Sylvester II. verlieh König Stephan dem Heiligen und seinen rechtmässigen Nachfolgern das Privilegium, sich nach der Krönung das Kreuz als Zeichen des Apostolates vortragen zu lassen und in Betreff der gegenwärtigen und zukünftigen Kirchen des Reiches an Stelle der Päpste Verfügungen zu treffen. Clemens VIII. anerkannte das Privilegium 1758 in der Person Maria Theresias. Das Kreuz wird dem Könige vom Bischof von Waizen zu Pferde vorgetragen.
- b) Etwa hundert Jahre später wurde von Papst Urban II. in einer — übrigens bestrittenen — Urkunde, die man als die „Monarchia Sicula“ bezeichnet, dem Grafen Roger von Sicilien und Calabrien und seinen Rechtsnachfolgern die Legation übertragen. In neuerer Zeit hat der König von Italien auf die daraus resultierenden Rechte verzichtet.
- c) Alexander III. gab König Heinrich II. die Legation für England.

§ 148.

**Die Vicare in apostolischer Mission und die Bischöfe als tamquam delegati sedis apostolice.**

Da die gesammte Erde der Verwaltung des Papstes untersteht, so sendet er überallhin, wo das Bedürfnis entsteht, Stellvertreter mit mehr oder weniger umfassenden Vollmachten. Regelmässig ergibt sich der Anlass hiezu nur in den terrae missionis, es kann sich jedoch auch ereignen, dass der Papst genöthigt ist, in den provinciae sedis apostolicae für das durch aussergewöhnliche

Störungen in der Verwaltung hervorgerufene Bedürfnis durch einen Vicar in apostolischer Mission vorzusorgen (vgl. § 115, Abs. 2).

Die Häufung und der Andrang der Geschäfte in Rom, der Wunsch der Parteien, sich die kostspielige und beschwerliche Reise nach Rom zu ersparen, sowie das Verlangen der Regierungen führten dahin, dass der Papst für viele Angelegenheiten Bevollmächtigte an Ort und Stelle mit verschiedenen Aufträgen ernannte; so entstand das Institut der Delegation, dessen Ausbildung vornehmlich mit Alexander III. in Verbindung gebracht wird. So bestimmt der Papst oder lässt bestimmen: z. B. Richter am Processorte (iudices in partibus), um eine Sache zu untersuchen und eventuell über sie zu berichten oder sie zu entscheiden, oder um eine Entscheidung auszuführen. Das Untersuchungsverfahren, die Urtheilsfällung und die Exequierung kann aber auch verschiedenen Personen übertragen sein; auch ernennt der Papst Delegaten nur zu dem Behufe, um eine einzelne Handlung zu vollziehen, so z. B. um eine solenne Excommunication zu verkünden, eine Absetzung durchzuführen, in ein Beneficium zu installieren, die Consecration eines Bischofs vorzunehmen etc. etc. Siehe auch § 234.

Bezüglich der Bischöfe als tamquam Delegati siehe § 108 u. f.; übrigens erhalten die Bischöfe noch päpstliche Facultäten, und zwar regelmässig die Quinquennalfacultäten (siehe die §§ 55, 135, 211).

**VI. Concilien.**

§ 149.

**Die allgemeinen Concilien.**

Allgemein ist jedes Concil, von dessen Zusammentritte alle Stimmberechtigten Kenntnis haben; das Erscheinen aller ist aber nicht erforderlich.

Die Berufung allgemeiner Concilien steht nur dem Papste zu<sup>192)</sup>. Dieser führt in Person oder durch Legaten den Vorsitz, leitet die Versammlung und sorgt für die zur Giltigkeit des Concils nothwendige Freiheit der Verhandlungen. Die Geschäftsordnung wird von Fall zu Fall bestimmt. Auf das Concil sind zu berufen die Bischöfe<sup>193)</sup>, und zwar auch die Titularbischöfe, die Cardinäle,

<sup>192)</sup> Es wurden allerdings die acht ersten ökumenischen Concilien von den griechischen Kaisern berufen, jedoch nicht ohne Zuthun des Papstes. Dass es nur der Papst ist, der allgemeine Concilien berufen kann, geht schon daraus hervor, dass keinem Monarchen die Befehlsgewalt über alle Bischöfe zusteht.

<sup>193)</sup> Die Bischöfe geloben ihr allfälliges Erscheinen auf dem Concile schon im Obödienzeide an.

die Ordensgeneräle und die Äbte. Aufgabe der Bischöfe ist es, Zeugnis vom Glauben ihrer Diöcese abzulegen<sup>194</sup>). Die stimmberechtigten Concilsmitglieder können sich auch vertreten lassen und der Papst bestimmt, ob den Vertretern eine entscheidende oder eine nur beratende Stimme zukommen soll.

Zu den Besprechungen werden auch gelehrte Theologen zugelassen oder zugezogen; auch die katholischen Souveräne werden geladen.

Die Beschlüsse des Concils erhalten ihre Kraft durch die Bestätigung des Papstes, dem auch die Kundmachung derselben zusteht.

§ 150.

Die Nationalconcilien.

Nationalconcilien haben als solche keine gesetzgebende Gewalt; sie sind lediglich Berathungskörper; ihre Beschlüsse erlangen nur so weit Geltung, als sie entweder vom Papste für das Gebiet des Nationalconcils oder innerhalb desselben von den einzelnen Bischöfen als Diöcesangesetze verkündet werden.

§ 151.

Die Provincialconcilien, Diöcesansynoden und Ruralversammlungen.

Siehe die §§ 119, 110 und 96.

VII. Die kirchlichen Orden und ihre Nachbildungen.

§ 152.

Begriff der kirchlichen Orden.

Genossenschaften, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere, vom päpstlichen Stuhle anerkannte<sup>195</sup>) Vorschriften (statuta, constitutiones) geregelten gemeinsamen Lebens [vita communis]<sup>196</sup>)

<sup>194</sup>) Keinesfalls sind die Bischöfe Repräsentanten ihrer Diöcese im modernen Sinne, sie sind lediglich Glaubenszeugen.

<sup>195</sup>) C. ne nimia X de relig. don. 3, 36, c. un. in VI 3, 17.

<sup>196</sup>) Wenn ein gemeinsames Leben nicht geführt wird, kann nicht von einem Orden gesprochen werden. Die heutigen Einsiedlerorden, wie der des hlg. Paulus, tragen diesen Namen nur daher, dass die Mitglieder ursprünglich ein Einsiedlerleben führten.

unter eigenen Vorgesetzten durch mindestens drei<sup>197</sup>) für das ganze Leben bindende, feierliche<sup>198</sup>) Gelübde, und zwar der Armut, Keuschheit und des Gehorsams, verpflichtet, werden religiöse Orden genannt.

§ 153.

Die wichtigsten Orden.

Orient. Schon in den ersten Jahrhunderten zogen sich Christen, theils um den Verfolgungen zu entgehen, theils aus asketischem<sup>199</sup>) Drang nach Einsamkeit, in Wüsten zurück, um dort ferne von jeder menschlichen Behausung der Andacht obzuliegen (Anachoreten). Unter diesen war besonders hervorragend der hlg. Paulus von Theben (252—342), welcher 75 Jahre als Eremit in einer Höhle lebte und durch sein Beispiel viele zu einem ähnlichen Leben aneiferte. Sein Schüler, der hlg. Antonius, auch Patriarch der Mönche<sup>200</sup>) genannt (251—356), war der erste, der eine Art von Organisation unter die zerstreut lebenden Einsiedler brachte, doch erst sein Schüler, der hlg. Pachomius (292—348), vereinte die Mönche unter einem Dach und gab ihnen eine Regel, womit das Klosterleben gegründet war. Von Ägypten aus verbreitete sich das Klosterleben über den Orient, wo es einen besonderen Aufschwung durch den hlg. Basilius († 379) erhielt, dessen Vorschriften<sup>201</sup>) noch heute die Grundlage der Ordnung in den orientalischen Klöstern sind.

Auch die Frauen vereinigten sich zu Klöstern.

Occident. Der hlg. Athanasius, Patriarch von Alexandrien, brachte, als er 340 nach Rom kam, ägyptische Mönche mit; es widmeten sich nun mehrere Abendländer den Übungen des Klosterlebens; in Gallien gründete der hlg. Martinus (316—400), Bischof von Tours, das Kloster Marmoutiers und bei seinem Tode zählte

<sup>197</sup>) Zu diesen drei Gelübden kommen noch bei einzelnen Orden weitere hinzu: z. B. das Gelübde der strengen Enthaltbarkeit, der Krankenpflege, der Widmung zum Unterrichte, der strengsten Clausur etc.

<sup>198</sup>) Hiedurch unterscheiden sich die Orden von den Congregationen, deren Mitglieder nur einfache Gelübde und auch diese meist nur für eine bestimmte Zeit ablegen.

<sup>199</sup>) Askesis: Übung, insbesondere die Lebensweise der Athleten, daher Asket: jemand, der enthaltsam und strenge lebt.

<sup>200</sup>) Mönch heisst der Einsame.

<sup>201</sup>) Basilius schrieb 361 eine doppelte Ordensregel: die 55 grossen Regeln und die 313 kleineren Regeln; in der Regel des hlg. Basilius war die Verpflichtung durch drei feierliche Gelübde nicht enthalten und der Rücktritt in die Welt gestattet.

man dort schon 2000 Mönche. Vornehmlich aber war es Cassian<sup>202</sup>), der das Klosterleben in Gallien verbreitete; insbesondere aber wurde das Klosterleben in Irland verbreitet und von da aus durch den hlg. Columban<sup>203</sup>) auf dem Continente eingeführt.

Einen grossartigen Aufschwung erhielt aber das Klosterleben durch den hlg. Benedict von Nursia<sup>204</sup>), dessen Regel allmählich vor allen abendländischen Klöstern angenommen wurde; eine Verschärfung der Regel und Wiederherstellung der in Verfall gekommenen Klosterzucht versuchte der hlg. Benedict von Aniane [750—821]<sup>205</sup>), doch ohne Erfolg; vom Benedictiner-Orden bildeten sich verschiedene Abzweigungen: die Cluniacenser<sup>206</sup>), Camaldulenser<sup>207</sup>), Cister-

<sup>202</sup>) Cassian, ein orientalischer Mönch, kam 405 nach Marseille, wo er zuerst zwei Klöster gründete; von ihm rühren die sieben (canonischen) Stundengebete her: Mette, Prim, Terz, Sext, Nona, Vesper und Complet nach dem Psalm: „Siebenmal will ich Dich täglich preisen wegen Deines gerechten Gerichtes.“

<sup>203</sup>) Columban errichtete mehrere Klöster in Frankreich und liess in der Schweiz seinen Schüler, den hlg. Gallus, zurück, welcher dort das Kloster St. Gallen stiftete. Columban gründete auch in Italien ein Kloster, wo er 615 starb. Seine Regel ist sehr streng.

<sup>204</sup>) Der hlg. Benedict wurde zu Nursia von wohlhabenden Eltern geboren und von diesen in die öffentlichen Schulen nach Rom geschickt; von da entfernte er sich jedoch in seinem 14. Jahre, gieng in die Apeninnen und verbarg sich in einer tiefen Höhle, wo er den strengsten Übungen oblag. Nach drei (Jahren 497) von Hirten entdeckt, wurde er bald als Heiliger verehrt und von den Mönchen des Klosters Vievaro zum Abt erwählt; da dieselben ihn jedoch wegen seiner Strenge durch Gift zu beseitigen suchten, zog er sich wieder in die Einöde zurück und gründete dort zwölf Klöster; hierauf gieng er nach Campanien und stiftete dort an Stelle eines alten Apollotempels, den er zerstörte, das nachher weltberühmte Kloster Monte Cassino, als dessen Abt er 543 starb. Er führte das Noviciat und die feierlichen Gelübde ein: das Versprechen, im Kloster zu bleiben (stabilitas loci), auf alles Eigenthum zu verzichten und unverletzte Keuschheit zu bewahren (conversio morum), endlich, den Obern unbedingten Gehorsam zu leisten (obediencia). Der Abt wurde mit vollster und uneingeschränkter Gewalt ausgestattet und war im Kloster niemandem verantwortlich.

<sup>205</sup>) Benedict von Aniane versuchte alle bisherigen Regeln zu vereinen; seine concordia regularum wurde 817 auf der Synode von Aachen bestätigt, doch nicht durchgeführt.

<sup>206</sup>) Das Kloster Clugny wurde 910 gestiftet; erster Abt desselben war Berno, berühmte Nachfolger der hlg. Odo und der hlg. Hugo. Die Benedictinerregel wurde in ihrer Reinheit wiederhergestellt und verschärft; eine Menge von Klöstern unterwarf sich der neuen Regel und trat in Verbindung und Unterordnung unter das Kloster Clugny: der erste Fall einer Ordenscongregation.

<sup>207</sup>) Gestiftet vom hlg. Romualdus (952—1027) im Campus Maldoli im Toscaner Gebiete, wohin sich Romuald als Eremit zurückgezogen hatte und Nachfolger fand. Die Mönche führen ein Leben als Eremiten, doch in Gemeinschaft.

cienser oder Bernardiner<sup>208</sup>), Karthäuser<sup>209</sup>), der Orden von Vallombrosa<sup>210</sup>), der Orden der Trappisten<sup>211</sup>).

Anlässlich der Kreuzzüge bildeten sich die Ritterorden, von welchen hervorzuheben sind: der Orden der Johanniter, auch Malteser<sup>212</sup>), der Templer<sup>213</sup>) und der deutschen Ritter<sup>214</sup>).

<sup>208</sup>) Gestiftet vom hlg. Norbert (1024—1110), der in dem Gehölze Cisteaux einen Mönchsorden gründete; die Benedictinerregel wurde wiederhergestellt und insbesondere die Armut betont; die Cistercienser verbreiteten sich ungemein; ganz besonders hervorragend war unter ihnen der hlg. Bernard, 1115 Abt von Clairvaux, nach dem die Cistercienser auch den Namen Bernardiner führen.

<sup>209</sup>) Gestiftet vom hlg. Bruno (geb. 1050 zu Köln) in der Chartreuse, einer Wüste bei Grenoble. Die Regel ist sehr streng, insbesondere ist Einsamkeit und Enthaltbarkeit vorgeschrieben.

<sup>210</sup>) Gestiftet 1038 von Johann Gualbert in einem schattigen Apeninenthale (Vallis umbrosa); im Schosse dieses Ordens entstand die Einrichtung der Laienbrüder, wodurch der Mönchsstand auch der niedrigsten Classe der Gesellschaft zugänglich wurde.

<sup>211</sup>) Das Kloster La Trappe (die Falle: von dem schwierigen Zugange) in Perche war eine Cistercienserabtei, welche deren Abt Armand de Rancé (1626—1700) in strengster Weise nach Art der Regel der Karthäuser reformierte. Rancé, aus vornehmer Familie, war Commendatarabt der Abtei La Trappe und hatte als solcher in der Welt gelebt. Man erzählt, dass er einst, um seine Geliebte zu besuchen, zu ihrem Fenster kletterte. Als er durch dasselbe in das Zimmer sah, erblickte er ihren Leichnam im Sarge ohne Kopf und diesen, den man wegen der Kürze des Sarges abgeschnitten hatte, daneben. Tief erschüttert gieng Rancé in sich, verzichtete auf sein Vermögen und zog sich in die Abtei La Trappe zurück, um dort Bussübungen obzuliegen.

<sup>212</sup>) 1048 erhielten mehrere Kaufleute aus Amalfi die Erlaubnis, bei dem hlg. Grabe in Jerusalem zwei Hospitäler zu errichten; zur Bedienung der Kranken bildete sich eine Bruderschaft, welche nach der Eroberung Jerusalems aufblühte und von ihrem Vorsteher Gerhard in den Orden des hlg. Johann umgebildet wurde, der 1118 bestätigt wurde; es wurden die drei Gelübde abgelegt. Vom Nachfolger Raimund du Puy wurde der Orden in einen kriegerischen umgewandelt und in drei Theile geschieden: Priester, dienende Brüder, welche bei den Kranken bleiben mussten, und Ritter, denen als Miliz dienende Waffenbrüder beigegeben wurden. Für diese trat zu den drei Gelübden noch das vierte: die Waffen zur Vertheidigung der christlichen Religion zu führen. Raymund führte zuerst den Titel: „Meister“, ob auch schon „Grossmeister“, ist fraglich. Papst Innocenz II. gab 1130 dem Orden als Banner ein weisses Kreuz auf rothem Felde, welches noch jetzt sein Wappen ist. Der Orden betheilte sich an vielen kriegerischen Unternehmungen in rühmlichster Weise. Als Jerusalem verloren gieng, zog er nach Cypern und eroberte Rhodus, welches er gegen mehrere Anstürme der Türken behauptete. Als Rhodus endlich doch fiel, erhielt der Orden von Karl V. Malta, welches er siegreich gegen die Türken behauptete. Allein 1798 verlor der Orden Malta an Buonaparte und hiemit sein Land, obgleich nicht seine Souveränität, die noch heute anerkannt wird. Gegenwärtig umfasst der Orden, dessen Sitz in Rom ist, vier Grosspriorate: Böhmen und Oesterreich (Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnten und Krain), Rom,

Zur Benedictinerregel kam im XI. Jahrhunderte die Augustinerregel<sup>215</sup>), zunächst für jene Canoniker, die von der beabsichtigten Aufhebung des gemeinsamen Lebens abgeredet oder wieder dahin zurückgebracht worden waren und sich sofort in allerlei Congregationen zusammenthatsen, dann aber auch für den Orden der Prämonstratenser<sup>216</sup>), Dominicaner<sup>217</sup>), den Orden der Eremiten des

Sicilien und Lombardo-Venetien. Seine Hauptbestimmung ist gegenwärtig: Krankenpflege im Kriege.

<sup>215</sup>) 1118 verpflichteten sich zu Jerusalem Hugo de Payens und acht andere Edelleute zu den ritterlichen Mönchsgelübden und erhielten vom König Balduin II. den Palast an der östlichen Seite des ehemaligen salomonischen Tempels, woher der Orden seinen Namen hat. Der Orden übernahm insbesondere den Schutz der Strassen gegen Räuber; er theilte sich auch in Priester, dienende Brüder und Ritter. Die Tracht war ein weisser Mantel mit rothem Kreuze. Die Templer gelangten zu grossem Reichthum, versanken aber in Laster. 1307 wurden alle Templer in Frankreich gefangen und ihnen wegen Götzendienerei, Zauberei und Sodomiterei der Process gemacht. 1310 wurden 54 Ritter und 1314, nachdem der Orden bereits 1312 über Andrängen König Philipps von Clemens V. aufgehoben worden war, auch der Grossmeister, und zwar letzterer am langsamen Feuer verbrannt. Auf dem Roste rief er König Philipp und den Papst vor Gericht zu Gott binnen Jahresfrist. Thatsächlich starben König und Papst binnen einem Jahre. Die Güter des Ordens fielen in Frankreich, Castilien und einem Theile Englands an die Krone, in den übrigen Ländern an andere Ritterorden, meist an die Johanniter.

<sup>214</sup>) Bei der Belagerung von Ptolemais 1190 errichteten fromme deutsche Kaufleute aus Bremen und Lübeck in ihrem Zelte ein Hospital für die Kreuzheere; hieraus bildete sich der von Papst Coelestin III. (1191—1198) bestätigte Orden der deutschen Ritter; die Tracht ist ein weisser Mantel mit schwarzem Kreuze. 1230 mit der Bekriegung der heidnischen Preussen betraut, eroberten und christianisierten sie Preussen. Im Jahre 1525 nahm aber der damalige Hochmeister Albrecht Markgraf von Brandenburg Luthers Lehre an und verwandelte das preussische Ordensgebiet in ein erbliches Herzogthum. Im Jahre 1809 verlor der Orden seine Souveränität; er umfasst gegenwärtig zwei Balleien (Ordensprovinzen), Oesterreich (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) und die Ballei an der Etsch im Gebirge (Tirol). Hoch- und Deutschmeister ist immer ein österreichischer Erzherzog. Der Orden ist gegenwärtig für die Krankenpflege im Kriege bestimmt.

<sup>215</sup>) Die Regel wird zwar auf den hlg. Augustin zurückgeführt, sie ist aber nicht von ihm verfasst, sondern nur aus seinen Werken gezogen.

<sup>216</sup>) Norbert von Gennep (1080—1134), ein deutscher Edelmann, der zu Xanten ein Canonicat bekleidete, zog sich 1120 mit einigen Schülern in das Thal Premontré zurück, um dort asketischen Übungen obzuliegen; er gab seinen Genossen die Regel des hlg. Augustin und bildete aus ihnen regulierte Canoniker; 1127 zum Erzbischof von Magdeburg gewählt, reformierte er die Diöcese; der Orden, welcher 1126 vom Papste Honorius II. bestätigt worden war, verbreitete sich sehr schnell und es nahmen viele Capitel regulierter Canoniker denselben an; er erhielt den Namen: Prämonstratenserorden; da er Klöster hauptsächlich

in Ungarn 1250 159  
hlg. Paulus<sup>218</sup>), des hlg. Augustin<sup>219</sup>), des hlg. Hieronymus<sup>220</sup>), den Orden der Serviten<sup>221</sup>), der Paulaner, auch Barnabiten genannt<sup>222</sup>), der Piaristen<sup>223</sup>), der barmherzigen Brüder<sup>224</sup>) etc. 1830

1572  
in Ländern hatte, welche protestantisch wurden, erlitt er viele Einbussen und ist heute auf wenige Klöster reducirt.

<sup>217</sup>) Der Stifter dieses Ordens, der hlg. Dominicus aus Alcastilien (1170—1221), zeichnete sich insbesondere durch seine Rednergabe aus bei Bekehrung der Albigenser und Waldenser; er fasste den Plan, einen Orden von Mönchen zu gründen, die mit den Übungen der Zurückgezogenheit und des beschaulichen Lebens das Studium der kirchlichen Wissenschaften verbinden sollten, damit sie sich den Dienstverrichtungen des Pastorallebens und besonders dem Predigtamte widmen könnten. Der Orden nahm die Regel des hlg. Augustin an und wurde von Honorius III. bestätigt und Predigerorden genannt. Das erste grössere Ordenshaus wurde zu Toulouse gestiftet, ein zweites Kloster zu Paris in der St. Jacobsstrasse, wovon diese Mönche den Namen Jacobiner erhielten, welcher Name während der französischen Revolution auf den Club der Radicalen übergieng, der im Klostergebäude seine Sitzungen abhielt. Dominicus selbst und alle nachfolgenden Vorsteher des Ordens nahmen ihren Sitz zu Rom. Der Orden erlangte ungeheuren Einfluss in Glaubenssachen; im Dominicanerkloster Minerva tagt das S. Officium, an dem der Orden in hervorragender Weise theilnimmt (siehe § 127, Nr. 1); auch die spanische Inquisition wurde von Dominicanern geleitet.

<sup>218</sup>) Der Orden wurde in Ungarn gestiftet durch Vereinigung zerstreut lebender Eremiten und erhielt 1308 von Clemens V. die Regel des hlg. Augustin.

<sup>219</sup>) Im XI. und XII. Jahrhunderte hatten sich besonders in Italien mehrere Eremitengesellschaften ohne bestimmte Regel gebildet; Innocenz IV. gab ihnen die Regel des hlg. Augustin und Alexander IV. verschmolz sie in einen Orden; seine Gründung hat das Eigentümliche, dass er sogleich aus vier Provinzen: Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien, bestand. Luther hatte diesem Orden angehört.

<sup>220</sup>) Dieser Eremitenorden ist dadurch berühmt, dass in einem der Klöster desselben, in St. Just, Kaiser Karl V. seine letzten Lebensjahre zubrachte.

<sup>221</sup>) Gestiftet von sieben adeligen reichen Kaufleuten und Herren des Rathes zu Florenz, welche 1233 ihre Würden niederlegten, ihre Güter unter die Armen vertheilten und sich in die Einsamkeit zurückzogen. Von ihrer besonderen Verehrung der hlg. Maria wurden sie Servi Mariae virginis, abgekürzt Serviten genannt; sie nahmen die Regel des hlg. Augustin an, der Orden wurde von Alexander IV. approbiert und verbreitete sich rasch.

<sup>222</sup>) Gestiftet zu Mailand 1532 von mehreren Priestern, welche sich in ein kleines Haus zu Bussübungen zurückzogen. Paul III. gab ihnen die Erlaubnis, die feierlichen Gelübde abzulegen; sie bezogen 1545 ein neues Haus zu Mailand bei der ihnen geschenkten Kirche zum hlg. Barnabas, wovon sie den Namen Barnabiten erhielten, während sie auch den Namen Paulaner vom hlg. Paulus, ihrem Patrone, führen. Sie verbreiteten sich in Frankreich, Italien, Oesterreich und Spanien.

<sup>223</sup>) Gestiftet vom Priester Joseph Calesanza, geb. 1556, welcher in Rom Kinder unterwies und mit Hilfe anderer Priester eine Schule gründete. Gregor XV. erhob die Piaristen zu einem Orden; die Mitglieder legen ein viertes Gelübde ab, 1620 70

Im Jahre 1210, inmitten einer religiösen Gährung<sup>225</sup>), erhielt die neue Regel des hlg. Franciscus<sup>226</sup>) kirchliche Anerkennung. Im XV. Jahrhunderte vollzog sich innerhalb des Franciscaner-Ordens die Spaltung in die Conventualen (Minoriten) und Observanten, welch letztere den Vorrang erhielten<sup>227</sup>). Eine Verschärfung der Franciscanerregel enthält jene der mindesten Brüder<sup>228</sup>). Nur wenig verschieden von den Franciscaner-Observanten sind die Kapuziner<sup>229</sup>).

Für sich steht der ebenfalls strenge Orden der Carmeliter<sup>230</sup>).

womit sie sich zur Unterweisung der Kinder verpflichten. Der Orden hat eine grosse Ausbreitung.

224) Gestiftet vom hlg. Johann von Gott aus Portugal (1495—1550) und 1572 von Pius IV. zum Orden mit der Regel des hlg. Augustin erhoben. Zu den drei Gelübden trat das Gelübde, die Kranken zu pflegen.

225) Im XII. Jahrhundert entstanden verschiedene häretische Secten, so insbesondere die Waldenser, welche auf das Volk durch ihr strenges Leben und ihre Demuth wirkten; es lag daher im Geiste der Zeit, dass sich auch auf katholischer Seite ein Orden bildete, der diesen Secten das Gegengewicht hielt.

226) Der hlg. Franciscus, aus einem adeligen Geschlechte 1182 zu Assisi geboren, war für den Kaufmannsstand bestimmt. Er verliess aber denselben, zog bettelnd umher und fand Genossen. Er wandelte das Gelübde der Armut in das des Bettelns um und stellte den Grundsatz auf, dass auch das Kloster kein Eigenthum besitzen dürfe; sein Orden fand ungeheure Verbreitung. Franciscus starb 1226; er erhielt den Beinamen Seraphicus, weil ihm während seiner letzten Lebensjahre, die er in dem von ihm gestifteten berühmten Kloster Portiuncula zubrachte, von einem Seraph die fünf Wundmale Christi eingeprägt worden sein sollen.

227) Bald nach dem Tode des hlg. Franciscus wurde die Regel verschieden ausgelegt und beobachtet und es bildeten sich mehrere Abzweigungen, so die Cölestiner und die Spiritualen, welche aber unterdrückt wurden. Erst Paoletto di Foligno gelang es, für einen Theil der Franciscaner die Urregel wieder herzustellen und Leo X. gab den Observanten 1517 die Präeminenz über den ganzen Orden, indem er die Conventualen von der Wahl des Ordensoberhauptes ausschloss.

228) Gestiftet vom hlg. Franz von Paula (1416—1508), besonders ausgezeichnet durch ihre gänzliche Enthaltung von Fleischspeisen, ihr Schweigen und das beständige Tragen des Bussgürtels.

229) Dieselben haben ihren Namen von der spitzen Kapuze, welche ihr Stifter, der Franciscaner Matthias Baschi, 1525 zuerst trug; sie waren anfänglich den Franciscanern unterstellt, doch wurde ihnen 1619 von Paul V. Unabhängigkeit gewährt.

230) Dieselben behaupten, vom Propheten Elias gegründet worden zu sein; sie kamen nach Europa aus Palästina, wo die ersten Mönche ihres Ordens 1185 sich auf dem Berge Carmel angesiedelt hatten; der Orden wurde in seiner Strenge durch eine Carmeliterin, die hlg. Theresa von Cepeda (1515—1582), wiederhergestellt.

*dem Zustande des 16. Jahrhunderts*

Im XVI. Jahrhundert entstand die so berühmt gewordene Gesellschaft Jesu<sup>231</sup>). *1540*

Sonstige hervorragende Orden sind noch: die Lazaristen<sup>232</sup>) und die Redemptoristen oder Liguorianer<sup>233</sup>). *1732*

Neben den Männerorden entstanden auch Frauenorden, so die Benedictinerinnen, Dominicanerinnen, Franciscanerinnen, Carmeliterinnen etc., welche die Regel des betreffenden Männerordens mit den durch ihr Geschlecht nothwendigen Änderungen annahmen; es gibt aber auch Frauenorden mit selbständiger Regel, so die Ursulinerinnen<sup>234</sup>).

231) Gestiftet vom hlg. Ignatius. Derselbe, 1491 auf dem Schlosse Loyola geboren, widmete sich zuerst dem Kriegerstande, wurde verwundet und wandelte sich während seiner Krankheit innerlich um. Genesen begann er ein bussfertiges Leben und begann zu studieren. In Paris fand er sich mit gleichgesinnten Freunden zusammen und sie beschlossen, einen Orden zu gründen. Paul III. bestätigte 1540 die neue Genossenschaft; die Mitglieder derselben legten ein viertes Gelübde ab des Inhaltes, sich überallhin zu verfügen, wohin sie der Papst senden wolle. Der Orden verbreitete sich rasch und that der Kirche durch das Aufhalten der Reformation in Österreich und Süddeutschland, sowie durch seine grossartige Missions-thätigkeit unschätzbare Dienste. Er wurde jedoch aus England, Portugal, Spanien und Frankreich wegen angeblicher Mitbetheiligung an politischen Verbrechen vertrieben und 1773 von Clemens XIV. mit dem Breve: „Dominus ac redemptor“ aufgehoben. In Österreich wurde aus den eingezogenen Gütern desselben ein Fond, der sog. Studienfond, zu Zwecken des Unterrichtes gebildet. Friedrich II. von Preussen und Katharina II. von Russland gestatteten jedoch in ihren Landen nicht die Kundmachung des päpstlichen Breve und so dauerte der Jesuitenorden fort und wurde 1814 durch die Bulle Pius' VII.: „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ wiederhergestellt. Die Regel der Jesuiten unterscheidet sich von der anderer Orden besonders durch die Länge der Vorbereitung auf die professio religiosa. Der Jesuit verbringt zuerst zwei Jahre im Noviciat ohne Studium, lediglich in Übungen der Demüth; hierauf legt er die einfachen Gelübde ab (deren Wirkung allerdings durch päpstliches Privilegium in Betreff der Verbindlichkeit des Gelobenden der feierlichen Gelübde gleichgestellt ist), sodann obliegt er 4—5 Jahre humanistischen Studien; hierauf folgen 5—6 Jahre Regentie, d. h. der Jesuit muss im Gymnasium von der ersten Classe aufsteigend unterrichten, sodann folgt ein drittes Jahr im Noviciate und dann erst die professio religiosa.

232) Gestiftet vom hlg. Vincenz von Paul aus Gasconien (1576—1660), dem Generalalmosenier der Galeeren von Frankreich, dem Gründer des Findelhauses von Paris, einem der grössten Wohlthäter der Menschheit; ihren Namen haben sie von dem Collegium S. Lazarus in Paris: der Stifter nannte sie Priester der Mission.

233) Gestiftet vom hlg. Alphons Maria von Liguori aus Neapel (1696—1787), 1749 von Benedict XIV. bestätigt, in Österreich durch Clemens Maria Hofbauer im Anfange dieses Jahrhunderts eingeführt.

234) Gestiftet von Angela Merici aus Italien (1470—1540), bestätigt von Paul III. 1544; der Orden beschäftigt sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend.

## Die Verfassung der Orden.

Dieselbe richtet sich nach der Regel des einzelnen Ordens und ist daher sehr verschieden; allen gemeinsam sind die Eigenschaft der juristischen Person, die Unterordnung der Ordensmitglieder unter den Ordensvorsteher, die Ablegung der drei Gelübde: castitatis, paupertatis et oboedientiae.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den sogenannten alten Orden (den Benedictinern und ihren Abzweigungen) und den neuen Orden darin, dass die ersteren keinen gemeinsamen Ordensvorsteher haben wie die letzteren, was jedoch nicht ausschliesst, dass die einzelnen Klöster untereinander in einer Verbindung (Congregatio) stehen, deren Hauptzweck die gegenseitige Überwachung und Visitation ist. Wo eine solche Verbindung nicht besteht, sollen die Äbte einer, eventuell mehrerer Provinzen alle drei Jahre zu einem Generalcapitel zusammentreten. Die centralistischen Orden sind meist dahin organisiert, dass für jede Provinz ein Vorsteher (Provincial) mit mehreren Consultoren oder Definitoren und für alle Provinzen ein Vorsteher (General, Magister, Minister), meist in Rom, eingesetzt ist. Die Vorsteher der alten Orden werden auf Lebensdauer, die der neueren, wenigstens die niederen, auf Zeit gewählt oder ernannt. Die Abstimmung bei der Wahl muss geheim erfolgen. Im allgemeinen soll der Abt (Guardian) Priester und 25 Jahre alt sein. In Betreff der Äbtissinnen bestimmt das Tridentiner Concil (C. VII. Sess. XXV.): „Abbatissa . . . . eligatur non minor annis quadraginta et quae octo annis post expressam professionem laudabiliter vixerit. Quod si his qualitatibus non reperiatur in eodem monasterio, ex alio eiusdem ordinis eligi possit. Si hoc etiam incommodum superiori qui electioni praeest videatur ex iis quae in eodem monasterio annum trigesimum excesserint et quinque saltem annis post professionem recte vixerint, episcopo vel alio superiore consentiente eligatur.“ Bei den alten Orden besteht die stabilitas loci, d. h. der Mönch bleibt immer in dem von ihm gewählten Kloster, bei den neueren Orden darf er innerhalb der Provinz oder des Ordensgebietes versetzt werden, bei den der Mission gewidmeten Orden muss er sich jeder Sendung, wo immerhin, fügen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Orden ist darin gegeben, ob er ein Mendicanten- oder Nichtmendicantenorden ist; letztere haben die Präeminenz. Mendicantenorden sind: „die Franciscaner, Dominicaner, Kapuziner, Augustiner-Eremiten, Serviten.“ Zwischen

den Mendicantenorden ist wieder zu unterscheiden, ob das Kloster eigenthumsfähig ist, oder nicht; nicht eigenthumsfähig sind die Klöster der Franciscaner und Kapuziner <sup>235</sup>).

Die Männerorden wurden fast durchgängig von der bischöflichen Gewalt eximiert, was Anlass zu vielen Streitigkeiten gab; im Tridentiner Concil wurden dieselben dahin geschlichtet, dass der Bischof Mönche, welche ausserhalb des Klosters sich vergehen, strafen dürfe, wenn der Abt sie zu strafen säumt, und dass den Metropolitane Gewalt gegeben wurde, auf das Zusammentreten der Generalcapitel zu dringen; ferner wurden der bischöflichen Jurisdiction alle einem Kloster incorporierten und nicht einem Abte nullius et cum iurisdictione quasi episcopali untergeordneten Pfarreien unterstellt und die Incorporationen für die Hinkunft untersagt.

Die Frauenklöster stehen, wenn sie nicht einem Männerkloster untergeordnet sind, unter dem Bischofe und empfangen von ihm ihren Beichtvater; den Nonnen ist insbesondere die Clausur zur Pflicht gemacht; sie sollen das Kloster ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs nur bei offenbarer Gefahr für das Leben (Feuersgefahr, ansteckende Krankheit) verlassen.

## § 155.

## Bildung von Ordensgemeinden und Errichtung von Ordenshäusern.

Ein neuer Orden bedarf der Approbation des Papstes <sup>236</sup>).

Zur Niederlassung eines approbierten Mendicantenordens an einem bestimmten Orte ist die Genehmigung des Papstes, zur Niederlassung anderer Orden nur die des Bischofs erforderlich; die Genehmigung soll aber nur dann ertheilt werden, wenn kein Privilegium eines kirchlichen Institutes entgegensteht und wenn eine genügende Anzahl von Mönchen (regelmässig mindestens 12) in anständiger Weise (commode) aus den Einkünften des Klosters oder dem voraussichtlichen Ertrage der Almosen erhalten werden kann; deshalb sollen alle kirchlichen, dabei interessierten Anstalten im Orte und der Umgebung von 4000 Schritten, der Pfarrer, die Einwohner und

<sup>235</sup>) C. III. Conc. Trid. Sess. XXV. Innocenz IV. erklärte, dass alles, was die Minoriten besäßen, in den Domänen der römischen Kirche mitbegriffen und diesen Mönchen nur zur Nutzniessung überlassen sei.

<sup>236</sup>) Siehe Anmerkung 195. Die dort citierten Stellen, Beschlüsse des concilium generale 1215 und des II. Concils von Lyon 1274, verboten aber überhaupt die Constituierung neuer Orden; in der Praxis aber wurde aus diesen Verboten der Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung für neue Orden abgeleitet.

die Nachbarschaft gehört werden. Allfällige Einsprüche, welche endgültig von der congregatio super negotiis episcoporum et regularium oder der congregatio rituum entschieden werden, haben aufschiebende Wirkung <sup>237</sup>).

Nonnenklöster sollen nur in volkreichen Städten bestehen <sup>238</sup>).

§ 156.

Eintritt in einen Orden.

I. Fähigkeit. Abgesehen von dem Mangel derjenigen besonderen Eigenschaften, welche von den einzelnen Orden gefordert werden, sind im allgemeinen nicht eintrittsfähig:

1. Männer vor vollendetem 16., Mädchen vor vollendetem 12. Lebensjahre; es können einem Kloster allerdings Kinder übergeben werden (oblati), doch sind dieselben später zum Eintritte in das Kloster nicht verbunden;

2. Personen, die nicht bei Gebrauch ihrer Vernunft sind;

3. confirmierte Bischöfe ohne Einwilligung des Papstes;

4. Personen, die eines Verbrechens überführt oder verdächtig, oder verschuldet oder noch rechnungspflichtig sind.

II. Noviciat. Durch den Eintritt in den Orden und die Anlegung des Mönchsgewandes erwirbt der Eintretende das privilegium canonicum. Im Novizenstande muss er vorläufig ein Jahr unter Anleitung des Novizenmeisters zubringen, nachher muss er die einfachen Gelübde ablegen oder austreten <sup>239</sup>). Bei seinem Austritte darf das Kloster nichts, ausser einer Entschädigung für Kost und Kleider annehmen <sup>240</sup>).

III. Mit Ablegung der einfachen Gelübde erhält er provisorisch die vollen Rechte des Mönches; er kann aber noch immer entlassen werden. Das einfache Gelübde der Keuschheit begründet nur ein Eheverbot, das der Armuth nur eine Verwaltungs-, nicht eine Vermögensunfähigkeit <sup>241</sup>). Erst nach einer weiteren Prüfungszeit von

<sup>237</sup>) In Oesterreich bedarf die Einführung solcher Orden, welche bisher keine Niederlassung im Staatsgebiete hatten, der Ah. Erlaubnis; die Neuerrichtung von Häusern der bereits im Staatsgebiete zugelassenen Orden genehmigt der Landes-Chef.

<sup>238</sup>) C. V Conc. Trid. Sess. XXV: „Curent episcopi et alii superiores, ut sanctimonialia ad nova vel antiqua monasteria intra urbes vel oppida frequentia reducantur.“

<sup>239</sup>) C. 16 Conc. Trid. Sess. XXV. Einfache Gelübde werden auch von Jenen abgelegt, die sich dem Dienste des Klosters widmen (donati — Laienbrüder).

<sup>240</sup>) C. 16 Conc. Trid. Sess. XXV. Nehmende und Gebende trifft Anathema.

<sup>241</sup>) Dem Candidaten bleibt das dominium radicale.

zwei Jahren <sup>242</sup>) darf zur Ablegung der feierlichen Gelübde geschritten werden. Zwei Monate vorher, nicht früher, darf der Candidat das Kloster beschenken, doch werden seine Schenkungen erst durch die professio religiosa gültig.

IV. Die Professio religiosa. Feierliche Gelübde können nur in einem vom Papste approbierten Orden abgelegt werden <sup>243</sup>). Jeder Zwang hiezu ist verboten, ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen <sup>244</sup>), und bei Frauen muss sich der Bischof persönlich oder auf seine Kosten durch einen Stellvertreter überzeugen, dass die Entschliessung eine durchaus freie ist. Ehegatten können ausser dem Falle des matrimonium non consummatum und einer wegen Glaubensirrung oder Ehebruchs geschiedenen Ehe nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten die feierlichen Gelübde ablegen <sup>245</sup>). Eltern, die noch zur Erziehung der Kinder verpflichtet sind, sowie Kinder, die ihre Eltern zu unterstützen haben, sollen zur professio nicht zugelassen werden <sup>246</sup>).

V. Wirkungen der feierlichen Gelübde. Der Profess erlangt nunmehr definitiv die Ordensrechte, Anspruch auf Unterhalt; er wird grossjährig <sup>247</sup>) und ist ipso facto dispensiert von dem defectus natalium. Alle früheren Gelübde, soweit sie mit dem Ordensverhältnisse unvereinbarlich sind, ein Verlöbniß, ein matrimonium non consummatum werden aufgelöst, die von ihm innegehabten Kirchenämter und Pfründen ledig. Er wird unfähig zur Ehe und zur Pathenschaft, ferner vermögens-, nicht aber erwerbsunfähig: was er besitzt,

<sup>242</sup>) Const. Pius IX. vom 7. Februar 1862: „Ad universalis ecclesiae regimen“.

<sup>243</sup>) Gelübde in einem nichtapprobierten Orden haben, wenn sie auch in feierlicher Form abgelegt werden, nie die Wirkung der professio religiosa.

<sup>244</sup>) Ehegatten, welche zum Eintritte des anderen Theiles in einen Orden zustimmen oder sich denselben gefallen lassen müssen, sind, wenn die Ehe schon consummirt ist, zum Eintritte in einen Orden zu zwingen; wenn jedoch wegen hohen Alters eine geschlechtliche Ausschreitung nicht zu besorgen ist, genügt die Angelobung der Continenz vor dem Bischofe.

<sup>245</sup>) Ist ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Theiles in einen Orden getreten, so kann er von diesem zurückgefordert werden; doch ist die professio für ihn soweit bindend, als dies unbeschadet der Rechte Dritter durchführbar ist; nach dem Tode des Ehegatten darf er daher nicht mehr heiraten, ja er soll sogar in den Orden zurücktreten.

<sup>246</sup>) Ungültig ist aber die professio nicht, sie ist nur unerlaubt.

<sup>247</sup>) Nach österreichischen Vorschriften ist die Grossjährigkeit Vorbedingung der professio religiosa, nicht aber auch des Eintrittes in einen Orden. Es genügt jedoch zur Professleistung das vollendete 21. Lebensjahr, wenn der Profess mindestens drei Jahre bereits im Orden war.

fällt, jedoch unter Aufrechthaltung der Rechte Dritter, so insbesondere der Kinder, dem Kloster zu <sup>248)</sup>, ebenso was er erwirbt.

§ 157.

**Ungiltigkeit der Profess.**

Die Giltigkeit der Profess kann innerhalb fünf Jahren vom Professoren oder dessen Eltern, sowie bei Nonnen auch vom Bischofe, bei Mönchen vom Bischofe und Ordensoberen angefochten werden. Der klagende Profess darf aber das Kloster bei sonstigem Verluste des Klagerechtes nicht verlassen, ehe nicht zwei Urtheile auf Ungiltigkeit vorliegen. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Profess muss ein förmlicher Process geführt und hiebei ein defensor votorum bestellt werden. Gegen zwei gleichlautende Urtheile auf Giltigkeit der Gelübde kann der Profess nicht mehr ordentlicherweise appellieren; der defensor votorum muss aber selbst noch gegen zwei gleichlautende Urtheile auf Ungiltigkeit appellieren.

§ 158.

**Austritt und Ausweisung aus einem Orden.**

I. Der Austritt kann erfolgen:

1. Auf Grund einer Dispens (Saecularisatio), welche jedoch päpstliches Reservat ist und nur selten für alle Gelübde ertheilt wird <sup>249)</sup>.

2. Durch Erlangung der Bischofswürde. Hiedurch wird der Mönch von den mit dem bischöflichen Amte unvereinbarlichen Gelübden und der Ordensdisciplin für die Dauer der Bekleidung dieses Amtes frei.

<sup>248)</sup> Ist das Kloster selbst vermögensunfähig, so muss über das Vermögen des Mönches die Curatel verhängt werden. Nach österreichischem Rechte ist noch zu bemerken: Der Profess ist vermögensunfähig, er hat keinen Anspruch auf den Pflichttheil. Die Errichtung eines fremden Testamentes ist ihm verboten (Hofdecret vom 4. September 1771); er kann bei letztwilligen Anordnungen, ausser auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, nicht Zeuge sein (§§ 591 u. 597 a. b. G. B.); es soll ihm in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden (§ 192 a. b. G. B.).

<sup>249)</sup> Der erste Fall einer vollständigen Säcularisation war der eines Cluniacenser Mönches, des königlichen Prinzen und nachherigen Königs in Polen Kasimir durch Benedict IX. (1033—1044). In der Regel erhält der Mönch bloss das privilegium vivendi extra claustra und bleibt an alle hiemit vereinbarlichen Gelübde, insbesondere an das der Keuschheit, gebunden. Das Ordensgewand darf er ablegen, er soll jedoch ein Ordensabzeichen tragen.

3. Durch Übertritt in einen anderen Orden; es ist jedoch nur der Übertritt in einen strengeren Orden frei, sonst ist päpstliche Erlaubnis <sup>250)</sup> erforderlich; übrigens bleibt der Mönch auch im neuen Orden an seine früheren Gelübde soweit gebunden, als dies die Disciplin des neuen Ordens zulässt.

4. Durch Aufhebung (Saecularisatio) oder Umgestaltung <sup>251)</sup> des Ordens, sowie durch Aufhebung des Klosters bei den Orden mit stabilitas loci. Die Ordenspersonen bleiben jedoch an das Gelübde der Keuschheit gebunden.

II. Mönche <sup>252)</sup>, die einen trotzigen Sinn an den Tag legen und auch durch mindestens einjährige Klosterhaft nicht gebessert werden, können durch gerichtliches, vom Ordensoberen unter Beziehung von anderen Ordensmitgliedern zu fällendes, inappellables, Urtheil aus dem Orden gestossen werden <sup>253)</sup>. Hiedurch verliert der Mönch seine Rechte, bleibt aber an die Gelübde, insbesondere das der Keuschheit und des Gehorsams, gebunden. Von dem Gelübde der Armuth ist er soweit befreit, dass er von seinem Erwerbe das zum nothwendigsten Lebensunterhalte Erforderliche behalten darf; den Überschuss muss er aber dem Kloster abliefern. Derartige Mönche bleiben unter der Aufsicht des Klosters und sind überdies der Aufsicht der Bischöfe unterstellt. Reuig geworden, können sie wieder in das Kloster zurückkehren.

§ 159.

**Aufhebung der Orden.**

Die Aufhebung der Orden ist ein Reservat des Papstes, dem es auch zusteht, über das Vermögen derselben zu verfügen. Die Mönche werden hiedurch säcularisiert.

Abänderungen der Regel, wodurch der Orden ein anderer wird, oder Annahme einer fremden Ordensregel seitens eines Ordens kann nur der Papst gestatten.

Die Selbstauflösung eines Ordens hat keine Wirkung.

§ 160.

**Ordensähnliche Institute: Congregationen, Tertiärer, Confraternitäten.**

Die Congregationen sind Vereine von Personen einerlei Geschlechtes, die nach Art der Ordensgemeinden gemeinsam leben. Die

<sup>250)</sup> Zu einem Ritterorden, sowie zu den Benedictinern soll ein Übertritt nicht gestattet werden; Mendicanten dürfen ohne päpstliche Bewilligung nur zu den Karthäusern, diese nur zu den Camaldulensern und Paulanern übertreten.

<sup>251)</sup> Solche Umgestaltungen, aus denen sich dann neue Orden entwickelten, kamen mehrfache vor, vgl. § 153.

<sup>252)</sup> Bei Nonnen ist eine Ausweisung der Natur der Sache nach nicht üblich.

<sup>253)</sup> Die Ausstossung (extrusio) hat den Charakter einer Censur.

Mitglieder legen nur einfache Gelübde, und zwar meist nur auf eine bestimmte Zeit, 1—4 Jahre, ab. Der Hauptzweck solcher Congregationen ist Erziehung und Krankenpflege. Die Aufnahme erfolgt regelmässig nur gegen Bezahlung einer Mitgift. Die Congregationen sind neueren Ursprunges und fortwährend im Zunehmen begriffen. Zu erwähnen sind: die englischen Fräulein <sup>254</sup> die barmherzigen Schwestern <sup>255</sup>. Mit dem Austritte eines Mitgliedes entfallen die Verpflichtungen; von den zeitlichen Gelübden dispensiert der Bischof, von den auf Lebensdauer gegebenen jedoch nur der Papst.

Das Institut der Tertiarier [dritter <sup>256</sup> Orden] wurde vom hlg. Franciscus eingeführt und vom hlg. Dominicus und anderen Ordensstiftern nachgebildet; die Tertiarier sind Personen, welche, ohne dem Regularstande anzugehören, nach einer kirchlich approbierten Regel leben. Sie legen nach dem Probejahre das Gelübde ab, ein enthaltsames, frommes Leben zu führen. Sie bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen, doch haben sich auch Tertiarier zu Vereinigungen zusammengethan und bildeten dann eine Abzweigung ihres Ordens.

Confraternitäten sind religiöse Vereine ohne Regel zu bestimmten Zwecken, wie: „die Todten zu begraben“, „Wohlthätigkeit zu üben“ etc. Sie stehen ganz unter der Aufsicht des Bischofs.

## \* VIII. Das kirchliche Leben.

### A. Die kirchlichen Sachen.

#### § 161.

##### Eintheilung der kirchlichen Sachen.

Die kirchlichen Sachen, res ecclesiasticae, werden eingetheilt in res sacrae, die entweder geweiht oder gesegnet <sup>257</sup> werden, und in res ecclesiasticae im engeren Sinne.

<sup>254</sup> Gestiftet von der Engländerin Maria Ward (1585—1645).

<sup>255</sup> Es gibt drei Arten von barmherzigen Schwestern:

- a) die zuerst, Ende des XIV. Jahrhunderts, gestifteten Elisabethinerinnen, welche der Regel des hlg. Franciscus folgen;
- b) die vom hlg. Vincenz von Paul 1633 gestifteten Schwestern;
- c) die Schwestern vom hlg. Karl Borromäus, welche ihre Verfassung 1652 von dem Prämonstratenser-General Epiphanius Louis erhielten.

<sup>256</sup> Der zweite Orden sind die Nonnen.

<sup>257</sup> Die kirchliche Segnung ist ein Bittgebet in ritueller Form (Kreuzzeichen und der Anrufung des Namens Jesu); sie wird zur Consecration, wenn die Salbung mit Öl oder Chrisam hinzutritt. Consecrirt und benedicirt werden aber nicht nur Sachen, sondern auch Personen: so werden die Bischöfe consecrirt, Könige, Äbte und Äbtissinnen benedicirt.

#### § 162.

##### Die geweihten Sachen (res consecratae).

1. Die Kirchen. Dieselben waren in alter Zeit sehr einfach; seit Constantin jedoch wurden der Kirche die alten Tempel und Basiliken (kaiserliche, zur Versammlung und Abhaltung der Gerichte bestimmte Gebäude) übergeben, sowie grosse Neubauten aufgeführt.

Gegenwärtig hängt die Erlaubnis zu einem Kirchenbau vom Bischofe ab, der den Nutzen und die Nothwendigkeit des Baues prüft. Der Bischof legt den Grundstein, der gesegnet wird; die Einweihung geht unter einer feierlichen Messe, wo möglich an einem Sonn- oder Feiertage vor sich, der Kirche wird ein heiliger Name beigelegt (dedicatio). Patrocinium ist das jährliche Schutzfest des Heiligen, auf den die Kirche geweiht ist. Alljährlich wird das Andenken an die Kirchenweihe festlich begangen <sup>258</sup>).

Muss eine Kirche behufs Vornahme von Bauherstellungen gesperrt werden, so ist dieselbe bei der Eröffnung neu zu weihen.

Eine Entsühnung (reconciliatio) der Kirche findet statt, wenn dieselbe befleckt wurde. Als Befleckung (Pollutio) gilt eine Blutthat, Unzucht, oder Begrabung eines Ungläubigen oder Excommunicierten.

Die Kirchen besitzen das privilegium immunitatis loci (d. h. sie dürfen nur für kirchliche Zwecke verwendet werden) und das Asylrecht <sup>259</sup>).

2. Die Altäre. Ursprünglich Tische mit Linnen bedeckt, nach canonischen Bestimmungen eine tischförmige Erhöhung von Stein oder Mauerwerk, das eine Vertiefung für Reliquien (sepulchrum) mit einem dieselbe verschliessenden Stein (sigillum) enthält. Tragaltäre bestehen aus selbstständigen Steinplatten. Die Entweihung (exsecratio) des Altars tritt ein, wenn er gänzlich auseinandergefallen, oder wenn die obere Steinplatte, die bei stehenden Altären das Reliquarium deckt und bei beweglichen in sich schliesst, zerbrochen oder bedeutend verletzt ist. Die Entweihung des Altars macht nur die Consecration des Altars, nicht aber die der Kirche nothwendig.

<sup>258</sup> Das Kirchweihfest findet in Österreich auf Grund des Hofdecretes vom 12. October 1786 zur selben Zeit, und zwar am dritten Sonntage im Monate October statt.

<sup>259</sup> Mit der Besserung der Strafrechtspflege, insbesondere dem Abkommen der verstümmelnden Strafen, hörte das Asylrecht auf; in Österreich wurde es im Concordate vom Jahre 1855 — zwar allerdings in sehr unbestimmter Form (Art. XV.: es müsse die Immunität der Kirchen insoweit beachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderung der Gerechtigkeit es gestatten) — wieder eingeführt, ist aber durch die seither erfolgte Aufhebung des Concordates zweifellos abgeschafft.

*α μ ρ ρ βασιλλικη Νελοφωνη (Μανναλεωνισμο)*

3/4  
5  
6

3. u. 4. Kelche und Patenen. Dieselben sollen aus Gold oder wenigstens stark vergoldet sein.

5. Der Taufkessel, seit ungefähr dem VIII. Jahrhunderte an Stelle der früheren Taufbrunnen getreten.

6. Die Glocken [campanae<sup>260</sup>]. Sie erhalten bei der Weihe (Taufe) den Namen eines Heiligen<sup>261</sup>. Mendicantenkirchen sollen nur eine Glocke haben.

Diese Consecrationen sind ein Reservat des Bischofs, welcher aber hiezu einen Cleriker delegieren kann.

§ 163.

Die gesegneten Sachen (res benedictae).

Die übrigen zum Gottesdienste verwendeten Sachen werden gesegnet; die Segnung des Grundsteins der Kirche, der confessionellen Beerdigungsplätze<sup>262</sup>, der Altartücher, des Tabernakels, der Monstranzen, der Ciborien, der Bücher, der Gefässe für das Öl und Chrisam, der zu kirchlichen Verrichtungen bestimmten Kreuze und Bilder ist Reservat des Bischofs, der aber einen Cleriker hiezu delegieren kann.

Die übrigen Segnungen, wie die Einsegnung der Ehe, der Todten sind theils in der Befugnis des Pfarrers gelegen, theils, wie die Segnung der Äcker, der Früchte, der Wöchnerinnen, dem Pfarrer überlassen.

§ 164.

Die res ecclesiasticae im engeren Sinne.

Zu diesen gehören:

1. Die Altaropfer, freiwillige Gaben, wie die Erstlinge [Primitien<sup>263</sup>], das Ertragnis freiwilliger Sammlungen (z. B. aus Anlass von Hochzeiten), des Opferstockes, des Klingelbeutel.

2. Die Messstipendien<sup>264</sup>. Der Bischof bestimmt, um welchen Betrag eine Messe gelesen werden muss. Werden wieder-

<sup>260</sup>) So genannt nach Campanien, wo sie von Bischof Paulinus von Nola († 431) erfunden worden sein sollen.

<sup>261</sup>) Dieser Gebrauch ist aber nur geduldet, nicht ausdrücklich gebilligt.

<sup>262</sup>) Neben den confessionellen Beerdigungsstätten (Kirchhöfen, Gräften), welche Kircheneigenthum sind, bestehen in Oesterreich auch Gemeindefriedhöfe, auf welche die Kirche nur kraft Vereinbarung Rechte ausübt.

<sup>263</sup>) Übrigens kommt es bei Errichtung von Landpfarreien häufig vor, dass die Leistung von Naturalabgaben dauernd versprochen wird — Collecturrecht.

<sup>264</sup>) In älterer Zeit brachten die Gläubigen Naturalien zum gemeinsamen Opfermahle; das nicht Verzehrte behielt der Priester; im VIII. Jahrhunderte entstand der Brauch, die Naturalien durch Geldleistung zu ersetzen.

kehrende Messen gestiftet, so nimmt das hingegebene Capital den Charakter eines Beneficiums an und das Ertragnis bildet das Messstipendium. Keine Kirche darf mehr Messen annehmen, als sie zu persolvieren vermag; es soll daher in jeder Sacristei ein doppeltes Buch aufliegen; in das eine sind die gestifteten Messen (onera perpetua), in das andere die von Fall zu Fall bestellten Messen (die sog. Manualmessen) einzutragen.

3. Die Intercalarfrüchte. Diese Früchte sollen dem Beneficium zufallen, vgl. § 139 I. P. 4 und § 67 Text vor Anm. 58.

4. Die Stolgebühren<sup>265</sup>; die Stoltaxordnungen sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden<sup>265</sup>; übrigens sind vom kirchlichen Standpunkte aus die Stolgebühren nur freiwillige Gaben; nichtsdestoweniger aber kann deren Leistung, wenn hiefür ein alter Gebrauch besteht, durch Censuren erzwungen werden.

5. Die Dotal- oder Stiftungsgüter. Dieselben bilden den Hauptstock des Kirchenvermögens und sind zum Unterhalte kirchlicher Personen (beneficia) oder zur Erhaltung des baulichen Zustandes der Kirchengebäude (fabrica) oder zu sonstigen kirchlichen Zwecken bestimmt.

6. Zehnten (decimae). Unter dem Zehentrechte im allgemeinen ist zu verstehen die Befugnis einer Person, von Inhabern bestimmter Grundstücke das Zehntel entweder aller oder bestimmter Früchte in natura zu fordern. Die Entstehung dieser Gerechtigkeit lässt sich nicht auf bloß einen Grund zurückführen; der Zehent beruhte auf verschiedenen Rechtstiteln; es wurde aber allmählig so allgemein üblich, der Kirche einen Zehent zuzuwenden, dass die wenigen Ausnahmen nicht mehr in Betracht kamen und dass die Kirche, absehend von den einzelnen Entstehungsgründen, diese Abgabe unter Hinweis auf das alte Testament als eine durch den Willen Gottes gebotene darstellen konnte. Infolge dessen wurden auch die in Händen von Laien befindlichen Zehnten so betrachtet, als ob sie der Kirche vorenthalten, ja sogar entrissen worden wären und das dritte Lateranensische Concil 1179 unter Alexander III. erklärte den Besitz des Laienzehentes als Frevel an Gott. Nichtsdestoweniger aber blieb der Laienzehent neben dem kirchlichen. Während der französischen Revolution wurde der Zehent einfach abgeschafft; dies hatte in Deutschland die Rückwirkung, dass man

<sup>265</sup>) Die österreichischen Stoltaxordnungen stammen noch aus dem vorigen Jahrhunderte; sie sind in den einzelnen Kronländern verschieden; übrigens gibt es noch Kronländer, in denen keine Taxordnung besteht, sondern die Gebühren in der durch Gewohnheit festgesetzten Höhe eingehoben werden.

*Altaropfer  
Messstipendium  
Stolgebühren  
Dotal- & Stiftungsgüter  
Zehnten*

a  
b  
c

III/167

sanguinales : Parvula in Feingebäuh  
personales <sup>172</sup> : Abgabe von Gewerbe  
an dessen Ablösung gieng und ist er heute durchgängig abgelöst <sup>266</sup>.  
Man unterschied decimae praediales et sanguinales, letztere Percente  
der Thiergeburten; daneben entstanden auch decimae personales,  
Abgaben vom Gewerbe.

B. Religiöse Functionen:

§ 165.

*Materie  
Form.*

Die Sacramente.

*couper. Minister.*

A. Allgemeines.

Nach der Lehre der katholischen Kirche sind die Sacramente gewisse, vom Stifter der Kirche selbst oder in seinem Auftrage von der letzteren bestimmte Handlungen, durch welche dem Menschen die Gnade durch das Verdienst Christi (ex opere operato) mitgetheilt wird.

Es gibt sieben Sacramente: „die Taufe, die Firmung, das Altarssacrament, die Busse, die letzte Ölung, die Priesterweihe und die Ehe.“ Von diesen drücken die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe der Seele ein unauslöschliches Merkmal (character indelebilis) ein und dürfen daher nicht mehr oder im Zweifel, ob sie ertheilt wurden, nur bedingungsweise (vgl. Anm. 15) wiederholt werden. Die Taufe und die Busse vermitteln gleichsam eine neue Geburt (die prima gratia) und werden deshalb sacramenta mortuorum genannt, die übrigen Sacramente vermehren nur die bereits vorhandene Gnade durch eine neue (secunda g.) und heissen s. vivorum.

Zur giltigen Spendung eines Sacramentes sind drei Momente erforderlich:

1. die Materie: d. i. das äussere wahrnehmbare Zeichen.
2. die rechte Form: d. s. die Worte, welche den Sinn des Zeichens ausdrücken;
3. der rechte Minister, der Spender des Sacramentes: Jesus bzw. an dessen Stelle regelmässig der Priester.

Die Unwürdigkeit des Ministers hindert nicht die Giltigkeit des Sacramentes: hiezu ist nur erforderlich seitens des Ministranten die „intentio faciendi id quod facit ecclesia“ und seitens des Empfangenden, soweit er willensfähig ist, die auf den Empfang gerichtete Absicht, welche aber nicht deutlich zutage zu treten braucht; sie kann wohl meist (ausser bei Bewusstlosen) aus dem Nichtwiderstreben gefolgert werden.

<sup>266</sup> In Oesterreich wurde der Zehent infolge des Robottpatentes vom 7. September 1848 und des Gesetzes vom 4. März 1849 abgelöst.

B. Die einzelnen Sacramente.

I. Die Taufe. Die Materie ist natürliches Wasser<sup>267</sup>; die Form: „Baptico te in nomine patris et filii et spiritus sancti“; Minister Jeder (auch der Ungetaufte), welcher das Verständnis des Actes besitzt<sup>268</sup>, regelmässig der parochus proprius (vgl. § 92 a. E.). Sich selbst kann Niemand taufen.

Der Ort des Taufactes soll die Pfarrkirche sein, es sind aber Taufen auch in anderen Kirchen, in Privatoratorien und selbst im Hause erlaubt. Bei der Taufe werden zwei<sup>269</sup> Pathen (sponsores, fideipromissores) zugezogen; dieselben sollen Katholiken verschiedenen Geschlechtes, mündig, frei von Censuren und überhaupt würdig sein; sie bürgen für die Glaubensfestigkeit des Täuflings und übernehmen seit Zulassung der Taufe von Kindern die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass dieselben in der Religion unterrichtet werden. Da Ordensleute diese Verpflichtung nicht leisten können, sind sie von der Pathenschaft ausgeschlossen.

Die Taufe, aber nur<sup>270</sup> diese bewirkt die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft, sie befreit von der Erbsünde und anderen etwaigen Sünden; sie begründet das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft (§ 187).

Der wahren Taufe ist in gewissem Sinne gleichgestellt die Sehnsuchttaufe, baptismus flaminis.

II. Die Firmung. Nach dem Zeugnisse der hlg. Schrift legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen hiedurch den hlg. Geist mit. Dieses hat die Kirche in der Firmung bewahrt. Dieselbe fand ursprünglich sogleich nach der Taufe statt, was noch heute in der morgenländischen Kirche üblich ist. — Die Materie des Sacramentes besteht in der unter Handauflegung zu vollziehenden Salbung mit Chrisam; die Form sind die Worte: „Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine

<sup>267</sup> Für die Giltigkeit der Taufe ist es zwar unwesentlich, ob der Täufling in das Wasser untergetaucht wird, wie dies in der alten Kirche üblich war, oder ob er blos besprengt wird; wesentlich aber ist die Benetzung der Kopfhaut.

<sup>268</sup> Bei Gefahr im Verzuge sind die dem Ungetauften Nahestehenden, so insbesondere die Geburtshelferinnen und die Eltern, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Taufe (sog. Nothtaufe) vorzunehmen.

<sup>269</sup> Andere etwa zugezogene Pathen sind lediglich Ehrenpathen.

<sup>270</sup> Eine eigenthümliche Schwierigkeit entsteht hiedurch in Oesterreich, in Betreff der Beurtheilung der Religionseigenschaft der Kinder solcher confessionsloser (Anm 325) Eltern, welche früher dem christlichen Glauben angehörten und sich weigern, ihre Kinder taufen zu lassen.

*Signo te signo crucis et confirmo te  
chrismate salutis in nomi P. F. S.*

TFAB  
Z. 1. 2.

acrauer ta  
outuom  
tauf  
acr. visome  
axakter  
delebilis  
auf, Säum  
Priesterliche

2  
Patto  
Noth-  
tauf

Joh-  
buch  
taufe

Nothtaufe



Der Ort der Beichte ist in der Regel der Beichtstuhl, bei Schwerhörigen die Sacristei oder die Pfarrerswohnung, bei Kranken die eigene Wohnung.

V. Die letzte Ölung. Die entfernte Materie dieses Sacramentes ist geweihtes Oliven- (Kranken-) Öl, die unmittelbare die Salbung, welche regelmässig, doch nicht nothwendig an allen Sinneswerkzeugen vorgenommen wird; die Form besteht in den Worten: „Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Deus quidquid deliquisti per visum auditum odoratum gustum tactum et incessum Amen.“ Der Minister ist der Bischof und der Priester, und zwar regelmässig, Nothfälle ausgenommen, der parochus proprius. Das Sacrament wird nur Todeskranken, und zwar in derselben Krankheit nur einmal, und ganz altersschwachen Greisen ertheilt; der Empfangende soll sich durch Busse vorbereiten und das viaticum reichen lassen; er soll seiner Sinne mächtig sein, doch wird das Sacrament auch Bewusstlosen gespendet, wenn vorausgesetzt werden kann, dass der Kranke bei Bewusstsein das Sacrament begehrt hätte; das Sacrament kann daher Solchen, welche ein Verständnis für dasselbe nie hatten, als: Kindern und Blödsinnigen nicht ertheilt werden, wohl aber furiosis.

VI. Die Priesterweihe. Es ist streitig, ob die Materie des Sacramentes in Handauflegung oder in Überreichung der auf den einzelnen ordō bezüglichen Gegenstände (Kirchenschlüssel und Glockenseil, Evangelienbuch, Exorcismenbuch, Leuchter und Kannen — Kelch, Patene, einzelne Theile des priesterlichen Gewandes, das Messgewand) besteht. Die Form liegt im Gebete und der Anrufung des hlg. Geistes. Minister ist der Bischof.

VII. Die Ehe. Siehe § 173.

§ 166.

Die Sacramentalien.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Sacramenten besteht darin, dass sie nicht vom Stifter der Kirche eingesetzt wurden, sondern sich lediglich als fromme Gebräuche ausgebildet haben, welche wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Sacramenten Sacramentalien heissen. Zu denselben werden die Segnungen, Weihen<sup>257)</sup> und Exorcismen gezählt.

§ 167.

Der Gottesdienst.

Der Mittelpunkt des Gottesdienstes ist die hlg. Messe; in alter Zeit zerfiel sie in zwei Bestandtheile: in die missa Catechu-

*Segnungen (benedic. tones)*  
*Exorcismen*

menorum, zu der auch Ungetaufte zugelassen wurden, und in die missa fidelium; sie wurde abends gefeiert, doch hat sich diese Zeit nur mehr für Weihnachten erhalten; auch sollte sie nur dann gelesen werden, wenn eine hinreichende Zahl von Gläubigen vorhanden war, doch ist dies ausser Übung gekommen. Früher konnten Priester an einem Tage auch mehreremale die Messe lesen, gegenwärtig ist dies nur mehr am Weihnachtsabende erlaubt; bei Priestermangel aber kann die Bination vom Bischöfe zugelassen werden. Der Ort, wo die Messe zu feiern ist, ist die benedicierte Kirche; zur Feier in einem Privatatorium bedarf es der päpstlichen Erlaubnis. Jeder Katholik soll mindestens an den Sonn- und gebotenen Festtagen eine Messe hören.

Ausser der Messe gehören noch zum Gottesdienste öffentliche Gebete, der Segen mit dem Allerheiligsten, öffentliche Verehrungen der Heiligen etc.

§ 168.

Das Begräbnis.

Im allgemeinen soll jeder in seiner Pfarre begraben werden; doch ist dieser Grundsatz eingeschränkt durch die Freiheit der Wahl (sepultura electa), durch Privilegien auf Beisetzung in der Familiengruft, und endlich öfter durch die Unzulässigkeit der Überführung der Leiche eines auswärtig Verstorbenen. Durch die Begrabung ausser der Pfarre darf aber der Pfarrer in seinen Ansprüchen auf die Stolgebür nicht verkürzt werden, sie entgeht ihm daher nur dann, wenn ein Privilegium auf auswärtige Beisetzung besteht oder wenn diese nur aus dem Grunde erfolgte, weil die Überführung der Leiche in die Pfarre unzulässig war; in jedem anderen Falle gebürt dem Pfarrer die Stoltaxe und der vierte Theil dessen, was der auswärtigen Kirche *invenis causa* zugewendet wurde. Für die Durchführung einer Leiche durch eine Pfarre soll keine Gebür begehrt werden.

Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis hat jeder Katholik, der in kirchlicher Gemeinschaft gestorben ist; Excommunicierte, Häretiker, Schismatiker, Ungetaufte, Selbstmörder, Duellanten und notorische Sünder haben keinen Anspruch auf ein Begräbnis in einem kirchlichen Friedhofe<sup>272)</sup>.

<sup>272)</sup> Neuere Gesetzgebungen fordern, dass alle Todten auf Friedhöfen begraben werden, und legen daher den Religionsgemeinden auf, die Bestattung Fremder auf ihren Friedhöfen zu dulden: so bestimmt in Osterreich Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. B. Nr. 49: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche

178  
iudicium in iurante  
veritas in mente (Mentalreservati  
Schrift d. Angekl. f. d. J. 1878)  
iustitia in obiecto  
Der Eid

Im Eide wird Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Lüge angerufen. Die hlg. Schrift und auch die alten Kirchenschriftsteller rathen zwar von dem Eide ab, allein in der Praxis wurde er dennoch üblich.

Comites iuramenti Der Eid ist entweder ein Zeugnis „iuramentum assertorium“ oder ein Versprechen „i. promissorium“. Wesentlich zur Giltigkeit sind drei Voraussetzungen, die sog. comites iuramenti:

1. Iudicium in iurante. Es soll niemand zum Eide zugelassen werden, der nicht dessen Bedeutung zu erfassen vermag. Daher sind ausgeschlossen: „Unmündige, Wahnsinnige, Trunkene und Meineidige“ und daher soll dem Eide eine Belehrung über die Wichtigkeit der Handlung und über die Strafe des Meineides vorausgehen (avisatio de vitando periculo).

2. Veritas in mente. Der Schwörende soll den Willen haben, den Eid seiner ganzen Wirkung nach zu leisten. Daher ist eine Mentalreservation beim Eide unzulässig und ein in Irrthum oder in gegründeter Furcht abgelegter Eid ungiltig.

3. Iustitia in obiecto. Zum Eide soll nur dann gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage nur durch den Eid erreicht werden kann.

Eidesformel In Betreff der Eidesformel haben die Übungen gewechselt: wesentlich war aber immer die Anrufung Gottes. Ausserdem war es gebräuchlich, zugleich bei den Evangelien und auch bei den Heiligen unter Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien zu schwören. Als später in Deutschland eine für Katholiken und Protestanten gleich anwendbare Formel nöthig wurde, erhielt das Reichskammergericht den Auftrag, den Eid auf Gott und das Evangelium zu stellen: „So wahr mir Gott helfe und das Evangelium.“ Man nennt diese Formel die gemeinrechtliche. Ferner kommt es darauf an, ob das Recht einen förmlichen Eid (iuramentum solemne), wie für den gerichtlichen Eid fordert, oder nicht. Im letzteren Falle muss die einfache Formel „Ich schwöre bei Gott“ oder die Unterschreibung der Eidesformel als genügend erachtet werden. Bei feier-

eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern, wenn:

1. es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt;
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.“

lichen Eidesformeln ersetzt die Unterschrift den Eid nur für Taube und Stumme. Die Ableistung durch einen Mandatar ist beim Calumnieneide, und wenn der Processgegner einwilligt, auch bei anderen gerichtlichen Eiden, sowie beim Lehenseide gestattet. Eine Versicherung an Eidesstatt muss besonders beurtheilt werden, doch haben sie manche weltliche Gesetzgebungen, insbesondere beim promissorischen Eide, der Ableistung des Eides gleichgestellt.

Die Wirkung des iuramentum assertorium besteht darin, dass die ausgesagte Thatsache bis zum Beweise des Meineides als wahr angenommen wird; hinsichtlich des iuramentum promissorium stellt das canonische Recht den Grundsatz auf, dass Rechtsgeschäfte, welche, nicht von an sich verwerflichem oder rechtswidrigem Inhalt, nur nach einer positiven Rechtsvorschrift ungiltig wären, als wirkksam anzusehen seien, wenn sie von demjenigen, zu dessen Vortheil deren Ungiltigkeit gereicht, durch giltigen Eid bekräftigt sind. Dieser Grundsatz gieng in das allgemeine Recht über (Arndts Pandecten § 240). Neue Civilgesetzgebungen haben aber den Eid ganz mit Stillschweigen übergangen, also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder sogar als Missbrauch mit Strafe bedroht. Dadurch ist der Wirkungskreis des forum conscientiae nicht berührt. Überdies soll gegen weltliche Gerichte, welche wissentlich giltige Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidbruches mit Censuren eingeschritten werden.

Die Frage, ob ein promissorischer Eid giltig sei, darf der Schwörende, ausser bei einer Zusage zu gröberem Verbrechen, nicht selbst entscheiden, da er in eigener Sache nicht richten soll, sondern es muss die Kirche um die Mitwirkung angegangen werden. Deren Thätigkeit kann von verschiedener Beschaffenheit sein: es kann der Eid interpretiert oder von demselben losgezählt werden (absolutio, relaxatio), oder es kann von dem Schwörenden die Erfüllung und dann vom anderen Contrahenten die Restitution gefordert werden. Insbesondere darf der erzwungene Eid ohne Relaxation nicht unerfüllt gelassen werden.

§ 170.

Das Gelübde.

Das Gelübde ist ein Gott selbst gegebenes Versprechen zu einer Handlung, bzw. Unterlassung, deren Erfüllung ihm wohlgefälliger wäre, als deren Unterlassung, bzw. Ausführung (de meliori bono). Man unterscheidet:

1. das votum solemne et simplex; ersteres ist nur in der professio religiosa enthalten, jedes andere Gelübde ist ein einfaches;

2. das votum personale und reale, je nachdem eine gewisse Handlung, z. B. „eine Wallfahrt“, bzw. eine Unterlassung, z. B. „die geschlechtliche Enthaltbarkeit“, gelobt, oder aber versprochen wird, eine gewisse Sache einem bestimmten religiösen Zwecke zu widmen. An das letztere Versprechen sind auch die Erben gebunden.

Zur Giltigkeit der Gelübde ist erforderlich: Freiheit des Willens und Möglichkeit der Verfügung über seine Person, bzw. über sein Vermögen. Die Erfüllung persönlicher Gelübde wird durch Censuren, die dinglicher Gelübde im Rechtswege erzwungen.

Das Gelübde darf durch ein strengeres ersetzt werden; es kann aber auch die sonstige Umwandlung desselben (z. B. durch Loskauf: redemptio voti) gestattet werden und es kann gänzlich nachgesehen werden. Die Nachsicht vom votum solemne, vom einfachen Gelübde auf Lebenszeit und von den nachstehenden vier Gelübden: „dem Gelübde der Keuschheit, der Wallfahrt nach Rom, nach St. Jacob de Campostella, sowie nach dem hlg. Grabe“ ist ein Reservat des Papstes; von den übrigen Gelübden dispensiert der Bischof, es sind aber auch mehrere Orden privilegiert, bis zu einer gewissen Grenze im Beichtstuhle zu dispensieren.

§ 171.

Ritus und Liturgie.

Es bestehen innerhalb der römisch-katholischen Kirche Verschiedenheiten der Liturgie (Feier der hlg. Messe und Verehrung der Heiligen und Engel) und des übrigen kirchlichen Lebens. Der Inbegriff dieser Verschiedenheiten in einem Lande oder Volke wird, insoferne sie rechtlich bestehen, Ritus genannt. Solche Riten kennt die katholische Kirche ausser dem lateinischen sechs: den griechischen <sup>273)</sup>, dem die unierten Slaven und Romänen in Österreich-

<sup>273)</sup> Das Schisma der griechisch-orientalischen Kirche wird auf Photius und Cerularius zurückgeführt. Photius war erster Staatssecretär des Kaisers Michael und bestieg nach Absetzung des hlg. Ignatius 857 den Patriarchenstuhl in Constantinopel, nachdem er in fünf Tagen alle erforderlichen Weihen erhalten hatte. Von Rom nicht anerkannt, wandte er sich gegen den päpstlichen Stuhl; nach seinem Tode (886) wurde aber die Einheit mit Rom wieder hergestellt, bis der Patriarch Cerularius neuerdings in Streit mit Rom gerieth und am 16. Juli 1054 durch die römischen Legaten in Constantinopel feierlich excommuniciert wurde,

Ungarn, die Italograeci und die Graecomelchiten unter dem Patriarchen von Antiochia folgen, den armenischen <sup>274)</sup>, den maronitischen, den chaldäischen, den syrischen und den koptischen.

Wo in einem Lande mehrere Riten nebeneinander bestehen, wie z. B. in Galizien, unterstehen die Gläubigen lediglich der Jurisdiction des Clerus ihres Ritus. Der Übergang von einem Ritus zum andern ist an die päpstliche Bewilligung gebunden. Abänderungen im Ritus sind nur mit päpstlicher Genehmigung zulässig <sup>275)</sup>.

Der lateinische (römisch-katholische) Ritus ist in dem Missale, Pontificale, Rituale, Breviarium Romanum und dem Caeremoniale Episcoporum <sup>276)</sup> enthalten. Neben der römischen Art der Feier der

worauf er von Rom abfiel. Seinem Beispiele folgten sodann die meisten orientalischen Bischöfe und die russische Kirche. Auf dem Concile zu Florenz (1437—1439) kam eine Einigung der griechischen mit der römischen Kirche zustande. Der Streitpunkt waren vier:

1. Vom Ausgange des hlg. Geistes. Das katholische Glaubensbekenntnis lautet: „qui ex Patre Filioque procedit“, im griechischen fehlte der Zusatz: „Filioque“. Die Griechen anerkannten als einen auch von ihnen festgehaltenen Glaubenssatz, dass der hlg. Geist vom Vater und Sohne ausgehe und sie liessen sich, jedoch nur aus Zweckmässigkeitsgründen, herbei, den Zusatz in das Symbol aufzunehmen. Übrigens ist es der katholischen Kirche nur um den Glauben, nicht um die Form zu thun, daher gestattete sie den griechisch-katholischen Romänen, den Zusatz „Filioque“ im Symbol wegzulassen.

2. Vom gesäuerten und ungesäuerten Brote in der hlg. Eucharistie; in dieser Hinsicht wurde definiert: „in azymo sive fermentato pane triticeo corpus Christi veraciter confici“. azymus imperfekt

3. und 4. Vom Fegefeuer und dem Primat des Papstes. Beide wurden anerkannt. Die Vereinbarungen unterschrieb auch der Metropolit Russlands, Isidor; allein die Einigung war nicht von Dauer; die griechische Kirche fiel in das Schisma zurück und der Metropolit Isidor, welcher in Moskau die Union durchführen wollte, konnte nur durch die Flucht dem Verbrennungstode als Ketzer entgehen. Im Jahre 1595 vereinten sich die Ruthenen mit Rom, in Russland wurde aber im laufenden Jahrhunderte die letzte unierte ruthenische Diöcese (Chelm) der russischen Staatskirche unterworfen. Der Gegensatz zwischen den unierten und nichtunierten Slaven hat sich zu einem politischen Gegensatze zwischen Österreich-Ungarn und Russland zugespitzt.

<sup>274)</sup> In Österreich sind nur in Galizien ungefähr 20.000—30.000 Anhänger des armenischen Ritus, an deren Spitze der armenisch-katholische Erzbischof in Lemberg steht.

<sup>275)</sup> Über die Verbindlichkeit des kirchlichen Ritus bestimmt das Tridentiner Concil im Can. 13, Sess. VII de sacram.: „Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni aut sine peccato a ministris pro libitu amitti aut in novos alios per quemcunque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.“

<sup>276)</sup> Diese liturgischen Bücher müssen nach der Bulle Clemens' VIII „Cum in ecclesia“ vom 10. Mai 1602 entweder in Rom von einem bevollmächtigten

Eucharistie  
s. h. N.  
Brennendes  
13. u.  
14. u.  
zu gleich  
Abminderung

hlg. Messe entstand im oberen Italien die mailändische, welche auf den hlg. Ambrosius zurückgeführt wird, und im südlichen Gallien und in Spanien die gothische oder mozarabische Liturgie. Pius V. (1566—1572) aber befahl, dass das römische Messbuch, welches unter ihm neu zusammengestellt worden war, überall eingeführt werden sollte, wo sich die Kirche nicht etwa schon mehr als über 200 Jahre eines von der römischen Kirche gutgeheissenen Missale bedient habe. Infolge dessen wurde die Anwendung der mailändischen Liturgie auf einige Kirchen in Mailand und die der mozarabischen auf einige Kirchen in Spanien<sup>277)</sup> eingeschränkt.

## IX. Das Eherecht.

### A. Das Wesen der Ehe.

#### § 172.

##### Begriff der Ehe.

Die Kirche versteht unter Ehe die Verbindung eines Mannes mit einem Weibe<sup>278)</sup> zum Zwecke der ungetheilten Lebensgemeinschaft<sup>279)</sup>. Dass diese Gemeinschaft aber wirklich bestehe, ist nicht erforderlich<sup>280)</sup>.

Hofbuchdrucker gedruckt, oder, wenn anderwärts gedruckt, mit der Bescheinigung des Ordinarius des Druckortes versehen sein, dass sie mit dem Vaticanischen Exemplare übereinstimmen. Zusätze, Änderungen und Auslassungen sind mit der Strafe der Excommunication, Suspension und des Interdictes bedroht.

<sup>277)</sup> Die mozarabische Liturgie findet sich nur mehr in sechs Kirchen zu Toledo und je einer Kirche zu Salamanca und Valladolid.

<sup>278)</sup> Conc. Trid. Sess. 24 c. 2 de sacr. matr.: „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum: anathema sit.“

<sup>279)</sup> Die Römer definierten: „Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio.“ „Das österr. a. b. G. B. sagt im § 44: „In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmässig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“

Die Anweisung (Anm. 285) definierte: „Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne war sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, dass die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.“

<sup>280)</sup> Wesentlich zur Ehe ist nur der Wille, sich ehelich zu verbinden; es besteht dann eine Ehe, wenn auch die Ehegatten nie zusammen lebten, so z. B. bei einer Ehe unter Abwesenden, oder wenn die Gatten nach Schliessung der Ehe Enthaltensamkeit geloben.

#### § 173.

##### Die Ehe als Sacrament.

Das Tridentiner Concil erklärte in der 24. Sitzung: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum: anathema sit.“

Wer der Minister des Sacramentes sei und worin die Materie und Form desselben bestehe, darüber walten zwei Meinungen ob; die eine sieht die Ehegatten als Minister, deren Körper als Materie und den Ehevertrag als Form an, die andere behauptet, der Priester sei der Minister, die Körper der Contrahenten die materia remota, der Ehevertrag die materia proxima, die Entgegennahme des Consensus seitens des Priesters die Form. Benedict XIV. warnte, hierüber etwas Bestimmtes zu sagen, ehe die Kirche hierüber entschieden habe. Dies ist noch nicht geschehen. Der erste, der die zweite Meinung mit Erfolg vertrat, war Melchior Canus [† 1560]<sup>281)</sup>.

Die als Sacrament abgeschlossene Ehe ist ein matrimonium ratum et verum, jede andere Ehe ein matrimonium legitimum.

Das geschlechtliche Zusammenleben ohne Eheverband ist „Concubinatus“ Sünde und verboten.

#### § 174.

##### Die Unauflöslichkeit der Ehe.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe unauflöslich, sobald sie consummiert ist<sup>282)</sup>; tritt jedoch ein verheirateter

<sup>281)</sup> Canus stellte seine Ansicht vorzugsweise gegen Luther und Calvin auf, welche die Ehe als ein „weltlich Ding“ erklärt hatten.

<sup>282)</sup> Diese Lehre beruht auf der hlg. Schrift: „Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea, quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne uno.“ „Itaque iam non sunt duo, sed uno caro.“ „Quod ergo Deus coniunxit homo non separet.“

Auch im österreichischen Eherecht ist die Unauflöslichkeit der Ehe der Katholiken anerkannt: a. b. G. B. § 111: „Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.“ Hieher gehört auch das sogenannte Ehehindernis des Catholicismus, nach welchem getrennte akatholische Personen sich bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen verehelichen dürfen; es kann daher eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles, wie auch eine bei Eingehung der Ehe akatholische, später zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Gatten getrennte Person bei Lebzeiten desselben keine gültige Ehe eingehen (Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1099 und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S.).

Ungläubiger zum Christenthum über, so darf er sich wieder verheiraten, wenn der zurückbleibende Ehegatte sich von ihm scheidet oder ihn an der Ausübung des Bekenntnisses hindert <sup>283)</sup>; es muss jedoch diesbezüglich an den Ungläubigen eine Interpellation gestellt werden, von der aber der Papst dispensieren kann. Tritt ein mit mehreren Frauen Verheirateter über, so behält er in der Regel seine erste, ihm rechtmässig angetraute Frau; bleibt diese aber ungläubig und wird eine andere Christin, so hat er die Ehe mit dieser fortzusetzen.

Das matrimonium ratum non consummatum wird durch den Eintritt eines der beiden Theile in einen vom Papste approbierten religiösen Orden gelöst <sup>284)</sup>; zögert derselbe mit dem Eintritte, so kann er durch Censuren zu einer Erklärung angehalten werden, ob er die Ehe consummieren oder die professio religiosa ablegen will. Ferner kann ein matrimonium r. n. c. durch Dispens des Papstes gelöst werden. Ein matrimonium consummatum aber wird weder durch die professio religiosa, noch überhaupt nach dem geltenden Rechte durch ein später entstandenes Ehehindernis gelöst.

### § 175.

#### Die Competenz der Kirche zur Ehegesetzgebung.

Das Tridentiner Concil erklärte in der 24. Sitzung c. 4 de sacr. matr.: „Si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in constituendis errasse: anathema sit.“ C. 12: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: anathema sit.“ Die Kirche nimmt somit die Ehegesetzgebung und die Entscheidung in den Eheangelegenheiten, mit Ausnahme der rein vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehepacten, für sich in Anspruch <sup>285)</sup>.

<sup>283)</sup> Dies beruht auf dem Ausspruche des Apostels Paulus 1 Cor. 7, 15: „So aber der Ungläubige sich scheidet, so lass ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen.“

<sup>284)</sup> Conc. Trid. XXIV c. 6 de sacr. matr.: „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi: anathema sit.“ Durch Ablegung der einfachen Gelübde wird aber ein m. r. n. c. nicht aufgelöst, auch nicht bei den Jesuiten. Das österreichische Ehe-recht kennt keinen Trennungsgrund einer Ehe, bei deren Eingehung auch nur ein Theil katholisch war; ausser den Tod; es wird daher nach österreichischem Eherecht ein matrimonium durch den Eintritt eines der beiden Theile oder beider Theile in einen Orden nicht gelöst.

<sup>285)</sup> Allerdings wird dieser Anspruch von der weltlichen Gesetzgebung meist nicht beachtet. In Oesterreich hat das Josephinische Ehepatent vom 16. Jänner 1783

die Ehesachen als in die staatliche Gesetzgebung fallend erklärt und dieser Standpunkt wurde nicht mehr aufgegeben. Es wurde zwar das Eherecht des a. b. G. B., welches an Stelle des Josephinischen Ehepatentes und der Nachtragsverordnungen getreten war, für die Katholiken durch Art. X des Concordates vom Jahre 1855 aufgehoben, aber nicht von den kirchlichen, sondern von den staatlichen Behörden durch das mit dem kaiserl. Patente vom 8. October 1856; R. G. B. Nr. 185 kundgemachte Gesetz über die Ehen. der Katholiken und die demselben beigegebene „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen“ ersetzt. Mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 wurden die Bestimmungen des a. b. G. B. wieder hergestellt und weitere nachstehende Anordnungen getroffen:

#### Artikel II.

Wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Eherwerbenden aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschliessung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen:

#### § 1.

Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschliessung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

#### § 2.

Um das Aufgebot und die Eheschliessung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eherwerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, dass derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschliessungsact sofort vorzunehmen.

§ 3.

Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschliessung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde zu.

§ 4.

Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde in Ehesachen steht den Eherwerbenden das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne dass der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5.

Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschliessenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmässig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigiert bleiben, bevor zur Eheschliessung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbnis der Brautleute auch von der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde ertheilt werden.

§ 6.

Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde nach den im a. b. G. B. (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muss vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beedeiten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8.

Über den Act der Eheschliessung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9.

Die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschliessungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und bezw. Eheschliessung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

B. Das Verlöbniß.

§ 176.

Begriff des Verlöbnißes.

Das Verlöbniß ist ein Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes des Inhalts, dass dieselben <sup>286)</sup> eine Ehe eingehen werden: sponsalia de futuro <sup>287)</sup>.

Die Verlöbniße werden eingetheilt in:

1. Sponsalia simplicia et qualificata, je nachdem sie einfach abgeschlossen oder bestärkt werden. Die Setzung einer Conventionalstrafe für den Fall der Nichteingehung der Ehe hat aber keine Wirkung.

2. Sponsalia publica et privata et clandestina, je nachdem die Verlöbniße in facie ecclesiae, vor einer Behörde, vor hiezu gebetenen Zeugen oder sonst in solenner Form, oder blos im Familienkreise, oder geheim abgeschlossen werden.

3. Sponsalia pura et conditionalia, je nachdem die Verlöbniße ohne oder unter Nebenbestimmungen (dies, conditio) abgeschlossen werden.

Zur Giltigkeit eines Verlöbnißes ist erforderlich:

Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Act der Eheschliessung hat die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von amtswegen zu übersenden.

§ 10.

Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des a. b. G. B., wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11.

Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

<sup>286)</sup> Ein einseitiges Eheversprechen kennt das canonische Recht nicht; es hätte daher nur rechtliche Wirkung, wenn es durch Eid bestärkt wurde und wäre dann nach dem Rechte des Eides zu beurtheilen. Ob es bürgerliche Wirkungen hat, richtet sich nach der betreffenden Staatsgesetzgebung: in Oesterreich ist nach § 506 des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117 die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als Übertretung zu bestrafen und die verführte Person hat überdies nach § 1328 des a. b. G. B. besondere Entschädigungsansprüche.

<sup>287)</sup> Gegensatz: Sponsalia de praesenti, Verlöbniß mit der Absicht, sogleich die Ehe zu vollziehen. Vgl. § 201.

1. Vertragsfähigkeit der Contrahenten; Personen, die des Vernunftgebrauches beraubt sind, Kinder unter sieben Jahren können sich nicht verloben; auch Eltern können nur Kinder über sieben Jahre, und zwar nur bei Nichtwiderspruch derselben verloben. Stellvertretung ist gestattet, doch fordert die Praxis hiezu eine Spécialvollmacht.

2. Mangel solcher Eehindernisse zwischen den Contrahenten, die nicht von selbst wegfallen oder durch deren Willen beseitigt werden können.

3. Wirklichkeit und Freiheit des Willens.

4. Gehörige Erklärung. Eine Form hiefür ist nicht vorgeschrieben.

### § 177.

#### Wirkungen des Verlöbnisses<sup>288)</sup>.

Das Verlöbniß begründet die Pflicht zur Treue und zur Einhaltung des Versprechens. Der sich weigernde Theil kann durch Censuren zur Abschliessung der Ehe (sog. Zwangstrauung) angehalten werden; ein Zwang hiezu aber ist nicht denkbar, weil die Ehe auf den Willen des Contrahenten gestellt ist, der durch keine Form ersetzt werden kann.

Ferner begründet das Verlöbniß gegenüber den Verwandten des ersten Grades des Verlobten ein Eehindernis (§ 190), anderen Personen gegenüber ein Eheverbot. Auch darf sich der Verlobte nicht weiter verloben.

Der Rücktritt vom Verlöbniß begründet einen Anspruch auf Schadloshaltung, keinesfalls aber eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer für den Fall des Rücktrittes bedungenen Strafe.

<sup>288)</sup> Österreichische Bestimmungen in dieser Hinsicht sind im a. b. G. B. enthalten:

§ 45: „Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen ist.“

§ 46: „Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“

§ 47: „ . . . Wenn ein verlobter Theil den andern, oder auch ein dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.“

Siehe auch Anm. 286.

### § 178.

#### Aufhebung der Verlöbnisse.

Verlöbnisse werden aufgehoben:

1. durch Einverständnis beider Theile (mutuus dissensus);
2. durch Eintritt in einen vom Papste approbierten Orden;
3. durch Rücktritt eines mündig Gewordenen;
4. durch Entstehung eines Eehindernisses;
5. durch richterliches Urtheil. Insbesondere kann auf Aufhebung des Verlöbnisses geklagt werden wegen Treubruch, der auch schon bei anderweitiger Verlobung vorliegt; es genügt aber überhaupt die Geltendmachung solcher nova, von denen glaubhaft gemacht werden kann, dass das Verlöbniß bei Voraussicht ihres Eintrittes nicht abgeschlossen worden wäre und dass sich infolge derselben eine glückliche Ehe nicht erwarten lässt.

#### C. Eehindernisse.

##### I. Allgemeines.

### § 179.

#### Begriff der Eehindernisse.

Eine Ehe ist nur dann vorhanden, wenn die Contrahenten zur Eingehung derselben fähig waren, der Ehevertrag im Willen derselben gelegen war und die gehörige Form eingehalten worden ist. Umstände, welche das Zustandekommen der Ehe hindern, werden Eehindernisse, solche, welche eine Ehe unerlaubt, wenn auch nicht ungiltig machen, Eheverbote<sup>289)</sup> genannt. Die Eehindernisse sind daher in der absoluten oder relativen Eheunfähigkeit der Contrahenten, im Abgang der Wirklichkeit oder Freiheit des Willens derselben oder endlich im Mangel der wesentlichen Förmlichkeiten begründet; sie müssen zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhanden sein: ein Umstand, der zwar an sich ein Eehindernis wäre, aber erst nach dem Abschluss der Ehe eintritt, macht die Ehe nach dem jetzt geltenden Rechte nicht ungiltig. Hievon ist aber jene Schein-

<sup>289)</sup> Eehindernisse und Eheverbote werden in der canonischen Rechtssprache impedimenta, und zwar erstere dirimentia, letztere impedientia oder prohibentia genannt. Die Benennung „dirimentia“ ist darauf zurückzuführen, dass nach früherem Rechte die Ehen bei Entstehung eines Eehindernisses während der Ehe (z. B. der Mann beschloß die Schwester seiner Frau) getrennt werden konnten; die Bezeichnung ist aber vom Standpunkte des jetzigen Rechtes sprachunrichtig, denn die Eehindernisse müssen vor, bzw. bei Eingehung der Ehe vorhanden sein und hindern daher deren Zustandekommen: eine trotz eines Eehindernisses abgeschlossene Ehe wird nicht getrennt — denn sie hat nie bestanden — sondern für ungiltig erklärt.

ehe (Putativehe) zu unterscheiden, in welcher ein Ehehindernis zwar vorliegt, aber den Contrahenten oder wenigstens einem der beiden unbekannt war und ist; eine solche Ehe wird, insoferne den Ehegatten kein Säumnis zur Last fällt (siehe § 200, P. 2) in den Wirkungen der wirklichen Ehe gleichgestellt und gelten die Kinder für ehelich<sup>290)</sup>.

§ 180.

Eintheilung der Ehehindernisse.

Die Ehehindernisse werden eingetheilt in:

1. *Impedimenta divini et humani sive ecclesiastici iuris.* Divini iuris sind das i. ligaminis und das i. consanguinitatis zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Geschwistern.

2. *Impedimenta dispensabilia et indispensable.* Indispensabel sind die Ehehindernisse divini iuris, sowie das Ehehindernis der geschlechtlichen Unfähigkeit und diejenigen Ehehindernisse, welche den Willen der Contrahenten betreffen, iure naturali; nach der Praxis wird nicht dispensiert vom *impedimentum affinitatis primi gradus lineae rectae* und vom *impedimentum criminis ex occisione coniugis cum adulterio*; nur ausnahmsweise, insoferne es sich um einzelne Fälle handelt: vom i. *disparitatis cultus*.

3. *Impedimenta publici oder privati iuris*, je nachdem das Verfahren wegen Ungültigkeitserklärung der Ehe von amtswegen einzuleiten ist oder nur über Verlangen des Verletzten eingeleitet werden darf. *Impedimenta privati iuris* sind das Ehehindernis der geschlechtlichen Unfähigkeit mit Ausnahme der Unfähigkeit der Geschlechtsunreifen und der Verschnittenen, welche ein öffentliches Ehehindernis begründet, ferner die Ehehindernisse wegen Abganges der Wirklichkeit und Freiheit des Willens, ausgenommen das *impedimentum raptus*, das öffentlich ist.

4. *Impedimenta publica, manifesta et occulta.*

II. Ehehindernisse wegen Unfähigkeit der Contrahenten.

a) Absolute Unfähigkeit.

§ 181.

Das Ehehindernis der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses (i. *disparitatis cultus*).

Auf Grund von Beschlüssen von Particularconcilien bildete sich gewohnheitsrechtlich der allgemein gültige Rechtssatz, dass Ehen zwischen Getauften und Ungetauften ungültig sind<sup>291)</sup>.

<sup>290)</sup> Auch in Österreich sind Kinder, die aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden sind, als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt (§ 160 a. b. G. B. und M. V. vom 3. Juni 1858, R. G. B. Nr. 29).

Von diesem Ehehindernisse wird in einzelnen Fällen nur selten dispensiert, wohl aber allgemein bei Bekehrung eines ganzen Landes oder Volkes.

§ 182.

Das Ehehindernis der höheren Weihen (i. *ordinis*).

In der Schrift ist die Ehe der Priester nicht untersagt. Petrus war verheiratet und der Apostel Paulus sagt: „Der Bischof sei eines Weibes Mann.“ Demungeachtet hat sich aber insbesondere im Wetteifer mit dem Mönchsleben das *impedimentum ordinis* gebildet, nach welchem die in sacro ordine Stehenden keine gültige Ehe eingehen können. Hierbei bestehen aber zwischen der morgen- und abendländischen Kirche Unterschiede:

a) In der morgenländischen Kirche dürfen die Minoristen heiraten, in der abendländischen Kirche werden sie mit dem Verluste ihres Beneficiums bestraft, obgleich es immerhin dem Bischofe erlaubt ist, die *officia minora* mangels Lediger von Verheirateten versehen zu lassen.

b) In der morgenländischen Kirche dürfen die Majoristen die Ehe fortsetzen, was in der abendländischen Kirche nicht erlaubt ist.

In der morgenländischen Kirche findet sich die Ungültigkeit der Priesterehe bereits in der Justinianischen Gesetzgebung ausgesprochen und wurde in der Nachtragssynode zum dritten Concil von Constantinopel, der sog. Trullanischen (von Trulla, Kirchenkuppel) Synode vom Jahre 692 recipiert; im Abendlande aber war die Entwicklung des Ehehindernisses eine langsamere. Zuerst war es die Synode von Elvira 306, welche sich mit dem Cölibate der Priester beschäftigte, ohne jedoch mit einem Verbote vorzugehen, sie sprach lediglich aus, dass verheiratete Priester sich des Umganges mit ihren Frauen enthalten sollten. Nikolaus II. verbot auf der römischen Synode 1059 bei verheirateten Priestern die Messe zu hören, Gregor VII. dehnte dies dahin aus, dass von verheirateten Priestern keine Functionen angenommen werden sollen. Dieses Verbot hatte in Deutsch-

<sup>291)</sup> Ein ähnliches Ehehindernis besteht auch in Österreich nach § 64 des a. b. G. B.: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“ Dieses Ehehindernis ist jedoch nicht identisch mit dem *impedimentum disparitatis cultus*, weil Christ und Getaufter wohl nach Kirchenrecht, nicht aber nach österreichischem Staatsrecht identisch ist. Es könnte daher z. B. ein zum Judenthum übergetretener Getaufter nach österreichischem Eherecht eine Jüdin heiraten, während ihm nach Kirchenrecht das i. d. c. entgegenstände.

land zur Folge, dass viele verheiratete Priester ihrer Beneficien beraubt wurden, wenn sie nicht ihre Ehefrauen verstießen. Wegen der hiedurch entstandenen Zerrüttung zahlreicher Familien wird Gregor VII. häufig als Urheber des i. o. angesehen, was jedoch nicht richtig ist. Erst auf der ersten Lateranensischen Synode 1123 wurde bestimmt, dass die Priesterehen zu trennen seien und die Ungiltigkeit der Priesterehen sprach erst das zweite Lateranensische Concil 1139 aus, was sohin das Tridentiner Concil bestätigte <sup>292</sup>).

Es wurde übrigens von diesem Ehehindernisse für ganze Länder dispensiert, so hat Julius III. für die während der vorhergehenden protestantischen Regierung abgefallenen Priester in England zur Zeit Maria der Katholischen und Pius VII. für diejenigen Geistlichen, welche sich während der Revolution in Frankreich verheiratet hatten, Dispensation gegeben.

§ 183.

**Das Ehehindernis des Ordensgelübdes (i. professionis religiosae).**

In denselben Gesetzen, in welchen die Ungiltigkeit der Priesterehen ausgesprochen wurde, wurde auch die Ungiltigkeit der Mönchsehen normiert <sup>292</sup>). Das Ehehindernis besteht aber nur für die vota solemnia, nicht für die einfachen Gelübde; jedoch sind durch ein Privileg Gregors XIII. die einfachen Gelübde der Jesuiten der professio religiosa in Hinsicht auf die Begründung des in Rede stehenden Ehehindernisses gleichgestellt worden.

§ 184.

**Das Ehehindernis wegen Ehebandes (i. ligaminis).**

Voraussetzung ist der Bestand einer gültigen Ehe. Dieses Ehehindernis gilt auch für die Ungetauften <sup>293</sup>). Vgl. auch § 174.

<sup>292</sup>) In Österreich bestimmt § 63 des a. b. G. B.: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schliessen.“ Es wurde zwar aus Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, welcher bestimmt: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren“ gefolgert, dass das Ehehindernis aus dem § 63 des a. b. G. B. durch den Austritt eines Majoristen oder Mönches aus der katholischen Kirche erlösche; diese Rechtsanschauung wurde jedoch vom obersten Gerichtshofe verworfen.

<sup>293</sup>) In Österreich bestimmt § 62 des a. b. G. B.: „Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verheiratet war und sich wieder verheiraten will, muss die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmässig beweisen.“

§ 185.

**Das Ehehindernis der geschlechtlichen Unfähigkeit.**

Dieses Ehehindernis kann in der Unreife des Alters bestehen (impedimentum aetatis), wobei in Reception des späteren römischen Rechtes für Knaben das erreichte 14., für Mädchen das erreichte 12. Lebensjahr als das Alter der Geschlechtsreife angenommen wird; eine in jüngeren Jahren abgeschlossene Ehe ist daher ungiltig, es wäre denn, dass in derselben der Beischlaf vollzogen wurde <sup>294</sup>).

Dieses Ehehindernis kann aber auch in einer Entmannung (Verschnittene, Castraten, Eunuchen) seine Ursache haben (impedimentum impotentiae).

In beiden Fällen ist das Ehehindernis ein öffentliches und absolutes. Endlich kann die Unfähigkeit zur geschlechtlichen Beibehaltung (nur um diese, nicht etwa um die Unfähigkeit zur Kinderzeugung handelt es sich) [impedimentum impotentiae] <sup>295</sup>) auf anderen Gründen, als: unüberwindlicher Abneigung (frigidi), besonderem Körperbau, Krankheitsfolgen etc., beruhen. Dieses Ehehindernis kann auch bloß relativ sein; zum Bestande desselben ist erforderlich, dass die impotentia antecedens und incurabilis (perpetua) sei; gleichgiltig ist es, ob die Contrahenten darum wussten oder nicht. Als incurabilis in rechtlichem Sinne gilt die Impotenz auch dann, wenn sie nur durch einen lebensgefährlichen Eingriff beseitigt werden kann; andererseits ist es bei einer durch sonstige ärztliche Behandlung zu beseitigenden Impotenz Pflicht, sich derselben zu unterziehen. Für die Constatierung dieses Ehehindernisses hat sich das folgende Verfahren ausgebildet: In jedem Falle ist eine Untersuchung durch Sachverständige erforderlich; stellt sich hiebei die Impotenz als äusserlich erkennbare heraus, so ist die Ehe sofort zu annullieren; lautet aber der Befund der Sachverständigen dahin, dass für die Impotenz sichere, doch nur innere Gründe vorhanden seien, so müssen die Parteien die Nichtvollziehung der Ehe und je sieben Verwandte oder Freunde als Eidshelfer die Redlichkeit des Parteieides beschwören (iuramentum cum septima manu propinquorum).

<sup>294</sup>) In Österreich bestimmt § 48 des a. b. G. B.: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind ausser Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.“

<sup>295</sup>) In Österreich bestimmt § 60 des a. b. G. B.: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehindernis, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.“

In Ermangelung von sieben Zeugen sollen zwei genügen. Wenn aber die Sachverständigen erklären, ein sicheres Urtheil nicht abgeben zu können (sibi non liquere), dann sollen die Ehegatten noch drei Jahre miteinander verbunden bleiben [experimentum cohabitationis triennalis]<sup>296)</sup>, eine Frist, die nach Umständen abgekürzt oder verlängert werden kann. Ist die Frist fruchtlos abgelaufen, so soll die Ehe annulliert werden, nachdem der klagende Theil und bei Einverständnis beide Theile die Nichtvollziehung der Ehe eidlich bestätigten.

Bezüglich der Hermaphroditen ist zu bemerken, dass es Personen, die sich geschlechtlich mit Mann und Frau vermischen können, nicht gibt; auch die Hermaphroditen haben nur ein Geschlecht und nur Ansätze zum anderen Geschlechte. Dieselben werden zur Ehe zugelassen, doch ist deren vorhergehende ärztliche Untersuchung geboten.

b) Relative Unfähigkeit.

§ 186.

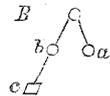
Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (i. consanguinitatis).

Bereits im römischen Rechte ist ungiltig eine Ehe zwischen Ascendenten, Descendenten und Geschwistern. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern war zwar zur Zeit der Republik erlaubt, wurde aber zur Kaiserzeit verboten.

Die Kirche hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechtes, nur dehnte sie dieselbe allmählich bis zum sechsten Grade aus und untersagte dann die Ehen zwischen Verwandten überhaupt, wobei auch der siebente Grad noch als Verwandtschaft galt. Hiebei nahm die Kirche statt der römischen Zählung, welche alle Zeugungen zählt, die germanische Zählung an, auf welcher blos die Zeugungen bis zum gemeinschaftlichen Stammvater und bei ungleicher Zahl die grössere Zahl gezählt werden<sup>297)</sup>. Einen Versuch, die römische Zählung der Berechnung bei dem i. c. zugrunde zu legen, wies Alexander II. (1061—1073) auf Grund des Beschlusses eines im Lateran gehaltenen Concils zurück. Das diesbezügliche, zwar nur an die Bischöfe, Geistlichen und Richter in Italien gerichtete

<sup>296)</sup> In Österreich genügt ein einjähriges Zusammenleben und wird kein Eid gefordert (§§ 100 und 101 a. b. G. B.).

<sup>297)</sup> B.



a ist zu b nach römischer Zählung im zweiten, zu c im dritten Grade verwandt, nach canonischer Zählung aber zu b im ersten und zu c im zweiten Grade.

päpstliche Schreiben wurde in das Decret Gratians aufgenommen und erlangte durch den Einfluss des Decretes auch in Deutschland Geltung.

Das Ehehindernis konnte aber in dieser Ausdehnung nicht durchgeführt werden und wurde von Innocenz IV. auf dem concilium generale 1215 auf den vierten Grad canonischer Zählung beschränkt<sup>298)</sup>. Ob die Verwandtschaft eine eheliche oder aussereheliche sei, begründet keinen Unterschied<sup>299)</sup>.

§ 187.

Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft [i. cognationis spiritualis]<sup>300)</sup>

Das Verhältnis des Taufenden und des Pathen zu dem Täufling wird als Nachbildung des elterlichen Verhältnisses aufgefasst. Zuerst empfing die früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung unter Justinian auch die gesetzliche Bestätigung<sup>301)</sup>. In der abendländischen Kirche wurde das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft auch auf die Firmung und auf die Verwandten des Pathen und Täuflings, sowie dessen Eltern, ja auch auf den Fall ausgedehnt, dass zwei Täuflinge oder Firmlinge denselben Pathen hatten. Das Tridentiner Concil beschränkte dieses Ehehindernis dahin, dass es lediglich zwischen dem Spender des Sacramentes und dem Pathen einer- und dem Täufling, bezw. Firmling und dessen Eltern andererseits bestehe<sup>302)</sup>. Voraussetzung des Hindernisses ist, dass die Taufe, bezw. Firmung giltig war; bei Stellvertretung in der Pathenschaft entsteht es für den Vertretenen, nicht für den Vertreter

<sup>298)</sup> Cap. Non debet X. de cons. et aff. 4, 14: „Prohibitio quoque copulae coniugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum non excedat.“ Hieran knüpft sich die Streitfrage, ob eine Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten im fünften Grade erlaubt sei.

<sup>299)</sup> In Österreich bestimmt § 65 des a. b. G. B.: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruhen.“

<sup>300)</sup> Dieses Ehehindernis ist dem österreichischen Eherechte unbekannt.

<sup>301)</sup> L. 26, § 2, Cod. de nupt. 5, 4: „Ex persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis a sacrosancto suscepit baptisate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam adfectionem et iustam nuptiarum prohibitionem, quam huiusmodi nexus, per quem deo mediante animae eorum copulatae sunt.“

<sup>302)</sup> Ob der Vater eines ausserehelichen Kindes die Mutter ehelichen dürfe, wenn er demselben die Nothtaufe gegeben hat, ist fraglich; gewöhnlich wird die Frage bejaht, indem behauptet wird, das gesetzliche Verbot treffe nur die feierliche Taufe.

§ 188.

**Das Eehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft [i. cognationis legalis] <sup>303)</sup>.**

Dieses Eehindernis wurde ganz aus dem Justinianischen Rechte recipiert, ist dort nur eine Folge der arrogatio et adoptio plena und kann daher nur angewendet werden, insoferne die Annahme an Kindesstatt solche Folgen hervorbringt, wie sie zur Zeit des Justinianischen Rechtes hiedurch begründet wurden <sup>304)</sup>.

Nach den Bestimmungen des römischen Rechtes darf die Adoptivtochter weder den Adoptivvater, noch dessen agnatischen Bruder oder agnatischen Oheim, der Adoptivsohn weder des Adoptivvaters agnatische Mutter noch agnatische Schwester noch agnatische Muhme und überhaupt ein Adoptivkind keine Person, die mit ihr unter derselben väterliche Gewalt steht, ehelichen. Das Eehindernis dauert nach Aufhebung des Adoptivverhältnisses nur gegenüber dem Adoptivvater fort.

§ 189.

**Das Eehindernis der Schwägerschaft (i. affinitatis).**

In Anlehnung an das mosaische und römische Recht entwickelte sich auch im canonischen Rechte das Eehindernis der Schwägerschaft. Hierbei waltete die Auffassung ob, dass durch die copula carnalis eine Blutvermischung zwischen den Concumbenten eintrete und dass daher jeder derselben zu den Verwandten des anderen Theiles in dasselbe Verwandtschaftsverhältnis trete, in dem dieser Theil stand. Begründet wurde daher die affinitas durch die copula carnalis, gleichviel ob in oder ausser der Ehe, nicht durch die Ehe an sich, wenn auch wegen der in der Ehe regelmässig stattfindenden Vermischung angenommen werden durfte, dass infolge der Ehe regelmässig das i. a. entstehe.

Zu der affinitas primi generis, welche zwischen den Blutsverwandten des einen Ehegatten und dem andern Ehegatten besteht, kam noch eine affinitas secundi generis zwischen dem einen Ehegatten und den Affinen des andern und endlich noch eine affinitas

<sup>303)</sup> Dieses Eehindernis ist dem österreichischen Eherechte unbekannt.

<sup>304)</sup> Es muss als fraglich erscheinen, ob dieses Eehindernis selbst nach canonischem Rechte in Österreich besteht. Nach § 182 des a. b. G. B. ist nämlich eine wesentlich rechtliche Folge der Annahme an Kindesstatt nur die, dass die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, und wenn auch nach § 183 die Übertragung der väterlichen Gewalt an den Wahlvater zulässig ist, so deckt sich selbst, wenn dies geschehen, die österreichische väterliche Gewalt nicht mit der patria potestas des Justinianischen Rechtes und es ist überdies dem österreichischen Rechte der Begriff der Agnation fremd.

tertii generis zwischen dem einen Ehegatten und den Affinen secundi generis des andern <sup>305)</sup>. Jede Affinität begründete ein Eehindernis bis zum siebenten Grade. Innocenz III hob jedoch auf dem concilium generale 1215 das Eehindernis der affinitas secundi et tertii generis auf und beschränkte das der affinitas primi generis auf den vierten Grad; das Tridentiner Concil beschränkte endlich das impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, auf den zweiten Grad <sup>306)</sup>.

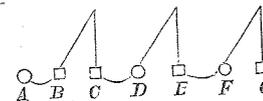
§ 190.

**Das Eehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (i. publicae honestatis).**

I. Im römischen Rechte war aus Gründen der honestas publica die Ehe zwischen Sohn und Braut des Vaters und umgekehrt, Bräutigam und Mutter der Braut untersagt. Geleitet durch dieses Verbot und die höhere kirchliche Bedeutung der Sponsalien, deren Unterscheidung von der Ehe überdies nicht ganz klargestellt war (§ 201), nahm das Kirchenrecht eine nachgebildete Schwägerschaft, Quasi affinitas, zwischen dem Einen Verlobten und den Blutsverwandten des anderen an und legte derselben die Wirkung eines Eehindernisses, und zwar bis zum siebenten Grade der Verwandtschaft bei. Nachdem dasselbe bereits von Innocenz III. auf den vierten Grad zurückgeführt war, bestimmte das Tridentiner Concil in der 24. Sitzung C. 3 de ref. matr.: „Publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunq[ue] ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit. Ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant“ <sup>307)</sup>.

II. Infolge des matrimonium ratum non consummatum entsteht zwar wegen des Mangels der copula carnalis keine Affinität <sup>308)</sup>, wohl aber Quasi-Affinität zwischen dem einen Theile und den Blutsverwandten des andern und in ähnlicher Weise wird auch eine ungiltige Ehe beurtheilt, wenn die Ungiltigkeit auf einem anderen

<sup>305)</sup> B.



A ist affinis primi generis der C, secundi g. der E und tertii g. der G.

<sup>306)</sup> Das Eehindernis der Schwägerschaft erstreckt sich in Österreich (§ 66 a. b. G. B.) gleich dem der Verwandtschaft nur auf den zweiten Grad canonischer Zählung und wird durch aussereliche Beiwohnung nicht begründet.

<sup>307)</sup> Das i. p. h. ist im österreichischen Eherechte unbekannt.

<sup>308)</sup> Nach österreichischem Rechte entsteht durch jede giltige Ehe mit deren Abschluss Schwägerschaft, gleichviel ob die Ehe vollzogen wurde oder nicht.

Grunde, als dem Willensmangel der Parteien, beruht. Beide Verhältnisse begründen somit das *impedimentum publicae honestatis*, wobei für dasselbe, da es vom Tridentiner Kirchenrath nicht berührt wurde, die vortridentinischen Vorschriften gelten. Es reicht daher bis zum vierten Grad.

## § 191.

**Das Ehehindernis des qualifizierten Ehebruches (i. adulterii, auch criminis).**

Das römische Recht untersagte die Ehe des Mannes mit derjenigen Ehefrau, mit der er Ehebruch getrieben; das canonische Recht dehnte dieses Verbot auch auf den Ehemann aus, welcher die Ehe gebrochen hatte. Es wurde aber die demnach geschlossene Ehe nicht als nichtig angesehen, sondern der Bischof gestattete dieselbe, nachdem die Ehebrecher Busse gethan hatten. Nur in dem Falle wurde eine Ehe nicht erlaubt, wenn die Ehebrecher sich die Ehe versprochen oder dem Ehegatten nach dem Leben gestrebt hatten. Auf diese Weise wurde das i. a. ausgebildet und besteht nach dem geltenden Rechte zwischen den Ehebrechern in zwei Fällen:

1. wenn das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten abgegeben oder die wirkliche Abschliessung der Ehe in gehöriger Form versucht worden ist;
2. wenn auch nur Ein Theil mit oder ohne Wissen des andern, und zwar (nach der gemeinen Meinung) mit Erfolg dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben gestellt hat.

Der Ehebruch und die Qualificierung desselben müssen während einer und derselben Ehe geschehen sein <sup>309)</sup>.

## § 192.

**Das Ehehindernis des Gattenmordes (i. criminis).**

Zum Bestande dieses Ehehindernisses ist erforderlich:

1. dass zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich zur Ermordung des Ehegatten des Einen einverstehen;
2. dass die Tödtung wirklich erfolgt ist, gleichviel, ob durch Einen oder Beide;
3. (nach der gemeinen Meinung), dass wenigstens Ein Theil hiebei die Absicht auf die künftige Ehe mit seinem Mitschuldigen hatte <sup>310)</sup>.

<sup>309)</sup> In Oesterreich bestimmt § 68 des a. b. G. B.: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muss aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“

<sup>310)</sup> In Oesterreich bestimmt § 68 des a. b. G. B.: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben und

## § 193.

**Untersagung der Ehe (interdictum ecclesiae).**

Wenn der Papst das Eingehen einer beabsichtigten Ehe, und zwar ausdrücklich mit dem untersagt, dass die gegen sein Verbot abgeschlossene Ehe nichtig sein solle, so kann die untersagte Ehe auf die Dauer des Verbotes nicht giltig zustande kommen.

Ohne die erwähnte Clausel begründet das *interdictum ecclesiae* lediglich ein Eheverbot. Ehehindernde Wirkung hat nur ein Verbot des Papstes, weil dieser allein befugt ist, Ehehindernisse aufzustellen.

III. Ehehindernisse wegen Abganges der Wirklichkeit oder Freiheit des Willens.

a) Abgang der Wirklichkeit des Willens.

## § 194.

**Willensunfähigkeit.**

Willens- und daher zur Eheschliessung unfähig sind:

1. Kinder unter sieben Jahren [*infantes*] <sup>294)</sup>;
2. Personen, die sich im Zustande der Bewusstlosigkeit (Volltrunkenheit, Somnambulismus, Suggestion) befinden <sup>311)</sup>;
3. Wahn- und Blödsinnige [*impedimentum amentiae*] <sup>294)</sup>, ausgenommen in lichten Zwischenräumen (*lucidis intervallis*); Personen jedoch, die nur an fixen Ideen leiden, können eine Ehe schliessen, wenn dies mit ihrer Idee in keinem Zusammenhange steht.

## § 195.

**Irrthum (i. erroris.)**

Der Irrthum wird nur so weit anerkannt, als er sich in der Person (*error in persona*) oder im Stande (jedoch nur bezüglich der Freiheit [*error in conditione*] des andern Contrahenten ereignet.

Jeder andere Irrthum (*error qualitatis*) hindert nicht die Giltigkeit der Ehe, es wäre denn, dass durch den Irrthum in der Eigenschaft in der Person geirrt worden wäre [*error qualitatis in personam redundans*] <sup>312)</sup>.

wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.“

<sup>311)</sup> Dies gilt auch in Oesterreich nach § 869 des a. b. G. B.: „Die Einwilligung in einen Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden.“

<sup>312)</sup> In Oesterreich lauten die diesbezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B.: § 57: „Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“

Die Entstehung des *impedimentum erroris in persona* hängt mit der Zulassung der Stellvertretung zusammen.

§ 196.

**Ausfall der Bedingung [i. deficientis conditionis appositae]<sup>313)</sup>.**

Die Beisetzung einer Bedingung widerstreitet zwar dem natürlichen Begriffe der Ehe, denn die Neigung kann nicht von einem zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden; nichtsdestoweniger wurde die Abschliessung einer Ehe unter Bedingungen für zulässig erklärt, und zwar lässt sich dies theils auf das *Decret Gratians* zurückführen, welches die Bedingung des Übertrittes zum Christenthume kennt, theils auf die Rücksichtnahme für Deutschland, wo die Ehen durch die Eltern vermittelt wurden und daher Ehen gegen den Willen der Eltern im Widerspruche zur kirchlichen Auffassung für ungiltig galten. Die Beisetzung der Bedingung der elterlichen Zustimmung bot das Mittel, die widerstreitenden Grundsätze zu versöhnen.

Es ist bezüglich der Bedingungen Nachstehendes zu bemerken:

1. Bedingungen gegen die drei *bona matrimonii*: nämlich gegen die *fides* (z. B.: „*si pro quaestu adulterandam te tradas*“), die *proles* (z. B.: „*si generationem prolis evites*“), des *sacramentum* (z. B.: „*donec inveniam aliam honore vel facultatibus ditiores*“) machen die Ehe ungiltig.

2. Die *conditiones impossibiles* gelten als nicht beigesetzt, ebenso die *conditiones turpes*, insoferne sie nicht unter 1 fallen.

3. *Resolutivbedingungen* verstossen gegen das *sacramentum* und machen daher die Ehe ungiltig.

4. Bei Beisetzung einer *conditio in praesens vel in praeteritum collata* ist es von Anfang gewiss, ob die Ehe zustande gekommen oder nicht, wenn diese Thatsache auch den *Contrahenten* einstweilen unbekannt ist (*plus est in re quam in existimatione mentis*).

5. Die Beisetzung einer *Suspensivbedingung* macht die Entstehung der Ehe von dem Eintritte oder Ausfall der Bedingung abhängig. Die *copula carnalis* gilt als Verzicht auf die Bedingung. Die Erfüllung einer *Potestativbedingung* ist moralische Pflicht der

§ 58: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, kann er ausser dem im § 120 (siehe Anm. 329) bestimmten Falle fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde.“

§ 59: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.“

<sup>313)</sup> Im österreichischen Eherecht nicht anerkannt.

*Contrahenten*. *Pendente conditione* ist die Eingehung einer anderen Ehe nicht gestattet.

Die Bedingungen müssen beim *Consense* selbst gesetzt werden, da sie diesen modificieren und weil die vorherige Stellung einer Bedingung es zweifelhaft lässt, ob dieselbe im Momente der *Consenserklärung* noch im Willen der Parteien gelegen ist. Bedingten Ehen darf der Pfarrer bei sonstiger Strafe nur mit Erlaubnis des Bischofs assistieren.

§ 197.

**Physische Gewalt (i. vis absolutae).**

Der physische Zwang schliesst den Willen vollkommen aus, es kann daher von dem zum Zustandekommen einer Ehe nöthigen *Consense* nicht die Rede sein<sup>311)</sup>.

b) Abgang der Freiheit des Willens.

§ 198.

**Gegründete Furcht (i. vis ac metus).**

Bei psychischem Zwange (*vis compulsiva*) ist zwar der Wille auf die Eheschliessung vorhanden (*Coactus, tamen volui*), aber der hiedurch geübte unerlaubte Einfluss auf die Freiheit der Entschliessung hat zur Folge, dass die Ehe [nicht, wie bei anderen Verträgen, anfechtbar<sup>314)</sup>, sondern wie beim letzten Willen] ungiltig ist. Der klagende Theil muss jedoch erweisen dass die Furcht gegründet war, d. h., dass sie aus einer widerrechtlichen Drohung eines bedeutenden Übels für sich oder seine Eltern entstand, dessen wirkliche Ausführung der Bedrohte annehmen konnte und das er nur durch die Eingehung der Ehe abwenden konnte. Der *metus reverentialis* gegenüber den Eltern begründet nicht das i. v. a. m.<sup>315)</sup>.

§ 199.

**Entführung (i. raptus).**

In der Gesetzgebung der römischen christlichen Kaiser war die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten untersagt; im Abendlande war es aber bis zum VIII. Jahrhunderte Rechts, dass

<sup>314)</sup> Die Anfechtbarkeit würde wegen der Unauflöslichkeit der Ehe für den Bedrohten lediglich eine Klage auf Scheidung begründen.

<sup>315)</sup> In Oesterreich bestimmt § 55 des a. b. G. B.: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muss aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“

den Entführer eine Busse traf, die Ehe aber dann erlaubt war, wenn die Person, in deren mundium die Entführte stand, in die Ehe eingewilligt hatte. Dieser Grundsatz erhielt sich nach mancherlei Schwankungen auch im Decret Gratians. Es wurde jedoch seit dem Zurücktreten der Anschauung, dass zur Giltigkeit einer Ehe der Consens der Eltern erforderlich sei, das ehertrennende Moment der Entführung im Delicte selbst gefunden und Innocenz III. erklärte die Ehe zwischen Entführer und der Entführten für giltig, wenn die letztere frei consentiere. Das Tridentiner Concil bestimmte in der 24. Sitzung im cap. VI. des decr. de ref. matr: „Decernit sancta synodus inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat.“

Die Entführung kann nur an einer Frauensperson geschehen; sie setzt Gewalt voraus, wobei es aber gleichgiltig ist, ob die Person von einem Orte gewaltsam weggeführt oder an einem Orte wider ihren Willen festgehalten wird; das i. r. ist aber nur dann vorhanden, wenn die Entführung zum Zwecke der Verehelichung, nicht wenn sie in anderer Absicht (z. B. zum Zwecke des stuprum) geschah<sup>316</sup>).

#### IV. Ehehindernisse wegen Abganges der wesentlichen Förmlichkeiten.

##### § 200.

#### Die der Eheschliessung vorausgehenden Acte.

1. Das Brautexamen. Sobald zwei Personen beabsichtigen, eine Ehe zu schliessen, haben sie sich vor dem parochus proprius zu stellen. Dieser muss nachforschen, ob kein Ehehindernis vorliege und ob die Brautleute in der Religion hinreichend unterrichtet sind. Erforderlichen Falles ist die Ehe, bezw. das Aufgebot aufzuschieben.

2. Das Aufgebot. Dasselbe verdankt seine Entstehung der in Frankreich üblich gewordenen Gewohnheit, die Ehen vor der Abschliessung bekanntzumachen. Innocenz III. führte im Concilium generale 1215 allgemein das Aufgebot ein und dies wurde vom Tridentiner Kirchenrathe wiederholt. Vorzunehmen ist das Aufgebot von dem parochus proprius jedes der beiden Brautleute; als parochus proprius gilt der Pfarrer jenes Ortes, in welchem die Verlobten ihr

<sup>316</sup>) In Österreich bestimmt § 56 des a. b. G. B.: „Die Einwilligung zur Ehe ist ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.“

Domicil oder Quasidomicil haben<sup>317</sup>). Wird das Aufgebot in verschiedenen Pfarrbezirken vorgenommen, so darf der Pfarrer, welcher traut, die Trauung nicht vornehmen, ehe er nicht die Bestätigung über die erfolgte Verkündigung, den sog. Ledigschein, hat. Das Aufgebot erscheint an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen, und zwar regelmässig während der Messe. In demselben sind Vor- und Zuname, Geburtsort, Stand und Wohnort der Brautleute, mit der Erinnerung zu verkünden, dass jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle<sup>318</sup>). Kränkende Zusätze oder Bezeichnungen sind zu vermeiden. Einen Tag nach dem letzten Aufgebote darf die Ehe erfolgen; wird sie aber binnen zwei Monaten<sup>319</sup>) nicht abgeschlossen, so muss das Aufgebot erneuert werden.

Die Unterlassung des Aufgebotes macht aber die Ehe nicht nichtig, sondern nur unerlaubt<sup>320</sup>); der schuldtragende Pfarrer wird auf drei Jahre suspendiert, die Eheleute werden des Rechtes verlustig, um Dispensation von Ehehindernissen nachzusuchen, und ihre Kinder gelten selbst dann als illegitim, wenn eine Putativehe vorlag. Es kann aber Nachsicht von einem oder selbst allen Aufgebotten ertheilt werden<sup>321</sup>), wenn hiefür wichtige Gründe vorliegen (vgl. § 216). Das Tridentiner Concil hat diese Nachsichtstheilung

<sup>317</sup>) In Österreich bestimmt § 72 des a. b. G. B.: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“

<sup>318</sup>) Ebenso in Österreich: § 71 des a. b. G. B. Es ist jedoch nicht gefordert, dass das Aufgebot während der Messe (wovon übrigens mit Erlaubnis des Bischofs abgesehen werden kann), sondern blos, dass es „an die gewöhnliche Kirchenversammlung“ geschehe.

<sup>319</sup>) In Österreich dauert nach § 73 des a. b. G. B. die Wirkung des Aufgebotes durch sechs Monate. Die zwei Monate beruhen übrigens nur auf der Praxis der römischen Curie.

<sup>320</sup>) Anders in Österreich, wo nach § 74 des a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe ein einmaliges Aufgebot erfordert wird.

<sup>321</sup>) In Österreich ertheilt für den staatlichen Bereich die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung die politische Behörde erster Instanz; dieselbe Behörde und jede Ortsobrigkeit kann aber auch unter dringenden Umständen, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, das Aufgebot gänzlich nachsehen, doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei (§ 85 und 86 a. b. G. B. und § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 R. G. B. Nr. 111).

„prudentialia et iudicio ordinarii“ überlassen; vor der gänzlichen Nachsicht ist ein iuramentum de statu libero abzulegen. Eine in Tridentinischer Form ohne vorheriges Aufgebot abgeschlossene Ehe wird eine Gewissensehe (matrimonium conscientiae) genannt; die Gewissensehen werden in ein geheimes Trauungsbuch eingetragen.

3. Der Tridentiner Kirchenrath ermahnte die Brautleute „ut antequam contrahant vel saltem tridno ante consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimam eucharistiae sacramentum pie accedant.“

§ 201.

**Die Eheschliessung nach vortridentinischer Form.**

Bis zum Concil von Trient blieb, soweit die Giltigkeit der Ehe in Frage kam, der Grundsatz des römischen Rechtes, dass die Ehe durch den blossen Consens geschlossen werde, in allgemeiner Geltung. Es wurde zwar allerdings nicht nur üblich, sondern sogar kirchlich vorgeschrieben, dass die Ehe coram ecclesia, in facie ecclesiae abgeschlossen werden sollte. Dies fand so statt, dass den Verlobten während der Messe der Segen der Kirche ertheilt wurde, jedoch galt dieser Segen weder jemals für den eigentlichen Abschlussact, noch für die Form der Ehe. Wenn der Consens in Worten gegeben war, welche ihn als einen gegenwärtigen erscheinen liessen (accipio te maritum), so war sofort eine wirkliche Ehe vorhanden, während ein auf die Zukunft gerichteter Consens (accipiam te maritum) zwar nur ein Verlöbniß begründete, jedoch so, dass dasselbe ohne neuerliche Consenserklärung, durch jede Handlung, aus welcher auf die nunmehrige Abschliessung der Ehe gefolgt werden konnte, so insbesondere durch die copula carnalis, in eine wirkliche Ehe überging.

§ 202.

**Die Tridentinische Form der Eheschliessung.**

Das Tridentiner Concil bestimmte in Betreff der Form der Eheschliessung in der 24. Sitzung im cap. I des decr. de ref. matr., dass nach dem Aufgebote: „ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: „Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti vel alias utatur verbis iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum . . .“

Qui aliter, quam praesente parochus vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit . . . Decernit insuper, huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.“ Zu diesen Tridentinischen Bestimmungen ist Nachstehendes zu bemerken:

Zur Trauung berechtigt ist der parochus proprius, bei Vaganten der parochus des Aufenthaltsortes. Wesentlich ist, dass der Pfarrer seine Jurisdictionenrechte habe — er kann daher selbst excommunicirt sein, nur darf er nicht abgesetzt und nicht einmal suspendirt sein — unwesentlich ob er Priester ist oder nicht. Die Trauung ist ein Act der Jurisdiction, nicht der Weihegewalt. Es genügt die passive, wenn auch erzwungene Assistenz des Pfarrers, doch muss er in der Lage sein, die Consenserklärung vernehmen zu können. Nach der Praxis kann von der Gegenwart des Pfarrers — nicht aber der Zeugen — dann abgesehen werden, wenn in dem Trauungsorte oder in der Gegend kein katholischer Pfarrer ist oder derselbe nur unter Gefahr für Leben und Freiheit um seine Assistenz angegangen werden könnte.

In Betreff der Eigenschaften der Zeugen ist nichts vorgeschrieben, es können daher auch Frauen, Häretiker, Ungetaufte, Verbrecher, überhaupt alle zum Zeugnis natürlich fähigen Personen Zeugen sein. In Betreff der Form der Consenserklärung ist nichts vorgeschrieben<sup>322)</sup>. In der Praxis richtet der Pfarrer an die Braut-

<sup>322)</sup> In Oesterreich findet die Trauung der christlichen Religionsgenossen gleichfalls vor dem Pfarrer eines der beiden Theile oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen statt. Ist die Ehe gemischt, so steht den Parteien die Wahl des Seelsorgers frei und es ist ihnen überdies unbenommen, die kirchliche Einsegnung der Ehe bei dem andern Seelsorger zu erwirken (§ 75 a. b. G. B. und Art. II und III des Gesetzes vom 31. Dec. 1868, R. G. B. Nr. 4 ex 1869).

Ferner bestimmt das a. b. G. B.:

§ 80: „Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch einzutragen. Es muss der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehlicht waren oder nicht, der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.“

§ 81: „Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muss der ordentliche Seelsorger

leute die Frage um deren Einwilligung. Stellvertretung in der Consenserklärung ist zulässig, der Stellvertreter bedarf eines Specialmandates; er ist jedoch nur Vertreter in der Erklärung (nuntius) nicht im Willen. Eine Ehe kommt daher nicht zustande, wenn der Wille des Vertretenen im Momente der Consenserklärung nicht mehr vorhanden ist, gleichviel ob dies dem Vertreter bekannt war oder nicht<sup>323</sup>).

Wo das Reformdecret des Tridentiner Concils nicht publiciert wurde, reicht der einfache Consens der Ehegatten (die vortridentinische Form) zur Giltigkeit der Ehe aus; wo das Decret aber publiciert wurde, sind alle Ehen der Getauften, welche nicht vor dem katholischen Pfarrer, falls ein solcher zu haben ist, abgeschlossen worden, schlechthin nichtig (impedimentum clandestinitatis). Schwierigkeiten ergaben sich hieraus für jene Länder, in welchen die Bevölkerung nach Publicierung des Tridentiner Decretes theilweise protestantisch wurde, in Betreff jener Ehen, die vor dem protestantischen Pfarrer oder vor der weltlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden. In dieser Hinsicht erliess aber Benedict XIV. am 4. November 1741, allerdings aber nur für die Niederlande, eine Declaration, mit welcher erklärt wurde, dass bei Beurtheilung der Giltigkeit der protestantischen und gemischten Ehen, jedoch nur dieser, davon abzusehen sei, ob dieselben in tridentinischer Form eingegangen wurden. Diese Declaration wurde später theils auf andere Länder, in denen Protestanten sesshaft sind, ausgedehnt, theils wurden für solche Länder Bestimmungen nach deren Vorbilde getroffen, so für Ungarn am 30. April 1841 und für die Länder Österreichs am 22. Mai 1841.

gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.“

§ 82: „Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muss die geschehene Abschliessung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze: von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschliessung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.“

<sup>323</sup>) Die Stellvertretung ist auch in Österreich zulässig, und zwar bestimmt § 76 des a. b. G. B.: „Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muss hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.“

## § 203.

**Die Einsegnung der Ehe.**

Die Benedictio nuptialis wird während der Brautmesse ertheilt; diese darf aber während der geschlossenen Zeit (§ 208 V) und an gewissen Tagen während der freien Zeit, so an den Sonn- und gebotenen Festtagen, nicht celebriert werden. Für eine Ehe, welche während dieser Zeit abgeschlossen wurde, ist daher die Einsegnung nachzuholen. Vor der Einsegnung sollen sich die Gatten der consummatio matrimonii enthalten.

Die Benedictio wird nicht ertheilt den Witwen (jedoch nach dem Gebrauche mancher Diöcesen auch nicht den Witwern), wenn die erste Ehe bereits eingeseget war.

## § 204.

**Die weltliche Form der Eheschliessung.**

Neben der kirchlichen Form, welche aber allerdings für die Kirche die allein massgebende ist, haben auch die weltlichen Gesetzgebungen Formen für die Eheschliessung festgesetzt, bei welchen keine Mitwirkung der Kirche stattfindet. Eine solche Ehe heisst eine bürgerliche Ehe (matrimonium civile). Das Vaterland dieser Ehe ist Frankreich, wo sie 1792 eingeführt wurde. Die bürgerliche Ehe in jenen Ländern, wo das Tridentiner Decret kundgemacht wurde und ein katholischer Pfarrer zu haben ist, wird von der Kirche, insoferne nicht Ausnahmsbestimmungen (§ 202 a. E.) zutreffen, als Concubinat betrachtet<sup>324</sup>). Die Civilehe kann sein:

1. Eine obligatorische, wenn die Staatsgesetzgebung die Giltigkeit der Ehe von dem Abschlusse in bürgerlicher Form abhängig macht. Die obligatorische Civilehe besteht in Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz, Deutschland und für einen Theil der sogenannten Confessionslosen<sup>325</sup>) in Österreich;

<sup>324</sup>) So wurde die Ehe Napoleons I. mit Josephine Beauharnais, welche in Paris bürgerlich abgeschlossen worden war, für ungiltig erklärt, da der Nachweis nicht erbracht wurde, dass ein katholischer Pfarrer zur Zeit der Eheschliessung nicht zu haben gewesen sei. Allerdings liess sich Napoleon, unmittelbar ehe er Kaiser wurde, mit Josephine auch kirchlich trauen, aber ohne Zeugen und so konnte das impedimentum clandestinitatis durch die kirchliche Trauung nicht geheilt werden.

<sup>325</sup>) Der Begriff der Confessionslosigkeit ist in Österreich ein doppelter. Confessionslos sind nämlich:

1. Jene, welche aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft austreten, ohne zu einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft überzutreten. Denselben steht nach der Praxis bei Eingehung der Ehe mit einem Nichtchristen das Ehehindernis

2. eine facultative, bei welcher den Contrahenten die Wahl zwischen kirchlicher oder weltlicher Form freigestellt ist. Die facultative Civilehe besteht in England und Nordamerika;

des § 64 des a. b. G. B. (Anm. 291) nicht entgegen. Nach § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, findet rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschliessung und der ihr gegenüberstehenden Hindernisse, ferner der Eintragungen in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen der Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 (Anm. 285), und das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. B. Nr. 3 ex 1869 (Anm. 334) sinngemässe Anwendung. Nach § 2 desselben Gesetzes sind diese Personen hinsichtlich der Trennbarkeit der Eben den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

2. Jene, welche einer gesetzlich nichtanerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind: die katholische des römischen, griechischen und armenischen Ritus, die altkatholische, die griechisch nichtunierte (griechisch- und armenisch-orientalische), die evangelische des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, die evangelische Brüderkirche (Herrenhuter-Brüderkirche) und die jüdische. Nicht anerkannt ist z. B. die anglicanische Kirche. Es ist aber den Mitgliedern bestehender, wenn auch gesetzlich nicht anerkannter Religionsgesellschaften nicht verwehrt, sich vor dem Pfarrer eines verwandten Religionsbekenntnisses zu verehelichen. Den Vorgang bei Anerkennung von Religionsgesellschaften regelt das Gesetz vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, und zwar bestimmen:

§ 1: „Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält;

2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer Cultusgemeinde gesichert ist.“

§ 2: „Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung vom Cultusminister ausgesprochen. Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen.“

§ 3: „Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.“

Das Verfahren bei dem Übertritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer anderen und sinngemäss auch bei dem einfachen Austritte, dessen Zulässigkeit im Art. 14 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (Anm. 130) begründet ist, ordnet der II. Abschnitt des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49:

Art. 4: „Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthzustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschliesst.“

Art. 6.: „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben

3. die Nothcivilehe. Dieselbe findet nur dann statt, wenn die Kirche aus einem gesetzlich nicht anerkannten Grunde ihre Mitwirkung zur Eheschliessung verweigert. Dieselbe setzt einen Conflict zwischen Kirchen- und Staatsgewalt voraus. Sie besteht nur in Österreich<sup>285)</sup>.

D. Eheverbote.

§ 205.

Das Verlöbnis.

Siehe § 177, Abs. 2.

§ 206.

Das einfache Gelübde.

Jedes einfache Gelübde, dessen Erfüllung mit dem Ehestande unvereinbarlich ist, begründet, auch wenn es in einem Orden (abgesehen vom Jesuitenorden, siehe § 183) abgelegt wird, ein Eheverbot, so insbesondere das Gelübde der Keuschheit, in einen Orden einzutreten, die höheren Weihen zu empfangen.

§ 207.

Religionsverschiedenheit (impedimentum mixtae religionis).

Die Kirche verbietet zwar nicht die Ehe zwischen Katholiken und christlichen Akatholiken bei Strafe der Ungiltigkeit der Ehe, aber sie missbilligt sie. Es machte sich der Grundsatz geltend, dass zu einer solchen Ehe, um sie erlaubt zu machen, eine päpstliche Dispens erforderlich sei. Diese wurde anfänglich nur dann ertheilt, wenn der protestantische Theil eine förmliche abiuratio haeresis leistete und die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben versprach<sup>326)</sup>. Es wurde jedoch später nur mehr die letztere

der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.“

Art. 7: „Es ist jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergange zu bestimmen.“

<sup>326)</sup> In Österreich bestimmt in Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49:

Art. 1: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mütter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen

Forderung aufrecht erhalten. Wo aber diese nicht durchzusetzen war, wurde die passive Assistenz (d. h. die Entgegennahme des Consensus in der Amtskanzlei, wobei der Pfarrer in einfacher priesterlicher Kleidung mit der Stola erscheint, jede Ansprache und die kirchlichen Ceremonien unterlässt) gestattet, so in Österreich-Ungarn. Der gegenwärtige Rechtszustand ist nun in den meisten Ländern folgender: Wird von beiden Brautleuten die förmliche Erklärung abgegeben, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, so wird die Ehe unter denselben Feierlichkeiten, wie eine rein katholische, abgeschlossen, doch findet keine Brautmesse statt. Weigern sich die Brautleute, die Erziehung ihrer Kinder im katholischen Glauben zu versprechen, so wird nur passive Assistenz geleistet.

Das Recht, vom impedimentum mixtae religionis zu dispensieren, wird nach der jetzt üblichen Praxis den Bischöfen in den Quinquennalfacultäten eingeräumt.

## § 208.

## Sonstige kirchliche Eheverbote.

I. Beim Mangel des Consensus der Eltern soll eine Ehe nicht zugelassen werden; der Mangel begründet aber lediglich ein Eheverbot und kein Ebehindernis<sup>327)</sup> und kann überdies durch den Consensus des kirchlichen Richters beseitigt werden.

Bestimmungen platzgreift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.“

Art. 2.: „Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.“

<sup>327)</sup> In dieser Hinsicht sagt das Tridentiner Concil in Cap. 1 des Reformationisdecretis: „Iure dammandi sunt illi, qui falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse.“ In Österreich sind jedoch nichtsdestoweniger Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer

II. Ehegatten, wegen deren Ehe ein Nichtigkeitsprocess anhängig ist, dürfen sich nicht früher verehelichen, ehe nicht die Ungiltigkeit ihrer Ehe durch ein endgiltiges Urtheil festgestellt ist.

III. Mit Excommunicirten sollen Ehen nicht eingegangen werden, da denselben die Theilnahme an den Sacramenten der Lebenden versagt ist.

IV. Wenn ein kirchliches Verbot (interdictum ecclesiae) wider die Abschliessung einer bestimmten Ehe ergangen ist, so ist die Abschliessung der Ehe während der Dauer des Verbotes unerlaubt, unter Umständen (siehe § 193) selbst ungiltig.

V. In gewissem Sinne gehört die Anordnung des Tridentiner Kirchenrathes hieher, durch welche Hochzeitsfeierlichkeiten während der geschlossenen Zeit, d. i. vom Beginne des Adventes bis einschliesslich des Festes der Epiphanie und von Aschermittwoch bis zur Ostersoctav, verboten wurden, welches Verbot die Praxis auch auf die Consumtion der Ehe ausgedehnt hat.

## § 209.

## Staatliche Eheverbote.

Die Kirche verhält sich den staatlichen Eheverboten gegenüber so, dass sie dieselben wenigstens in der Praxis anerkennt, doch wird ein staatliches Ebehindernis, das im canonischen Rechte nicht begründet ist, nur als Eheverbot aufgefasst<sup>328)</sup>. Solche staatliche Eheverbote gründen sich auf die Wehrpflicht oder andere Dienstverhältnisse oder sonstige Umstände<sup>329)</sup>.

für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, bezw. der Vormundschaft, sich gültig zu verehelichen. Gegen die Versagung der Einwilligung kann aber die Hilfe des ordentlichen Richters angesucht werden (§§ 49—52 des a. b. G. B.).

<sup>328)</sup> Solche Ebehindernisse sind in Österreich der Irrthum in Betreff der Schwangerschaft (Anm. 312), der Mangel des Aufgebotes, der elterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung und wohl theilweise auch das Ebehindernis nach § 64 des a. b. G. B. (Anm. 291), ferner des Ehebruches und des Gattenmordes.

<sup>329)</sup> So bestimmt in Österreich der § 50 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41: „Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet.“ ferner das a. b. G. B.:

§ 78: „Wenn Verlobte das schriftliche Zeugnis von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn Wehrpflichtige oder Minderjährige oder solche Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubnis, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugnis ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ebehindernis rege gemacht wird, so ist es dem

E. Hebung der Ehehindernisse.

§ 210.

Hebung der privaten Ehehindernisse.

Das private impedimentum impotentiae kann überhaupt nicht behoben werden; die übrigen privaten Ehehindernisse sind behebbbar und es handelt sich hierbei darum, ob die Ehe ausserhalb oder innerhalb des Geltungsgebietes des Tridentinischen Reformatiionsdecretis abgeschlossen wurde; im ersten Falle genügt die Fortsetzung der Ehe, im zweiten Falle aber nur, wenn das Ehehindernis geheim geblieben ist; ist es öffentlich, so muss die Consenserneuerung in tridentinischer Form geschehen, wobei jedoch vom Aufgebote Umgang genommen wird.

§ 211.

Hebung der öffentlichen Ehehindernisse.

Dieselbe kann nur im Wege der Dispensation geschehen. Indispensabel sind die impedimenta divini iuris und das öffentliche Ehehindernis der Geschlechtsunfähigkeit. Die Dispens selbst kann nur vom Papste ertheilt werden, der jedoch bezüglich der häufiger vorkommenden Dispensfälle, so insbesondere wegen Dispens des impedimentum aus entfernteren Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden, cognationis spiritualis et publicae honestatis, die Bischöfe in den Quinquennial-facultäten zur Dispensertheilung ermächtigt. Der Papst übt sein Dispensationsrecht durch die Datarie (§ 142), die Pönitentiarie (§ 143), in gewissen Fällen auch durch die Congregatio Inquisitionis<sup>158</sup>) und bezüglich der Nachsicht vom Eheverbote des i. mixtae religionis durch die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis (§ 127, Nr. 10) aus.

Die Dispens kann ertheilt werden in contrahendis matrimoniis oder in contractis matrimoniis, obgleich sie auch im letzteren Falle, da blos eine Scheinehe besteht, gewissermassen vor der Ehe gewährt wird. In Betreff der Consenserneuerung gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Hebung der Privatehehindernisse.

Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände behoben haben.“

§ 120: „Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten.“ (§ 121: „Die Übertretung dieses Gesetzes [§ 120] zieht nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich.“)

In Tirol heimatsberechtigte Personen minderen Standes bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihrer Heimatgemeinde.

§ 212.

Dispensationsgründe.

Die wichtigsten Gründe zur Erreichung einer Dispensation sind, und zwar zunächst:

a) Die causae honestae:

1. periculum perversionis, Gefahr des Abfallens von Glauben;
2. matrimonium bona fide contractum;
3. periculum perseverantiae in concubinato, insbesondere bei einer Civilehe;
4. praerogativa principalis vel regiae dignitatis;
5. conservatio familiae illaestris et divitiarum in eadem familia;
6. bonum pacis;
7. excellentia meritorum;
8. angustia loci (gewöhnlich unter 300 Feuerstellen), incompetencia dotis; aetas superadulta (über 25 Jahre); necessitas auxilii; vidua filiis gravata.

b) Die causae infamantes:

9. infamia mulieris, wenn auf der Braut der Verdacht eines schlechten Lebenswandels ruht;
10. copula carnalis; Schwangerschaft.

Es ist jedoch dem Papste unbenommen, aus anderen Gründen als den herkömmlichen zu dispensieren: eine solche Dispens wird sine causa genannt.

§ 213.

Formen der Dispensertheilung.

Die Datarie ertheilt Dispensen nur pro foro externo, und zwar:

1. in forma pro nobilibus für vornehme und reiche Bittsteller gegen hohe Taxen, hiebei wird der Dispensationsgrund nicht angegeben;
2. in forma communi für den Mittelstand gegen mässige Taxen, jedoch nur bei einer Dispensation ex causa honesta;
3. in forma pauperum für den Mittelstand bei einer Dispensation ex causa infamanti, wobei ein Strafgeld (componenda) eingehoben wird, und für solche, welche blos von ihrer Arbeit leben, wobei eine kleine Gebühr nur dann gefordert wird, wenn sie sine gravamine entrichtet werden kann.

Die Pönitentiarie, welche die Dispensen pro foro interno, und zwar immer unentgeltlich ertheilt, gibt den Dispensationsgrund immer an.

§ 214.

**Die Dispensationsgesuche.**

Die Gesuche um eine Dispens pro foro externo müssen den wirklichen Namen der Parteien, des Pfarrers und der Diöcese enthalten, bei Gesuchen um eine Dispens pro foro interno dürfen fingierte Namen gebraucht werden. Jedes Ebehindernis ist genau zu bezeichnen. Wird um Dispens pro foro externo et pro foro interno, wie bei den öffentlich bekannten causae infamantes, angesucht, so ist im letzteren Gesuche, welches immer an die Pönitentiare gerichtet sein muss, des Gesuches pro foro externo zu erwähnen. Die für die Dispens angeführten Gründe müssen wahr sein und es darf auch nichts Wesentliches verschwiegen werden; eine Dispens, welche die Gründe der Dispensation angibt, ist ungiltig, wenn diese Gründe nicht zutreffen; ebenso ist eine erschlichene Dispens ungiltig.

§ 215.

**Dispensatio ex radice matrimonii.**

Diese Dispens kann nur vom Papste ertheilt werden und hat die Wirkung, dass die Ehe rechtlich so zu beurtheilen ist, als ob sie zur Zeit der Consenserklärung gültig eingegangen worden wäre; eine Consenserneuerung entfällt. Sie wird hauptsächlich da angewendet, wo es sich um Nachsicht der tridentinischen Form handelt oder wo die kirchlichen Principien in der staatlichen Ehegesetzgebung wiederhergestellt werden; so ist die declaratio Benedicti XIV. als eine dispensatio in radice matrimonii anzusehen, so hat Pius VII. die während der Revolutionszeit in Frankreich abgeschlossenen Priesterehen und Pius IX. in Österreich nach dem Abschlusse des Concordates 1856 die während der früheren Gesetzgebung unter verschiedenen kirchlichen Hindernissen eingegangenen Ehen validiert.

Es kann sich aber auch darum handeln, für einen einzelnen Fall eine dispensatio in radice matrimonii zu erwirken, so insbesondere bei einer Putativehe, wenn sie auf Grund einer fehlerhaften bischöflichen Dispens eingegangen wurde, oder wenn beide Theile um das Ebehindernis nicht wissen, in welchem Falle ein Dritter um Dispens ansuchen kann, oder wenn zwar der eine Theil um das Ebehindernis weiss, den andern Theil aber vor einer Gewissensbeängstigung bewahren will, oder wenn eine Consenserneuerung nicht wohl thunlich oder aus dem Grunde nicht mehr möglich erscheint, weil ein Theil bereits gestorben ist, während wegen der Legitimation der Kinder eine Dispens erforderlich erscheint.

Voraussetzung dieser Dispensation ist, dass kein gegen den Bestand der Ehe gerichteter Willensact der Eheheile nachweislich erscheint.

§ 216.

**Die Dispensation nach österreichischem Rechte.**

Wegen Nachsicht von dem zweiten und dritten Aufgebote, sowie unter Umständen von jedem Aufgebote siehe Anm. 321.

Im übrigen bestimmt das a. b. G. B.:

§ 83: „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ebehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden.“

§ 84: „Vor Abschliessung der Ehe ist die Nachsicht über Ebehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen.“

Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöseliches Hindernis äussern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.“

§ 87: „Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, dass sie miteinander verhehlicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.“

§ 88: „Wenn von einem bei Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muss, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.“

Welche Ebehindernisse indispensabel sind, ist gesetzlich nicht bestimmt; die Praxis stimmt im allgemeinen mit der Kirche überein; eine Nachsicht von privaten Hindernissen, zu welchen nach österreichischem Rechte das Ebehindernis der Geschlechtsunfähigkeit der Gänze nach gehört, braucht nicht angesucht zu werden, da auch nach österreichischem Rechte bei diesen Ebehindernissen nicht von amtswegen vorgegangen werden darf.

F. Wirkungen der Ehe.

§ 217.

Hinsichtlich der Ehegatten.

Die Ehegatten treten zu einander in das Verhältnis der vollständigsten Lebensgemeinschaft; sie sollen Tisch und Bett gemeinsam haben und die Frau theilt den Namen und Stand des Mannes, wovon nur die sog. morganatische Ehe<sup>330)</sup> eine Ausnahme macht. Aus der ehelichen Verbindung entsteht die Verpflichtung der Ehegatten zur Treue und die Unmöglichkeit erlaubter geschlechtlicher Hingabe an andere Personen. Die Verletzung der ehelichen Treue ist aber auch schon darin begründet, dass ein Gatte dem andern die Leistung der ehelichen Pflicht ohne genügende Gründe verweigert; es hat daher das von einem Ehegatten einseitig abgelegte Keuschheitsgelübde dem andern Theile gegenüber<sup>245)</sup> keine Wirkung.

Durch den Ehebruch verliert der schuldige Theil das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern.

Der Mann bestimmt den Wohnsitz und darf, wenn ausreichende Gründe vorliegen, von demselben auch längere Zeit fern bleiben; der Frau ist es aber ohne Zustimmung des Mannes nicht gestattet, sich für kürzere oder längere Zeit aus der Heimat zu entfernen.

Die aus den Ehepacten sich ergebenden vermögensrechtlichen Wirkungen regelt das bürgerliche Recht.

§ 218.

Hinsichtlich der Kinder.

Es gilt der römisch rechtliche Grundsatz „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ seinem ganzen Umfange nach<sup>331)</sup>.

<sup>330)</sup> Die morganatische Ehe (Ehe der Vornehmen) ist eine vollkommen gültige Ehe; sie unterscheidet sich von den anderen Ehen nur dadurch, dass die Frau ihren Namen und Stand behält: die Kinder folgen der Frau. Die morganatische Ehe ist nur Mitgliedern souveräner Familien gestattet.

<sup>331)</sup> In Österreich bestimmt das a. b. G. B.:

§ 138: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“

§ 158: „Wenn ein Mann behauptet, dass ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sei, so muss er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten oder gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Die vor der Ehe erzeugten Kinder werden durch die Ehe (matrimonium subsequens) dann legitimiert, wenn zwischen den Concubenten zur Zeit der Erzeugung kein Ehehindernis bestand<sup>332)</sup>.

G. Die Scheidung von Tisch und Bett (Separatio quoad thorum et mensam).

§ 219.

Eigenmächtige Scheidung.

Die Scheidung im gegenseitigen Einverständnisse ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Behörden steht den Ehegatten nur frei, damit beide die professio religiosa ablegen, oder der Mann die höheren Weihen empfangt und die Frau Nonne werde. Übrigens ist unter besonderen Vorsichten<sup>244)</sup> auch der einseitige Eintritt in einen Orden oder in den Priesterstand zulässig.

§ 220.

Die Scheidung unter kirchlicher Autorität<sup>333)</sup>.

Derselben muss unter allen Umständen ein dreimaliger Veröhnungsversuch vor dem Pfarrer<sup>334)</sup> vorausgehen; die Ehegatten

§ 159: „Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt willigten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.“

<sup>332)</sup> In Österreich bestimmt § 161 des a. b. G. B.: „Kinder, welche ausser der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet.“

<sup>333)</sup> Nach österreichischem Rechte ist die Scheidung vom Richter auszusprechen; sie kann entweder mit oder ohne Einverständnis erfolgen; im ersteren Falle ist sie ohne weiteres zu bewilligen, im zweiten Falle bedarf es eines Processes. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind nach § 109 des a. b. G. B.: „Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.“ Nach § 110 des a. b. G. B. steht es geschiedenen Ehegatten frei, sich wieder zu vereinigen, doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden.

<sup>334)</sup> Nach österreichischem Rechte ist es den Ehegatten freigestellt, ihren Entschluss zur Scheidung dem Pfarrer oder dem Richter zu eröffnen. Die Veröhnungsversuche sind im ersten Falle von dem Pfarrer, im zweiten Falle von dem Richter vorzunehmen.

(§ 104 a. b. G. B. und Gesetz vom 31. December 1868, R. G. B. Nr. 3 ex 1869.)

dürfen die Gemeinschaft vor dem Scheidungserkenntnis ohne ausdrückliche Bewilligung der kirchlichen Behörde nicht aufheben.

Die Scheidung ist eine perpetua, wenn ein Ehebruch vorliegt; doch ist das Recht auf die Klage nicht begründet, wenn der andere Theil den Ehebruch gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, und geht verloren durch den Ehebruch des anderen Theiles, ferner durch Verzeihung, welche insbesondere in der Fortsetzung der Ehe liegt; die separatio perpetua hindert aber die Wiedervereinigung nicht und darf dieselbe von dem unschuldigen Theile jederzeit gefordert werden. Macht sich aber auch dieser eines Ehebruches schuldig, so ist auf die Wiedervereinigung von amtswegen zu dringen.

Wenn andere Gründe vorliegen, welche die Scheidung räthlich machen, so ist nur auf eine separatio temporalis zu erkennen; es steht aber auch in diesem Falle den Gatten die Wiedervereinigung jederzeit frei.

H. Die Nichtigkeitserklärung der Ehen.

§ 221.

Das Nichtigkeitsverfahren.

Eine unter einem Ehehindernisse abgeschlossene Ehe ist nichtig; die Ehegatten können aber nicht selbst hierüber erkennen, sondern müssen das kirchliche Urtheil hierüber abwarten und dürfen vor Fällung desselben nicht die Gemeinschaft aufheben.

Bei den Privatehehindernissen hat nur der unschuldige Ehegatte das unvererbliche Recht, auf Ungiltigkeit der Ehe zu klagen; bei öffentlichen Ehehindernissen kann jeder Dritte klagen, doch wird zurückgewiesen, wer erweislich bloß wegen zeitlichen Gewinnes klagt oder bei Gelegenheit des Aufgebotes trotz Wissens um das Ehehindernis geschwiegen hat. Tritt kein Kläger auf, so kann auch von amtswegen eingeschritten werden.

Im Eheproceß ist nach einer Constitution Benedicts XIV. ein eigener defensor matrimonii aufzustellen; der accusator verliert jedes weitere Bestreitungsrecht, sobald zwei Urtheile auf Giltigkeit vorliegen; der defensor darf sich bei Einem Urtheile auf Ungiltigkeit nicht beruhigen und kann selbst gegen zwei Urtheile auf Ungiltigkeit appellieren, es wird sich daher die Nothwendigkeit der Schaffung einer vierten Instanz ergeben:

1. wenn die Urtheile der ersten und zweiten Instanz auf Ungiltigkeit lauten, der defensor appelliert hat, das Urtheil der dritten Instanz auf Giltigkeit lautet und nur mehr der accusator appelliert;

2. wenn das Urtheil der dritten Instanz auf Ungiltigkeit lautet, in einem der vorhergehenden Urtheile auf Giltigkeit erkannt worden ist und der defensor appelliert.

Ferner ist bezüglich des Verfahrens zu bemerken, dass in demselben nicht die Verhandlungs-, sondern die Inquisitionsmaxime<sup>335)</sup> gilt und dass es sich hiebei nicht um formale, sondern materielle Wahrheit handelt. Ein Geständnis ist kein zuverlässiges Beweismittel; die Vermuthung streitet immer für die Giltigkeit der Ehe. Während des ganzen Verfahrens, ja selbst wenn das Endurtheil bereits gefällt, ist bis zur Verkündung desselben, ist dahin zu wirken, dass das Ehehindernis behoben wird<sup>336)</sup>. Das Urtheil auf Ungiltigkeit der Ehe erwacht nie in Rechtskraft.

X. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

A. Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit.

§ 222.

Allgemeines.

So lange die Kirche vom Staate nicht anerkannt war, blieb sie bei Verletzung ihrer Gesetze auf die Verhängung solcher Strafen beschränkt, die sie auch ohne diese Anerkennung auszuführen imstande war. Dahin gehört namentlich die Versagung der Theilnahme an den religiösen Acten in grösserem oder geringerem Umfange bis zum gänzlichen Ausschluss aus der Kirche. Bei den Kirchenbeamten bot sich ein Strafmittel in der Absetzung. Mit der Anerkennung der Kirche im römischen Staate änderte sich dieser Zustand zu Gunsten derselben; die Kirche konnte nach wie vor über Laien zwar nur kirchliche Strafen verhängen, diese zogen jetzt aber meist auch bürgerliche Folgen nach sich. Über die Cleriker hingegen urtheilte der Bischof, nur bei groben Verbrechen auch der weltliche Richter, wenn er angerufen wurde.

Im Abendlande wurde aber insbesondere seit Pseudoisidor anerkannt, dass die Criminalfälle der Cleriker nur vor die geistlichen Gerichte gehörten, wobei der weltliche Richter das vom geistlichen Gerichte verhängte Urtheil vollziehen oder auf Grund desselben

<sup>335)</sup> Nach der Verhandlungsmaxime wird nur über Anträge der Parteien und innerhalb derselben, nach der Inquisitionsmaxime von amtswegen verfahren.

<sup>336)</sup> In Oesterreich erfolgt die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe durch die Gerichte; das Verfahren ist ein ähnliches wie das canonische Verfahren und gelten dieselben Grundsätze, nur gibt es keine vierte Instanz. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig abgeschlossene Ehe kann von dem Vater, bezw. Vormund, jedoch nur so lange die väterliche Gewalt, bezw. Vormundschaft dauert, angefochten werden.

vorgehen musste, wenn er darum angegangen wurde. Dies geschah immer, wenn die Strafe an Leib und Leben gieng, wobei aber die Kirche blos das Schuldig aussprach, den Cleriker degradierte und ihn sohin der weltlichen Gewalt übergab mit der Bitte, seines Lebens zu schonen. Das weltliche Gericht nahm sohin keine weitere Untersuchung mehr vor, sondern sprach lediglich auf Grund des kirchlichen Urtheiles die Strafe aus und vollzog sie. Daneben zogen die geistlichen Gerichte auch die Strafgewalt über Laien an sich, und zwar durch die Sendgerichte in leichteren Vergehen weltlicher oder kirchlicher Natur und in allen rein kirchlichen Verbrechen (delictis mere ecclesiasticis). Bei den delicta mixti fori: Sacrilegium, Magie, Meineid, Gotteslästerung, Ehebruch, Sodomie, Concubinat und Wucher, entschied die Prävention.

Mit der Ausbildung der weltlichen Strafergerichtsbarkeit und insbesondere infolge der Reformation wurde die Strafgewalt der Kirche immer mehr beschränkt, so dass sie jetzt nur mehr in rein kirchlichen Sachen urtheilt und nur mehr geistliche Strafen verhängen kann; selbst die Strafgewalt über Cleriker ist regelmässig auf geistliche Strafen beschränkt, insoweit sie nicht rein disciplinärer Natur ist.

#### I. Die kirchlichen Strafen.

##### § 223.

##### Eintheilung.

Die Strafen werden in Absicht auf das Vorherrschen des Zweckes eingetheilt in:

1. Poenae medicinales (Censurae), Strafen, welche gegen den contumax verhängt werden, um seine Besserung herbeizuführen und seinen Trotz zu brechen. Sie sind entweder dem Richter überlassen (censurae ab homine) oder für bestimmte Fälle (censurae a iure) angedroht, und zwar theils so, dass sie von selbst eintreten, wobei ein allfälliges richterliches Urtheil eine nur declaratorische Bedeutung hat (censurae latae sententiae), theils so, dass sie nur mit Urtheil verhängt werden können (censurae ferendae sententiae).

2. Poenae vindicativae; bei diesen Strafen herrscht die Vergeltung vor, obgleich die Besserung miterreicht werden soll.

Die poenae sind entweder für Laien und Cleriker (communes) oder nur für die letzteren bestimmt (particulares).

#### 1. Die Poenae medicinales.

##### § 224.

##### Die Excommunication.

Die Excommunication zerfällt nach ihrer Wirkung in die excommunicatio maior (grosser Bann) und minor (kleiner Bann). Die

letztere entzieht nur bestimmte Rechte, ohne aus der Kirche selbst auszuschliessen, namentlich die Theilnahme an den Sacramenten und aus diesem Grunde auch die passive Wahlfähigkeit zu den Kirchenämtern. Die excomm. maior bedeutet aber die Ausstossung aus der Kirche; wird sie in feierlicher Weise verhängt, heisst sie: Anathema. Ihre Wirkungen sind:

1. Der Excommunicierte ist zu meiden (Os, orare, vale, communio, mensa negatur), ausser in den gesetzlichen Ausnahmefällen (Utile, lex, humile, res ignorata, necesse). Nach älterem Kirchenrechte fiel jeder, der mit einem Excommunicierten umgieng, von selbst in den Bann. Die Gewissenszweifel, welche diesbezüglich viele zumal aus dem Grunde beängstigten, weil es zahlreiche excomm. latae sententiae gibt, veranlassten Martin V., in den capitula concordata mit der deutschen Nation (§ 29) zu bestimmen: „Ad evitanda scandala et multa pericula, quae conscientias timoratis contingere possent, Christi fidelibus . . . indulgemus ut nemo deinticeps . . . teneatur aliquem vitare aut interdictum ecclesiae servare, nisi sententiae aut censurae huius modi fuerint a indice publicatae et denuntiatae specialiter et expressae . . . salvo si quem pro sacrilega manu in Clericos iniectione in sententiam latam a canone adeo notorie constiterit incidisse, quod factum non posset ulla tergiversatione celari nec aliquo suffragio excusari.“ Diese Anordnung ist zwar allerdings nur in den capitula concordata, welche blos mit der deutschen Nation und auf nur fünf Jahre abgeschlossen wurden, enthalten, aber sie ist an die Christi fideles gerichtet und hat zweifellos durch Gewohnheit allgemeine Geltung erlangt. Die Excommunicierten werden demgemäss in evitandi und tolerati unterschieden.

2. Der Excommunicierte ist von den Sacramenten, ausser der Busse, und dem Gottesdienste, ausser der Predigt, ausgeschlossen.

3. Die Excommunicierten werden unfähig zur Erlangung von Kirchenämtern und Pfründen, sie verlieren aber nicht die bereits erworbenen.

4. Der Excommunicierte verliert den Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis.

5. Excommunicierte Cleriker verlieren das privilegium fori. Die Berechtigung zur Verhängung der Excommunication ist in der jurisdictio pro foro externo gelegen; der Ordensobere darf daher seine Regularen, der Bischof, sobald er confirmiert ist und sede vacante der Capitularvicar die Diöcesanen, der Metropolit in Gemeinschaft mit dem Provincialconcil die Bischöfe und der Papst in der ganzen Kirche excommunicieren. Unter dem Ausdrucke „Ex-

communication“ ohne Beisatz ist nach einer Entscheidung Gregors IX. stets die maior zu verstehen. Vor der Verhängung der excomm. ferendae sententiae ist an den Contumax eine schriftliche Warnung (canonica monitio) zu richten und regelmässig zu wiederholen, ehe mit dem Urtheil vorgegangen wird.

§ 225.

Das Interdict.

Das Interdictum ist entweder ein locale oder personale oder mixtum.

Das interdictum locale kann sich entweder auf ein ganzes Gebiet (generale) oder auf nur Eine Kirche (speciale, particulare) beziehen. Es besteht in dem Verbote aller gottesdienstlichen Verrichtungen, Spendung der Sacramente mit eingeschlossen. Es hat seine Ausbildung im XI. Jahrhunderte, im Kampfe der Päpste gegen die weltliche Macht erhalten; doch wurde das interd. generale bald gemildert: die Taufe, die Firmung, die Busse, öffentlicher Gottesdienst an hohen Festtagen, die tägliche Feier einer stillen Messe, das stille Begräbnis und anderes wurde gestattet. Durch diese Ausnahmen, sowie wegen der Unangemessenheit der Strafe, welche die Unschuldigen mittraf und meist empfindlicher als die Schuldigen, ist das interd. locale ausser Gebrauch gekommen <sup>337)</sup>.

Das interd. personale bezieht sich auf Personen oder Körperschaften; diese werden hiedurch vom Gottesdienste ausgeschlossen; es ist eine mildere Form der Excommunication; wird es über Geistliche verhängt, so wird es interd. ingressus in ecclesia genannt und ist eine mildere Form der Suspension.

Das interd. mixtum oder deambulatorium wird in der Weise verhängt, dass jeder Ort durch das Betreten einer Person interdicirt wird. Diese Person kann ganz unschuldig sein: so verfügte Alexander III. 1170 gegen den König von England, welcher gegen den Willen seiner Söhne deren Frauen in Gewahrsam hielt: „ut in quacumque provinciarum detinentur vel transferuntur, donec ibi fuerint, nulla divina officia celebrentur.“

Dem Interdict verwandt ist die cessatio divinis; sie ist aber keine Censur, sondern lediglich die factische Einstellung des Gottesdienstes, z. B. bei Befleckung einer Kirche.

<sup>337)</sup> Das letzte Interdict wurde von Paul V. 1606 über die Republik Venedig verhängt, aber bereits 1607 wieder zurückgenommen.

§ 226.

Die Suspension.

Die Suspension ist lediglich eine Clericalstrafe; sie kann so verhängt werden, dass der Cleriker von allen Functionen und Einkünften suspendirt wird (suspensio generalis), oder so, dass er ab ordine, ab officio, a beneficio, ab officio et beneficio oder auch nur von der Ausübung einzelner Weiherechte oder Amtsfuctionen oder von dem Bezuge nur eines Theiles der Einkünfte suspendirt wird (susp. specialis). Durch die Suspension werden nur Sonderrechte, niemals aber die allen Kirchengliedern zukommenden Rechte entzogen. Die Nichtbeachtung der suspensio ab ordine et ab officio zieht Irregularität nach sich.

Die Suspension wird in der Regel nur über erfolgten Beweis eines anstössigen Wandels oder bei Notorietät verhängt; im Grunde des c. 1 des in der 14. Sitzung des Tridentiner Concils beschlossenen decr. de ref. ist aber der Bischof berechtigt, einen Cleriker ohne jedes Verfahren, nur ex informata conscientia, zu suspendieren und ist nur im Falle eines Recurses verpflichtet, den Suspensionsgrund zu eröffnen, und zwar nur dem Papste.

Die Suspension trägt aber nicht immer den Charakter einer Strafe; sie kann auch aus Vorsicht angewendet werden, so, wenn ein Cleriker in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird; um in diesem letzteren Falle dem kirchlichen Oberen die Möglichkeit der Suspension zu verschaffen, haben die meisten weltlichen Gesetzgebungen, so auch die österreichische, angeordnet, dass derselbe von der Einleitung der Untersuchung in Kenntnis gesetzt werde, und es wird ihm auch das Urtheil sammt Entscheidungsgründen mitgetheilt.

§ 227.

Aufhebung der Censuren.

Nach ihrem Zwecke ist die Censur aufzuheben, sobald die Besserung eingetreten ist.

Der Papst und articulo mortis jeder Priester hat das Recht, alle, und zwar auch die reservierten Censuren, mögen sie ipso facto eingetreten oder mit gerichtlichem Urtheile verhängt worden sein, aufzuheben; sonst können die Censurae latae sententiae, wenn sie geheim geblieben und nicht reservirt sind, nur vom approbierten Beichtvater, wenn sie aber notorisch oder vom Papste jedoch nicht specialiter reservirt sind, nur vom Bischofe nachgelassen werden; die Censuren ferendae sententiae können nur von jenem, der sie

verhängt hat, bezw. dessen Nachfolger in der Jurisdiction (daher die von einem Bischofe verhängten auch vom Capitelvicar) aufgehoben werden. Der Appellationsrichter darf eine Censur nur dann aufheben, bezw. einschränken, als er das Urtheil für nichtig, bezw. soweit er es als materiell unbegründet erkennt.

## 2. Die Poenae vindicativae.

## § 228.

## Die Strafen gegen Cleriker.

Dieselben sind:

1. die Suspension auf bestimmte Zeit;
2. die strafweise Versetzung (translocatio);
3. die privatio beneficii, wodurch der Cleriker jedoch nicht die Fähigkeit verliert, sich um ein anderes beneficium zu bewerben;
4. die depositio et degradatio. So lange mit der Ordination die Übertragung eines Amtes verbunden war, gehörten dem Clerus nur diejenigen Personen an, die das Amt bekleideten. Mit der Entziehung desselben verloren sie ihre Standesrechte. Eines besonderen Mittels hierzu bedurfte es erst, als die absoluten Ordinationen aufgekommen waren; von da ab schieden sich depositio und degradatio und es kam letztere auch insbesondere in Gebrauch, um einen Cleriker, den die Kirche dem weltlichen Gerichte auszuliefern genöthigt ward, zu laisiren. Die Depositio entzieht nur mehr das Amt und das Befugnis, die empfangenen Weihen auszuüben, nicht aber die Standesrechte; wohl aber wird der Abgesetzte unfähig, kirchliche Ämter wieder zu erwerben. Die Degradatio folgt erst auf die depositio; sie ist entweder bloss eine verbalis, d. h. eine durch gerichtliches Urtheil ausgesprochene, oder eine actualis (realis, solemnis), d. h. sie wird wirklich vollzogen. Die degr. verb. ist wie die dep. lediglich ein Jurisdictionssact und steht daher dem Bischofe schon von der Confirmierung ab zu; die degr. actualis aber ist eine Exsecratio, die nur von dem vorgenommen werden kann, der ordinationsberechtigt ist; sie steht daher nur dem bereits consecrirteten Bischöfe zu; bei derselben werden dem Cleriker die Abzeichen seines ordo abgenommen und sollen zu derselben vom Bischofe die infuirteten Äbte und andere kirchliche Würdenträger zugezogen werden.
5. Andere Strafen, welche über die Cleriker verhängt werden, sind Geldbussen, Hausarrest, Einsperrung in Klöster oder Correctionshäuser, bei den clerici minores körperliche Züchtigung bis zu 39 Streichen. Die Anwendung dieser Strafen, insoferne hierdurch die Person verletzt wird, stösst aber heute auf Schwierig-

*degradatio verbalis - actualis, realis*

keiten, da die weltlichen Gesetzgebungen der Kirche nicht nur den Beistand versagen, sondern den Cleriker geradezu schützen, wenn er sich nicht freiwillig einer derartigen Strafe unterziehen will<sup>23)</sup>,<sup>130)</sup>.

## § 229.

## Die Strafe gegen Laien.

In früheren Zeiten konnte die Kirche die im vorigen Paragraph unter Nr. 5 angeführten Strafen auch gegen Laien verhängen; jetzt ist diesbezüglich nur mehr die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, d. h. die Versagung des kirchlichen Beistandes beim Begräbnisse durchführbar.

## II. Die strafbaren Handlungen.

## § 230.

## Die delicta mere ecclesiastica.

Rein kirchliche Verbrechen sind solche Handlungen, die gegen eine ausschliessliche die Ordnung des kirchlichen Rechtslebens betreffende Vorschrift verstossen; sie sind gemeine Kirchenverbrechen (delicta communia), wenn sie von allen Kirchenmitgliedern begangen werden können. Dieselben sind:

1. Die Apostasie, und zwar a fide (Abfall vom Glauben), a religione (von der professio religiosa) und ab ordine (von dem ordo).
2. Die Haeresis, und zwar formalis, wenn der Häretiker trotz Belehrung auf seinem Irrthume beharrt, materialis, wenn der Häretiker in der Häresie erzogen wurde und keine Gelegenheit zur Belehrung sich ihm bot.

Die Apostasia a fide und die Ketzerei wurden nach der staatlichen Anerkennung der Kirche auch als bürgerliches Verbrechen behandelt und hart, selbst mit dem Tode bestraft. Das Criminalgesetzbuch Karls V. (die sogenannte Carolina) 1532 nahm aber die Häresie nicht mehr unter die Verbrechen auf.

Die Strafen der Apostasie und der formellen Häresie sind ipso iure eintretende Excommunication, bei weiterem Trotze das Anathema, ferner Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Ausschliessung von Ämtern (vgl. § 78, Abs. 2); Geistliche werden irregulär, deposediert und degradiert.

3. Schisma: Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit, universale, wenn sie gegen den Papst, particulare, wenn sie gegen untergeordnete Prälaten stattfindet. Ist die Auflehnung in der Nichtbeachtung eines Dogma begründet, so geht das Schisma in Häresie

über: so sind die nichtunierten Griechen nicht blos Schismatiker, sondern auch Häretiker.

4. Simonia. Dieses Verbrechen hat seinen Namen von Simon Magus, der vom hlg. Petrus die Wunderkraft kaufen wollte; es umfasst alle Fälle, in denen ein geistliches Gut um was immer für zeitlichen Vortheil (simonia a manu, ab obsequio, a lingua) hingegeben oder auch nur begehrt wird. Simonie findet insbesondere statt bei Verleihung von Beneficien; sie wird aber auch begangen bei der Spendung der Sacramente, Absolution von Censuren, Relaxation von Gelübden, bei Dispensationen, Aufnahme in einen Orden u. dgl. Immer aber ist zur Bestimmung des Begriffes des Verbrechens festzuhalten, dass das temporale dem spirituale vorausgehen muss, und zwar in der intentio, das spirituale hiefür zu erwerben. Die Gaben nach der Gewährung des geistlichen Gutes sind von der Kirche gebilligt und können, wenn sie hergebracht sind, auch gefordert werden: nie darf aber die geistliche Thätigkeit von der Entrichtung derselben abhängig gemacht werden.

Die Strafe der simonistischen Ordination ist die Suspension von allen Weiherechten für den Ordinierten, ausserdem das interdictum ingressus in ecclesia; den Ordinerenden trifft die Strafe der Suspensio a pontificalibus und beide die excommunicatio als censura latae sententiae.

Die simonistische Verleihung von Kirchenämtern zieht nach sich die Nullität der Verleihung und die Irregularität des mit dem Beneficium Beliehenen. Bei simonistischer Aufnahme in ein Kloster trifft die Betreffenden die Excommunication; zudem wird der allfällig mitschuldige Convent von allen Capitelämtern und Jurisdictionen suspendiert.

Andere Fälle werden mit arbiträren Strafen belegt.

§ 231.

Die gemischten Verbrechen.

Die Kirche kann wegen derselben nur mehr mit geistlichen Strafen vorgehen, und zwar wohl nur mehr in foro interno.

III. Das Strafverfahren.

§ 232.

Formen des Verfahrens.

Die verschiedenen Formen des Verfahrens sind:

1. Accusatio. Der Ankläger muss eine schriftliche, von ihm gefertigte Klage überreichen, darin den Thatbestand genau bezeichnen,

den Richter benennen, dessen Competenz begründen und erklären, dass er sich der Talion unterwerfe (libellus rite formatus et subscriptus). Ein mangelhaftes Libell ist vom Richter zu verwerfen, über ein gehörig formuliertes aber der Beklagte zu citieren. Der Process spielt sich nunmehr zwischen Kläger und Beklagten unter Leitung des Richters ab; die gegenseitig widersprochenen Behauptungen (articuli) sind zu beweisen. Der Ankläger ist dominus litis, er kann jederzeit von der Klage zurücktreten, doch muss er die Processkosten bezahlen und es wird ihm ewiges Stillschweigen auferlegt. Ergibt sich zwar kein voller Beweis für die Schuld des Angeklagten, wohl aber das Vorhandensein triftiger Verdachtsgründe, so wird dem Angeklagten der Reinigungseid mit Eideshelfern aufgetragen. Weigert er sich, denselben abzuschwören, so gilt er als überführt.

2. In notoriis. Ist ein Delict notorisch, so hat der kirchliche Obere ohne weiteres einzuschreiten; ist aber ein Cleriker bloss gerüchtweise verdächtigt, so ist ihm aufzutragen, sich eidlich zu reinigen. Dieser Reinigungseid zur Wahrung der Clericalehre kam in der Kirche schon früh vor. In den germanischen Reichen wurde die Zuziehung von Eideshelfern üblich.

3. Per denuntiationem. Dieser Process war ursprünglich eine mildere Form des Anklageprocesses. Der Denunciant musste den Gegner vorher warnen und gieng erst bei Erfolglosigkeit der Warnung mit der Denuntiation vor; der Kläger brauchte sich hiebei aber nicht der Talion zu unterwerfen. Der Process endete aber nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Busse. Später aber gieng diese Denuntiation (denuntiatio evangelica) dahin über, dass sie (denuntiatio iudicialis) die Einleitung zum Inquisitionsprocess (Nr. 5) wurde.

4. Per exceptionem. Wurde jemand, der sich um ein kirchliches Amt bewarb, oder in einem Processe ein Zeuge für unfähig erklärt, so wurde hierüber ein Process geführt, der aber nie mit einem Straferkenntnis, sondern nur mit der Entscheidung über Fähigkeit oder Unfähigkeit endete.

5. Per inquisitionem. Der Inquisitionsprocess wurde erst von Innocenz III. ausgebildet, verdrängte aber die früheren Verfahrensarten. In demselben wird von amtswegen verfahren, die Anklage vertritt ein promotor fiscalis. Ursprünglich durfte der Inquisitionsprocess erst dann eingeleitet werden, wenn der Beschuldigte bereits infamiert war, worüber unter Umständen ein Vorverfahren nöthig wurde; später wurde aber hievon abgegangen. Auch der Inquisitionsprocess kann damit enden, dass dem Angeklagten der Reinigungseid aufgetragen wurde, wobei jedoch von Eideshelfern abgesehen wurde.

6. Ex informata conscientia (§ 226).

Die Verfahrensarten 2, 4 und 6 sind ausserordentliche.

B. Die streitige Civilgerichtsbarkeit (iurisdictio contentiosa).

§ 233.

Umfang.

Der Apostel Paulus ermahnte die Christen, dass sie ihre Streitigkeiten nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern in Frieden vergleichen sollten. In zweifelhaften Fällen entschieden die kirchlichen Vorsteher. Nach der Anerkennung der Kirche im römischen Reiche wurden die Bischöfe Schiedsrichter, jedoch nur über Vereinbarung der Parteien. Im Abendlande aber machten sich die Sätze geltend, dass die Cleriker nur vor den kirchlichen Gerichten belangt werden konnten und dass vor diese auch alle kirchlichen Sachen gehörten. Hierbei wurde der Begriff der kirchlichen Sachen immer weiter ausgedehnt, so dass er allmählich umfasste: die Beneficien, das Patronatsrecht, das kirchliche Eigenthum, die frommen Vermächtnisse, sodann alle Testamentssachen, die Eheangelegenheiten, womit auch die Fragen der Verwandtschaft verknüpft wurden, die Angelegenheiten der Armen, Witwen und Waisen, die durch Eid bestärkten Verträge, ja überhaupt alles, worin möglicherweise die Frage auftauchte, ob eine Sünde vorliege. Weiter wurde die Kirche competent, wenn eine Justizverweigerung seitens der weltlichen Behörden behauptet wurde, und die Laien konnten vor dem kirchlichen Forum auch in solchen Angelegenheiten, für welche die Kirche selbst das weltliche Forum als competent anerkannte, dann geklagt werden, wenn hiefür eine Gewohnheit vorlag, und noch am 2. August 1749 erklärte die Congregatio Concilii Tridentini Interpretum: „consuetudine laicos utique posse ac debere ad forum ecclesiasticum contrahi.“

Seit dem XII. Jahrhundert aber machte sich die Reaction geltend, zuerst in England, dann mit besonderer Heftigkeit in Frankreich anlässlich des Streites zwischen Philipp V. und Bonifacius VIII. In Deutschland war es vorzugsweise die Landeshoheit, mit deren Entwicklung die Kirche zurückgedrängt wurde.

Gegenwärtig wird von den weltlichen Gesetzgebungen die Civilgerichtsbarkeit der Kirche nicht mehr anerkannt.

§ 234.

Die Gerichte.

Der regelmässige Instanzenzug gieng früher vom Archidiakon an den Bischof, von diesem an den Metropolit, von diesem an

den Papst. Dieser Instanzenzug wurde aber häufig nicht eingehalten, was zu mannigfachen Beschwerden Anlass gab. Das Tridentiner Concil bestimmte nach dem Vorgange der Concilien zu Constanz und Basel das bischöfliche Gericht als erste Instanz und weiter, dass in den Provincial- oder Diöcesansynoden geeignete Männer zu bezeichnen seien, an welche der Papst oder die Legaten und Nuntien ihre Gerichtsbarkeit zu delegieren hätten (iudices synodales). Da aber die Synoden nicht zusammentraten, so wurden die Bischöfe zur Ernennung solcher Richter ermächtigt (iudices prosynodales).

XI. Das Verhältnis der Kirche zum Staate.

§ 235.

Übersicht der Systeme.

*Cuius regio  
illius religio*

1. Das Territorialsystem, seinem Wesen nach protestantisch: Cujus regio, illius religio. Das Oberhaupt des Staates ist auch Oberhaupt der Kirche, gewissermassen der Landesbischof.

2. Das hierokratische System, seinem Wesen nach jüdisch. Der Staat geht in der Kirche auf (B. aus jüngster Zeit: der Mormonenstaat).

3. Das System der kirchlichen Oberhoheit. Der Staat wird zwar als etwas Selbständiges anerkannt mit nichtkirchlichen, sondern rein weltlichen Zwecken; seine Einrichtungen und Functionen unterliegen aber der Controle der Kirche, um alles Widerkirchliche hintanzuhalten. Dieses System entspricht der curialistischen Auffassung; es fand im Mittelalter seinen Ausdruck in dem bonifazischen Bilde der zwei Schwerter (§ 29); der Staat gilt als der Leib, die Kirche als die Seele.

4. Das System der staatlichen Oberhoheit (sogenannter Josephinismus); die Kirche ist eine Staatsanstalt und dient dem Zwecke, die Bürger gehorsam und moralisch zu erhalten; sie ist gewissermassen eine polizeiliche Präventivanstalt, um das Regieren zu erleichtern. Sie hat sich unbedingt den jeweiligen Staatszwecken zu fügen, ihre Diener sind Staatsbeamte.

5. Das System der Parität des Staates und der Kirche (freie Kirche im freien Staate). Undurchführbar, denn wer soll Conflict zwischen Staats- und Kirchengewalt entscheiden?

Siehe übrigens über die zwei letzten Systeme den überaus belehrenden Motivenbericht zum österreichischen Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50. (Die neuen confessionellen Gesetze sammt den erläuternden Motiven. Prag. Druck und Verlag von Heinrich Mercy 1874.)

2

*Man  
"sancta"*

## Anhang.

## Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste.

Hlg. Petrus 42—66 (68).  
 „ Linus 66—78.  
 „ Anacletus (Anencletus, Cletus) bis 91.  
 „ Clemens I. bis 101.  
 „ Evarestus (Euaristus) bis 109.  
 „ Alexander I. bis 119.  
 „ Sixtus I. (Xystus) bis 127.  
 „ Telesphorus 127—139.  
 „ Hyginus 139—142.  
 „ Pius I. 142—157.  
 „ Anicetus 157—168.  
 „ Soter 168—177.  
 „ Eleutherius 177—192.  
 „ Victor I. 192—202.  
 „ Zephyrinus 202—219.  
 „ Calixtus 219—223.  
 „ Urban I. 223—230.  
 „ Pontianus 230—235.  
 „ Anterus 235—236.  
 „ Fabianus 236—250.  
 „ Cornelius 251—252.  
 „ Lucius I. bis 253.  
 „ Stephanus I. 252—257.  
 „ Sixtus II. (Xystus) 257—258.  
 „ Dionysius 259—269.  
 „ Felix I. 269—274.  
 „ Eutychianus 274—283.  
 „ Cajus 283—296.  
 „ Marcellinus bis 308 (304).  
 „ Marcellus 308—310.  
 „ Eusebius 310.  
 „ Melchias (Miltiades) 311—314.  
 „ Sylvester I. 314—335 (336).  
 „ Marcus 336.

Hlg. Julius I. 336—352.  
 Liberius 352—366.  
 Hlg. Damasus 366—384.  
 „ Siricius 385—398.  
 „ Anastasius 398—402.  
 „ Innocenz I. 402—417.  
 „ Zosimus 417—418.  
 „ Bonifacius I. 418—422.  
 „ Cölestinus I. 423—432.  
 „ Sixtus III. 432—440.  
 „ Leo I. 440—461.  
 „ Hilarius 461—468.  
 „ Simplicius 468—483.  
 „ Felix II. 483—492.  
 „ Gelasius I. 492—496.  
 „ Anastasius II. 496—497.  
 „ Symmachus 498—514.  
 „ Hormisdas 514—523.  
 „ Johannes I. 523—525.  
 „ Felix III. 526—530.  
 „ Bonifacius II. 530—532.  
 „ Johannes II. 533—535.  
 „ Agapetus I. 535—536.  
 „ Sylvester 536—540.  
 Vigilius 540—555.  
 Pelagius I. 555—560.  
 Johannes III. 560—573.  
 Benedict I. 574—578.  
 Pelagius II. 578—590.  
 Hlg. Gregorius I. 590—604.  
 Salbinianus 604—605.  
 Bonifacius III. 606.  
 Hlg. Bonifacius IV. 607—614.  
 „ Deusdedit 615—618.  
 Bonifacius V. 619—625.

Honorius I. 625—638.  
 Severinus bis 640.  
 Johannes IV. 640—642.  
 Theoderus I. 642—649.  
 Hlg. Martinus I. 649—655.  
 Eugenius I. 655—657.  
 Hlg. Vitalianus 657—672.  
 Adeotatus 672—676.  
 Donus I. 676—678.  
 Hlg. Agatho 679—682.  
 „ Leo II. 682—683.  
 „ Benedictus II. bis 685.  
 Johannes V. 685—686.  
 Canon 687.  
 Hlg. Sergius I. 687—701.  
 Johannes VI. 701—705.  
 Johannes VII. 705—707.  
 Sisinnius 708.  
 Constantinus 708—715.  
 Hlg. Gregor II. 715—731.  
 „ Gregor III. 731—741.  
 „ Zacharias 741—752.  
 Stephanus II. 752.  
 Stephanus III. 752—757.  
 Hlg. Paulus I. 757—767.  
 Stephanus IV. 767—772.  
 Hadrian I. 772—795.  
 Hlg. Leo III. 795—816.  
 Stephan V. 816.  
 Hlg. Paschalis I. 817—824.  
 Eugenius II. 824—827.  
 Valentinus 827.  
 Gregor IV. 827—844.  
 Sergius II. 844—847.  
 Hlg. Leo IV. 847—855.  
 Benedict III. 855—858.  
 Hlg. Nikolaus I. 858—867.  
 „ Hadrian II. 867—872.  
 Johannes VIII. 872—882.  
 Marinus I. 882—884.  
 Hadrian III. 884—885.  
 Stephanus VI. 885—891.  
 Formosus 891—896.  
 Bonifacius VI. 896.  
 Stephanus VII. 896—897.  
 Romanus 897.  
 Theoderus II. 897.  
 Johannes IX. 898—900.  
 Benedict IV. 900—903.

Leo V. 903.  
 Christophorus 903.  
 Sergius III. 904—911.  
 Anastasius III. 911—913.  
 Lando 913.  
 Johannes X. 914—928.  
 Leo VI. 928.  
 Stephanus VIII. 929—931.  
 Johannes XI. 931—936.  
 Leo VII. 936—939.  
 Stephanus IX. 939—942.  
 Martinus II. 943—946.  
 Agapet II. 946—955.  
 Johannes XII. 956—963 (964).  
 Leo VIII. 963.  
 Benedict V. 964.  
 Johannes XIII. 965—972.  
 Benedict VI. 972—973.  
 Donus II. 973.  
 Benedict VII. 975—983.  
 Johannes XIV. 983—984.  
 Johannes XV. 985—996.  
 Gregor V. 996—999 (Johannes XVI. Gegenpapst).  
 Sylvester II. 999—1003.  
 Johannes XVII. 1003.  
 Johannes XVIII. 1003—1009.  
 Sergius IV. 1009—1012.  
 Benedict VIII. 1012—1024.  
 Johannes XIX. 1024—1033.  
 Benedict IX. 1033—1044.  
 Gregor VI. 1044—1046.  
 Clemens II. 1046—1047.  
 Damasus II. 1048.  
 Leo IX. 1048—1054.  
 Victor II. 1055—1057.  
 Stephanus X. 1057—1058.  
 Nikolaus II. 1058—1061.  
 Alexander II. 1061—1073.  
 Gregor VII. 1073—1085.  
 Victor III. 1086—1087.  
 Urban II. 1088—1099.  
 Paschalis II. 1099—1118.  
 Gelasius II. 1118.  
 Calixt II. 1119—1124. *ms I. Lateran*  
 Honorius II. 1124—1130.  
 Innocenz II. 1130—1143. *II. Lateran*  
 Cölestin II. 1143.  
 Lucius II. 1144—1145.

Eugen III. 1145—1153.  
 Anastasius IV. 1153—1154.  
 Hadrian IV. 1154—1159.  
 Alexander III. 1159—1181. *III. Lateran 1179*  
 Lucius III. 1181—1185.  
 Urban III. 1185—1187.  
 Gregor VIII. 1187.  
 Clemens III. 1187—1191. *1187*  
 Cölestin III. 1191—1198.  
 Innocenz III. 1198—1216. *1187*  
 Honorius III. 1216—1227. *1187*  
 Gregor IX. 1227—1241. *1187*  
 Cölestin VI. 1241.  
 Innocenz IV. 1243—1254. *1187*  
 Alexander IV. 1254—1261.  
 Urban IV. 1261—1264.  
 Clemens IV. 1264—1268.  
 Gregor X. 1271—1276. *I. Lyon 1274*  
 Innocenz V. 1276.  
 Hadrian V. 1276.  
 Johannes XXI. 1276—1277.  
 Nikolaus III. 1277—1280.  
 Martinus IV. 1281—1285.  
 Honorius IV. 1285—1287.  
 Nikolaus IV. 1288—1292.  
 Hlg. Cölestin V. 1294 († 1296).  
 Bonifacius VIII. 1294—1303. *1294*  
 Benedict XI. 1303—1304.  
 Clemens V. 1305—1314.  
 Johannes XXII. 1316—1334.  
 Benedict XII. 1334—1342.  
 Clemens VI. 1342—1352.  
 Innocenz VI. 1352—1362.  
 Urban V. 1362—1370.  
 Gregor XI. 1370—1378.  
 Urban VI. 1378—1389, Clemens VII. 1378—1394.  
 Bonifacius IX. 1389—1404, Benedict XIII. 1394 († 1424).  
 Innocenz VII. 1404—1406.  
 Gregor XII. 1406—1417, Alexander V. 1409—1410, Johannes XXIII. 1410—1415.  
 Martin V. 1417—1431.  
 Eugen IV. 1431—1447.  
 Nikolaus V. 1447—1455.  
 Calixt III. 1455—1458.  
 Pius II. 1458—1464.

Paul II. 1464—1471.  
 Sixtus IV. 1471—1484.  
 Innocenz VIII. 1484—1492.  
 Alexander VI. 1492—1503.  
 Pius III. 1503.  
 Julius II. 1503—1513.  
 Leo X. 1513—1521. *Leo X.*  
 Hadrian VI. 1522—1523. *Clemens VII.*  
 Clemens VII. 1523—1534. *Paul II.*  
 Paul III. 1534—1549.  
 Julius III. 1550—1555.  
 Marcellus II. 1555.  
 Paul IV. 1555—1559. *Paul IV., Pius V., Pius I.*  
 Pius IV. 1559—1565.  
 Hlg. Pius V. 1566—1572.  
 Gregor XIII. 1572—1585.  
 Sixtus V. 1585—1590. *Sixtus V. 1585—1590*  
 Urban VII. 1590.  
 Gregor XIV. 1590—1591.  
 Innocenz IX. 1591.  
 Clemens VIII. 1592—1605.  
 Leo XI. 1605.  
 Pius V. 1605—1621.  
 Gregor XV. 1621—1623. *Gregor XV. ?*  
 Urban VIII. 1623—1644. *Urban VIII.*  
 Innocenz X. 1644—1655.  
 Alexander VII. 1655—1667.  
 Clemens IX. 1667—1669.  
 Clemens X. 1670—1676.  
 Innocenz XI. 1676—1689.  
 Alexander VIII. 1689—1691.  
 Innocenz XII. 1691—1700.  
 Clemens XI. 1700—1721.  
 Innocenz XIII. 1721—1724.  
 Benedict XIII. 1724—1730.  
 Clemens XII. 1730—1740.  
 Benedict XIV. 1740—1758.  
 Clemens XIII. 1758—1769.  
 Clemens XIV. 1769—1774.  
 Pius VI. 1775—1799. *Joseph II. (Napoleon)*  
 Pius VII. 1800—1823.  
 Leo XII. 1823—1829.  
 Pius VIII. 1829—1830.  
 Gregor XVI. 1831—1846.  
 Pius IX. 1846—1878.  
 Leo XIII. 1878 bis

*Wolfgang, Dec 1878*  
*2 x 2 x 2 Ballen*

*Gregor III. 1075—1080*  
*Gregor IX. 1227—1241*  
*Gregor X. 1271—1276*  
*Gregor XI. 1370—1378*  
*Gregor XII (schismatis) v*  
*Benedict XIII & Johann XIX*  
*Gregor XV. ?*  
*Urban VIII. ?*  
*Gregor XIII 1572—1585*  
*Gregor XII 1631—1646*  
*Gregor XIII 1582—Gregor Benedikt*  
*1582 1582: Auguste & curia p*

<i>Clemens I</i>	<i>Benedict XI</i>	<i>Innocenz I</i>
<i>Clemens II</i>	<i>" " XII</i>	<i>Innocenz II</i>
<i>Clemens III</i>	<i>(20. Feb. 1179)</i>	<i>" " III</i>
<i>Clemens IV</i>	<i>(schismatis v)</i>	<i>(1. Aug. 1185)</i>
<i>Clemens V</i>	<i>(7. Jul. 1271)</i>	
<i>Clemens VI</i>	<i>Benedict XII</i>	
<i>Clemens VII</i>		
<i>Clemens VIII</i>		
<i>Clemens IX</i>		
<i>Clemens X</i>		
<i>Clemens XI</i>		
<i>Clemens XII</i>		
<i>Clemens XIII</i>		
<i>Clemens XIV</i>		
<i>Pius I</i>		
<i>Pius II</i>		
<i>Pius III</i>		
<i>Pius IV</i>		
<i>Pius V</i>		
<i>Pius VI</i>		
<i>Pius VII</i>		
<i>Pius VIII</i>		
<i>Pius IX</i>		
<i>Pius X</i>		

REV15

*des*

ÚK PrF MU Brno



3129S03537

M.B. 12466

*4/a*